

**Weisungen zur Schuldenregulierung im Rahmen der  
§§ 56 c I, II Nr.1 und 56 d StGB in der strafrechtlichen Praxis**

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Juristischen Fakultät  
der GeorgAugustUniversität zu Göttingen

vorgelegt von

Albrecht Kleinöder  
aus Bad Gandersheim

Dezember 2006

## Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugl.:Göttingen, Univ., Diss., 2007

ISNN

ISBN

Berichterstatter: Professor Dr. jur., Dr. med. h. c. Hans-Ludwig Schreiber

Mitberichterstatter: Professor Dr. jur. Gunnar Duttge

Dekan.: Professor Dr. jur. Volker Lipp

Tag der mündlichen Prüfung: 15.03.2007

## Inhalt

Weisungen zur Schuldenregulierung im Rahmen der .....	I
§§ 56 c I, II Nr.1 und 56 d StGB in der strafrechtlichen Praxis .....	I
Vorwort .....	VIII
Literaturverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XLVI
Einleitung .....	1
1 Resozialisierung, auch ein Strafteilziel unserer Rechtsordnung.....	3
1.1 Sozialkontrolle in unserer Gesellschaft in ihren verschiedenen Spielarten .....	8
1.2 Das derzeitige Sanktionensystem und die Hauptstrafen unseres Kriminalrechtes bzw. Jugendstrafrechtes .....	9
1.2.1 Haupt bzw. Geld und Freiheitsstrafe.....	10
1.2.2 Nebenstrafe .....	10
1.2.3 Strafaussetzung und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung .....	10
1.2.4 Alternative Sanktionen zur Freiheitsstrafe.....	11
1.3 Hauptvollzugsziel Resozialisierung.....	11
2 Weisungen im Straf [vollstreckungs] recht .....	13
2.1 Standort der Weisungen im Instrumentarium der Strafgerichtsbarkeit .....	15
2.2 Die Weisungen nach § 56 c I StGB und § 56 c II Zif. 1, 2. Alt. StGB.....	16
2.3 Denkbare Weiterentwicklung der Weisungen .....	17
3 Strafaussetzung und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung unter Bewährungshilfe .....	18
3.1 Bewährungshilfe als Begriffsbedeutung .....	19
3.2 Quantitative Entwicklung der Strafaussetzung und der Bewährungshilfe, sowohl haupt als auch nebenamtlich.....	20
3.3 Die Arbeit des Bewährungshelfers als Ausfluss seines Berufsauftrages.....	23
3.3.1 Voraussetzungen für die Bestellung eines Bewährungshelfers .....	23
3.3.2 Das Profil der Bewährungshilfe .....	24
3.3.3 Förderung der sozialen Integration des Probanden .....	25
3.3.4 Die Persönlichkeitsstruktur der Probanden .....	26
3.3.5 Vertrauensverhältnis Bewährungshelfer Proband.....	27
3.4 Probleme zwischen Strafrechtspflege und Bewährungshilfe.....	28
3.5 Strafaussetzung zur Bewährung und die Beiordnung eines Bewährungshelfers .....	28
3.6 Rechte und Pflichten eines Bewährungshelfers, speziell die Berichtspflicht.....	29
3.6.1 Der Inhalt der Berichtspflicht.....	29
3.6.2 Der Bewährungshelfer als Zeuge und Geheimnisträger .....	30
3.7 Zusammenarbeit Richter – Bewährungshelfer .....	31
3.8 Erfolgsskala der Bewährungshilfe und der Einfluss des Geschlechtes auf Diese .....	32
4 Armut in Deutschland.....	34
4.1 Überblick über Armut und Niedrigeinkomme in Deutschland.....	36
4.1.1 Einkommensarmut und Behinderung.....	36
4.1.2 Kinderbedingte Armut .....	37

<b>4.2</b>	<b>Schulden</b> .....	<b>38</b>
4.2.1	Verschuldung .....	39
4.2.2	Überschuldung .....	39
<b>4.3</b>	<b>Ursachen der massiven Ver- und Überschuldung</b> .....	<b>41</b>
4.3.1	Neuere Daten zum Stand der Verschuldung .....	42
4.3.1.1	Schuldenkompass 2003 .....	43
4.3.1.2	Schuldenkompass 2004 .....	43
4.3.1.3	Schuldenkompass 2005 .....	43
4.3.1.4	Schuldenkompass 2006 .....	44
4.3.2	Anlass und Entstehung der Forderungen .....	44
4.3.3	Auslöser der Überschuldung .....	46
4.3.4	Fazit.....	47
<b>4.4</b>	<b>Schulden als soziales Problem</b> .....	<b>47</b>
4.4.1	Schuldner in der Sicht der Bevölkerung .....	50
4.4.2	Gläubiger in der Sicht der Bevölkerung.....	50
<b>4.5</b>	<b>Ausmaß der Verbraucherverschuldung</b> .....	<b>51</b>
<b>4.6</b>	<b>Zahlungsverzug und seine Ursachen</b> .....	<b>51</b>
<b>4.7</b>	<b>Die Durchsetzung von Geldforderungen (Schuldbeitreibung) in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b> .....	<b>52</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen der Armut im gesellschaftlichen Umfeld</b> .....	<b>53</b>
<b>5.1</b>	<b>Theorie von der Gefahr durch Besitzlose</b> .....	<b>54</b>
<b>5.2</b>	<b>Erwerbslosigkeit als Grund für Kriminalität</b> .....	<b>54</b>
<b>5.3</b>	<b>Wohlstandskriminalität</b> .....	<b>56</b>
<b>5.4</b>	<b>Ursachen steigender Jugendkriminalität</b> .....	<b>57</b>
<b>5.5</b>	<b>Soziale Folgen von Armut</b> .....	<b>58</b>
<b>6</b>	<b>Soziale Arbeit und Recht</b> .....	<b>58</b>
<b>6.1</b>	<b>Die Entwicklung der modernen Sozialarbeit</b> .....	<b>59</b>
<b>6.2</b>	<b>Sozialarbeit im 21. Jahrhundert und Recht</b> .....	<b>60</b>
6.2.1	Der Wert des Rechts allgemein.....	60
6.2.2	Das Recht in seinen Grenzen .....	60
6.2.3	Das Verhältnis des Rechts als Funktion im sozialen Hilfsprozess .....	60
6.2.4	Der Prozess der Verrechtlichung in der Sozialarbeit .....	61
6.2.5	Sozialrecht und Sozialarbeit.....	62
<b>7</b>	<b>Die Schuldsituation Straffälliger</b> .....	<b>63</b>
<b>7.1</b>	<b>Unterschiede bei den finanziellen Problemen Straf und Nichtstraffälliger</b> .....	<b>63</b>
<b>7.2</b>	<b>Untersuchungen zur finanziellen Situation (inhaftierter) Straffälliger aus dem vorigen Jahrhundert</b> .....	<b>64</b>
7.2.1	Ausgewählte Erhebungen zur Schuldsituation Straffälliger .....	65
7.2.2	Eigene Erkenntnisse des Verfassers zur Verschuldung von Bewährungshilfeprobanden .....	67
7.2.3	Die materielle Lage der Angehörigen inhaftierter Straffälliger .....	67
7.2.4	Das Problem der Verschuldung Straffälliger in der Kriminalprävention .....	68
<b>7.3</b>	<b>Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen</b> .....	<b>68</b>
<b>8</b>	<b>Struktur der Schuldnerhilfe im Straffälligenbereich als Teilgebiet der Resozialisierung</b> .....	<b>68</b>
<b>8.1</b>	<b>Grundsätzliche Überlegungen</b> .....	<b>71</b>

<b>8.2</b>	<b>Formen der Schuldnerberatung</b> .....	<b>72</b>
<b>8.3</b>	<b>Schuldnerberatung als Vorstufe der Schuldenregulierung</b> .....	<b>73</b>
<b>8.4</b>	<b>Schuldenregulierung durch die Bewährungshelfer</b> .....	<b>74</b>
<b>8.5</b>	<b>Schuldenregulierung als gesetzlicher Auftrag im Strafvollzug</b> .....	<b>75</b>
<b>8.6</b>	<b>Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung bzw. die Rehabilitation</b> .....	<b>75</b>
<b>8.7</b>	<b>Schuldnerberatung von Probanden durch die Bewährungshelfer</b> .....	<b>78</b>
<b>8.8</b>	<b>Krisenintervention</b> .....	<b>78</b>
<b>8.9</b>	<b>Auf den konkreten Einzelfall abgestellte Aufgaben der Schuldnerberatung</b> .....	<b>79</b>
<b>8.10</b>	<b>Ausarbeitung langfristiger Regulierungsmöglichkeiten</b> .....	<b>79</b>
<b>8.11</b>	<b>Befähigung des Probanden mit seinen Schulden zu leben</b> .....	<b>80</b>
<b>8.12</b>	<b>Prävention gegenüber Schuldenkrisen</b> .....	<b>81</b>
<b>8.12.1</b>	<b>Präventionsstrategien</b> .....	<b>81</b>
8.12.1.1	Theoretische Präventionsansätze .....	82
8.12.1.2	Prävention in der Ansicht von Schuldnerberatern und Schuldenregulierern .....	82
8.12.1.3	Prävention in der Sicht der Klienten .....	82
8.12.1.4	Präventive Einkommens und Budgetberatung in der Bundesrepublik Deutschland.....	82
<b>9</b>	<b>Staatliche Hilfsangebote und Entschuldungsprogramme für überschuldete Straffällige</b> .....	<b>83</b>
<b>9.1</b>	<b>Einsetzbare Modelle der Schuldenregulierung</b> .....	<b>84</b>
9.1.1	Einzelregulierung durch Ratenverteilung .....	84
9.1.2	Sanierung mittels Ratenvergleichen.....	86
9.1.3	Fondsmodelle als Sanierungsmöglichkeit.....	86
<b>9.2</b>	<b>Praktische Erfahrungen der Bewährungshilfe mit der Schuldenregulierung</b> .....	<b>87</b>
<b>9.3</b>	<b>Schuldenregulierung im Aufgabenbereich der Bewährungshelfer</b> .....	<b>88</b>
9.3.1	Rechtsfragen zu dem Berufsauftrag .....	89
9.3.2	Grenzen zulässiger Rechtsberatung und besorgung durch die Bewährungshelfer im Kontext des RBerG .....	90
9.3.3	Erlaubnisbedürftigkeit nach dem RBerG des Bewährungshelfers.....	93
<b>9.4</b>	<b>Schuldenregulierung durch die freie Wohlfahrtspflege</b> .....	<b>94</b>
<b>9.5</b>	<b>Schuldenregulierung durch private Entschulder</b> .....	<b>94</b>
<b>9.5.1</b>	<b>Entschuldungspraxis (Möglichkeiten zur Schuldenregulierung) bei Probanden der Bewährungshilfe</b> .....	<b>94</b>
9.5.1.1	Schuldenregulierung als Auftrag und Aufgabe.....	95
9.5.1.2	Hindernisse in Bezug auf die Schuldenregulierung.....	95
9.5.1.3	Zeitpunkt der Schuldenregulierung.....	96
9.5.1.4	Erforderliches Arbeitskräftepotential für eine Schuldenregulierung .....	97
<b>9.6</b>	<b>Umfang einer Schuldenregulierung</b> .....	<b>97</b>
<b>9.7</b>	<b>Welche Bedeutung hat die InsO für die soziale Arbeit und für die Schuldenregulierung von Straftätern</b> .....	<b>97</b>
9.7.1.1	Gebührenbefreiungsgesetze der Bundesländer .....	99
9.7.1.2	Öffentliche Bekanntmachungen im Internet .....	100
9.7.1.3	Die eingetretene Zahlungsunfähigkeit bei Probanden und ihre Straffolgen .....	100
<b>9.7.2</b>	<b>Möglichkeiten in Insolvenzverfahren als kollektiven Schuldenbereinigungsverfahren</b> .....	<b>102</b>
<b>9.7.3</b>	<b>Vorteile des InsOVerfahrens für Straffällige</b> .....	<b>102</b>
9.7.3.1	Schuldenregulierung durch Insolvenzverfahren für Probanden und der § 302 InsO .....	103
9.7.3.2	Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sind ebenfalls nach § 302 Nr. 1 InsO privilegiert .....	104

9.7.4	Zusammenfassung der Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren aus der Sicht der Straffälligenhilfe .....	105
10	Schuldenregulierung durch den Bewährungshelfer.....	107
<b>10.1.</b>	<b>Gebühren und Kostenfragen im Zusammenhang mit der Schuldenregulierung .....</b>	<b>110</b>
10.1.1	Kosten des Insolvenzverfahrens.....	111
10.1.1.1	Kosten der Regelinsolvenz .....	112
10.1.1.2	Kosten der Verbraucherinsolvenzverfahren.....	112
10.1.1.3	Stundung der Verfahrenskosten in der Verbraucherinsolvenz.....	112
10.1.1.4	Treuhändergebühren .....	113
10.1.1.5	Steht eine Reform der Verbraucherentschuldung bevor? .....	114
11	Rechtliche Natur der Weisungen im Sinne § 56 c II Nr. 1 StGB .....	114
<b>11.1.</b>	<b>Gesetzliche Ausgestaltung.....</b>	<b>114</b>
<b>11.2</b>	<b>Rechtliche Besonderheiten.....</b>	<b>115</b>
<b>11.3</b>	<b>Begrenzung dieser Weisungen durch gleich- und höherrangige Normen.....</b>	<b>116</b>
<b>11.4</b>	<b>Verhältnis dieser Weisungen zum Verfassungsrecht .....</b>	<b>116</b>
11.4.1	Allgemeines Persönlichkeitsrecht in Art. 2 I GG.....	117
11.4.2	Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 1 I und II GG .....	117
11.4.3	Schutzvorschriften wie Art. 6, 10, 14 usw. GG .....	117
11.4.4	Rechtsprechung des BVerfG zu diesem Komplex.....	118
<b>11.5</b>	<b>Diese Weisungen im Verhältnis zum Zivilrecht.....</b>	<b>118</b>
11.5.1	Die mit den §§ 398 ff und 779 BGB zusammenhängenden Fragen der Zwangsvollstreckung .....	118
11.5.2	Bedeutung der Steuerklassen und der Freibeträge in den Tabellen zu § 850 c ZPO bei der Pfändung des Einkommens des Schuldners.....	119
11.5.3	Aspekte des Anfechtungsgesetzes.....	121
<b>11.6</b>	<b>Das Rechtsverhältnis des Bewährungshelfers zum Sozialrecht im Hinblick auf die Weisungen und deren Umsetzung in die Sozialpädagogik .....</b>	<b>122</b>
12	Erfahrungen mit dieser Art Weisungen in der Praxis.....	122
<b>12.1</b>	<b>Eigene Erfahrungen des Verfassers aus seiner Tätigkeit als Bewährungshelfer .....</b>	<b>123</b>
12.1.1	Das finanzielle Problem des Probanden aus der Sicht des Bewährungshelfers.....	125
12.1.2	Die finanziellen Probleme der Probanden aus Sicht der Betroffenen.....	126
<b>12.2</b>	<b>Daten einer Umfrage bei den Bewährungshelfern des Landgerichtsbezirks Braunschweig .....</b>	<b>127</b>
12.2.1	Daten zur derzeitigen Arbeitssituation der Bewährungshelfer. ....	129
12.2.2	Daten zur wirtschaftlichen Situation der Probanden.....	131
12.2.2.1	Daten zur Schuldenhöhe der Probanden, sowohl der nach StGB als auch nach JGG unterstellten, sowie den Erfahrungen der Bewährungshelfer mit Schuldenregulierungen .....	132
12.2.2.2	Soziographie der Gläubiger .....	134
12.2.2.3	Würdigung der erhobenen Daten .....	136
12.2.2.4	Weisungen zur Schuldenregulierung; Daten, herauskristallisiert aus der Fragebogenaktion...	136
12.2.2.5	Fragebogendaten zu den Weisungen § 56c II StGB .....	137
12.2.2.6	Gründe des Scheiterns der Schuldenregulierung .....	139
<b>12.3</b>	<b>Überblick über die Ergebnisse der Fragebogenerhebung .....</b>	<b>139</b>
13	Auswertung der Stellungnahmen zur Anwendung der Weisung.....	140
<b>13.1</b>	<b>Bewährungsaufsichtsführende Gerichte sollten in geeigneten Fällen stärker Gebrauch vom § 56c II Nr. 1 StGB machen.....</b>	<b>142</b>
<b>13.2</b>	<b>Schuldenregulierungen im Bereich TOA, Schadenersatz und Schmerzensgeld.....</b>	<b>144</b>

13.3	<b>Voraussetzungen der Erteilung von Weisungen</b> .....	144
13.4	<b>Diese Weisungen bilden allerdings eine neue Art von Gefahren für den Bewährungsprobanden, wenn die für ihre Durchführung erforderlichen Mittel nicht bereit gestellt werden</b> .....	145
14	Vorschläge zur künftigen Anwendung der Weisung (en) zur Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse .....	145
14.1	<b>Grundsätzliche Haltung der Bewährungshelfer</b> .....	146
14.2	<b>Maßnahmen der Schuldenregulierung bei Bewährungshilfeprobanden und die Problematiken zwischen Verschulden und Resozialisierung</b> .....	147
14.2.1	Schuldenregulierung nach Erteilung einer Weisung gem. § 56 c II Nr. 1 StGB .....	147
14.2.2	Schuldenregulierung nach der InsO .....	148
14.2.3	Schuldenregulierung durch private Träger der freien Wohlfahrtspflege .....	149
14.3	<b>Zusammenfassung und Bewertung der Empfehlungen dieses Abschnittes</b> .....	150
15	Anlage: .....	151
15.1	Text des Fragebogens.....	151
15.2	Statement des Bewährungshelfers HansJosef Winter vom 28.3.2006.....	158
15.2.1	Strafvollzugsstatistik Niedersachsen.....	164
15.2.2	Entlassungs- und Belegungsstatistik der JVA Rosdorf – Holzminden.....	165
15.2.3	Kosten- / Nutzenrechnung der BWH Holzminden .....	165
15.3	Ergebnisse der Fragebogenerhebung .....	170
15.3.1	Tabelle 1 zu Frage 3.....	170
15.3.2	Tabelle 2 zu Untergruppen Frage 5.....	171
15.3.3	Tabelle 3 zu Frage 6.....	172
15.3.4	Tabelle 4 zu Frage7 (Schulden bei Gläubigergruppen) .....	173
15.3.5	Tabelle 5 zu Frage 8.....	174
15.3.6	Tabelle 6 zu Frage 15.....	175
15.3.7	Tabelle 7 zu Frage 38.....	176
	Lebenslauf .....	177

## VORWORT

Diese Dissertation wurde im Wintersemester 2006/2007 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen angenommen.

Meinem verehrten Doktorvater,

Herrn Professor Dr. jur., Dr. h. c. Hans-Ludwig Schreiber,

danke ich herzlich für seine Anregung und vielfältige Unterstützung sowie die Erstellung des Erstgutachtens dieser Arbeit.

Herrn Professor Dr. jur. Gunnar Duttge

danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie, die mich nicht nur während des Rechtswissenschaftsstudiums, sondern auch in der Zeit der Promotion in allen Belangen, insbesondere hinsichtlich meiner Gesundheit, unterstützt hat.

Meiner Familie widme ich diese Arbeit.

Die Arbeit befasst sich mit den Vorgaben einer Bewährungsaufgabe zur Regulierung der Schulden bzw. der Regulierung der finanziellen Verhältnisse eines Verurteilten. Während seiner gesamten beruflichen Laufbahn als Bewährungshelfer hatte der Verfasser ständig mit der Schuldenregulierung seiner Probanden im weitesten Sinne zu tun. Teilweise war diese Schuldenregulierung an Weisungen des Bewährungsrichters gem. § 56 c I, II Nr. 1 StGB oder an Weisungen zur Lohnverwaltung sowie an als notwendig erkannte Betreuungsmethoden der Bewährungshilfe geknüpft. Schon früh war dabei dem Verfasser aufgefallen, dass die 1969 in das Gesetz eingefügte Möglichkeit zur Weisungserteilung von den jeweils amtierenden Richtern kaum wahrgenommen und eingesetzt wurde und wird.

Die Straffälligenhilfe im weiteren Sinne umfasst neben der Strafgefangenen- und Entlassenen- auch die Bewährungs- und die (Jugend-) Gerichtshilfe. Dabei wird diese soziale Hilfe im Gefangenenbereich sowie im „ambulanten Strafvollzug“ in der Regel von staatlichen Institutionen und nur sporadisch von ehrenamtlichen Mitarbeitern, im Bereich der Strafentlassenen jedoch von den verschiedensten ehrenamtlichen Trägern geleistet.

In den letzten Jahrzehnten bewegte sich die kriminalpolitische Diskussion um die Auswirkungen der Verschuldung auf die Resozialisierung Straffälliger. Die gesellschaftspolitischen Veränderungsprozesse allgemein haben in starkem Maße zu einer Umschichtung der staatlichen Aufgaben in diesem Bereich geführt. In zunehmend verstärktem Umfange war der Staat gezwungen, die Sozialpolitik zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität, sogar zur Existenzsicherung der Bevölkerung einzusetzen. Der Staat konnte es nicht mehr bei dem Ausgleich der durch die materiellen Defizite hervorgerufenen negativen Lebensbedingungen belassen. Er war vielmehr gezwungen, zur Verbesserung der Sozialisation nicht nur Partei zu ergreifen, sondern auch gezielte Hilfen einzusetzen. Dabei achtete die agierende Sozialarbeit sehr genau auf ihre Einbettung in den jeweiligen Politikabschnitt. Sie wollte vermeiden, dass sie von den immer größer werdenden Wirtschaftsproblemen überrollt wurden. Das soziale Leben vieler Menschen in Deutschland wird immer häufiger durch Folgen der Armut und wirtschaftliche Ausgrenzungen entscheidend beeinflusst.

In der nachfolgenden Arbeit wird bei der Behandlung der Bewährungshilfe im weitesten Sinne rechtlich von dem Gesetzeszustand auf Bundesebene, bei der Beschreibung von Zuständen in einem Bundesland von der Rechtslage in Niedersachsen, ausgegangen.



## LITERATURVERZEICHNIS

ACKMANN, HansPeter: Lebenslängliche Schuldverstrickung oder Schuldbefreiung durch Konkurs?  
In: ZIP 1982, S. 1266 ff

ACKMANN, HansPeter: Schuldbefreiung durch Konkurs? Bielefeld 1983

AHNERT, Sascha: Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. Stuttgart 1998

AHRENDT, Achim: Zur Mindestvergütung in masselosen Verfahren.  
Vortrag am 30.3.2005 in der Ev. Akademie Loccum

ALBRECHT, Ernst: Zehn Thesen zum Problem der Arbeitslosigkeit.  
In: Frankfurter Rundschau vom 27.8.1983, S. 13

ALBRECHT, Günter: Anomie oder Hysterie oder beides? Die bundesrepublikanische Gesellschaft  
und ihre Kriminalitätsentwicklung, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Was treibt die Gesellschaft  
auseinander; Frankfurt 1997, S. 506 – 554

ALBRECHT, HansJörg: Rechtsextremistische Gewalt, Strafrechtliche Sozialkontrolle.  
TäterOpferAusgleich und Wiedergutmachungsansätze  
In: Recht der Jugend und des Bildungswesens; Jg. 50, 2002. Nr. 1, S. 8293

ALLMENDINGER, Jutta und Komarek, I.: Arm an Bildung Arm an Geld? Bildungsarmut und  
Überschuldungskarrieren. In: Zweiter Bayerischer Armutsbericht, München 1996

ALTENHOFF, Rudolf./Busch, Hans./Kampmann, Kurt./Chemnitz, Jürgen: Rechtsberatungsgesetz  
Kommentar, 9. Auflage, Münster 1991

ANDERS, Michel: Verurteilt. Strafvollzug in der Bundesrepublik; Köln 1972

ANDERSEN, Arne: Der Traum vom guten Leben, Alltags und Konsumgeschichte vom  
Wirtschaftswunder bis heute. Frankfurt/M, 1997

ANDRE, HansJürgen: Leben in Armut Analysen der Verhaltensweisen armer Haushalte  
mit Umfragedaten, Opladen, 1999

ANELL, Christian: Möglichkeiten der Entstigmatisierung und Entkriminalisierung; Koblenz, 1995

- ANSEN, Harald: Armut Anforderungen an die Soziale Arbeit: eine historische, sozialstaatsorientierte und systematische Analyse aus der Perspektive der Sozialen Arbeit, Ffm., Berlin, Bern, New York, 1998
- ARGE der Verbraucherverbände / Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Schuldenreport 1993, Hamburg, 1993
- ARGE der Verbraucherverbände / Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Der neue Schuldenreport Neuwied; Kriftel, Berlin, 1995
- ARBEITSGRUPPE SCHULDNERBERATUNG DER VERBÄNDE (Hrsg.): Anforderungsprofil für „geeignete Stelle“ im InsO Verfahren. Vorschlag der AKInsO der Verbände. In: Infodienst Schuldnerberatung BadenWürttemberg 1996, Nr.1, S. 27
- AULOCK, Götz von: Rechtshilfe für untere soziale Schichten; München, 1977
- AYASS, Walter: Resozialisierungsfonds in Baden – Württemberg, in: ZfStrVo 1980 a; S. 131 – 135
- AYASS, Walter: Bewährungshilfe – soziale Hilfe für Straffällige? In: Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e. V. (Hrsg.): Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit, Hannover, 1980 b, S. 19 – 35
- AYASS, Walter: 5 Jahre Resozialisierungsfonds Baden – Württemberg; in: BewHi 1981, S. 118 – 128
- BACH, Joachim: Die Arbeit mit Unterhaltspflichtverletzern – ein täglicher Frust? In: BewHi 1988a, S.172f
- BACH, Joachim: Projekt „Unterhaltspflichtverletzer“; In: Bewährungshilfe 1988b, S. 374377
- BACH, Hans-Jochen: Die Kontakte des Gefangenen zur Aussenwelt und seine Zukunftsprobleme DISS Uni Hamburg, 1971/1972.
- BACHMANN, Edda: Zur Schuldensituation der im offenen Vollzug in Hessen untergebrachten weiblichen Gefangenen; In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; 1989, S. 279283 :
- BACKERT, Wolfram und Brock, Ditmar: Das Phänomen Überschuldung und die neue Insolvenzordnung; In: Jo Reicharth (Hrsg.): Die Wut helfenden Rechts, Opladen, 1998
- BACKERT; Wolfram: Leben im modernen Schuldturm. Überschuldung von Privathaushalten und soziale Milieus in den alten und neuen Bundesländern. Frankfurt am Main, 2003
- BÄCKER, Gerhard: Zentrale Ergebnisse des zweiten deutschen Armutsberichtes In: Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften in Osnabrück (Hrsg.): Scripte 1; Forum für soziale Gerechtigkeit in Europa, Osnabrück 2001. S. 3544
- BAGHR (Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen / Fachbereichen (des Sozialwesens)), in: ZfJ, 1998, S. 157 f

- BALSEN, Werner et al: Die neue Armut; Köln 1984
- BALZ, Manfred: Logik und Grenzen des Insolvenzrechts In: ZIP 1988, S. 14-38 ff
- BALZ, Manfred: Schuldbefreiung durch Insolvenzverfahren in: FLF 1989, S. 16 ff
- BÄULKE, Christa: Schuldenregulierung als praktische Sozialarbeit. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der FHS des Landes RheinlandPfalz, Abt. Koblenz, am Fachbereich Sozialpädagogik, Koblenz 1984
- BÄULKE, Christa und Müller Bodo: Schuldenregulierung als praktische Sozialarbeit  
In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit; 1985, S. 177-184
- BALDRINGER, Sebastian und Jordans, Roman: Die Pfändung von Rückforderungsrechten.  
In: FPR 2004, Heft 1, S. 19
- BALLUSECK, Hilde von und Trippner, Isa: Armut von Kindern und Jugendlichen in Berlin;  
In: Kind, Jugend, Gesellschaft Heft 1/95, S. 39
- BARTON, Stephan: Schuldenregulierung für Straffällige und Kriminalpolitik.  
In: Kriminologisches Journal; 1982, S. 40-48
- BAUMAN, Zygmunt: Die Armen: Unnütz, unerwünscht, im Stich gelassen,  
in: Widersprüche, Heft 66, 1997, S. 115-129
- BAUMANN, Heinz: Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland: Situation, Probleme, Perspektiven; dargestellt und untersucht unter besonderer Berücksichtigung von Modelleinrichtungen / Heinz Baumann . Bochum : Brockmeyer, 1980. 332 S. : Schaub., Lit., Anm., Abkürz.Verz. (Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern ; 1)
- BAUMANN, Heinz: Ausgangsbasis für Resozialisierungshilfen: Fortsetzung „Die defizitäre Lage der Straffälligen.“ In: Gefährdetenhilfe; 1981, H. 2, S. 711
- BAUMANN, Jürgen: Ein Modell zur Hilfe bei der Entschuldung von Strafgefangenen.  
In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jg. 28, 1979, H. 4, S. 206-212
- BAUMANN, Jürgen / Brehm, Wolfgang: Zwangsvollstreckung; Bielefeld 1982
- BAUMANN, Karl Heinz / Maetze, Winfried / Mey, Hans Georg.: Zur Rückfälligkeit nach dem Strafvollzug; in: MschrKrim 1983, S. 133 ff
- BAUMEISTER, Rudolf: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug: ein Projektbericht. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ; Jg. 1988,S. 323 - 327

- BAUMEISTER, Rudolf: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in einer geschlossenen Vollzugsanstalt: Bericht über die Tätigkeit als Schuldnerberater in der JVA Rheinbach;  
In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jg. 42, 1993, Nr. 4, S. 215-217 :
- BECK, Dorothee und Meine, Hartmut: Wasserprediger und Weintrinker. Wie Reichtum vertuscht und Armut verdrängt wird; 4. Aufl. Göttingen 1998
- BECK, Siegfried / Depre, Peter (Hrsg.): Praxis der Insolvenz. München 2003, 1670 S.
- BEHA, Felicitas: Jugendliche und Heranwachsende wegen politischer Vergehen vor Gericht  
In: Bewährungshilfe 1988, Heft 3, S. 328-331
- BEHRENDT, Rainer: Was ist neu an der neuen Armut. In: Kind, Jugend, Gesellschaft; H 1/95, S. 26
- BEMMANN, Günter: Über das Ziel des Strafvollzuges, in: Kaufmann, Arthur von; Bemann, Günter, und Volk, Klaus (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann; München 1979, S. 891
- BEMMANN, Günter: Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen; in: Strafverteidiger, Jahrgang 1988, S. 549 ff
- BEMMANN, Günter: Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht; in: JR 2003, S. 226 - 231
- BENDA, Ernst: Die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege als Gestaltungselement des Sozialstaates.  
In: Soziale Arbeit 1989, S. 251 ff
- BERNER, Wolfgang: Wirksame Schuldenregulierung als wesentlicher Bestandteil der Eingliederung Straftatlassener. In: Bewährungshilfe 1981, H. 2, S. 110-118
- BERNER, Wolfgang: Schuldnerhilfe: ein Handbuch für die soziale Arbeit; Neuwied u.a., 1992 S. 158
- BERNER, Wolfgang: Schuldnerhilfe, 2. Aufl., Neuwied u.a. 1995
- BERTRAM, Günter: Der Strafrichter zwischen Therapie und Sühne Versuch einer sachgerechten Grenzbestimmung, In: Bewährungshilfe S. 10-18
- BESCHORMER, Jürgen: Verwaltungsakt und innerdienstliche Weisung im Sozialrecht  
in: Die Sozialversicherung ; Jg. 41, 1986, Nr. 2, S. 29-35.
- BEST, Peter: Entschuldungshilfe im Vollzug.  
In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jg. 30., H. 6, S. 333-336 : 1981a.
- BEST, Peter: Schuldenregulierung als Arbeitsfeld der Bewährungshilfe :  
Ansätze und Perspektiven. In: Bewährungshilfe ; Jg. 28, H. 2, S. 146-153 , 1981b.
- BEST, Peter: „Resozialisierungsfonds“ in Niedersachsen, Entschuldungshilfe für Straffällige.  
Ein Praxisbericht In: Schwind und Steinhilper: Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung: Heidelberg 1982, S. 221-264

- BEST, Peter: Der Berufsauftrag des Bewährungshelfers Ausgewählte Rechtsfragen  
In: Steinhilper, Gernot, Hrsg., Soziale Dienste in der Strafrechtspflege, 1984, Heidelberg
- BEST; Peter Schuldenregulierung durch Entschuldungsfonds :  
Erfahrungen aus der Straffälligenhilfe In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche  
und private Fürsorge ; Jg. 66, 1986, Nr. 4, S. 179-184
- BEST, Peter in: Schwind / Böhm: Strafvollzugsgesetz. Kommentierung zu §§ 71,73; 2. Auflage, 1991
- BEST, Peter: Projektarbeit in den Sozialen Diensten der Justiz – Sanktionsverwaltung oder mehr  
In: Bewährungshilfe 1992, Heft 4, S: 377 ff
- BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART e. V. : Soziale Situation und Betreuungsbedarf von Proban-  
dinnen und Probanden. Auswertung mit Tabellenteil zu einer Erhebung im Amts und  
Landgerichtsbezirk Stuttgart, Bonn 1997
- BINDEMANN, Reinhard: Handbuch Verbraucherkonkurs. 2. Aufl., BadenBaden, 1999,  
3. Aufl., BadenBaden, 2002
- BINIASCHE, Peter / Kress, Elisabeth / Tenhaven, Hans: Der Bewährungshelfer zwischen Ansprüchen,  
Erwartungen und gesellschaftlichen Bedingungen In: BewHi 1985, S. 19-24
- BLEY, Helmar und Kreikebohm, Ralf: Sozialrecht; Neuwied, Kriftel, Berlin 1993
- BLANDOW, Jürgen und Faltermeier, Josef (Hrsg.): Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutsch-  
land: Stand und Entwicklung. Arbeitshilfen H. 36; Selbstverl. des DV, Ffm., 1989
- BOCKWOLDT, Renate: Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis – Eine Studie  
zum Forschungsstand und zu Entwicklungsmöglichkeiten sowie Entwurf einer Empirie der  
Alltagstheorien von Bewährungshelfern. Lübeck 1982
- BOECKH, Jürgen: Armut in Mittel und Osteuropa Europa vor neuen Herausforderungen In:  
KOOPERATIONSTELLE Hochschulen und Gewerkschaften in Osnabrück/ (Hrsg.): Scripte 1  
Forum für soziale Gerechtigkeit in Europa; Osnabrück 2001 . S. 45-53
- BÖHM, Alexander: Jugendstrafvollzug in: Schneider H.J. (Hrsg.): Kriminalität und  
abweichendes Verhalten, Band II, Weinheim-Basel 1983, S. 495-514
- BÖHM, Alexander: Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. In: NJW; 1991, S. 534-538
- BÖHNISCH, Lothar: Armut an den Grenzen der Wohlfahrtsgesellschaft.  
In: Kind, Jugend, Gesellschaft Heft 1/95, S. 39
- BOSCH, F. W.: Konkurs Vergleich Vertragshilfe Die gesetzlichen Bestimmungen über Zahlungsunfähig-  
keit, Überschuldung und Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit  
ohne Vorname, Bonn 1949
- BRANDT, Ewald: Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpoenalisierungen im Kriminal-  
recht (Wissenschaftliche Beiträge aus europäischen Hochschulen) Ammersbek; 1988

- BRAUN, Eberhard: Der neue Sport in Europa: Forumshopping in Insolvenzverfahren oder: die moderne Form von „Brittania rules the waves“ in: NZI 2004, Heft 1 ,S. V VII
- BRAUN; Manfred: Entschuldung von Probanden. In: BewHi; 1982, S. 93-95
- BREUTIGAM, Axel / Biersch, Jürgen / Goetsch, Paul HansW.: Insolvenzrecht Berlin 2004
- BRILL, Werner: Lohnpfändungen als Kündigungsgrund. In: DB 1976, S. 1816 ff
- BRÜCHERT, Oliver und Steinert, Heinz: Das Strafrecht übernimmt sich. In: Neue Kriminalpolitik; Heft 2/1998, S. 25. .
- BRUCHNER, Helmut: Restschuldbefreiung. In: WM 1992, S. 1268
- BRÜCKE e.V. München: Projekt „Jugendrichterliche Weisungen“: Jahresbericht 1982 der Brücke e.V.. München: Brücke e.V.(Eigenverl.), 1983. ca. 10 S.
- BRUNNER, Rudolf: Jugendgerichtsgesetz; Kommentar; 9. Aufl., Berlin/New York, 1991
- BRUNS, Hans Jürgen: Rechtsgrundlage und Zulässigkeitsgrenzen strafrichterlicher Auflagen und Weisungen. In: GA 1959 a), S. 193 240
- BRUNS, Hans Jürgen: Thema wie vorstehend in: NJW 1959 b), S. 1395 ff
- BRUNS, Hans Jürgen: Das Recht der Strafzumessung 2. Auflage, Köln u. a., 1985
- BRUSTEN, Manfred: Der labeling approach in seiner Beziehung zur Praxis der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: BewHi 1978, S. 201 f
- BRUSTEN, Manfred / Häußling, Josef M. / Malinowski, Peter (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis; Stuttgart 1986
- BUBLIES, Werner: Die Aussetzung des Restes der Ersatzfreiheitsstrafe, Berlin 1989
- BUBLIES, Werner: „Das Gefängnis darf kein Schuldturn sein Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe.“ In: BewHi.1992, S. 178 194
- BUCHHOLZ, E.: Die Verurteilung auf Bewährung im Strafrecht der DDR In: BewHi 1988, S. 356
- BUDWEG, Peter: Schriftlos. Eine Form der Armut. In: Kind, Jugend, Gesellschaft Heft 1/95, S. 39
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT Schuldnerberatung e. V. (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Bundesrepublik. Teil II: Statistische Deskription und Analyse, Kassel, 1994
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT Schuldnerberatung e. V. (Hrsg.): Curriculum Schuldnerberatung für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Kassel 1994

BUNDESMINISTERIUM für Familie und Senioren (Hrsg.): Was mache ich mit meinen Schulden?  
Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung; Dresden 1993 (II) und (I)

BUNDESMINISTERIUM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Was mache ich mit  
meinen Schulden ? Hilfe für überschuldete Familien durch Schuldnerberatung 1991 1995,  
4. Auflage, Bonn 1995

BUNDESMINISTERIUM der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001

BUNDESMINISTERIUM der Justiz Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz : Erfah-  
rungen und Perspektiven; eine Dokumentation des Bielefelder Symposium, Bielefeld 1984,

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND / Minister der Justiz; Max Busch [Mitarb.]; Wolfgang Heinz  
[Mitarb.]; Christian Pfeiffer [Mitarb.] ; W. Possinger [Mitarb.] ; Cornelius Graf von Bernstorff [Mi-  
tarb.] Peter Brandler [Mitarb.]; Petra Peterich [Mitarb.]. 2. Aufl. Bonn: Selbstverl., 1986. 237 S.

BUNDESTAGSDRUCKSACHE 10/5856: Drogenbericht 1986

BURGHARDT, Heinz: Recht und Soziale Arbeit Grundlagen für eine rechtsgebundene  
sozialpädagogische Fachlichkeit. Weinheim u. a., 2001

BUSCH, Max: Staatliche und freie Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung.  
In: BewHi 1993 S. 423-436

BUSCH, Max / Fülbier, Paul / Meyer, Friedrich Wilhelm: Zur Situation der Frauen von Inhaftierten.  
Schriftenreihe des BMfJFFuG, Bonn, Band 194 / 13, Stuttgart, Berlin u. a. 1987

BUSCHKAMP, Heinrich Wilhelm: Schuldnerberatung als psychosoziale Unterstützung  
In: Blätter der Wohlfahrtspflege ; Jg. 134, 1987, Nr. 10, S. 232-234

BUSCHKAMP, Heinrich Wilhelm: Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. In: Reis, C., Siebenhaar, B.  
(Hrsg.): Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge,  
Ffm. 1989, S. 190 201

BUTTERWEGGE, Christoph: Die Qualität der Schuldnerberatung; Tagungsband 20/03  
Ev. Akademie Bad Boll 2003

BUTZ, R. / FEIG, B.: Schuldnerberatung in der Praxis von Sozialarbeitern.  
In: Reis, C.(Hrsg.): Schuldnerberatung eine Aufgabe für die soziale Arbeit. Materialien  
und Überlegungen aus der Fortbildung. Deutscher Verein, Eigenverlag, Ffm 1986, S. 179-200

CALLIESS, Rolf-Peter / MÜLLER-DIETZ, Heinz: Strafvollzugsgesetz (Kurzkomentar),  
6. Auflage, München 1994

CLAUSSEN, Bernhard: Politpsychologische Aspekte der Armut von Kindern und Jugendlichen  
in der Wohlstandsgesellschaft. In: Kind, Jugend, Gesellschaft Heft 1/95, S. 39, 1995.

CONEN, Marie-Luise: Ressourcenorientierte Schuldnerberatung.  
In: Soziale Arbeit 9-10/94, S. 321-329, 1994.

- CORNEL, Heinz: Resozialisierung, Klärung des Begriffs, seines Inhaltes und seiner Verwendung.  
In: Cornel, Heinz. / Maelicke, Bernd / Sonnen, BR. (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung,  
Baden-Baden, 1995
- CORNEL, Heinz: Lebenslagen verbessernde Hilfsangebote. In: Neue Kriminalpolitik 1998, S. 30-31
- COSER, Lewis A. : Die gesellschaftliche Definition von Armut; in:  
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 32/1992, S. 34-47
- CRAMER, Peter: Das Strafsystem des StGB nach dem 1. April 1970; in: Jura 1970, S. 183 ff
- CRAMER, Peter: Ahndungsbedürfnis und staatlicher Sanktionsanspruch; in:  
Festschrift für Reinhart Maurach, Karlsruhe 1972, S. 487 ff
- CREMERSCHÄFER, Helga: Prävention ist eine kommunale Aufgabe  
In: Neue Kriminalpolitik; Jg. 10, 1998, Nr. 2, S. 28-29; 1998 a
- CREMERSCHÄFER, Helga: Weshalb Arme so leicht kriminell werden müssen  
In: Neue Kriminalpolitik; Jg. 10, 1998, Nr. 4, S. 33-37; 1998 b
- DAHL, Michael: Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht und im Recht der  
Sanierung. NZIJahrestagung 2003. In: NZI 2004, Heft 1; S. 18-20 ,
- DAMIAN, Hanspeter: Die Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung, der (nach-  
träglichen) Aussetzung des Strafrestes und der staatlichen Bewährungshilfe,  
in: BewHi 1982, S. 185-204
- DAMIAN, Hanspeter: Geheimnisschutz und Offenbarungspflichten in der Bewährungshilfe  
In: Bewährungshilfe 1992, Heft 4, S. 325-358
- DANGSCHAT, Jens S. (Hrsg.): Modernisierte Stadt gespaltene Gesellschaft Ursachen von Armut  
und sozialer Ausgrenzung, Opladen 1999
- DERLEDER, Peter: Die Eheleute Domrath und die Vollstreckungsmacht der Banken  
beim Grundpfandrecht. In: Kritische Justiz 2003 Heft 3.
- DERTINGER, Christian: Strafvollzug und Strafvollstreckungskammer, in: ZfStrVo 1977, S.111-114
- DERTINGER, Christian / Gillich, Stefan / Müller: Das Strafvollstreckungsgericht im Zusammenwir-  
ken mit ambulanter und stationärer Praxis, in: BewHi 1980, S. 43-45
- DERTINGER, Christian (Hrsg.): Führungsaufsicht: Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen  
Rechtsinstitut, Bad Godesberg 1990
- DERTINGER, Christian ./ SCHULTE(Hrsg.): Führungsaufsicht; Bad Godesberg 1992, S. 359
- DETTNER, Klaus: Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht In: NStZ 1997, Heft 4, S. 174-179



DEUTSCHE BUNDESBANK: Die gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsströme in Deutschland im Jahre 1994; in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 1995, Heft 5, S. 17-43

DEUTSCHE PRESSE AGENTUR (dpa) siehe Harms

DEUTSCHER CARITAS VERBAND: Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner; Positionspapier, Freiburg 1989

DEUTSCHER Gewerkschaftsbund Bayern (Hrsg.): Leben ohne Würde Armut in Bayern. Bayerischer Armutsbericht 1994, München 1994

DEUTSCHER VEREIN für öffentliche und private Fürsorge; Jürgen Blandow; Josef Faltermeier  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Arbeitshilfen; H 36; [Hrsg; Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland: Stand und Entwicklung; Selbstverlag, Frankfurt /M., 1989

DEUTSCHER Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Überschuldung und Hilfen für überschuldete Haushalte in Europa. Udo Reifner [Bearb.] ; Claus Reis [Bearb.]; Teresa Bock [Mitarb. des Vorwortes]; Janet Ford [Mitarb.]; Heinz Vogler [Mitarb.]; Pat Conaty [Mitarb.]; Jeremy Mitchell [Mitarb.] . Frankfurt/M. : Selbstverl., 1992. VII, 450 S. :

DIENSTE UND EINRICHTUNGEN BITTE HINTEN ANSTELLEN:  
In: Armut, Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung; 1997, S. 28-33.

DÖLLING, Dieter: Die Aussetzung des Restes der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung.  
In: NStZ 1981, S. 86

DÖLLING, Dieter: Die Weiterentwicklung der Sanktionen. In: ZStW 1992, S. 259ff.

DOGANAY, Gebro: Zur Reform der Verwarnung mit Strafvorbehalt Aachen 2003

DREHER, Eduard und Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch und Nebengesetze; 42. Aufl., München 1997

DRUKARCZYK, Jochen; Was kann der Tatbestand der „Überschuldung“ leisten? Regensburg 1985

DRUKARCZYK, Jochen; Überschuldung: Zur Konstruktion eines Insolvenztatbestandes im Spannungsfeld von Kapitalerhaltungsrecht und Kreditmarkt, Regensburg 1994

DRUKARCZYK, Jochen / Schüler; Andreas: Die Eröffnungsgründe der InsO: Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung: Uni Regensburg, 1999;  
Zugl. In: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung; 2. Auflage, Herne / Berlin, 1999

DÜNKEL, Frieder: Empirische Daten zur sozialen Lage von Strafgefangenen: Ergebnisse zweier Untersuchungen in Schleswig-Holstein und Berlin. In: Kriminalpädagogische Praxis; 1993 S. 617

DÜNKEL, Frieder: Minimale Entlohnung verfassungswidrig. In: Neue Kriminalpolitik 1998, S. 14 f

DÜNKEL, Frieder / Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutsch-

- land seit 1970 Materialien und Analysen in: Kaiser, Günter (Hrsg.): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 7, Freiburg 1981
- DÜNKEL, Frieder und Spieß, Gerhard: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Bereich, Freiburg, 1983
- DÜNKEL, Frieder und Spieß, Gerhard: Perspektiven der Strafaussetzung. In: BewHi 1992, S. 129-138
- EHLEN, Hans Peter und Knauthe, Bettina: Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe  
Schuldenregulierung beim Verein Bremische Straffälligenbetreuung e. V.  
In: Blätter der Wohlfahrtspflege; Jg. 134, 1987, Nr. 10, S. 237-238
- EIBE-Heft Nr. 1, Rostock 1995
- EICHENHOFER, Eberhard: Gemeinschaftsrecht, in: JZ 2001, S. 1029 ff
- EICHENHOFER, Eberhard: Sozialrecht; 4. Auflage, Tübingen 2003
- EICHLER, Daniel: Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung, Opladen 2001
- EICHMÜLLER, P u.a. (Vornamen fehlen): 1975 – ein Jahr Strafvollstreckungskammer;  
in: BewHi 1976, S. 283-295
- EINSELE, Helga und Bernd Maelicke: Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen  
Arbeiterwohlfahrt / Kreisverband Frankfurt/Main e.V. . (Beiträge zur Praxis der Arbeiterwohlfahrt ;  
Bd. 3), Frankfurt : Verl. Jugend u. Politik, 1979. 112 S
- EINSELE, Helga: Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Straftlassenenhilfe.  
In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit ; Jg. 31, 1980, H. 12, S. 464 – 470
- EINZINGER, Bernd M. / Salgo, Ludwig: Die Schuldenregulierung Straftlassener. Modelle und Erfahrungen, Vorschläge für Frankfurt und das Rhein-Main-Gebiet. In: ZfStrVo 1978, S. 128 ff
- EISENBERG, Ulrich: Jugendarrest wegen schuldhafter Nichtbefolgung von Weisungen oder Auflagen  
In: Zentralblatt für Jugendrecht ; 1989, Nr. 1, S. 16 - 21
- EISENBERG, Ulrich: Kriminologie, 3. Auflage; Köln u. a., 1990.....
- ERFAHRUNGEN: zehn (10) Jahre Anlaufstelle für straffällig gewordene Frau./Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Frankfurt/Main e.V. . Frankfurt : Selbstverlag., 1987. 59 S.
- ENDRES, Johann: Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten In: ZfStrVo 2/2000 S. 67 – 83
- EVANGELISCHE AKADEMIE LOCCUM (Hrsg.): Konsumenten am finanziellen Abgrund –  
Verbraucherverschuldung: Herausforderung an die Sozialarbeit. Loccumer Protokolle 19 / 81,

Loccum 1981

EVANGELISCHE AKADEMIE LOCCUM (Hrsg.): Schuldner – die neuen Armen? In: Armut in der Bundesrepublik Deutschland. Loccumer Protokolle 25 / 82, Loccum 1982

EXNER, Franz: Kriminologie, 3. Auflage, Berlin / Göttingen / Heidelberg, 1949

FALTERMEIER, Josef, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.)  
Fachlexikon der sozialen Arbeit, 3. Auflage, Bonn 1993

FELDMANN, Hans Jürgen: Armut und Kriminalität. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ;  
Jg. 35, 1986, S. 329 ff

FELKER, M.: Der wissenschaftliche Anspruch in der Sozialarbeit;  
in: Felker, M.: Die berufliche Sozialarbeit, Ffm. 1989

FELTES, Thomas: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem  
Jahr, Heidelberg 1982

FELTES, Thomas: Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz,  
in: Kerner, H.J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? , Heidelberg 1983, S. 55 ff

FELTES, Thomas: Krisenintervention und Konfliktschlichtung Aufgabe von Polizei oder Sozialarbeit?  
in: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984, S. 126

FELTES, Thomas: Kriminalität und soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. In: BewHi 1988, S. 90-102

FIESELER, Gerhard: Lernen und Lehren am Fachbereich Recht und soziale Arbeit.  
In: Fieseler, Gerhard/Irle, Günter (Hrsg.): Festschrift für Waltraud von Hackewitz, Kassel 1990

FINKEL, Peter: Umschuldungen für Probanden durch Vereine für Bewährungshilfe: Kölner Modell.  
In: Bewährungshilfe ; Jg. 28, 1981, H. 2, S. 135-146

FLIERL, Hans: Freie und öffentliche Wohlfahrtspflege; 2. Auflage, München 1992

FLUHR, Hubert: Die Pfändbarkeit von Geldforderungen der Strafgefangenen.  
In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ; Jg. 32, 1983, Nr. 1, S. 23-26

FLUHR, Hubert: Zur Pfändbarkeit der Forderungen des Strafgefangenen.  
In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ; 1989, Nr. 2, S. 103-108

FORSCHUNGSGRUPPE „Überschuldung“ der Universität Augsburg, Lehrstuhl für Psychologie II  
an der Wirtschafts und sozialwissenschaftlichen Fakultät. Zur Sozio- und Psychodynamik privater  
Überschuldung; erster Zwischenbericht, Augsburg 1995

FOTH, Hans-Jörg: Grenzen der Berichtspflicht des Bewährungshelfers. In: BewHi 1987, S. 194

FRANK, Ulrich: Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Widerruf der Aussetzung des Strafrestes, in: MDR 1982, S. 353-361

FREDE, Ludwig: Geschichte des Strafvollzugs in: Sieverts / Schneider (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie; 2. Auflage; Band 3, Berlin 1975, S. 253 ff.

FREHSEE, Detlev: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1987

FREHSEE, Detlev: Zur Suche nach „alternativen Sanktionen“ im Jugendrecht (1987).

In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1988, S. 296

FREHSEE, Detlev: Überlegungen zu Alternativen in der Straffälligenhilfe unter geänderten Sanktionsbedingungen; in: Landesarbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Bewährungshelferinnen- und Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligenhilfe im Umbruch? Aktuelle Tendenzen und Diskussionen um Straffälligen- und Bewährungshilfe. Bad Godesberg 1991

FREHSEE, Detlev: Neuere Tendenzen in der aktuellen Kommentar- und Lehrbuchliteratur zum Strafvollzug; in: NSTZ 1993, S. 165 ff.

FRENZ, Walter: Die Verfassungsmäßigkeit von Zahlungspflichten bis ans Lebensende

In: JR 1994, S. 92 ff

FREYTAG, Harald: Entschuldungsprogramme für Straffällige. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hess. Resozialisierungsfonds; Bonn 1989.

FREYTAG, Harald: Resozialisierungsfonds in der Bundesrepublik Deutschland eine Bestandsaufnahme in: ZfStrVo 1990, S. 259 ff

FREYTAG, Harald: „Mir gehört nur, was ich am Körper trage“: Zur wirtschaftlichen Lage Straffälliger und internationalen Lösungsansätzen. In: Sozialmagazin ; Jg. 16, 1991, S. 44-49

FREYTAG, Harald: Verschuldungssituation von Straffälligen, in: Reifner, C./ Reis, Claus (Hrsg.): Überschuldung und Hilfen für überschuldete Haushalte in Europa, Stuttgart 1992, S. 216 ff.

FRIESEN von, Astrid: Erziehung im Konsumrausch. Reinbek 1994

FRIETSCH, Robert: Verlaufsformen krimineller Karrieren unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Intelligenz. KRIMINOLOGISCHE SCHRIFTENREIHE der deutschen Kriminologischen Gesellschaft e. V.; Heidelberg 1982

FRITSCHKA, Peter: Neue Modelle der Weisungspraxis, in: DVJJ (Hrsg.) Die jugendrichterlichen Entscheidungen Anspruch und Wirklichkeit; München 1981 S. 206-219

FRUMMETESCHE, Evelyn: Leserbrief zum Beitrag von Dr. Lena Barbara Kötter „Privatisierung der Bewährungshilfe“, in: BewHi 2005 S. 105 f

FÜLLKRUG, Michael: Der Jugendgerichtshelfer als Zeuge vor Gericht. In: BewHi 1988, S. 322-327

- GABRIEL, Gabriele / Holthusen, Bernd / Schäfer, Heiner: Delinquenz als Anlaß zur Hilfe?  
In: Neue Kriminalpolitik; Jg. 12 , 2000, Nr. 2, S. 28-32
- GASTIGER, Sigmund: Die Bedeutung des Rechts in der sozialen Arbeit, Freiburg, 1983
- GEIßLER, Heiner: Die neue soziale Frage; Freiburg/Br., 1976
- GERHARDT, Walter: Insolvenzverfahren für Verbraucher aus der Sicht der Wissenschaft.  
In: FLF 1989, S. 99 ff
- GERSTEIN, Hartmut: Schuldnerberatung für junge Straftäter. In: DVJJ-Journal; 1992, S. 130-133
- GIESE, Dieter: Zur Kompatibilität von Gesetz und Sozialarbeit. In: Otto, Hans-Uwe / Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Neuwied 1979, S. 45 ff
- GILLICH, Stefan und Nieslony, Frank: Armut und Wohnungslosigkeit. Grundlagen, Zusammenhänge und Erscheinungsformen, Wien, Mainz, Aarau 2000
- GLÜCKEL, Jürgen: Soziale Dienste für die Justiz; in: Göttinger Tageblatt vom 29.1.2002, S. 9.
- GÖPPINGER, Hans: Der Täter in seinen sozialen Bezügen Mchn. 1983
- GÖPPINGER, Hans: Kriminologie. Bearbeitet von Bock, Michael und Böhm, Alexander. Unter Mitarbeit von Kröber, Hans-Ludwig und Maschke, Werner. 5. Auflage, München 1997
- GÖRGENS, Bernhard: Kriminalprävention in und mit den Kommunen. In: BewHi 2000 S. 169
- GRAEBER, Thorsten: Die Mindestvergütung in Insolvenzverfahren. In: NZI 2004, S. 169-176
- GROHS, Hans W.: So werde ich meine Schulden los, Salzburg 1995
- GROTH, Ulf.: Sozialarbeit durch Schuldnerberatungsstellen. Wenn das Wasser bis zum Hals steht.  
In: Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt, Nr. 19/82 vom 9.5.1982, S. 26
- GROTH, Ulf: Mit dem Einkommen auskommen lernen; in: Diakonie 82/83, Jahrbuch des Diakonischen Werkes der EKD, Stuttgart 1983, S. 58/59
- GROTH, Ulf: Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit 2. Aufl.;  
Frankfurt / New York 1985
- GROTH, Ulf: Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit  
8. Auflage; Frankfurt/New York 1996
- GROTH, Ulf: Schuldnerberatung für junge Arbeitslose: In: „Dranbleiben, durchziehen, unterkommen.“ Bausteine zur Bildungsarbeit in Arbeitsamtsmaßnahmen  
2. Auflage Weinheim, 1988, S. 371

- GROTH, Ulf: Strukturelle Rahmenbedingungen professioneller Schuldnerberatung. NDV 1995 S. 334
- GROTH, Ulf; Schulz, R; Schulz-Rackoll, R: Handbuch Schuldnerberatung. Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit. Ffm 1994
- GROTH, Ulf / Peters, Helmut: Prävention hat viele Gesichter; Bremen 1995
- GROTH; Ulf und Schulz-Rackoll, R.: Die Situation überschuldeter Menschen – Ein individuelles Problem ? In: Verbraucher und Recht, 5/91, S. 262-269
- GRÜNHUT, Max: Kriminalität junger Menschen im Wohlfahrtsstaat.  
In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1963, S. 111
- HAARMEYER, Hans: Die „angemessene“ Vergütung in masselosen Stundungsverfahren  
In: ZInsO-Praxis 2004, S. 368-372
- HAASE, Renate: Alter Wein in neuen Schläuchen. In: Neue Kriminalpolitik;1998, Nr. 4, S. 910
- HABERSTROH, Dieter: Strafverfahren und Resozialisierung: eine Studie über Verstehen und Nichtverstehen, über Verstanden-Werden u. Nicht-Verstanden-Werden u. deren Bedingungen in der Hauptverhandlung . Ffm./Bern 1979
- HADDING, Walther: Welche Maßnahmen empfehlen sich zum Schutze des Verbrauchers auf dem Gebiet des Konsumentenkredits. München 1980
- HAEGELE, Karl / David, Peter: Über den Umgang mit Schuldnern; 8. Auflage, Freiburg 1981
- HANEFELD, Bruno: Soziale Schichten und Kriminalität. In: MschrKrim 1978, S. 159 ff
- HANESCH, Walter / Krause, Peter / Bäcker, Gerhard: Armut in Deutschland; Reinbek, 1994
- HANESCH, Walter / Krause, Peter / Bäcker, Gerhard: Armut und Ungleichheit in Deutschland; Reinbek 2000
- HARMS, Wolfgang: 2,5 Millionen Haushalte überschuldet Verharren auf hohem Niveau in:  
Deutsche Presse Agentur (dpa) bdt0278 3 wi 499 dpa 0301, 13.10.2004, 13.05
- HARNEIT, Paul: Überschuldung und erlaubtes Risiko; Köln 1984
- HARSLEBEN, Bettina: Abstottern statt Einsitzen / Entschuldungsarbeit in der Straffälligenhilfe  
In: BAG-SB-Informationen; Jg. 12, 1997, Nr. 4, S. 26-27.
- HARTFIEL, Günter / Hillmann, Karl-Heinz; Wörterbuch der Soziologie, 3. Aufl., Stuttgart 1982
- HARTJEN, Clayton A.: Der politische Gehalt sozialer Probleme. In: Springer, Werner / Stallberg, Friedrich W. (Hrsg.): Soziale Probleme. Neuwied u. a. 1983, S. 48-61.

- HARTWICH, Hans-Hermann: Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo.  
Köln, Wiesbaden u. a., 1978
- HASSEMER, Winfried / Hoffmann-Riem / Weiss, Manfred (Hrsg.): Arbeitslosigkeit als Problem der  
Rechts- und Sozialwissenschaften; Baden-Baden, 1980
- HASSEMER-KRECKL, Elke: Neue Modelle der Weisungspraxis; in: DVJJ (Hrsg.): Die jugendrich-  
terlichen Entscheidungen Anspruch und Wirklichkeit; München 1981, S. 220-235
- HASSEMER-KRECKL, Elke: Kriminalität von sozial Randständigen zwischen Repression und Prä-  
vention; in: DVJJ (Hrsg.): München 1983
- HAUSER, Richard und Meumann, U. : Armut in der Bundesrepublik Deutschland.  
In: Leibfried, Stephan / Voges, Wolfgang (Hrsg.): Sonderheft 32 der Kölner Zeitschrift für  
Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen 1992
- HÄUSSLING, Josef M. / Brusten, Manfred / Malinowski, Peter: Jugendkonflikte. Kriminologische For-  
schungen und Analysen aus neun Ländern; Stuttgart, 1981
- HEIDRICH, Martin: Soziale Probleme als Herausforderung zur Reorganisation verbandlicher  
Wohlfahrtspflege Innovationsanalyse dargestellt am Beispiel der Ver- und Überschuldung privater  
Haushalte DISS Uni (Gh) Essen, 1995
- HEILAND, Hans-Günther: Diskussionsbeitrag zu Pilgrams „Kriminalität in Österreich“. In: S. 49
- HEILAND; Hans-Günther: Zum Einfluß sozio-ökonomischer Veränderungen auf die Entwicklung der  
Kriminalitätsrate in den Jahren 1882 – 1936. In: Albrecht, Günter / Brusten, Manfred (Hrsg.):  
Soziale Probleme und soziale Kontrolle: Opladen 1982; S. 246-262
- HEILAND, HansGünther: Diskussion einschlägiger Arbeiten; in: derselbe: Wohlstand und Diebstahl,  
Bremen 1983
- HENGSBACH SJ, Friedhelm: Mehr Ungleichheit von Gütern und Geld ist gerecht? Zur  
Gleichrangigkeit von Produktion und Verteilung.  
In: KOOPERATIONSSTELLE Hochschulen und Gewerkschaften in Osnabrück (Hrsg.):  
Scripte 1 Forum für soziale Gerechtigkeit in Europa, Osnabrück 2001; S. 25-33
- HERZOG, Roman: Kommentar zu Art. 20 in: MaunzDüring; Kommentar zum GG, München 1993
- HERZOG, Roman: Der Rechtsstaat ist durch Attacken und durch Vertrauensverlust verwundbar  
Jahrestag der SchleyerErmordung In: FAZ Nr. 243/97 vom 20.10.1997, S. 5
- HESENER, Bernhard: Die Bewährungshilfe in der Sichtweise der Probanden Erste Ergebnisse einer  
explorativen Vorstudie: In: Kury, Helmuth (Hrsg.) Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen  
Forschung, Bd. 7; Köln 1984, S. 209 - 245
- HESSE, (ohne Vornamen. Vom Verfasser hinzugefügt: „Heinz“): Die Not der Wiedereingliederung –  
Verschuldung. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Wissenschaft im Dienst am  
straffälligen Menschen, Bonn – Bad Godesberg 1970 , S. 112 ff.

- HESSE-SCHILLER, Werner / Siebenhaar, B. F. :Rechtsprobleme in der Schuldnerberatung.  
In: Blätter der Wohlfahrtspflege ; Jg. 134, 1987, Nr. 10, S. 224-229
- HEYER, Hans Ulrich: Der „Nullplan“ im Verbraucherinsolvenzverfahren, in: JR 1996, S. 314 ff
- HEYRATH, Michael: Die neue Mindestvergütung und ihre Auswirkungen auf die Gerichtliche Praxis.  
In: ZInsO 2004; S. 1132-1135
- HIRSELAND, Andreas: Schulden und Wissen. Eine wissenssoziologische Untersuchung zur Soziodynamik der Überschuldung privater Haushalte; DISS Uni Augsburg 1995
- HOCK, Beate / HOLZ, Gerda / WÜSTENDÖRFER, Werner: Frühe Folgen langfristige Konsequenzen? Armut und Benachteiligung im Vorschulalter. Vierter Zwischenbericht zu einer Studie der AWO. Frankfurt Juli 2000
- HOCK, Beate / HOLZ, Gerda (Hrsg.): „Erfolg oder Scheitern? Arme und benachteiligte Jugendliche auf dem Weg ins Berufsleben“. Fünfter Zwischenbericht zu einer Studie der AWO, Frankfurt, Oktober 2000
- HOFBAUER, Manfred: Die jugendstrafrechtlichen Weisungen und ihre verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen, Uni Würzburg DISS 1965
- HOFERER, Christine: Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz, sich des Umganges mit Betäubungsmitteln zu enthalten und zum Nachweis der Drogenfreiheit für eine bestimmte Zeit Urinproben abzugeben. In: NStZ 1997, S. 172-174
- HOFMANN, Hans-Jürgen / Jordan, Erwin / Schumacher, Norbert / Sengling, Dieter: Die Verteilung der Armut in Nordrhein-Westfalen. Eigendruck der Westfälischen-Wilhelms-Universität, Münster 1988
- HOLZSCHECK, Knut / Hörmann, Günter / Daviter, Jürgen: Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland , Köln 1982
- HÖLL, Hilde: Innovative Arbeit in der Bewährungshilfe. Konzeptionsentwicklung am Beispiel des Projektes „Alkoholmißbrauch und Straffälligkeit“. In: Bewährungshilfe 1992, S. 372-376
- HÖRMANN, Günter: Verbraucher und Schulden: eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung zur Schuldenbeitreibung und Schuldenregulierung bei privaten Haushalten; Baden-Baden 1987.
- HÖRMANN, Günter / Holzcheck, Knut: Schuldbeitreibung im Konsumentenkredit Ergebnisse einer empirischen Studie in: ZfRSoz 1983, S. 26-40
- HOES, Volker: Die Überschuldung Privater als Problem von Ungleichgewichten; Ffm u.a., 1997
- HOFFMEYER, Carsten: Grundrechte im Strafvollzug im Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzuges. Heidelberg u. a., 1979



- HORN, Esko in: Systematischer Kommentar - StGB, §§ 56 76 a, herausgegeben von E. Rudolphi. 36. Lfg., 8. Auflage (April 2001), Neuwied 2001
- HUDY, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest: Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem, 1. Aufl., Baden-Baden 1999
- HUPE, Stephan: Neue Aufgaben und Ziele der BAG-SB? In: BAG-SB Informationen, 2/96, S. 5
- HUSTER, Ernst-Ulrich: Muß unsere Gesellschaft mit der Armut leben?  
In: Frankfurter Rundschau vom 28.1.1983, S. 10
- HUSTER, Ernst-Ulrich: Struktur und Krise der kommunalen Sozialfinanzen. In: Leibfried, Stephan / Tennstedt, Florian (Hrsg.): Politik der Armut; Frankfurt / M., 1985
- IRMER, Walter: Die Grenzen der jugendrichterlichen Weisung, DISS Uni Bonn 1955
- JAECKLE, Wolfgang: Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros. In: JZ 1978, S. 675 ff.
- JARASS, Hans D. / PIEROTH, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 8. Auflage, München, 2006
- JAUERNIG, Othmar: Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht; 20. Auflage, München 1996
- JEHLE, Jörg-Martin; Maschke, Werner; Szabo, Denis: Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Bonn, 1989
- JEHLE, Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, 1992
- JEHLE, Jörg-Martin: Bewährungshilfe per Strafbefehl. In: BewHi 1993 S. 348-350
- JEHLE, Jörg-Martin, (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz; 1996
- JEHLE, Jörg-Martin: Soziale Strafrechtspflege vor und nach der Jahrtausendwende.  
In: Bewährungshilfe; Jg. 50, 2003 a), Nr. 1, S. 37-50
- JEHLE, Jörg-Martin / Heinz, Wolfgang / Sutterer, Peter u. a. : Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin, Bad Godesberg, 2003 b)
- JESCHECK, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechtes Allgemeiner Teil 3. Auflage  
Unveränderter Nachdruck 1982 der Auflage 1978, Berlin 1982
- JESCHECK, Hans-Heinrich: Die Krise der Kriminalpolitik, in: ZStW 1979, S. 10-37
- JESCHECK, Hans-Heinrich: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung, in: Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1984, S. 19-39 ff

- JESCHECK, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechtes Allgemeiner Teil. 5. Auflage, Berlin, 1996
- JESCHECK, Hans-Heinrich: Strafgesetzbuch mit EGStGB u. a., Sonderausgabe. 39. Auflage, München 2004
- JOLIN, Amanda. / ROGERS, Robert: Elektronisch überwachter Hausarrest; in: MschrKrim 1990 S. 201 ff
- JONAS, Martin: Das Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13.12.1935 nebst Ausführungsverordnung vom gleichen Tage, Berlin 1936
- JUGENDGERICHTSHILFE Standort und Wandel / Arbeitsgruppe Jugendgerichtshilfe in der DVJJ.  
In: Zentralblatt für Jugendrecht ; Jg. 77, 1990, Nr. 10, S. 554-563
- JUST, Werner et al.: Sozialberatung für SchuldnerInnen. Methodische, psychodynamische und rechtliche Aspekte. Eine Orientierungshilfe für die Praxis, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1994
- KAISER, Günter: Kriminalität in der Wohlstandsgesellschaft, in: Kriminalistik 1966, S. 281 - 287
- KAISER, Günter: Erfolg, Bewährung, Effizienz; in: Kaiser, G., Sack, F. Schellhose, H. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch, Freiburg, Basel, Wien 1974
- KAISER, Günter: Kriminologie, 2. Auflage, Heidelberg 1980
- KASTENHUBER, Günther: Soziale Prognose, Strafrecht und Kriminalpolitik In: BewHi 1992, S. 12
- KAUNITZ, Eckhart: Haushalt der ehrbaren Armut. Rheinland-Pfalz und der Sparzwang  
In: FAZ Nr. 243/97 vom 20.10.1997, Seite 5
- KAWAMURA, Gabriele und Marius Stark: Der Teufelskreis von Gefängnis und Schulden Rückfallrisiko – Eingesperrt, In: BAG-SB-Informationen; Jg. 10, 1995, Nr. 2, S. 33-38
- KAWAMURA-Reindl, Gabriele u. a. (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe. Freiburg 2002
- KEMTER, Eike Christian: Schulden und Schuldenregulierung der Gefangenen in sächsischen Justizvollzugsanstalten, Leipzig 2000
- KERNER, Hans-Jürgen: Strukturen von „Erfolg“ und „Misserfolg“ der Bewährungshilfe.  
In: BewHi 1977 a, S. 285 – 295
- KERNER, Hans-Jürgen: In: Kaiser / Kerner / Schöch (Hrsg.): Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Auflage, Heidelberg 1977 b.
- KERNER, Hans Jürgen: Soziale Dienste der Justiz im Konfliktfeld der Institutionen und Handlungserwartungen. In.: BewHi 1980 a, S. 64 ff.
- KERNER, Hans-Jürgen: Ambulante Behandlungsprogramme im Inland und im Ausland – Ansätze, Erfahrungen; in: Kriminalpädagogische Praxis, Heft 3 / 1980 b, Vechta, S. 55 –80

KERNER, Hans-Jürgen: Strafvollzug In: Kaiser, Günter: Strafvollzug. 3. Auflage, Heidelberg 1982

KERNER, Hans-Jürgen: Vom „Verein für Bewährungshilfe e. V.“ zum „DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“. In: BewHi 2002, S. 514

KERNER, Hans-Jürgen / HERRMANN, Dieter: Belastungen des Probanden, Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg; in: BewHi 1984, S. 136

KINKEL, Klaus: Die Einbeziehung engagierter Bürger in die soziale Arbeit der Strafrechtspflege ist unverzichtbar. In: „recht“ 3/91, S. 37 f

KIRCHNER, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin/New York 1993

KIRCHNER, Hildebert./Butz, Cornelia: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Auflage, Berlin/New York 2003

KIRSCH, Liselotte: Inhalt und Grenzen jugendrichterlicher Auflagen, Uni Heidelberg, DISS, 1961

KIRSCHNER, Jörg / Rogers, Tommy: Wechselwirkung zwischen Öffentlichkeit und Sozialarbeit mit Straffälligen, in: Kury, Helmut (Hrsg.) Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg / B., 1980, S. 259 - 272

KISSSLER, Gerlinde und Gerd Bohner: Einstellung Strafgefangener zur anstaltsinternen Schuldnerberatung: eine Untersuchung in der Justizvollzugsanstalt Mannheim; In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ; 1991, Nr. 4, S. 215-220

KLATETZKI, Thomas: Sollen impliziert Können: angemessene Vorschläge für Erziehungskonferenzen. In: Standpunkt sozial; 1994, Nr. 2, S. 38-41

KLEIN, Thomas: Sozialer Abstieg und Verarmung von Familien durch Arbeitslosigkeit; Ffm. 1987a

KLEIN, Thomas: Familiäre Verarmung durch Arbeitslosigkeit. Zum Einfluß des Familienzusammenhangs auf die soziale Stellung bei Arbeitslosigkeit; in: KZfSS 39, 1987 b, S.514 - 549

KLEIN, Thomas, Armut In: Soziologie-Lexikon; hrsg. von: Reinhold, Gerd unter Mitarbeit von Lamnek, Siegfried und Recker, Helga, München / Wien 1991, S. 28-31

KLEINÖDER, Albrecht: Sozialarbeit im Spannungsfeld zwischen Vollzug und Öffentlichkeit, in: Kury, Helmut (Hrsg.) Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg / B., 1980, S. 229 - 257

KLIE, Thomas: Vom Umgang mit dem Recht in der sozialen Arbeit; in: Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Studium und Wissenschaft, Hannover 1997

KLIER, Rudolf; Monika Brehmer; Susanne Zinke: Jugendhilfe in Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe: Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit - Berlin u.a.: 1995. 240 S. :

- KLOCKE, Gabriele: Zur Übereinstimmung der öffentlichen Meinung mit dem Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes. In: ZfStrVo 2004; S. 89-94
- KLOTZ, Wolfgang: Straftlassenenhilfe, in: Salmann, Marie-Luise (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Straftälligen, Frankfurt u. a., 1986, S. 89 99
- KNIESCH, Birte: Praktische Probleme des Verbraucherinsolvenzverfahrens gem. §§ 304 ff InsO. Würzburg 2000
- KOBER, Eva-Maria: Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Berlin, Bonn 1984
- KOBER, Eva-Maria: Bewährungshilfe und die Ursachen des Widerrufs einer Aussetzung von Strafe, Strafrecht oder Maßregel; Ergebnisse einer Clusteranalytischen Untersuchung; DISS. TU Braunschweig, 1985,
- KOCAR, Lydia: Armut in Europa - Eine Einführung. In: KOOPERATIONSSTELLE Hochschulen und Gewerkschaften in Osnabrück (Hrsg.): Scripte 1, Forum für soziale Gerechtigkeit in Europa , Osnabrück 2001, S. 11-23
- KOCH, Franz / Reis, Claus: Zielgruppen der Schuldnerberatung: In: Bl. d. Wohlfahrtspflege; 1987 S. 219
- KÖTTER, Lena Barbara: Privatisierung der Bewährungshilfe. in: BewHi. 2004, Heft 3
- KOHITE, Wolfhard: Schuldenbereinigungsverfahren - ein untauglicher Versuch, in: ZIP 1994, S.185 ff
- KOHITE, Wolfhard und Kemper, M.: Kein Ausweg aus dem Schuldenturm.  
In: Blätter der Wohlfahrtspflege 2/93, S. 81-97
- KOMMISSION FÜR BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHELPER BEIM JUSTIZMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG: Vorschläge zur Lage der Bewährungs- und Gerichtshelfer 1974,  
Mannheim 1974
- KONRAD, Wilfried: Pfändbarkeit der Geldforderungen von Strafgefangenen.  
In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1990, Nr. 4, S. 203-208 :
- KOOPERATIONSSTELLE Hochschulen und Gewerkschaften in Osnabrück (Hrsg.):  
Scripte 1 Forum für soziale Gerechtigkeit in Europa, Osnabrück 2001
- KORCZAK, Dieter: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND; Studie im Auftrag des BM für Familie und Senioren und des BM der Justiz.  
Stgt., Berlin, Köln 1992
- KORCZAK, Dieter: Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den  
neuen Bundesländern; Gutachten im Auftrage des BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;  
Stgt., Berlin, Köln 1997
- KORCZAK, Dieter: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Stgt., Berlin, Köln 2001

- KORCZAK, Dieter: Definition der Verschuldung und Überschuldung im Europäischen Raum. München 2003.
- KORCZAK, Dieter und Pfefferkorn, G.: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des BMFuS Band 3, Stgt, Berlin, Köln 1992
- KORNBLUM, Udo: Schuldnerschutz bei der Forderungsabtretung, in: BB 1982, S.1296
- KOSUBEK, Siegfried: Das Bottroper Modell – Straffälligenhilfe in drei Phasen  
In: ZfStrVo 1978, S. 95 ff.
- KRAHL, Matthies: Der elektronisch überwachte Hausarrest. In: NStZ 1997, S. 457 ff
- KREBS, Walter (Hrsg.): Das neue Gesicht der Verschuldung; Gelnhausen 1995
- KREFT, Dieter / Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit; 3. Auflage, Weinheim; 1988
- KREMERKOTHEN, Heike: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht  
Uni Konstanz DISS 2001
- KREUZER, Arthur: Arbeit in Strafrecht, Strafvollzug und Bewährungshilfe.  
In: Soziale Arbeit 1985, S. 490 ff.
- KREUZER; Arthur / Freytag, Harald: Schuldenregulierungsprogramme für Straffällige, In: Kaiser, Günter u. a. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Freiburg 1988
- KREUZER, Arthur: Therapie und Strafe In: NJW 1989, S. 1505 ff.
- KREUZER, Arthur: Der Behandlungsstrafvollzug in kriminologischer Sicht. In: Köbler, Gerhard / Heinze, Meinhard / Schapp, Jan (Hrsg.): ARS TRADENDO INNOVANDOQUE AEQUITATEM SECTANDI Freundesgabe für Alfred Söllner zum 60. Geburtstag am 5.2.1990, Gießen 1990, S. 285-298
- KREUZER; Arthur / Freytag, Harald: Wie erfolgversprechend sind Schuldenregulierungsprogramme für Straftäter? in: Spiegel der Forschung der Universität Gießen, 1988, S. 30-33
- KRÖLLS, Albert: Das Grundgesetz als Verfassung des staatlich organisierten Kapitalismus, politische Ökonomie des Verfassungsrechts, Wiesbaden 1988
- KRÜGER, Uta: Gefangene Mütter Bestrafte Kinder? . Neuwied u.a.: 1982. 126 S. :  
(Kritische Texte Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Probleme)
- KÜHLER, Hans: Die Verwertung der für die Arbeit der Gefangenen gezahlten Vergütung. In: Tagungsberichte der Strafvollzugscommission, IX. Band, Bonn 1970, S. 87 ff. Die Schuldensituation bei Strafgefangenen - Eine Untersuchung aus dem niedersächsischen Justizvollzug, in: Schwind, HansDieter, Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 203-220

KÜHNE, Hans-Heiner: „Schuldenregulierung: Neue und alte Wege zur Schädigung finanziell Bedürftiger“. in: ZRP 1999, S. 411-415

KÜHNEL, Reiner und Joachim Randzio und Falk Roscher: Dienstrecht für die Soziale Arbeit: Rechtsprobleme im Berufsalltag der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen; (Studienliteratur für das Recht der sozialen Arbeit ; Bd. 6), Weinheim u.a. : 1985. 303 S.

KÜRSCHNER, Wolfgang: Die materielle Rückfallklausel des § 48 StGB, Heidelberg, 1978

KUNZ, Christoph: Bestandsaufnahme der Situation im Strafvollzug und Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern, Manuskript, Eisenach 1995

KUNTZ, Roger: Schuldnerberatungstätigkeit: Ablauf, Strategie, organisatorischer Rahmen. In: Münder, Johannes; Höfker, G.; Kuntz, Roger; Westerath, Jürgen: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Münster 1994, S. 51-73

KUNTZ, Roger und Westerath, Jürgen: Schuldnerberatung in der Sozialarbeit. In: ZVS, 1986; S. 512

KURY, Helmut: Strafvollzug und Öffentlichkeit - Zusammenfassung und Ausblick, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg / B., 1980, S. 306 - 319

KURY, Helmut: (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle Köln 1983

KURY, Helmut: Die Behandlung Straffälliger, 2 Bände, Berlin 1986

KURY, Helmut: Wie restitativ eingestellt ist die Bevölkerung? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1995, S. 78

KURY, Helmut / Kern, Julia: Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe; in: Krim. Journal 2003, S. 97 - 109

KURY, Helmut / Lerchenmüller, Hedwig (Hrsg.): „Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen“, Band 1 + 2, Bochum 1981

KURZE, Martin / Feuerhelm, Wolfgang: Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation. Kriminologie und Praxis, Band 25, Wiesbaden 1999 a).

KURZE, Martin: Soziale Arbeit und Strafjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewahrungshilfe, Führungsaufsicht. Kriminologie und Praxis, Band 26 ; Wiesbaden 1999 b).

KUSCH, Robert: Überbrückungsgeld - Sparraten im Langstrafen-Vollzug? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; 1984, Nr. 3, S. 145-147

LACKNER, Karl / KÜHL, Kristian: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 25. Auflage; München 2004

- LAIMER, Ingrid: Die Betreuung von Unterhaltsschuldern: eine Zwischenbilanz.  
In: Sozialarbeit und Bewährungshilfe ; Jg. 12, 1990, Nr. 3, S. 20-22
- LANDESARBEITSÄMTER Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Zur Überschuldung von Arbeitslosen. Eine empirische Untersuchung der LAA. Düsseldorf 1994
- LEHNE, Werner: Kommunale Prävention als Alternative? In: Neue Kriminalpolitik; 1998, S. 6-8
- LEIPZIGER KOMMENTAR: Kommentar zum StGB. Bearbeiter Ruß, Wolfgang, Erster Band, 9. Auflage, Berlin u. a., 1974; 2. Band, 10. Auflage, Berlin u. a. 1985; Band 5, 19. Auflage, Berlin 2005
- LEUBNER, Karl: Durch Schulden rückfällig. In: Der Lichtblick; 1984, Nr. 8, S. 23
- LEYGRAF, Norbert und Windgassen, Klaus: Betreuung oder Überwachung: Was benötigen entlassene Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzuges. In: Bewährungshilfe 1988, S. 341
- LINDENBERG, Michael: Ware Strafe. Elektronische Überwachung und die Kommerzialisierung- strafrechtlicher Kontrolle. München 1997
- LINDENBERG, Michael / Schmidt-Semisch, Henning: Sozialer Ausschluß. Neue Probleme und Aufgaben in der Arbeit mit Straffälligen. In BewHi 1998, S. 376 384
- LIPPERT, Hans-Dieter: Rechtsprobleme bei der Durchführung von Notarzt- und Rettungsdienst. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1982, Nr. 38, S. 2089 - 2094
- LISZT, Franz von: Lehrbuch des deutschen Strafrechts; 14./15. Auflage, Berlin 1905
- LISZT, Franz von: Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung. In: ders.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Zweiter Band. Berlin, 1905. Neudruck Berlin 1970. S. 230 - 250
- LÖWE, Hans Peter: Abwehrmöglichkeiten des Schuldners gegen Zwangsvollstreckung wegen zivilrechtlicher Ansprüche. In: Bewährungshilfe; 1981, H. 2, S. 153-156
- LÖWE, Walter / Graf von Westphalen, Friedrich / Trinkner, Reinhold: Großkommentar zum AGB-Gesetz; 2. Auflage, Heidelberg 1983
- LÜBBEMEIER, Marianne: Bilanz und Perspektiven der Bewährungshilfe für junge Straffällige. In: Bewährungshilfe 1990, Heft 1, S. 41 - 49
- LÜBBEMEIER, Marianne / Kühnel, Peter: Reformfordernisse aus Sicht der Bewährungshilfepraxis. In: BewHi 1992 S. 140 - 144
- LÜBBE, Ewald: Die Belastung eines ortstreuen Bewährungshelfers unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte. In: Bewährungshilfe 1975, S. 151 ff
- LUHMANN, Niklas: Ausdifferenzierung des Rechts. Ffm 1981
- LUMMA, Wolfgang: Konjunktur der Pleitehelfer; in: BewHi 1988, S. 174 - 186

- LUTZ, Gesa: Verbraucher-Überschuldung. Vergleich und Bewertung der Lösungsvorschläge im deutschen und französischen Recht, München 1992
- MCCLUNG, Lee: In Berndorf, Wilhelm (Hrsg.), Wörterbuch der Soziologie, 2. Auflage, Stuttgart 1969, S. 986 ff
- MÄDER, Anne und Neff, Ursula: Vom Bittgang zum Recht. Zur Garantie des sozialen Existenzminimums in der schweizerischen Fürsorge. Bern und Stuttgart 1988
- MAELICKE, Bernd: Entlassung und Resozialisierung; Heidelberg und Karlsruhe 1977
- MAELICKE, Bernd: „Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen ... – Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug“, Frankfurt 1987
- MAELICKE, Bernd / Simmedinger, R. (Hrsg.): Ambulante Straffälligen- und Nichtseßhaftenhilfe, In: BAG-Nichtseßhaftenhilfe (1987), S. 427
- MAELICKE, Bernd: Bürogemeinschaften statt Neuorganisation In: Neue Kriminalpolitik; 2000, S. 5
- MALINOWSKI, Peter: Polizei-Kriminologie und soziale Kontrolle. In: Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt, hrsg. vom Arbeitskreis Junger Kriminologen. Neuwied 1975; S. 61 87
- MARKS, Erich: Arbeitslose Probanden - Hilflöse Bewährungshelfer? In: BewHi, 1985. S. 202 - 211
- MATHIESEN, Thomas: Die lautlose Disziplinierung. In: Schumann und Steinert und Voss (Hrsg.): Vom Ende des Strafvollzuges. Ein Leitfaden für Abolitionisten. 1985; S. 198.
- MATTES, Christoph: „Macht es den Weg frei?“: der neue Privatkonkurs - Konsequenzen für die Soziale Arbeit; Freiburg i. Br. 1998, 104 S.
- MEIER, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen. Hannover 2001
- MESLE, Kurt: Zur Objektivität von Fallberichten; in: BewHi 1978, S. 58 65
- MESSNER, Olaf / Hofmeister, Klaus: Endlich schuldenfrei - der Weg in die Restschuldbefreiung 2. Auflage, München 2000
- MEYER-GOSSNER, Lutz: StPO, 49. Auflage, München 2006
- MITTERMAIER, Wolfgang: Gefängniskunde ; Berlin / Ffm 1954
- MOHR, Harald: Die Durchführung von Betreuungsweisungen am Beispiel der Brücke Köln e.V. In: DVJJ-Journal ; 1991, Nr. 3, S. 259-262 :
- MOLL, Peter: und Rüdiger Wulf: Schuldnerberatung im Vollzug: Fortbildungsprogramm und Organisation in Baden-Württemberg; In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jg. 35, 1986, Nr. 6, S. 323 - 328



- MOMSEN, Carsten / Rackow, Peter: Die Straftheorien, in: Juristische Arbeitsblätter 2004, S. 336 - 340
- MÖSSINGER, Rainer: Die hessische „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“.  
In: BewHi, 1981, H. 2, S. 129 - 135 :
- MROZYNSKI, Peter: Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen.  
In: Juristische Rundschau 1983, S. 397 - 403
- MROZYNSKI, Peter: Sozialarbeit in der Justiz. In: Bewährungshilfe 1987, S. 172 -187
- MROZYNSKI, Peter: Kinder- und jugendhilferechtliche Fragen jugendstrafrechtlicher Erziehungs-  
maßregeln. In: Zentralblatt für Jugendrecht ; Jg. 79, 1992, Nr. 9, S. 445 - 453
- MROZYNSKI, Peter: Resozialisierung jenseits der Grenzen des Strafrechts. In: S.36-49
- MÜLLER, Henning Ernst und Kraus, Florian: Erziehungsberechtigte und Rechtsstaatlichkeit im  
Jugendstrafverfahren. In: JA 2003,Heft 11 S. 892 - S. 899
- MÜLLER, Sven: Die/der Sozialarbeiter/in als Sozialverteidiger/in im Jugendstrafverfahren? Möglich-  
keiten und Grenzen der Beistandschaft nach § 69 JGG aus Sicht der Jugendhilfe, Diplomarbeit an  
der Ev. Hochschule (FH) Dresden, 1996
- MÜLLER-BRACKMANN, Ursula: Anforderungen an Schuldnerberater  
In: Blätter der Wohlfahrtspflege ; Jg. 134, 1987, Nr. 10, S. 235 - 236
- MÜLLER-DIETZ, Heinz: Strafvollzugsrecht, 2. Auflage, Berlin 1979
- MÜLLER-DIETZ, Heinz: Rechtsberatung in Sozialarbeit, Königstein 1980
- MÜLLER-EMMERT, Adolf: Die kriminalpolitischen Grundzüge des neuen Strafrechts nach den Be-  
schlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. In: JZ 1969, S. 245-254
- MÜLLER-Isberner, Rüdiger / Lomb, Josef / März, Sabine / Tansinna, Alexander:  
Ambulante Kriminaltherapie. In: Bewährungshilfe 1993, Heft 2, S. 176-185
- MÜNDER, Johannes: Recht und soziale Arbeit, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 1984, S. 31 ff
- MÜNDER, Johannes, Höfker, G.: Schuldnerberatung und soziale Arbeit.  
In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialarbeit 1990, Nr. 2, S. 134-153
- MÜNDER, Johannes: Schuldnerberatung als Aufgabe der sozialen Arbeit. In: Münder, J.; Höfker, G.;  
Kuntz, R.;Westerath, J. (Hrsg.): Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Münster 1994, S. 14-22
- MÜNDER, Johannes: Neues Jugendhilferecht und Dienstleistungsorientierung – das Ende der  
Pädagogik in: NP 1995, S. 301 f
- MUNTAU, Johannes: Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im Wandel der Zeit; Celle 1961

- NEES, Albin: Schuldnerberatung als Aufgabe der Träger der Sozialhilfe – Überlegungen und Aktivitäten in Bayern. In: Reis, C.; Siebenhaar, B. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Schuldnerberatung, Ffm.: DV 1989, S. 295 - 306
- NEU, Axel D.: Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1995, S. 149-161
- NEUE KRIMINALPOLITIK (Hrsg.): Thesen zu kriminalpolitischen Reformen  
In: Neue Kriminalpolitik; Jg. 10 , 1998, Nr. 2, S. 23-24
- NIEDERBÜHL, Reinhard: Grundlagen der Schuldnerberatung. In: Reis, C. (Hrsg.): Schuldnerberatung eine Aufgabe für die soziale Arbeit. Materialien und Überlegungen aus der Fortbildung. Deutscher Verein Ffm, 1986, S. 97-163
- NIEDERBÜHL, Reinhard: Einsparungen durch Schuldnerberatung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege; 1987, S. 238-240
- NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER DER JUSTIZ (Hrsg.): Empfehlungen zur Bewährungshilfe Führungsaufsicht Gerichtshilfe. Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege. Hannover, 1979
- N. N.: Bitte hinten anstellen: Dienste + Einrichtungen. In: Sozialarbeit + Bewährungshilfe; 1997, S.28
- N. N.: Papa ist weg. Mama ist schuld: Angehörige im Knast / Karin Schmidtke [Interviewte]; Rainer Neutzling [Interviewer]. In: Sozialmagazin ; Jg. 14, 1989, Nr. 2, S. 20 - 21
- NOELLE-NEUMANN, Elisabeth: Umfragen in der Massengesellschaft; Hamburg 1963
- NOSKE, Heiner (Hrsg.): Der Rechtsstaat am Ende? Analysen, Standpunkte, Perspektiven; Mchn 1995
- OERTER, Rolf: Kultur, Erziehung, Sozialisation; in: Schneewind, Klaus Alfred (Hrsg.): Psychologie der Erziehung und Sozialisation, Göttingen 1994
- ORTMANN, Rüdiger: Resozialisierung im Strafvollzug, Freiburg i. B., 1987
- OSTENDORF, Heribert: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. Köln u. a., 1991
- OSTENDORF, Heribert: Die „elektronische Fessel“ – Wunderwaffe im „Kampf“ gegen die Kriminalität? In: ZRP 1997, S. 473 476
- OSTENDORF, Heribert: Jugendstrafrecht und Straffälligenhilfe - Utopien und Perspektiven.  
In: Zentralblatt für Jugendrecht, 82 Jahrgang, 1995, Heft 1, S. 1 - 5
- OSTENDORF, Heribert: Jugendstrafrecht unter Beschuß. In: Neue Kriminalpolitik; 2000, S. 45
- OSTENDORF, Heribert: Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft  
In: H. Ostendorf: Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft, Baden-Baden 2000; S. 9 - 19

OSTENDORF, Heribert: Neue repressive Sanktionen

In: H. Ostendorf: Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft, Baden-Baden 2000; S. 149 - 159

OSTENDORF, Heribert: Bewährungshilfe - ein Widerpart zu Entpersönlichungstendenzen in der Sanktionierung. In: Bewährungshilfe 2002, S. 302 - 312

PAPE, Gerhard: Muss es eine Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren geben?

In: ZRP 1993, S. 285-290

PAPE, Gerhard: Ein Jahr Verbraucherinsolvenz – eine Zwischenbilanz in: ZIP 1999, S. 2037 - 2047

PAPE, Gerhard: Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Mindestsätze der Insolvenzzurechtlichen Vergütungsordnung seit dem 1.1.2004; in: NJW 2004, S. 1282-1284

PETERS, Helge: Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens. Weinheim und München 1989

PETERS, Karl: Die ethischen Voraussetzungen des Resozialisierungs- und Erziehungsvollzuges.

in: H. Blei./P. Hanau (Hrsg.): Festschrift Heintz, Berlin 1972, S. 501 ff

PFEIFFER, Christian: Das Projekt der Brücke e. V., München; in: KrimJ. 1979 S. 261 - 281

PFEIFFER, Christian: Bewährungshilfe auf falschen Gleisen? In: BewHi 1984, S. 66

PFEIFFER, Christian; Brettfeld, Karin; Delzer, Ingo: Kriminalität in Niedersachsen;

KFN-Forschungsbericht 56; Hannover 1996

PFEIFFER, Christian: Jugendkriminalität als Folge sozialer Unterprivilegierung?

In: Neue Kriminalpolitik 1999 S. 10 - 19

PHILIPP, Bruno: Überlegungen zur Weiterentwicklung des Erziehungsgedankens in der Jugendgerichtsbarkeit. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt; 1983, S. 596-604

PILGRAM, Arno: Kriminalitätsindikatoren und Kriminalpolitik. - KRIMINALITÄT in Österreich Studien zur Kriminalitätsentwicklung, Salzburg 1980

PILGRAM, Arno: Freiheitsstrafe als Fangnetz für Arme. In: Neue Kriminalpolitik; S. 20-26 1998 a

PILGRAM, Arno: Konflikte und Interventionsmöglichkeiten In: Neue Kriminalpolitik S. 28 f 1998b

PILGRIM, Arno: Armut und Kriminalisierung.

PLOTTNITZ, Rupert von: Unzweckmäßige Strafgesetzgebung. In: Neue Kriminalpolitik; 1998, S. 46

POMPER, Gerd / Walter, Michael (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger; Vechta 1980

- PRAHM, G.: Ich habe Schulden - bin ich schuld?, Wie uns die Geldmacher Fallen stellen, Frankfurt/M. und Berlin, 1992
- PRAHM, Heyo: Die ärztlich-psychologische Beurteilung der Glaubwürdigkeit Minderjähriger und ihre Berücksichtigung im Gerichtsverfahren. Göttingen, 1972
- PREIS, Wolfgang: Verfassungsmäßigkeit strafrechtlicher Arbeitsauflagen?  
In: Bewährungshilfe ; Jg. 37, 1990, Nr. 2, S. 159 - 165
- PREISSNER, Andreas et al. (Hrsg.): Promotionsratgeber München/Wien 1994
- PREUßER, Norbert: Riskante Zeiten: Innenansichten der Armut. In: Neue Kriminalpolitik; 1998, S. 27ff
- PROJEKTE der Arbeiterwohlfahrt vor Ort: Arbeitshilfe Teil II / Arbeiterwohlfahrt / Bundesverband e.V.  
Richard Haar [Red.]; Jörg Tänzer [Red.]. In: Arbeitshilfe für die Arbeiterwohlfahrt vor Ort. Arbeiterwohlfahrt / Bundesverband e.V. ; Richard Haar [Red.]; S. 180. – 1989
- PUTKAMER, Ilse von: Den Schuldenberg abtragen. In: Anhaltspunkte; 1989, S. 57 - 59
- QUAMBUSCH, Erwin: § 102 BSHG - die vergessene Norm; in: ZfSH/SGB 1989, S. 402 ff
- QUEDENFELD, H. D.: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder  
Tübingen 1971
- RACKE, Walter: Dienst am Recht; in: JW 1936, S. 2
- RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN DEUTSCHLAND: Das Neue Testament und die Psalmen; Stuttgart 1985
- RAUCHFLEISCH, Udo: Begleitung und Therapie straffälliger Menschen. Mainz : Matthias-Grünwald-Verl., 1991. 115 S. (Edition Psychologie und Pädagogik)
- REHDER, Günther: Die Mitwirkung des Gerichtshelfers bei der Auswahl der Probanden für die sozialpädagogische Gruppenarbeit mit wiederholt alkoholauffälligen Verkehrsstraftätern in der Bewährungshilfe aufgrund einer Weisung gemäß § 56 c StGB. In: BewHi 1983, S. 142 - 143
- REIFNER, Udo: Soziale Abhängigkeit durch Verbraucherverschuldung - Möglichkeiten zum Schutze der verschuldeten Verbraucher durch Fürsorge, Beratung und Gegenmacht.  
In: Loccum Protokolle 18/81, S. 125 ff; Loccum 1981
- REIFNER, Udo: Alternatives Wirtschaftsrecht am Beisp. der Verbraucherverschuldung. Neuwied 1979
- REIFNER, Udo: Grundsätze zur Bewertung des Verbraucherkonkurses in: VuR 1990, S. 132ff
- REIFNER, Udo: Verschuldung der privaten Haushalte. In: Der neue Schuldenreport - Kredite der privaten Haushalte in Deutschland, Neuwied 1995

- REIFNER, Udo / WEITZ, Ewald / UESSELER, Rolf: Tatsachen zum Verbraucherschutz im Konsumentenkredit: Ergebnisse einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung. Tübingen 1978
- REINERS, Paul: Beruf: Bewährungshelfer. In: BewHi 2005, S. 285 - 291
- REIS, Claus: Literatur zur Schuldnerberatung. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 10/87, S. 247 - 251
- REIS, Claus: Schuldnerberatung / Claus Reis ; Benedikt F. Siebenhaar. In: Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland / Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; Jürgen Blandow [Hrsg.]; Josef Faltermeier [Hrsg.] ; S. 203-212. – Frankfurt 1989
- REIS, Claus: Schuldnerberatung auf dem Weg zur Professionalisierung. In: NDV 1997, S. 326 - 330
- REITER, Gerhard: Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern. (Bd. 29 der Beiträge zur Verhaltensforschung), Berlin 1991
- REITER, Matthias: Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern; Salzburg 1992
- REITER, Matthias: Prävention in der Schuldnerberatung, Salzburg 1997
- RELLERMEYER, Klaus: Die Entwicklung im Insolvenzrecht seit 1999. In: Rpfleger 2004, S.149 - 152
- REUTHE-FINK, Donatus von: Schuldnerberatung als Aufgabe des Anwaltes. Anwaltsblatt 1985 S.502
- RIEDER, Werner: Schuldnerhilfen bei notleidenden Konsumentenkrediten. Die Sparkasse 1986, S.461
- RIETH-JÄGER, Ingrid: Verschuldung, Überschuldung, Hilfe durch Schuldnerberatung; Freiburg 1996
- RÖSSNER, Dieter: Angewandte Kriminologie und Prävention.  
In: Göppinger (Hrsg.): Angewandte Kriminologie-International, 1988a, S. 147 ff
- RÖSSNER, Dieter: Probieren und studieren unter den Bedingungen relativen Nichtwissens.  
In: Bewährungshilfe 1988b, Heft 4, S. 421 - 432
- RÖSSNER, Dieter: Was kann das Strafrecht im Rahmen der Sozialkontrolle und der Kriminalprävention leisten?; Überlegungen zu einer neuen theoretischen Grundlage. In: JEHLE, Jörg-Martin, Hrsg.: Kriminalprävention und Strafjustiz; 1996, S. 203-225
- RÖSSNER, Dieter: Individualisierung und Verlust der Mitte. Wert- und Normvermittlung durch Strafrecht; in: Noske, Heiner (Hrsg.): Der Rechtsstaat am Ende? 1995, S. 50 ff
- ROGALLA, Wolfgang: Was tun, wenn der Schuldner nicht zahlt? Stuttgart 1983
- ROHNFELDER, Dieter: Die Bewährungshilfe. Eine kriminalpädagogische und kriminalpolitische Untersuchung der Gegebenheiten. Diss. Frankfurt/M. 1974

- RUGE, Bernd: Bedingte Entlassung und Bewährungshilfe. Diss. Uni Hamburg 196
- SALZMANN, Jutta: Unterschiedliche Sichtweisen der Lebenswelt von Probanden.  
In: BewHi 1980, S. 247 - 261
- SALENTIN, Kurt: Armut, Scham und Stressbewältigung: die Verarbeitung ökonomischer Belastungen im unteren Einkommensbereich. Wiesbaden 2002
- SANS, Reiner: Sozialhilfe und Pfändungsfreigrenze, in: NDV 1991; Frankfurt S. 381 - 385
- SCHÄFER, Burkhard: Mauern öffnen - Brücken bauen: Wohnen - Arbeiten - Qualifizieren - soziale Arbeit - freie Straffälligen- und Jugendhilfe in Berlin. In: Soziale Arbeit ;1990, S. 365-369
- SCHÄFER, Gerhard / Sander, Günther M.: Strafaussetzung zur Bewährung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. In: BewHi 2000 S. 186-195
- SCHÄPER, Christiane: Einkommensverteilung, Bildungspolitik und Wirtschaftswachstum, Ffm u.a., 2002
- SCHARPEN, Klaus von: Praxisfelder der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Modernes Lernen. Dortmund 1980
- SCHATZSCHNEIDER, Wolfgang: „Moderner Schuldturn“ und Verbraucherschutz.  
In: MDR 1986, S. 274-277
- SHELLHOSS, Hartmut: Rehabilitation, Resozialisierung, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch; 2. Auflage, Heidelberg 1985; S. 244 - 248
- SCHILLING, Wolf-Dietrich: Die Dreispurigkeit der Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht und allgemeinen Strafrecht, Uni Hamburg, DISS; 1966
- SCHIMANSKI, Siegfried: Zur Theorie des Konsumentenkredits, Tübingen 1958
- SCHLECHT, Otto: Und es bewegt sich doch etwas. Tarifautonomie und Flächentarifverträge im Zeichen von Arbeitslosigkeit und Globalisierung. In: FAZ Nr. 243/97 vom 20.10.1997,
- SCHLÖMER, UWE: Die Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes als Bewährungsweisung nach geltendem Recht. In: BewHi 1999 S. 31-43
- SCHLÜCHTER, Ellen: Wider die Entwurzelung des Jugendstrafrechts: Reformbestrebungen und Zweck des Jugendstrafrechts. In: DVJJ-Journal; 1992, Nr. 4, S. 317-324
- SCHLÜTER, Wilfried und Riebelmann, Beate: Weisungsfreiheit im Jugendamt? Zur Rechtsstellung der Mitarbeiter bei der Ausübung von Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft. Familie und Recht; Jg. 2, 1991, Nr. 3, S. 150-153

- SCHMID, Michael J.: Zur Kostenbelastung des verurteilten Angeklagten.  
In: Zeitschrift für Rechtspolitik ; Jg. 14, 1981, H. 9, S. 209 - 212
- SCHMIDBAUER, Wolfgang: Weniger ist manchmal mehr; zur Psychologie des Konsumverzichts;  
Reinbek 1990
- SCHMIDT, Oliver: Die Überschuldung privater Bankkunden. Ursachen der Zahlungsunfähigkeit und  
Schutzmaßnahmen bei Konsumentenkrediten, Berlin 1995
- SCHMITT, Norbert: Schuldnerberatung: Eine Aufgabe der Bewährungshilfe. In: BewHi 1998, S. 385
- SCHMITT, Norbert.: Verschwiegenheitspflichten. Die Insolvenzordnung – nichts für die Klienten der  
sozialen Dienste der Justiz. In: ZfStrVo 1999, S. 162 ff.
- SCHMITT, Wilhelm: Verschwiegenheitspflicht – Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Neue  
Wege der Bewährungshilfe. In: BewHi 1992, S. 359 ff.
- SCHMITT, Wilhelm: Das Kategorienmodell – Eine Alternative zu Fallzahlen als Index für Belastung  
bei Bewährungshelfern. In: BewHi 2003 S. 226-235
- SCHMITTHENNER, Horst: Von der Notwendigkeit der Umverteilung. In: KOOPERATIONS-  
STELLE Hochschulen und Gewerkschaften in Osnabrück (Hrsg.): Scripte 1 Forum für soziale Ge-  
rechtigkeit in Europa, Osnabrück 2001. S. 55-60
- SCHNEIDER, Hans Joachim: In: Sieverts / Schneider (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie,  
2. Auflage, 3. Band, Berlin 1975, S. 532 ff.
- SCHÖCH, Heinz: Spezielle Rechte und Pflichten im Vollzug; in: Kaiser, Günther; Kerner, Hans-  
Jürgen; Schöch, Heinz: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 3. Auflage. Heidelberg 1982, S. 158 161.
- SCHÖCH, Heinz: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen  
Sanktionen ohne Freiheitsentzug? GUTACHTEN C für den 59. Deutschen Juristentag.  
In: VERHANDLUNGEN DES NEUNUNDFÜNFZIGSTEN DEUTSCHEN JURISTEN  
TAGES, Hannover 1992, Band I (Gutachten) Teil C München 1992
- SCHÖCH, Heinz: Bewährungshilfe und humane Strafrechtspflege, in: BewHi 2003, S.211 - 225
- SCHÖNKE, Werner / SCHRÖDER; Horst / STREE, Walter: Strafgesetzbuch Kommentar 21. Aufl.,  
München 1982
- SCHÖNKE, Werner / SCHRÖDER Horst / STREE, Walter: Strafgesetzbuch Kommentar. 23. Aufl.,  
München 1988
- SCHREIBER, Klaus: Die Pfändung von Sozialleistungsansprüchen; In: NJW 1977, S. 279 ff
- SCHRUTH, Peter: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit; 5. Aufl., Weinheim 2003, 398 S.
- SCHUBERT, Horst-Peter: Außerstaatliche Entlassenenhilfe. In: Schwind / Blau: Strafvollzug in der  
Praxis, Berlin, New York 1976, S. 421 ff

SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2003. Wiesbaden 2003.

SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2004. Wiesbaden 2004.

SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2005. Wiesbaden 2005.

SCHUFA Holding AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2006. Wiesbaden 2006.

„SCHULDENKOFFER“, Verein Schuldnerhilfe e. V.: Schuldenprävention, eine Zukunftswerkstatt,  
Essen 1996

SCHULDENSANIERUNG - EIN TEIL UNSERER RESOZIALISIERUNGSBEMÜHUNGEN /  
Peter Gründler [Redner]. In: Sozialarbeit und Bewährungshilfe; 1987, Nr. 2, S. 28 - 32

SCHULDENSANIERUNG FÜR STRAFFÄLLIGE  
In: Sozialarbeit und Bewährungshilfe; Jg. 7, 1985, Nr. 1, S. 35 - 40

SCHULDNERHILFE Köln e. V.: Überschuldungsprophylaxe für junge Menschen. Köln 1996

SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst: Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten  
wirtschaftlichen Bedingungen

SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst: Strafvollzug im Übergang. Göttingen 1969

SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst: Bewährungshilfe als Problemspiegel?  
In: Neue Kriminalpolitik 1990, S. 28 - 31

SCHULTZ, Brigitte: Recht und Kriminologie in der Straffälligenhilfe - neue Arbeitsansätze  
der Sozialarbeit, in: BewHi 1998, S. 24 - 35

SCHULZ-RACKOLL, Rolf / Groth, Ulf: Schuldnerberatung und Rechtsberatungsgesetz.  
In: Zeitschrift für Rechtspolitik Heft 5/86, S. 105 - 108

SCHUMANN von, Hans-Joachim: Entschuldbare Eigentumsdelikte Hamburg 1975

SCHWAB, Sonja: Erfahrungsbericht zu § 203 StGB. In: Bewährungshilfe 1992, S. 360 - 371

SCHWAGER, Eberhard / Kromik, Wolfgang: Erinnern, Mahnen, Verklagen, Vollstrecken - richtiges  
Verhalten gegenüber säumigen Geschäftspartnern, 2. Auflage, Kissing, 1979

SCHWIND, HansDieter/STEINHILPER, Gernot (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und  
Resozialisierung, Heidelberg 1982

SCHWIND, HansDieter / BÖHM, Alexander / BEST, Peter (Hrsg.):  
Strafvollzugsgesetz. 2. Auflage, Berlin u. a. 1991



- SEEBODE, Manfred: Verbrechensverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger. In: Zeitschrift für Rechtspolitik; Jg. 16, 1983, Nr. 7, S. 174 - 181
- SEEBODE, Manfred: Zweispurige Freiheitsstrafe. Grund und Grenzen der mit Freiheitsstrafe bewirkten Repressionen. In: Küper, Bernd-Otto / Welpin (Hrsg.): Festschrift für Stree / Wessels. 1993 S.405 ff
- SIEKMANN, Gerd: Aus der Arbeit des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e. V. im Jahre 1975. In: ZfStrVo 1976, S. 239 ff.
- SIEKMANN, Gerd: Entschuldungsverfahren für Straffällige als Resozialisierungshilfe. in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 1978, S. 329 - 334
- SIEKMANN, Gerd: Die Entschuldung von Straftatendenen, in: Gefährdetenhilfe. 1982, S. 18 - 19
- SIMANSKI, Ulrich: Vom Besorger zum Befähiger. In: Blätter der Wohlfahrtspflege; 1987, S. 230 - 231
- SIMMEL, Georg: Der Arme. In: Simmel, Georg: Soziologie Gesamtausgabe Bd. 11, 3. Auflage, Kapitel 7 S. 512 - 555, Untersuchungen über die Form der Vergesellschaftung, Frankfurt / M.1999
- SIMON, Titus: Wem gehört der öffentliche Raum? Opladen 2001
- SINDLINGER, Dieter: Zur Berichtspflicht des Bewährungshelfers, insbesondere bei neuen Straftaten. In: Bewährungshilfe 1992, Heft 4, S. 365 - 368
- SOMMER, Manfred: BEWÄHRUNGSHILFE ZWISCHEN BERATUNG UND ZWANG. Analyse ihrer Struktur und ihres Leistungsvermögens aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive am Beispiel der bayerischen Bewährungshilfe. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V. NF Bd. 7, Bonn-Bad Godesberg, 1986
- SOMMER, Manfred: Ein Praxisbeispiel für die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit im Bereich der Straffälligenhilfe. In.: Bewährungshilfe; Jg. 45, 1998, Nr. 4, S. 351 - 356
- SONNEN, Bernd-Rüdeger: Erfolgsdefinition und Erfolgsmessung behandlungsintensiver ambulanter Maßnahmen; in: Kriminalpädagogische Praxis, Heft 3 / 1980, Vechta, S. 91 - 104
- SONNEN, Bernd-Rüdeger: Wider die kriminologische Vernunft? In: BewHi 1988, S. 332 - 340
- SONNEN, Bernd-Rüdeger: Strafrecht als „letzte Irrationalität“. In: Neue Kriminalpolitik; 1998, S. 27 f
- „DER SPIEGEL“ Nachrichtenmagazin Nr.10/1978 S. 65 ff
- SPIESS, Gerhard: Aussetzungspraxis, Bewährungsprognose und Bewährungserfolge bei einer Gruppe jugendlicher Probanden; in: Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, S. 425 ff
- SPRINGER, Werner / Stallberg, Friedrich W. (Hrsg.): Soziale Probleme. Grundlegende Beiträge zu ihrer Theorie und Analyse. Neuwied u. a. 1983

- STANGL, Wolfgang: Die Verschuldung Strafgefangener.  
In: Sozialarbeit und Bewährungshilfe ; Jg. 13, 1991, Nr. 2, S. 14 - 19
- STAETS, Ulrich: Bewährungshilfe - Arbeit des Bewährungshelfers. In: BewHi 1990, S. 389 - 393
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Rechtspflege 1968
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Strafverfolgung 1994
- STEHLE, Anton: Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung. In: ZfStrVo 1970, S. 292 ff
- STEIN, Wolfgang / Krämer, Wolfgang: Intensivhilfe Köln – Neue Wege in der Bewährungshilfe?  
In: BewHi 2001, S. 194 - 197
- STEINERT, Heinz: Gewaltenteilung und Gewaltmonopol. In: Neue Kriminalpolitik; 1998, S. 26
- STEPHAN, Guido: Das InsO-Änderungsgesetz 2005, in: NZI 2004 S. 521 - 533
- STIEF, Gabi: Viele Gewinner, wenige Verlierer: Bonn will die 610-Mark-Jobs eindämmen  
In: Gandersheimer Kreisblatt vom 18.10.1997
- STIFTUNG „Entschuldungshilfe für Straffällige“ in Rheinland-Pfalz / Minister der Justiz Rheinland-Pfalz. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jg. 34, 1985, Nr. 2, S. 89
- STÖBER, Kurt: Forderungspfändung. 6. Auflage, Bielefeld 1981; 13. Auflage, Bielefeld 2001
- STÖCKEL, Heinz: Referat auf dem 59. Juristentag 1992. In: VERHANDLUNGEN DES NEUNUNDFÜNFZIGSTEN DEUTSCHEN JURISTENTAGES Hannover 1992, Band II (Referate und Diskussion) Teil O, S. O23 - O38 München 1992
- STRENG, Franz: Strafrechtliche Sanktionen: Grundlagen und Anwendung. Stuttgart; Berlin; Köln 1991
- STRENG, Franz: Modernes Sanktionenrecht? In: ZStW 1999, S. 827 - 862
- STURM von, C. (ohne Vornamen): Weisungsgebundenheit und sozialpädagogische Entscheidungs-freiräume nach dem Jugendhilferecht. In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch, 1989, S. 169-170, 174ff
- SUTER, Jürgen: Sozialpädagogische Arbeit mit überschuldeten Familien und Einzelpersonen.  
In: Familienbildung und Sozialarbeit, Schriftenreihe der Landesregierung Schleswig-Holstein, Heft 24/1984, Hrsg.: Parlamentarische Staatssekretärin im Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, S. 53 - 68
- SYSTEMATISCHER KOMMENTAR zum StGB, bearbeitet von Rudolphi, Hans-Joachim; Horn, Eckhard; Samson, Erich. Band I, Allg. Teil (§§ 1-79b) 1. Auflage, Ffm 1975; 5. Auflage, 8. Lieferung, Ffm 1987

- THALMANN, Dagmar / Thalmann, Wolfgang: Unterhaltspflichtverletzung nach § 170b StGB (k)ein Problemfeld für Sozialarbeit? In: *Bewährungshilfe*; Jg. 35, 1988, Nr. 2, S. 165 - 171
- THEIßEN, Rolf: Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zu Umfang, Inhalt und Möglichkeiten gesellschaftlicher Mitwirkung am Strafvollzug; Bonn 1990
- TRÖNDLE, Herbert: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurz-Kommentar*; 48. Aufl., München 1997
- TRÖNDLE, Herbert / FISCHER, Thomas: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurz-Kommentar*; 50. Auflage; München 2001
- TRÖNDLE, Herbert / FISCHER, Thomas: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurz-Kommentar*, 51. Auflage; München 2003
- UHLENBRUCK, Wilhelm: Gesetzentwurf zur Reform des Insolvenzrechtes: die Restschuldbefreiung als geeignetes Mittel der Entschuldung? In: *MDR* 1990, S. 4 ff
- UHLITZ, O. :Strafvollzugsreform: beste Absicht - wenig Aussicht. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 4, 1971, S. 281 - 286.
- VALLENDER, Heinz: 5 Jahre Insolvenzordnung. In: *NZI* 2004, Heft 1, S. 17 - 18
- VAN SCHEWICK, Hans-Jürgen: *Verfassungsrechtliche Grenzen der Resozialisierung.in: VERBRAUCHERZENTRALE NRW: Fortbildung zum Insolvenzrecht; Das Skript, Düsseldorf 1998*
- VIEFHUES, Herbert in: *Fachlexikon der sozialen Arbeit*, Bonn, 1993
- VÖGELE, Klaus: Praxisbericht: Ambulante Arbeit mit straffälligen Jugendlichen. In: *Jugendwohl*; Jg. 62, 1981, H. 8/9, S. 359 - 363
- VOGEL, HansJochen: Einleitung, in: Kury, Helmut (Hrsg.): *Strafvollzug und Öffentlichkeit*, Freiburg / B., 1980, S.7
- VOGT, Hans-Günter: *Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. DISS Uni Göttingen 1972*
- VOIGT, Rüdiger (Hrsg.): *Verrechtlichung, Königstein / Ts 1980*
- VOIGT, Rüdiger (Hrsg.): *Gegentendenzen zur Verrechtlichung, Opladen 1983*
- VOLCKART, Bernd: Die Aussetzung des Strafrests. In: *ZfStrVo* 2000, S. 195 - 203
- VOSGERAU, Renate: Elektronische Überwachung; in: *BewHi* 1990 S. 166 ff
- VOß, Henning: *Resozialisierung; Braunschweig 2006*

- VOß, Michael: Jugend ohne Rechte. Frankfurt/New York 1986
- VRZAL, Michaela: Vom Modellversuch zur Schuldnerhilfe: ein Praxisbericht aus Österreich.  
In: Neue Kriminalpolitik; 1990, Nr. 2, S. 43 - 44
- WAGNER, Gerlinde Maria: Der Schuldenberg: eine vielschichtige Geschichte.  
In: Sozialarbeit und Bewährungshilfe; Jg. 19, 1997, Nr. 1c, S. 43 - 47
- WAHL, Alfons. In: BewHi 1954, S. 11-26 (S. 13 f)
- WALLENSCHUS, Marianne / Krankenberg, Jörn / Lücke, Uwe / Krieg, Hartmut: Verein übernimmt Aufgaben des Sozialdienstes in JVA. In: Neue Kriminalpolitik; 1999, Nr. 4, S. 6 - 8
- WALLERATH, Maximilian: Der Sozialstaat in der Krise. In: JZ 2004, S. 949 - 961
- WALTERMANN, Raimund: Sozialrecht; Heidelberg 2000
- WEBER, R.: Erfolg oder Misserfolg? Gedanken zur Erfolgsstatistik in der Bewährungshilfe.  
In: BewHi 1961, S.261 - 271
- WELLENSIEK, Jobst: Die Insolvenzflut in Deutschland und ihre Gründe. In: NZI 2004 Heft 2 S. V
- WELLHÖFER, Peter R.: Gruppendynamik und Grundstudium Sozialwissenschaften,  
Methoden und Arbeitsweisen, Stuttgart 1989
- WELLHÖFER, Peter R.: Grundstudium allgemeiner Psychologie: 6 Tabellen, 2. Aufl., Stuttgart 1990
- WELLHÖFER, Peter R.: Gruppendynamik; Stuttgart 1993
- WENDEL, Hans Jürgen / Bernard, Wolfgang / Bizeul, Yves / Müller, Sven (Hrsg.): Wie viel Armut verträgt die Demokratie? 2. Rostocker Hochschulwoche 1997; Rostock 2001
- WENZEL, Frank: Der private Konkurs nach der Insolvenzrechtsreform.  
In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, Heft 5, S. 161 - 164
- WENZEL, Frank: Die „Restschuldenbefreiung“ in den neuen Bundesländern. Zur Sanierung natürlicher Personen durch erweiterten Vollstreckungsschutz. Köln 1994
- WEYEL, Frank Heiner: Der soziale Trainingskurs als jugendrichterliche Weisung: das Beispiel Frankfurt. In: Neue Kriminalpolitik; 1990, Nr. 3, S. 42 - 44 : Lit.
- WILTING, Frank: Vermögensschäden durch Schuldnerberatung.  
In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 10/87, S. 241 - 242
- WIMMER, Klaus: Die Neuregelung der Mindestvergütung in masselosen Verfahren;  
In: ZInsO 2004, S. 1006 - 1010

WINTER, Hans-Josef: Resozialisierung; Holzminden 2006

WINTER, Witha / Winter, Gerd: Bewährungshelfer im Rollenkonflikt, Hamburg, 1974

WITH, Hans de / Nack, Armin: Der moderne Schuldturm. in: ZRP 1984, S. 1 ff

WITTIG, Klaus: Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen.  
DISS Uni Göttingen 1969

WOLFF, Kurt H.: Definition der Sozialen Kontrolle. Sonderkontrolle. In: Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.):  
Wörterbuch der Soziologie, 2. Auflage, Stuttgart 1969, S. 969 ff.

WOLSING, Theo: Öffentlichkeitsarbeit und Schuldenberatung  
In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 10/87, S. 243-247

WRAGE, Nikolaus: Die ökonomische Situation der Strafgefangenen oder: Die Achillesferse des  
Resozialisierungsvollzuges. In: ZRP 1997, S. 435-437

WULF, Rüdiger: Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes.  
In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ;1985, S. 67-77

ZIMMERMANN, Dieter: Die Verschuldung der Strafgefangenen: Erhebungen zum Schuldenstand  
und Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung. Heidelberg u.a.:Müller  
Jur. Verl., 1981. XI, 171 S. (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft; Bd. 23)

ZIMMERMANN, Dieter: Schulden - Ein Rehabilitationshindernis. In: BewHi 1993 a, Heft 1, S. 66-74

ZIMMERMANN, Dieter: Geldstrafen - Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Schuldnerbera-  
tung. In: Bewährungshilfe; 1993 b, Nr. 2, S. 194-199

ZIMMERMANN, Dieter: Resozialisierung und Verschuldung; in: Cornel, Heinz /Maelicke,Bernd /  
Sonnen, BerndRüdeger (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung, Baden-Baden 1995, S. 277f.

ZIMMERMANN, Dieter: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe.  
In: Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): 5. Aufl., 1999

ZIMMERMANN, Dieter: Die Kostenhürde im Verbraucherinsolvenzverfahren bei Straffälligen;  
in: BewHi 2000, S. 322 – 340

ZIMMERMANN, Gunter Ernst: Überschuldung privater Haushalte: Empirische Analysen und Ergeb-  
nisse für die alten Bundesländer; DISS Uni Karlsruhe 2000

ZIMMERMANN, Walter: Vorsorgevollmacht und Rechtsberatungsgesetz; in: BtPrax 5/2001. S. 192 f

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Sofern die Abkürzungen nicht aus sich selber verständlich oder hier aufgeführt sind, richten sie sich nach:

**Hildebert Kirchner / Cornelia Butz**

**Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache**

**5. Auflage**

**Berlin 2003**

**JVEG**

Justizvergütungs und entschädigungsgesetz

vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718)

**RVG**

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718)

**SCHUFA**

Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung

**SOEP**

sozioökonomisches Panell

## Weisungen zur Schuldenregulierung im Rahmen der §§ 56 c I, II Nr. 1 und 56 d StGB in der strafrechtlichen Praxis\*

### **EINLEITUNG**

Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland hatte u. a. auch die Neuordnung des Strafrechts anhand einer modernen rationalen Kriminalpolitik zur Folge. Im Mittelpunkt der Rechtsentwicklung war die Strafaussetzung zur Bewährung sowie die Einführung der Bewährungshilfe angesiedelt.<sup>1</sup> Die ursprünglich als „Rechtswohltat“ bzw. Gnadenbeweis und damit als Ausnahme geplante Strafaussetzung ist mittlerweile zur „zentralen ambulanten Kriminalstrafe und (Re-) Sozialisierungsfunktion“, zu einer der „bedeutendsten Wandlungen der Sanktionenpraxis“<sup>2</sup> ausgeweitet worden.<sup>3</sup> Diese Rechtsinstitute wurden maßgeblich durch die Erfahrungen im angelsächsischen und niederländischen sowie dem nordischen Strafrechtssystem geprägt. Allerdings trugen auch die Probleme der überfüllten Strafanstalten in den Nachkriegsjahren, und hier vorzugsweise durch die Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und damit die Verringerung der Gefangenenzahlen, nicht wenig zu den Erfolgen der neuen Reformen bei. Aus der heutigen Sicht haben sich insbesondere die Bewährungshilfe und die Möglichkeiten durch die Verhängung von Auflagen und Weisungen im Strafprozess überaus positiv in das neugegliederte Strafrecht eingefügt. U. a. durch das 2. StrRG vom 4.7.1969 wurden entsprechend den Normen der §§ 56 c und 56 d neue Weisungsmöglichkeiten in den vierten Titel: „Strafaussetzung zur Bewährung“ des StGB eingefügt. Schon das 1. StrRG hatte durch die Ausweitung der Aussetzungsmöglichkeiten, verbunden mit der erweiterten Unterstellung unter Bewährungshilfe, dieses Rechtsinstitut gewichtiger werden lassen. Jedoch wurden die seinerzeit eingefügten Weisungsmöglichkeiten unterschiedlich stark eingesetzt.

Weisungen muss nach dem geltenden Recht das Gericht dann erteilen, wenn nur mit ihrer stützenden Hilfe eine günstige Sozialprognose gemäß § 56 I StGB möglich ist. Die fünfte Alternative im § 56 c II Nr. 1 StGB (Weisung zur Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse) verlangt vom Verurteilten in der Regel die Planung und nach Möglichkeit die vollständige Umsetzung dieser Entschuldung in die Realität. Mit dieser Gesamtanierung in Planung und Durchführung sind offenbar sehr viele Straffällige aus persönlichen wie gesellschaftlichen Gründen überfordert. Über die Praxis dieser Weisungen, wie überhaupt die Entschuldungsmöglichkeiten innerhalb der Betreuung von Straftätern, existieren le-

---

\* Zur besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text ausschließlich die maskuline Form im Sinne einer geschlechtsabstrakten Form verwandt. Mit der Verwendung der männlichen Schreibweise ist selbstverständlich keine Herabsetzung der Frauen beabsichtigt.

<sup>1</sup> Im deutschen Strafrecht sind zwei Hauptformen der Strafaussetzung zur Bewährung verankert: die unmittelbare nach §§ 21 JGG und 56 StGB und die Strafrestauesetzung nach den §§ 88 JGG und 57 StGB.

<sup>2</sup> Vgl. Kaiser 1980, S. 297.

<sup>3</sup> Vgl. MüllerDietz 1979.

diglich einige Berichte. Eine ausführliche Bearbeitung dieser Entschuldungsprobleme im Bereich der §§ 56 bis 57 StGB sucht man bislang vergeblich. Auch ist eine institutionalisierte Schuldenregulierung bei Bewährungshilfeprobanden, analog den privaten Haushalten, von Ausnahmen abgesehen, nicht vorhanden. Dabei hat die Verschuldung privater Haushalte, ganz besonders durch die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung langlebiger Gebrauchsgüter, seit dem Ende der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in überaus starkem Maße zugenommen. Weiter kamen im Bereich der privaten Haushalte Schulden im Zusammenhang mit Miete, Energieverbrauch und Versicherungsprämien hinzu, die in der Regel zum Zusammenbruch der Haushaltsbalance führten. Die daraufhin erfolgten diversen Beitreibungs und Vollstreckungsmaßnahmen der jeweiligen Gläubiger führten wegen der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, aber auch wegen einer Überforderung der Schuldner im Bereich der Organisation und intellektuellen Bewältigung, zu keinem positiven Ergebnis für beide Seiten, führten vielmehr zu neuen Kosten und damit zu einer Vergrößerung der Schuldenbeträge. In Folge dieser Entwicklung glitten zahlreich Schuldner in die Kriminalität ab. Hinzu kam und kommt, dass zur Finanzierung der für die wirtschaftliche Wiedereingliederung der Probanden fast unentbehrlichen Entschuldungshilfen nur äußerst begrenzte Mittel bereitgestellt wurden und werden.

Die Bundesländer versuchten daher seit Jahrzehnten durch unterschiedlich strukturierte „Resozialisierungsfonds“ im Rahmen ihrer „Sozialen Dienste in der Justiz“ bei geeigneten verurteilten Straftätern unterstützend Hilfe zu leisten. Trotzdem führt die Weisung nach § 56 c II Nr.1 Alt. 5 StGB seit ihrer Einfügung in das Gesetz ein Schattendasein. Diese Arbeit soll daher aufzeigen, ob die theoretisch erfolgreichen und schon jetzt rechtlich einsetzbaren Lösungen mit Leben zu füllen sind.

In der Öffentlichkeit und in der Fachliteratur ist das Institut „Bewährung/Bewährungshilfe“ relativ gut bekannt und auch bearbeitet, was jedoch auf die Vorschrift des § 56 c II Nr. 1 Alt. 5 StGB bei weitem nicht zutrifft. Diese Möglichkeit zur Weisungserteilung ist offenbar außerhalb der Fachöffentlichkeit mehr oder weniger unbekannt. Weisungen zur Schuldenregulierung werden nach informellen Gesprächen des Verfassers mit Fachleuten von den Gerichten kaum erteilt und sind statistisch nicht ausgewiesen.

Auch im Zusammenhang mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens am 1.1.1999 ist hier offensichtlich keine Änderung der Spruchpraxis der Strafgerichte eingetreten. Ob dieser Zustand auch auf die damalige Barriere der Gerichtskostenvorleistungspflicht,<sup>4</sup> da nur in wenigen Gerichtsbezirken für Verbraucherinsolvenzverfahren Prozesskostenhilfe (teilweise) bewilligt wurde, zurückgeführt werden kann, ist zu prüfen. Auch für nicht straffällig gewordene Überschuldete war bereits wegen dieser Hürde nach missglückter außergerichtlicher Einigung ein Verfahren nach der InsO, je nach der PKH-Bewilligungshaltung des zuständigen Insolvenzgerichtes, ein Lotteriespiel.

Die geplante Arbeit in einem bisher (sehr) wenig behandelten Gebiet der Strafrechtspflege soll ohne festlegenden Hinweis auf eine Hypothese untersuchen, ob dieser Eindruck zutrifft und wenn ja, welches die Ur-

---

<sup>4</sup> Nur in wenigen Gerichtsbezirken wurde für Verbraucherinsolvenzverfahren Prozesskostenhilfe (teilweise) bewilligt.



sache(n) dieser nur äußerst geringen Annahme und Verwendung dieser speziellen Weisungsmöglichkeit auch nach Inkrafttreten der InsO ist (sind) und ob die Rechtsprechung des BGH zu dieser Rechtsfrage Auswirkungen und wenn ja, welche, hat. Dabei soll zur Materialsammlung auch eine empirische Untersuchung in Form einer Befragung von Strafrichtern und haupt und ehrenamtlichen Bewährungshelfern, mindestens eines durchschnittlich großen Landgerichtsbezirks, zu in diesem Zusammenhang relevanten Themen zur Klärung der Motivation(en) der Verhaltensweisen der Praktiker erfolgen.

Nach der Auswertung von einschlägigen Literaturquellen und fremden und eigenen Umfrageergebnissen sollen Überlegungen, ob und ggfs. wie die o. a. Paragraphen möglichst eingesetzt oder geändert werden sollten, die Arbeit abschließen.

## **1 RESOZIALISIERUNG, AUCH EIN STRAFTEILZIEL UNSERER RECHTSORDNUNG**

Das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, grob einzuteilen in nicht öffentliches, d. h. ohne staatliche Reaktion, und abweichendes, mit staatlichen Sanktionen bedrohtes Verhalten,<sup>5</sup> misst der Resozialisierung<sup>6</sup> der Straftäter eine überragende Bedeutung bei. Nach § 2 S. 1 des StVollzG,<sup>7</sup> das nach seinem § 1 „den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ regelt, ist sie das Hauptziel, bzw. das alleinige Ziel<sup>8</sup> des Vollzuges einer erkannten Freiheitsstrafe<sup>9,10,11</sup> und das erstmals in der Geschichte des Strafrechts in der Bundesrepublik gesetzlich fixiert.<sup>12</sup> Mit diesen Normen wurden mehr als ein Jahrhundert Gesetzgebungsverfahren beendet, nachdem erstmals 1879 ein Gesetzentwurf in dieser Richtung an den finanziellen Bedenken des Reichskanzlers Bismarck im Bundesrat scheiterte.<sup>13</sup> Zu diesem Vollzug zählt auch die Behandlung in Einrichtungen der Sozialtherapie<sup>14,15</sup>. Der im StVollzG

<sup>5</sup> Vgl. Sack, S. 349 ff; 373 ff.

<sup>6</sup> Mit dem Begriff „Sozialisierung“ wird in dieser Arbeit nicht nur die Wiederherstellung des Zustandes einer bereits erfolgten „Sozialisiertheit“ erfasst und unterstellt, sondern auch die erstmals angestrebte Zielsetzung einer sozialverantwortlichen straffreien Lebensführung gemeint.

<sup>7</sup> Das am 16.3.1976 verkündete StVollzG (BGBl. 1976, I, S. 581) ersetzte ab 1.1.1977 (gem. § 202 II StVollzG i. d. F. des Art. 9, Anlage I Kap. III des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 [BGL II, S. 885], in den neuen Bundesländern in Kraft seit dem 3.10.1990), die in erster Linie auf Ländervereinbarung beruhende „Dienst und Vollzugsordnung“ vom 1.12.1961.

<sup>8</sup> Siehe Bemmann 1988; S. 549 f..

<sup>9</sup> Siehe Bemmann 1979; S. 891 ff.

<sup>10</sup> Siehe Böhm 1983, S.6: Die Ziele der Freiheitsstrafe werden im StVollzG, wie Böhm ausdrücklich betont, nur „angerissen“: „Das Strafgericht verhängt Freiheitsstrafen nach den Vorschriften des StGB. Danach sind für das „ob“ und das „wie lange“ einer Freiheitsstrafe die Schwere der vom Täter begangenen Rechtsverletzung – sie führt zu den verbindlichen gesetzlichen Strafrahmen – und innerhalb des so gefundenen Strafrahmens vornehmlich das Maß der Schuld des Täters...maßgeblich. ...müssen im Strafvollzug Freiheitsstrafen an Tätern vollzogen werden, die weder resozialisiert werden müssen, noch für die Allgemeinheit gefährlich sind.“

<sup>11</sup> Unter Freiheitsstrafe / Freiheitsentzug versteht das Strafrecht eine strafrechtliche Reaktion auf kriminelles Fehlverhalten, das von allen StGB Tatbeständen ihre Verhängung androht. Um das Zusammenleben aller Bürger in der staatlichen Gemeinschaft zu schützen, sind aus general, aber auch aus spezialpräventiven Gründen solcherart Sanktionen unabdingbar.

<sup>12</sup> Auf diesen Sachverhalt weist Calliess besonders hin: „Nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes... ist der Bereich des Strafvollzuges nach fast 100jähriger Gesetzgebungsgeschichte zum ersten Male auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden“. Siehe Seite 12. Weiter vgl. zur Entwicklung des Strafvollzugsgesetzes Kaiser 1982, S. 67 ff und Kreuzer 1990, S. 291 ff.

<sup>13</sup> Es handelte sich um den „Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen“ in der Bundesratsdrucksache Nr. 56 aus 1878/79. Siehe dazu die Ausführungen von Frede, S. 264 und Quedenfeld, S.147 ff.

<sup>14</sup> Vgl. den Text des § 65 StGB gem. 2. StrRG und § 9 StVollzG. Die sozialtherapeutischen Bereiche im Strafvollzug (Sozialtherapeutische Modellanstalten) dienen zunächst gemäss ihrer Konzipierung der differenzierten Behandlung eng

weiterhin normierte „Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ ist eindeutig dem „Vollzugsziel“ nachgeordnet.<sup>16</sup> In diesem Bereich der ebenfalls in § 2 StVollzG genannten Strafvollzugsaufgabe bemerkt Schöch: *„Die Unterscheidung zwischen dem Vollzugsziel künftiger Strafflosigkeit und dem Schutz der Allgemeinheit soll nach dem Willen des Gesetzgebers zugleich eine Rangordnung zum Ausdruck bringen... Das Vollzugsziel ist zuerst genannt. Es soll als alleiniges Ziel die Zukunftsorientierung bestimmen; ein Ziel wird angestrebt und verfolgt. Die Sicherung gilt „lediglich“ als eine Aufgabe, die „auch zu beachten“ ist ... Zwar kann diese Rangordnung nicht bedeuten, dass in allen Zweifelsfällen Sicherheitsinteressen zurücktreten müssten. ... bei den vollzugsimmanenten Zielkonflikten garantieren, dass der institutionelle Vorsprung des Sicherungsgedankens den notwendigen Spielraum für die „Einübung in Freiheit“ nicht allzu sehr einengt...“.*<sup>17</sup> Laut Uhlitz und Böhm wird die Freiheitsstrafe überwiegend im Hinblick auf Strafzwecke vollzogen, die im StVollzG nicht einmal erwähnt sind.<sup>18</sup> Auch Jescheck hält freiheitsentziehende Maßnahmen für unersetzlich.<sup>19</sup> Wie aus dem Entwurf des Strafvollzugsreformgesetzes und einigen Urteilen des BVerfG, unter anderem dem „Lebach-Urteil“, hervorgeht, bedurfte es langer rechtspolitischer Auseinandersetzungen<sup>20</sup> über die staatliche Aufgabe des Strafvollzuges,<sup>21</sup> um diese Normierung im Rahmen der Strafrechtsreformen des letzten Drittels des vorigen Jahrhunderts<sup>22</sup> durchzusetzen.<sup>23</sup> Uhlitz fragt in diesem Zusammenhang: *„Es drängt sich die Frage auf, warum sich trotz der nach der DVollzO gebotenen Möglichkeiten der sozialpädagogischen und –therapeutischen Entwicklungstendenzen in der Behandlung Krimineller diese sich nicht durchsetzen und den repressiven Strafcharakter des Vollzuges verdrängen konnten...“.*<sup>24</sup> Dazu artikulierte sich Schüler-Springorum: *„Nun hat allerdings die lang hingezogene Begleitmusik zum Strafvollzugsgesetz einen bemerkenswerten Wandel vom Vor-Jubel zur Nach-Ernüchterung durchgemacht, und zwar (etwas überspitzt ausgedrückt) die in früheren Zeiten dominierenden Ziele der Abschreckung und Vergeltung haben heute keine kriminalpolitische Funktion mehr“.*<sup>25</sup> <sup>26</sup> Die gut zehnjährige Vorgeschichte des Gesetzes war zunächst durchaus geprägt von dem Elan aller Beteiligten, etwas endlich zustande zu bringen, was einer rund hundertjährigen Vorgeschichte der Bemühungen um ein solches Gesetz versagt geblieben war: nämlich die Rechts- und Pflichtenstellung des Gefangenen verbindlich zu fixieren und auch im übrigen dem Vollzug

---

umgrenzter Tätergruppen, die entsprechend richterlichem Urteil nach dem Stand der Erkenntnisse der verschiedenen Disziplinen der modernen Strafrechtswissenschaft betreut werden sollten.

<sup>15</sup> Vgl. das in den §§ 9, 85, 123 StVollzG i. d. F. d. Art. 5 d. G. v. 26.1.1998 (BGBl. I S. 160) fixierte Resozialisierungsziel.

<sup>16</sup> Vgl. den Text des § 2 S. 2. StVollzG.

<sup>17</sup> Siehe Schöch 1982, S. 86.

<sup>18</sup> Siehe Uhlitz 1971, S. 283 und Böhm 1983, S. 6 f.

<sup>19</sup> Vgl. Jescheck 1984, S. 2155.

<sup>20</sup> Vgl. die Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1969, Bd. VI S. 76 f (Württemberg) und 1971, u. a. Bd. XI, S. 16 f.

<sup>21</sup> Vgl. MüllerDietz S. 23 f, 46, 61.

<sup>22</sup> Siehe Wessels/Beulke Rn. 9.

<sup>23</sup> Vgl. BT Drs. 7/918; S. 44 f, sowie BVerfGE 33, 1 ff; 35, 202 ff; 41, 329 ff; 42, 299 ff und BVerfG JZ 1984, S. 885.

<sup>24</sup> Siehe Uhlitz S. 282.

<sup>25</sup> So Bemann 1979, S. 854 ff.

<sup>26</sup> Siehe dazu Kreuzer 1990, S. 285.

*Ziele<sup>27</sup> und Wege gesetzlich vorzugeben.*<sup>28</sup> Von Liszt verlangte seinerzeit für die von ihm nur unter den Jugendlichen vermuteten besserungsfähigen und in seinen Augen auch besserungsbedürftigen<sup>29</sup> Verbrecher eine entschiedene und intensive Besserung, mit der durch eine „andauernde und eindringliche Strafe...die Umgestaltung der verbrecherischen Anlage versucht werden....(soll)“.<sup>30</sup> Für erwachsene Straftäter sei eine erziehende Umgestaltung des Charakters nicht möglich und es erübrige sich daher für sie eine besondere Behandlung. Voss vermisste eine sinnvolle Zweckgestaltung in der Strafanstalt „...Erziehung im Rahmen strafrechtlicher Regelung eines Konflikts läuft über die Bedingung des Zwangs systematisch Gefahr, zum bloßen Dressurakt zu werden,<sup>31</sup> wie auch Schüler-Springorum sich gegen eine erzwungene Sozialisation wendet.<sup>32</sup> Heute besteht allgemeiner Konsens darüber, dass Resozialisierung als Vollzugsziel zu einer Ausrichtung des Vollzuges<sup>33</sup> schon mit dem Haftantritt auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zwingt und somit die Aufgabe umfasst, eine nachhaltige soziale Integration durch Schaffung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen und das damit nicht eine Besserung<sup>34</sup> bzw. Erziehung<sup>35 36</sup> des Straftäters gemeint ist,<sup>37</sup> auch nicht, den Täter in seinem Verhalten den herrschenden Wertvorstellungen anzupassen.<sup>38</sup> Das bedeutet daher u. a. auch, dass die Zielsetzung des Strafrechts sich nicht allein darin erschöpft, den Straffälligen dazu zu bringen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.<sup>39</sup> „Der „gute Mensch“ kann und darf also mit dem Strafrecht nicht angestrebt werden.“<sup>40</sup>

Das Strafrechtssystem, in dem abweichendes Verhalten mit staatlichen Strafen geahndet wird, ist ein Teilgebiet des viel umfangreicheren Bereiches sozialer Kontrolle, mit dem unsere Gesellschaft die Einhaltung der von ihr gesetzten Normen durchsetzt. In der deutschen Kriminalrechtswissenschaft wird schon seit mehr als 100 Jahren gefordert, das übermäßige staatliche Strafen einzugrenzen<sup>41</sup> und zu reduzieren oder auf Delikte mit anderen Sanktionen als der staatlichen Strafe zu reagieren. Diese Möglichkeit wird auch schon teilweise intensiv im derzeit

<sup>27</sup> Ostendorf unterstellt einzig die Verhinderung des Rückfalls als Ziel strafrechtlicher Tätigkeit; siehe Ostendorf 1991, S. 6.

<sup>28</sup> Siehe SchülerSpringorum 1979, S. 869 f.

<sup>29</sup> Was unter „Besserung“ zu verstehen ist, wird von v. Liszt allerdings nicht präzise definiert.

<sup>30</sup> Vgl. v. Liszt, S. 71.

<sup>31</sup> Vgl. Voss. S. 218.

<sup>32</sup> Vgl. SchülerSpringorum 1969, S. 217.

<sup>33</sup> Siehe BTDr. VII/918, S. 46.

<sup>34</sup> Siehe dazu Seebode 1993, S. 407 f.

<sup>35</sup> Laut Frehsee ist das Strafverfahren, auch das „Erziehungsstrafrecht des Jugendkriminalrechts“, ungeeignet, zweckmäßige erzieherische oder verhaltenstherapeutische Handlungen sinnvoll durchzuführen; anzustrebendes Ziel des Jugendstrafrechts sollte daher neben einer durch die Strafrechtspflege erfolgenden Erläuterung der in der Gesellschaft geltenden Normen eine Einschaltung der für die öffentliche Ersatzerziehung/bildung zuständigen Gremien sein; siehe Frehsee 1991, S. 35.

<sup>36</sup> Vgl. Ostendorf 1991, S. 5, wo dieser zu dem Ergebnis gelangt, dass eine verfassungskonforme Auslegung des Begriffes „Erziehung“ zwangsläufig zur „Prävention“ führen müsse.

<sup>37</sup> Siehe BVerfGE 22, S. 219 f. Hierin hat das BVerfG 1967 entschieden, dass der Staat „nicht die Aufgabe habe, seine Bürger zu „bessern““.

<sup>38</sup> Siehe BVerfGE 45, S. 238 ff.

<sup>39</sup> Vgl. § 2 S. 2 StVollzG.

<sup>40</sup> So Ostendorf in 1991, S. 4.

<sup>41</sup> So stellte schon der Vertreter der soziologischen Strafrechtsschule Franz von Liszt fest: „Unsere heutige Gesetzgebung macht von dem Kampfmittel der Strafe überreichlichen Gebrauch.“ S. 74.

gültigen Kriminalrecht ausgelotet,<sup>42</sup> obwohl Jescheck die durch die Strafrechtsreform geweckten Hoffnungen nicht erfüllt sieht.<sup>43</sup>

Seit dem Inkrafttreten des StVollzG stehen Strafgefangene unter dem Schutz des Art. 20 III GG, d. h. das Vollzugspersonal ist, wie der gesamte öffentliche Dienst in unserem Rechtsstaat, an Recht und Gesetz gebunden und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Strafgefangenen nach ihrer Entlassung aus der Vollzugsanstalt keine Straftaten mehr begehen. Dazu dient der „verfassungsrechtlich gebotene Behandlungsvollzug“<sup>44</sup> einschließlich u. a. der Arbeitspflicht der Gefangenen<sup>45</sup> und der sozialen Hilfen im Rahmen des Sozialstaatsprinzips<sup>46</sup> der Wiedereingliederung des Verurteilten.<sup>47</sup> Die Strafverfolgungsbehörden agieren wie alle anderen sich im Rahmen des öffentlichen Rechts betätigenden Körperschaften und greifen dabei in die Freiheitsrechte der von ihren Maßnahmen Betroffenen ein. Die getroffenen Maßnahmen müssen immer unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen. Dabei werden zwischen den dem Strafvollzug überwiesenen und den nicht oder nicht mehr Inhaftierten<sup>48</sup> unterschieden bei der Realisierung ihres dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes<sup>49 50</sup> entnommenen „Anspruches“ auf „Resozialisierung“<sup>51</sup> in etwa die gleichen Schwierigkeiten auftreten, wobei lediglich die mit Geldstrafen belegten Straffälligen „bevorzugt“ behandelt werden dürften. *Schon vor der Verabschiedung des StVollzG fasste das BVerfG den Entschluss, dass der Strafvollzug eindeutig verpflichtet sei, die Wiedereingliederung des Strafgefangenen in die Gesellschaft als Vollzugsziel anzustreben und die Prämisse der Entscheidung aus dem Sozialstaatsprinzip abzuleiten (sei).*<sup>52</sup> *Es formulierte dabei: „Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen.“*<sup>53</sup> *„...ist das Bemühen um ihre Wiedereingliederung unerlässlich ...“*<sup>54</sup> *„muss der Staat den Strafvollzug so ausstatten, wie es*

<sup>42</sup> Zu denken ist dabei an die Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 56 ff StGB, die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach §§ 59 ff StGB sowie diverse Varianten der Verfahrenseinstellung wie § 153 a StPO.

<sup>43</sup> Vgl. Jescheck 1979 S. 1037 ff.

<sup>44</sup> Siehe nochmals BVerfG in JZ 1984; S. 885.

<sup>45</sup> Vgl. § 41 StVollzG.

<sup>46</sup> Siehe dazu BVerfGE 35; S. 202 / 235 und BVerfGE 45; S. 239; BVerfG in NJW 1976, S. 38.

<sup>47</sup> Vgl. Heinz S. 155 f. Nach dem Sozialstaatsprinzip ist „...der Staat verpflichtet, Bedingungen für eine Resozialisierung zu schaffen und zu erhalten,... der Gesellschaft aufzugeben, alles zu tun, um bei der Wiedereingliederung mitzuwirken“.

<sup>48</sup> Diese Befähigungsvermittlung in Bezug auf ein straffreies Leben ist natürlich nicht auf Untersuchungshäftlinge anzuwenden, da Straffällige bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung gem. Art. 6 II MRK als Unschuldige gelten. Allerdings dürfte in der Praxis der Unterschied in der sozialen Wiedereingliederung zwischen Straf und Untersuchungshäftlingen sowie Verurteilten mit Strafaussetzung zur Bewährung oder einer erkannten Geldstrafe unerheblich sein.

<sup>49</sup> Siehe hierzu BVerfGE 35 ; S. 202 ff (236).

<sup>50</sup> Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sozialstaates, der als Begriff im GG nicht auftaucht, finden sich in den Art. 20 und 28 GG lediglich als das Adjektiv „sozial“. So lautet der Art. 20 I GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“. Diese Norm wird in Art. 28 I GG auf die Ebenen der Länderverfassungen ausgeweitet durch die Sätze: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen“. Herzog [1993, S. 303] versteht diese vagen Formulierungen als Ausfluss sprachästhetischer Details des GG bzw. als Möglichkeit, das GG entsprechend der Entwicklung des Sozialstaates offen zu halten [ S. 304 f]. Diese Ansicht Herzogs wird jedoch von Krölls nicht geteilt, der die These vertritt, das Sozialstaatsprinzip sei zentral auf das Eigentum ausgerichtet (der Sozialstaat sei der „politische Organisator der Eigentumsgesellschaft“ [S. 388]).

<sup>51</sup> BVerfGE 45, S. 239.

<sup>52</sup> Siehe Bemmman 1988, S. 551.

<sup>53</sup> BVerfGE 40, S. 276 ff.

<sup>54</sup> Vgl. BVerfGE 40, S. 284.

*zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist, ... alle gesetzlichen Maßnahmen treffen, die geeignet und nötig sind, um ... das Vollzugsziel zu erreichen.*<sup>55</sup>

Im übrigen hat das BVerfG im Rahmen der Prüfung, ob die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem GG zu vereinbaren sei, nochmals eindringlich auf den Resozialisierungsauftrag der staatlichen Gewalt hingewiesen und dabei ausgeführt: *„Das Gericht hat mehrfach betont, dass die Forderung nach Resozialisierung verfassungsrechtlich dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft entspreche, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt stelle und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet sei. Dieses Resozialisierungsinteresse ergäbe sich für den Straftäter aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 GG. Der verurteilte Straftäter müsse die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft einzuordnen. Es sei Aufgabe des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig seien, beim Gefangenen dieses Vollzugsziel zu erreichen.*“<sup>56</sup> Dieses wurde in zunehmendem Masse durch intensiveren Einsatz von verschiedenartigsten Therapien zu erreichen versucht. Es ist sicherlich einsichtig, dass in dieser Übergangs- und Erprobungszeit von einer typisierten (Re-) Sozialisierung noch keine Rede sein konnte und der Behandlungsvollzug zunächst mehr oder minder ein Versuchsstadium darstellte. Das GG umfasst mit seiner Ausrichtung auf die Würde des Menschen und den daraus abgeleiteten Grundrechten der Art. 1 – 19<sup>57</sup> ohne Zweifel auch soziale Aspekte. Die Auswirkungen der Position der Menschenwürde im Rahmen des GG erfordern besondere Anstrengungen bei der Auslegung der Rechtsetzungen im GG im Hinblick sowohl auf das Sozialrecht als auch die Soziale Arbeit.<sup>58</sup>

Die verfassungsrechtliche Position des Sozialstaates verbietet es nach Hartwich, die juristischen Vorgaben im GG überzuinterpretieren, da sozialer Ausgleich, soziale Korrekturen der wirtschaftlichen Entwicklungen, Hilfe und Fürsorge usw. letztlich zweitklassig seien.<sup>59</sup> Zwar wird der Status quo in Hartwichs Sozialstaatstudie im Ergebnis nicht in Frage gestellt, aber die Klauseln der Art. 20 und 28 GG wirken sich auf die Rechtsauslegung und damit die Rechtsordnung aus. Die Festlegungen zum Sozialstaat verlangen Hilfe und Unterstützung für alle Hilfsbedürftigen (und damit auch der Straffälligen), die wegen ihrer persönlichen oder gesellschaftlichen Schwierigkeiten bzw. Behinderungen auf Hilfestellung der Gesellschaft angewiesen sind.<sup>60</sup> Trotzdem fehlt es im GG an einklagbaren sozialen Grundrechten, so dass sich der Sozialstaat im Umkehrschluss auch als das Verbot einer unsozialen Politik definieren lässt.<sup>61</sup>

<sup>55</sup> Siehe BVerfGE 40, S. 276 ff (284).

<sup>56</sup> BVerfG in BGBl. I 1977, S. 1528 ff; BGBl. I 1970, S. 1731; BGBl. I 1972, S. 811 ff; BGBl. I 1973, S. 1731; BGBl. I 1974, S. 179 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Art. 1 I GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

<sup>58</sup> Siehe Kreuzer 1990, S. 289.

<sup>59</sup> Vgl. Hartwich, S. 15; 26; 273.

<sup>60</sup> Vgl. dazu BleyKreikebohm S. 27 ff.

<sup>61</sup> Vgl. Herzog S. 312 f.

Wie aus dem Vorstehenden eindeutig belegbar ist, agieren auch die Strafverfolgungsbehörden gem. dem öffentlich-rechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da ihre Tätigkeiten Eingriffe in die Freiheitsrechte bzw. die Privatsphäre des jeweils von ihren Maßnahmen Überzogenen darstellen können. So müssen sie im Verfahren jederzeit die Verfolgungsansprüche des staatlichen Strafmonopols nach dem Legalitätsprinzip gegenüber der Anwendung der diversen Opportunitätsregeln beachten. Wie zitiert, entwickelte das BVerfG aus dem Recht auf Menschenwürde, demzufolge kein Mensch zum Objekt des Strafverfahrens abqualifiziert werden darf, aus dem Persönlichkeitsrecht, dass dem Staat die Verpflichtung auferlegt, die private Lebenssphäre und ihre Grundlagen zu garantieren, aus dem Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf soziale Gerechtigkeit und aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, nachdem vor repressiven präventive Maßnahmen anzuwenden sind, ein Recht Straffälliger auf Resozialisierung.<sup>62</sup> Trotzdem ist ein umfassendes System sozialer Grundrechte bisher nicht vorhanden.

Auch aus diesem Grunde schlug bereits kurz nach der Novellierung des Vollzugsrechtes Bemann folgende Definition des Vollzugszieles vor: *„Der Strafvollzug soll darauf hinwirken, dass der Gefangene als jemand in die Freiheit zurückkehren kann, der fähig ist, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“*<sup>63</sup>

## **1.1 SOZIALKONTROLLE IN UNSERER GESELLSCHAFT IN IHREN VERSCHIEDENEN SPIELARTEN**

Als Sozialkontrolle<sup>64</sup> werden diejenigen gesellschaftlichen Funktionen bezeichnet,<sup>65</sup> deren sich die Gesellschaft bedient, um die von ihr aufgestellten Regeln durchzusetzen und so ihre Herrschaft auszuüben.<sup>66</sup> Einige Arten bzw. Varianten der Sozialkontrolle seien hier erwähnt: Religion, Moral und Ethik, Recht und Erziehung; getragen von den Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Öffentlichkeit bzw. den staatlichen Apparaten (Behörden speziell der Sozialverwaltung, Psychiatrie), von Kindergärten, Schulen, Polizei,<sup>67</sup> Justiz (Gerichte, Strafvollzug), Betrieben (Arbeitswelt), Nachbarschaft, Freundes- und Kollegenkreis, von den Medien, sowie von der Familie im weitesten Sinne.<sup>68</sup> Diese Bezugsgruppen und Organisationen legen verbindlich fest, was als normgerecht, richtig, verbindlich bzw. als nicht „abweichendes“ Verhalten gilt und folglich nicht sanktioniert wird. Das Kriminalrecht übt Sozialkontrolle in Form der Verbrechenskontrolle<sup>69</sup> aus, da ihr Ziel die Unterdrückung von schwerer Kriminalität bis zur Ebene des schwerwiegendsten Unrechts bzw. sozialschädliche Verhaltensweisen ist. Eine Verurteilung zu

<sup>62</sup> Siehe BVerfGE 35, S. 202 (235 f).

<sup>63</sup> Vgl. Bemann 1979, S. 891 (899).

<sup>64</sup> Der Begriff der „sozialen Kontrolle“ ist innerhalb der diversen soziologischen Richtungen bislang nicht eindeutig definiert, daher schillernd.

<sup>65</sup> Vgl. Wolff, S. 969 ff, der soziale Kontrolle definiert als „diejenigen Mechanismen, durch welche die Gesellschaft ihre Herrschaft über die sie zusammensetzenden Menschen ausübt (und umgekehrt) und es erreicht, dass diese ihren Normen Folge leisten“.

<sup>66</sup> Siehe Kaiser 1980, S. 161; Jescheck 1980, S. 49.

<sup>67</sup> Siehe zum repressiven gesetzgeberischen Auftrag der Polizei gegen Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung: Malinowski S. 75 ff.

<sup>68</sup> Vgl. Kaiser 1977, S. 25 ff.

<sup>69</sup> In der kriminologischen Wissenschaft spricht man in diesem Zusammenhang auf allen Ebenen fast nur noch von der strafrechtlichen Sozialkontrolle.

Strafe verlangt einen tatverantwortlichen Täter und ein „Unwerturteil“ der Gesellschaft über Tat und Täter.<sup>70</sup> Dabei könnte innerhalb der Verbrechenskontrolle durchaus in geeigneten Fällen auf Strafe als Reaktion bei Straftaten zugunsten alternativer (d. h. vorzugsweise opfer- oder täterorientierter) Ahndungsmaßnahmen verzichtet werden, wie es heute ja bereits in – allerdings großen Ausnahmen - stattfindet. Allerdings wird durch den § 153 a StPO das staatliche Strafen bei der Kleinkriminalität zurückgedrängt. Ggf. könnte auch geprüft werden, ob nicht in viel stärkerem Maße von der Möglichkeit, bei bestimmten Taten von der Strafe abzusehen, Gebrauch gemacht werden könnte.<sup>71</sup> Diese Thematik wird seit vielen Jahren bereits in der kriminologischen Fachpresse erörtert; zu einer politischen Entscheidung dieser Frage hat es jedoch bislang nicht gereicht.

Unser Strafrechtssystem, das mit dem Einsatz der staatlichen Zwangsmittel Normverletzungen mit staatlichen Strafen ahndet, ist nur eine Möglichkeit aus den viel weiterreichenden Ahndungsmöglichkeiten bei Feststellung abweichenden Verhaltens.

## **1.2 DAS DERZEITIGE SANKTIONENSYSTEM UND DIE HAUPTSTRAFEN UNSERES KRIMINALRECHTES BZW. JUGENDSTRAFRECHTES**

Der Schutz der Rechtsgüter unserer Gesellschaft ist in unserem Rechtssystem Aufgabe des strafrechtlichen Teilsystems. Weltweit benutzen, soweit ersichtlich, alle Gesellschaften positive und negative Ahndungen, also einen im Prinzip von Belohnung und Bestrafung verankerten Katalog strafrechtlicher Reaktionsmittel,<sup>72</sup> mit dem Verhaltenskonformität erzwungen und gewährleistet werden sollte, wobei das Strafrecht als eine Art strafrechtlicher Sozialkontrolle Rechtswerte unterstreicht, die Sicherheit der Bürger schützt und zugleich deren Verhalten untereinander im Sinne dieser Funktion gewährleistet.<sup>73</sup> Ohne den Einsatz solcher strafrechtlichen Reaktionen ist offenbar menschliches Zusammenleben nicht möglich, und es bedarf eines äußerst fein abgestimmten Systems an Rechtsfolgen<sup>74</sup> in Form von Strafen, Nebenfolgen und weiteren strafähnlichen Sanktionen, um diesen Erfolg einer modernen Strafrechtspflege sicherzustellen. Umfassende Aufgabenstellung ist lt. BVerfG für die „ultima ratio im Instrumentarium des Gesetzgebers“, „die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen“.<sup>75</sup> Dazu bedarf es einer „Unterwerfung“ des Täters unter den Strafanspruch des Staates. Im Deutschen Reich war bis zum Ende des Kaiserreiches dominierende Sanktion die Freiheitsstrafe<sup>76</sup>; erst dann wurde sie quantitativ von der Geldstrafe überflügelt. Seit den Strafrechtsreformen der Jahre 1969/70 verloren diese freiheitsentziehenden Maßnahmen weiter an Bedeutung.<sup>77</sup>

<sup>70</sup> Vgl. BVerfGE 39, S. 1 ff (53).

<sup>71</sup> Vgl. §§ 153 f StPO als Bagatelldelinquenz ohne Strafexekution im heutigen Strafrecht.

<sup>72</sup> Vgl. zu den Straftheorien Momsen/Rackow. S. 336 ff.

<sup>73</sup> Vgl. Stree vor §§ 38 ff., Rn. 1.

<sup>74</sup> Zur Rechtsnatur der Rechtsfolgen vgl. Jescheck1988, S.. 712.

<sup>75</sup> Siehe BVerfGE 39, S. 1 ff; 46 f.

<sup>76</sup> Es wurden folgende Freiheitsstrafen unterschieden: Zuchthaus, Gefängnis, Festung und Haft.

<sup>77</sup> So sind zur Zeit in der BRD mehr als 80% der Strafsanktionen Geldstrafen; dazu werden von den erkannten Freiheitsstrafen mehr als rd. 60% zur Bewährung ausgesetzt. Trotzdem gehört die BRD weiterhin zu den Staaten mit der höchsten Inhaftierungsquote.

### 1.2.1 HAUPT BZW. GELD UND FREIHEITSSTRAFE

Das derzeit gültige Strafrecht verfügt als Hauptstrafen lediglich über eine freiheitsentziehende Maßnahme, nämlich die Freiheitsstrafe,<sup>78</sup> und eine Vermögensstrafe, die Geldstrafe.<sup>79</sup> Die Freiheitsstrafe bildet das „Rückgrat des Strafsystems“,<sup>80</sup> da diese Sanktion zur Aburteilung der mittleren Kriminalität unentbehrlich ist und dazu als Ersatzfreiheitsstrafe<sup>81</sup> auch die uneinbringliche Geldstrafe exekutiert.

Durch die enorm zugenommene Strafaussetzung zur Bewährung<sup>82</sup> ist jedoch der Vollzug der Freiheitsstrafe stark eingeschränkt worden, obwohl die Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland mehr oder weniger überfüllt sind.

### 1.2.2 NEBENSTRAFE

Nebenstrafen, also Strafen, die nur neben einer Hauptstrafe verhängt werden können, existieren, abgesehen von dem Verbot der Jagdausübung<sup>83</sup> und dem Fahrverbot,<sup>84</sup> bis zu drei Monaten,<sup>85</sup> im Gegensatz zur Entziehung der Fahrerlaubnis, z. Z. im deutschen Strafrecht nicht. Von der Nebenstrafe strikt zu trennen ist die Nebenfolge, eine kraft Gesetzes vorgesehene Rechtsfolge.<sup>86</sup> Die wichtigste früher<sup>87</sup> existierende Nebenfolge war die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

### 1.2.3 STRAFAUSSETZUNG UND AUSSETZUNG DES STRAFRESTES ZUR BEWÄHRUNG

In den letzten Jahrzehnten wurden die Maßnahmen zur Vermeidung der Freiheitsentziehung ständig ausgeweitet. Im Kapitel 3 finden sich Ausführungen dazu. Der zuständige Gesetzgeber weitete die Möglichkeiten zur Aussetzung kurzer Freiheitsstrafen, so sie denn überhaupt noch verhängt wurden, immer stärker aus,<sup>88</sup> weil immer mehr die Aussichten auf Erfolg in Form von Straferlass festgestellt wurden. Eine der ersten Untersuchungen (Stöckel<sup>89</sup>) über die Erfolgsaussichten der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten und über 12 Monaten, stellte eine hohe Straferlassquote von etwa 3/5 fest. Er schlussfolgerte, dass der Verurteilungszeitraum von etwa 6 – 12 Monaten generell zu großzügig mit dem Strafaussetzungsinstitut bedacht wurde und dann im Hinblick auf die fast immer festgestellte negative Prognoselage bei den Probanden zu einer verstärkten Unterstellung unter die Bewährungshilfe, statistisch gesehen, kam und dass es bei den überproportional mit krimineller Energie ausgestatteten Straftätern zu einem prozentual überdurchschnittlich starken Wiederaufleben der Wi-

<sup>78</sup> Vgl. §§ 38 f StGB. Hinsichtlich der Ausnahme für Soldaten, den Strafarrest: Siehe § 9 WStG. Die Freiheitsstrafe ist in der Regel zeitlich begrenzt in einem Zeitrahmen von 1 Monat bis 15 Jahre, wobei die kurzfristige Freiheitsstrafe bis 6 Monate nur in Ausnahmefällen verhängt werden darf (§ 47I StGB). In besonderen Fällen sieht das Gesetz lebenslange Freiheitsstrafe vor (§ 38 I StGB).

<sup>79</sup> Vgl. §§ 40 StGB.

<sup>80</sup> Vgl. Jescheck 1986, S. 18.

<sup>81</sup> Vgl. § 43 StGB.

<sup>82</sup> Siehe §§ 5656 g StGB.

<sup>83</sup> Siehe § 41 a BJagdG.

<sup>84</sup> Vgl. § 44 StGB.

<sup>85</sup> Vgl. § 44 StGB.

<sup>86</sup> Nach dem StGB zählt hierzu die Aberkennung oder der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts bzw. der Amtsfähigkeit.

<sup>87</sup> Bis 31.3.1970.

<sup>88</sup> Siehe § 47 StGB.

<sup>89</sup> Siehe Stöckel S. 44f.



derrufe führte. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Widerrufe der Strafaussetzung bei unterstellten Probanden in etwa doppelt so hoch waren<sup>90</sup> wie bei den nicht unterstellten. Wittig führte das darauf zurück, *dass die Mehrzahl der einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden kriminell vorbelastet war und zudem die Straftaten, die zur Aussetzung führten,<sup>91</sup> meist keinen günstigen Verlauf der Bewährungszeit erwarten ließen.*<sup>92</sup> Zur Frage des „Erfolges“ siehe auch Kapitel 3.8 dieser Arbeit.

#### 1.2.4 ALTERNATIVE SANKTIONEN ZUR FREIHEITSSTRAFE

In den vergangenen Jahrzehnten vollzog sich im Sanktionensystem der Bundesrepublik ein bemerkenswerter Wandel, der sich zunächst in der Ausweitung zugunsten der Bewährungsstrafe manifestierte. Für diesen Wandel dürften Veränderungen in den gesellschaftlichen Gepflogenheiten mit verantwortlich sein. Der stark eingeführte Resozialisierungsgedanke bei der Ahndung „abweichenden Verhaltens“ ist hier ebenso zu beachten wie allgemein die andere Sichtweise des Straftäters in den Augen der Öffentlichkeit sowie die moderne Rechtsanwendung. Diese Veränderungen im Ahndungsbereich der Gesellschaft veranlasste bereits 1977 Kaiser dazu, die Veränderung der Strafrechtspflege im Sinne der Resozialisierung als Beweis heranzuziehen und dadurch aus den Vergleichen mit früheren Zeitabschnitten die traditionell eingesetzte Strafvollzugspraxis in ihrer Kritik der „Gefängnisbehandlung“ mit ihrem Prinzip der Schuldstrafe herauszunehmen und zu kritisieren.

### 1.3 HAUPTVOLLZUGSZIEL RESOZIALISIERUNG

Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist seit dem Jahresbeginn 1977 mit dem nach intensiven Diskussionen über eine Reform der Freiheitsstrafe verabschiedeten StVollzG als Vollzugsziel die Resozialisierung<sup>93</sup> definiert.<sup>94</sup> Wichtige Anregungen zum StVollzG beruhten auf der Arbeit einer vom Bundesminister der Justiz 1967 aus den Kreisen der Strafvollzugspraktiker, -wissenschaftler und Bundestagsabgeordneten berufenen 18-köpfigen, später 19-köpfigen, Strafvollzugskommission,<sup>95</sup> der als namhafte Kriminologen u. a. auch die Professoren Schüler-Springorum und Müller-Dietz angehörten. Bemerkenswert an den Vorschlägen der Kommission ist die Tatsache, dass sich ihre in den Beratungen vertretenen Grundsätze nicht niedergeschlagen haben und die nach den Beratungen erwarteten Vorschläge und Hoffnungen nicht berücksichtigt wurden, sondern sich mehr oder weniger für eine Modernisierung der DVollzO aussprach. Das manifestierte sich u. a. auch bei der Festlegung des Vollzugszieles im KE im Vergleich mit der einschlägigen Nr. 57 der DVollzO.: *„Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, dass er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.“* Im folgenden Absatz 2

<sup>90</sup> Vgl. Wittig, S. 77.

<sup>91</sup> Vgl. Sydow, S. 46; Fn. 78.

<sup>92</sup> Vgl. Wittig, S. 78.

<sup>93</sup> Strafrechtler verstehen unter Resozialisierung die Wiedereingliederung des Verurteilten in die existierende Gesellschaft.

<sup>94</sup> Siehe Fußnote 6.

<sup>95</sup> Vgl. dazu den „Erste(n) Arbeitsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes“, übergeben dem BMJ 1971. Aus diesem Arbeitsentwurf entwickelte das BMJ einen vorläufigen Referentenentwurf, der nach Abstimmung mit den Länderjustizverwaltungen 1973 zur Einbringung eines Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes (RE StVollzG) im Bundestag führte.

*setzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.“ Im folgenden Absatz 2 wird dann ausgeführt: „Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen.“*<sup>96</sup> Auch in dieser DVollzO Formulierung ist bereits zu erkennen, dass vom größten Teil der Strafgefangenen erwartet wurde, dass ihr Verhalten nach der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt von den Einwirkungen des Vollzuges bestimmt wurde, also eine gewisse Wiedereingliederung in die Gesellschaft.<sup>97</sup> Der damalige BMJ Hans-Jochen Vogel äußerte sich 1979 dazu wie folgt im Geleitwort zu Helmut KURY: Strafvollzug und Öffentlichkeit:

*„Straffällige Menschen nach der Strafverbüßung wieder in die Gesellschaft einzugliedern ist eine Aufgabe, die keineswegs nur im Interesse des Straffälligen selber liegt, sondern zugleich ein bedeutender Beitrag dazu, dass und damit eine Beeinflussbarkeit der veränderlichen Größen bei Rückfallstraftaten erwartet bzw. unterstellt und folglich eine verminderte Rückfallkriminalität erhofft wurde.“*<sup>98</sup> Diese unterstellten täterspezifischen Persönlichkeitsmerkmale wurden unter dem Begriff „Resozialisierung“ zusammengefasst und in dem neuen StVollzG mit äußerstem Vorrang ausgestattet. Daher sieht auch Schöch<sup>99</sup> in der in § 2 weiter postulierten Vollzugsaufgabe des Schutzes der Gesellschaft (Allgemeinheit) vor weiteren Straftaten keine gravierende Verwässerung.<sup>100</sup> Das weitere Vollzugsziel der DVollzO „Sühne“ spielt ebenfalls im StVollzG nur noch eine geringe Rolle, wie auch Uhlitz<sup>101</sup> im Hinblick auf § 3 KESTvollzG darlegt.<sup>102</sup>

Nach Kerner sieht das StVollzG zwar für den Normalvollzug eine Art Behandlungsvollzug vor, ohne diesen zur zentralen Aufgabe des Vollzugsvorganges zu bestimmen,<sup>103</sup> während das BVerfG neben der Resozialisierung des Täters den „Schuldausgleich“, die „Prävention“, die „Sühne“ und „Vergeltung für begangenes Unrecht“ als angemessene Strafsanktion sieht.<sup>104</sup> Die einzelnen Bundesländer entwickelten jeweils eigene Modelle zur Resozialisierung.<sup>105</sup>

Dieses vom Gesetzgeber vorgegebene Vollzugsziel ist allerdings bis heute nicht von der Bevölkerung übernommen worden.<sup>106</sup> Vielmehr ergab die jüngste Studie im Sommer 2003, dass neben dem legislativ vorgegebenen Ziel die von der Bevölkerung gewünschten Aspekte Sicherung und Abschreckung aufblühen.<sup>107</sup>

<sup>96</sup> Vgl. DVollzO Nr. 57 Abs.1.

<sup>97</sup> Vgl. S. 7.

<sup>98</sup> Siehe dazu die kommentierte Rückfallstatistik von Jehle et. al, 2003.

<sup>99</sup> Siehe Fn. 17.

<sup>100</sup> Siehe Schöch 1982, S. 86.

<sup>101</sup> Siehe Uhlitz, S. 282.

<sup>102</sup> Vgl. Uhlitz S. 283: „Durch die Proklamierung nur eines Behandlungszieles in § 3 KE werden die heute in Nr. 57 DVollzO angesprochenen Vollzugsziele des „Schutzes der Allgemeinheit“ und der „Sühne“ nicht aus der Welt geschafft. Sie sind einem Strafvollzug vorgegeben und immanent, der auf einem Strafrecht beruht, dass noch immer vom SchuldSühne-Prinzip beherrscht wird und sich vom Vergeltungsgedanken noch nicht befreit hat.“

<sup>103</sup> Vgl. Kerner 1982, S. 392 f.

<sup>104</sup> Siehe BVerfG in NJW 1977, S. 1525 ff.

<sup>105</sup> Siehe dazu: Schwind / Steinhilper.

<sup>106</sup> Siehe dazu Kury 1995, S. 84 ff.

<sup>107</sup> Vgl. Klockner, S. 92 f.

Über die Legalbewährung von Straffälligen nach der Einwirkung strafrechtlicher Sanktionen gibt eine vom BMJ herausgegebene Studie über die „kommentierte Rückfallstatistik“ Aufschluss.<sup>108</sup> Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie finden sich in deren Einleitung: *„Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit ... ein einmaliges Ereignis. ... Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet. Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit milderer Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab. Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.“*<sup>109</sup> Weiter wird festgestellt: *„dass die Rückfallquote in starkem Maß altersabhängig ist“*,<sup>110</sup> und: *„Die Rückfallrate sinkt kontinuierlich mit dem Alter, und zwar bei allen Sanktionsarten ...“*.<sup>111</sup>

## 2 WEISUNGEN IM STRAF [VOLLSTRECKUNGS] RECHT

Der Gesetzgeber regelt im heutigen Strafrecht u. a. die in der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 d StGB) verankerten Auflagen (§ 56 b StGB)<sup>112</sup> und Weisungen (§ 56 c StGB)<sup>113</sup> sowie die selbständigen Weisungen nach dem Jugendstrafrecht (§ 10 JGG). Mit ihnen und den Zusagen des Probanden werden der Ablauf des Bewährungsprozesses sowie die Zusammenarbeit mit den Probanden, Bewährungshelfern und den Bewährungsrichtern stark vorstrukturiert. Die so gegebenen Möglichkeiten, dem Verurteilten Hilfen zur Resozialisierung, neben seinem häufig die soziale und finanzielle Situation nicht gerade verbessernden Strafverfahren, zukommen zu lassen, sind häufig der Grund für eine Aussetzung der erkannten Strafe.<sup>114</sup> Diese Weisungen, *„ein weiteres Mittel zur Einwirkung auf den Täter“*,<sup>115</sup> haben sich mittlerweile von ihren Anfängen aus zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Strafzieles Resozialisierung entwickelt und ihren rechtlichen Charakter stark geändert. Weisungen unterliegen einem Anordnungsnachrang, da sie nur eingesetzt und angeordnet werden dürfen, wenn der verurteilte Straftäter sie als Hilfestellung benötigt.<sup>116</sup> Die Weisungen, die eindeutig einen spezialpräventiven Charakter haben, sind nur zulässig,<sup>117</sup> aber auch geboten, wenn sie dem Verurteilten ein „Rückgrat“ verleihen, d. h.,

<sup>108</sup> Vgl. Jehle 2003 b.

<sup>109</sup> Vgl. Jehle 2003 b S. 7.

<sup>110</sup> Vgl. Jehle 2003 b, S. 39.

<sup>111</sup> Vgl. Jehle 2003 b, S. 45.

<sup>112</sup> Nach § 56 b I 1 StGB können dem verurteilten Straftäter Auflagen mit repressiver (unterdrückender) Eigenschaft gemacht werden, wobei nach Lackner/Kühl Rn. 1 + 4 zu § 56 b StGB *„Die Auflagen ... der Genugtuung für das begangene Unrecht [dienen], sie haben repressiven Charakter“*. Wie Meier auf S. 111 darlegt, übernehmen die Auflagen *„strafähnliche „Aufgaben“*.

<sup>113</sup> Ob das Gericht nach den §§ 56 c + 56 d StGB neben Auflagen auch Weisungen erteilt, liegt in seinem Ermessen; siehe Tröndle/Fischer, diverse Auflagen, Rn. 3 zu § 56 b.

<sup>114</sup> Siehe dazu Dölling, S. 86/89.

<sup>115</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Stree Rn. 1 zu § 56 c StGB.

<sup>116</sup> Vgl. dazu die Regelung des § 56 c StGB.

<sup>117</sup> Siehe dazu: Russ, Rn 1 zu § 56c und Horn Rn 5 zu § 56c.

wenn er ihrer bedarf, um in Zukunft straffrei zu leben,<sup>118</sup> und ihm ihre Befolgung zumutbar ist.<sup>119</sup> Weisungen sind also richterlich angeordnete Ge- und Verbote,<sup>120</sup> die in die Lebensführung des Verurteilten eingreifen und durch die von ihnen bewirkten positiven Änderungen die Resozialisierung unterstützen.<sup>121</sup> Die Vorstellung des Gesetzgebers führt allerdings zu Problemen,<sup>122</sup> wenn die Weisungen schon das Verhalten des Straffälligen im Vollzug steuern sollen; denn der Lauf der Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Strafaussetzungsentscheidung.<sup>123</sup> Das kann daher ein Zeitpunkt sein, zu dem der Proband sich noch in der JVA aufhält.<sup>124</sup> Der Weisung besonderer Art „Bewährungshilfe“ ist darüber hinaus ein weiterer Nachrang vorbehalten: So darf sie erst angeordnet werden, wenn andere Weisungen gemäß dem nicht abschließenden Katalog in § 56 c StGB nicht ausreichen und der Verurteilte nur durch Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers von (weiteren) Straftaten abgehalten werden kann.<sup>125</sup> Die Auflagen sind im Gesetz im Gegensatz zu den Weisungen nach § 56 c II StGB nicht abschließend (im Gesetz als „namentlich“ bezeichnet) aufgeführt. Das Gericht ist daher berechtigt, auch weitere, ihm sinnvoll dünkende Weisungen als quasi „Sozialarzt“<sup>126</sup> zu erteilen, wenn es feststellt, dass der Verurteilte zur Erreichung des Bewährungszieles dieser Hilfe bedarf.<sup>127</sup> Dabei *„muss das Gericht bei der Auswahl und Konkretisierung der Weisungen die von der Verfassung vorgegebenen Grenzen beachten.“* Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bewährungshelfer und dem Probanden regelt der § 56 d III, Satz 1 und 2 StGB.

Bruns sah in den damals nicht sehr präzise „Bewährungsaufgaben“ genannten Weisungen *„...eine neue, selbständige 3. Spur des modernen Kriminalrechts,“*<sup>128</sup> eine Bezeichnung, der die allgemeine Anerkennung versagt blieb, obwohl rein inhaltlich gesehen die Definition von Bruns, für die vom Gesetz als Hilfen eingestuft Weisungen,<sup>129</sup> auch heute noch zutrifft. In diesem Zusammenhang bezeichnet Horn strafrechtliche Weisungen als Gesichtspunkt der ambulanten Verwahrung,<sup>130</sup> während Stree die Meinung vertritt, Weisungen gewährleisteten den Schutz der Allgemeinheit,<sup>131</sup> was sie im Bereich der Maßregeln auch sicherlich mit

<sup>118</sup> Vgl. § 56 c I 1 StGB.

<sup>119</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Stree Rn 4 zu § 56c, nach dem in der Regel bei der Strafaussetzung Weisungen erteilt werden sollten und sie nicht, wie derzeitige Praxis, Seltenheitswert genießen.

<sup>120</sup> Vgl. Horn Rn. 2 zu § 56 c StGB in Systematischer Kommentar StGB.

<sup>121</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Stree, Rn. 1 zu § 56 c StGB.

<sup>122</sup> In diesen Fällen wird den Verurteilten häufig, bzw. fast immer, die Einhaltung der Anstaltsordnung als Weisung ausdrücklich gem. §§ 57 III S.1, 1. Halbsatz, 56 c StGB aufgegeben. Die Hilfefunktion dieser Art Weisung ist dabei darin zu sehen, dass der Verurteilte präventiv zu einem ordnungsgemäßen Verhalten in der JVA angehalten wird. Auch § 56 c I StGB widerspricht dieser Ansicht nicht, da gem. § 57 III S. 1, 1. Halbsatz StGB „entsprechend“ anzuwenden ist.

<sup>123</sup> Siehe § 56 a II S.1 StGB.

<sup>124</sup> So die herrschende Meinung in der Literatur, wie beispielsweise Schönke / Schröder / Stree 1982 und 1988 je Rdn 30 zu § 57.

<sup>125</sup> Siehe § 56 d I StGB. Diese Norm regelt allerdings nur die Voraussetzungen der Anordnung der Bewährungshilfe, nicht ihren Umfang und ihr Ausmaß, da sie die Rechtsbeziehung zwischen Richter und Verurteiltem betrifft.

<sup>126</sup> Vgl. Bruns, 1393 f.

<sup>127</sup> Vgl. Schönke /Schröder/Stree, , Rn. 4 zu §§ 56 c StGB.

<sup>128</sup> Vgl. Bruns 1959 a, S. 200.

<sup>129</sup> Siehe § 56 c I 1 StGB.

<sup>130</sup> Vgl. Horn, § 56 c. StGB.

<sup>131</sup> Vgl. Schönke/Schröder /Stree 1982, § 68 b Anm. 1.

bewerkstelligen.<sup>132</sup> Die ersatzlose Streichung des § 56 c StGB wurde von Dünkel / Spieß gefordert, zumindest soll jedoch ein Verstoß gegen die Weisungen nicht zum Widerruf zu führen.<sup>133</sup> Im Jugendstrafrecht letztlich sichern die dort als Ge- und Verbote firmierenden Weisungen durch die Regelung der Lebensführung des Jugendlichen dessen Erziehung.

Wenn eine Weisung gegen sächliches oder Verfahrensrecht verstößt, ist sie gesetzwidrig. Ein solcher Verstoß liegt immer dann vor, wenn die Anordnung der Weisung im Gesetz nicht aufgeführt, unverhältnismäßig, über das eingeräumte Ermessen hinausgehend oder an den Verurteilten unzumutbare Anforderungen stellend, ist.<sup>134</sup> Die Weisungen unterliegen generell nicht dem strafprozessualen Verschlechterungsverbot;<sup>135</sup> auch der BGH hat bis dato den in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen Fragenkomplex nach 1982 nicht entschieden.<sup>136</sup>

## **2.1 STANDORT DER WEISUNGEN IM INSTRUMENTARIUM DER STRAFGERICHTSBARKEIT**

In unserem auf Resozialisierung ausgelegten Strafrecht (sowohl Jugend- als auch Erwachsenenstrafrecht) sind verschieden gewichtete Normen eingearbeitet, um das Ziel zu erreichen.

Im Verlaufe der Entwicklung des Bereiches „Strafaussetzung“ hat der Gesetzgeber Weisungen<sup>137</sup> eingeführt, mit deren Hilfe der Richter dem Straftäter Leitlinien an die Hand geben soll, die diesen befähigen, künftig Straftaten zu vermeiden. Diese richterlichen Ge- und Verbote sind nur für Verurteilte gedacht, die erstens ihrer bedürfen und zweitens durch sie nicht unzumutbaren Anforderungen hinsichtlich ihrer Lebensführung ausgesetzt werden.<sup>138</sup> Der im Gesetz verankerte Katalog setzt sich nur aus Beispielen zusammen, ist dadurch jedoch nicht abgeschlossen<sup>139</sup> und soll, wie Bruns formulierte, den Richter als „Sozialarzt“ befähigen, alles an Hilfen „verordnen“ zu können, was nach dem Verständnis des Gerichts notwendig sowie zweckmäßig für die Behandlung der Persönlichkeitsdefizite des verurteilten Straffälligen ist,<sup>140</sup> mit dem Ziel, dem Verurteilten durch möglichst präzise formulierte Weisungen eine bestmögliche Hilfestellung zu einer gesetzeskonformen Lebensführung zu gewähren und die Allgemeinheit zu schützen.<sup>141</sup> Dabei ist das Gericht in der Bestimmung bzw. Formulierung von Weisungen, wie selbstverständlich, in seinem Ermessen durch die Grundrechte, die im Katalog des

<sup>132</sup> Vgl. § 61 Zif. 5 StGB; Maßregel der Führungsaufsicht.

<sup>133</sup> Vgl. BewHi 1992, S. 134.

<sup>134</sup> Vgl. MeyerGoßner § 305 a Rn 1.

<sup>135</sup> Siehe *reformatio in peius*.

<sup>136</sup> Vgl.<sup>137</sup> Ursprünglich wurden die Weisungen als Auflagen bezeichnet, siehe dazu § 24 StGB i. d. F. d. 3. StrÄndG vom 4.8.1953 und Bruns 1959 a), S.193 ff.

<sup>138</sup> Vgl. dazu u. a. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 1994, S. 45, Danach wurde in diesem Vergleichsjahr, wie ähnlich in den Vorjahren [1988 = 39,5 % = vgl. Strafverfolgung 1988, S. 61], in 41,4 % aller Strafaussetzungsfälle eine Weisung erteilt.

<sup>139</sup> Siehe § 56 c II +III StGB; anders als hier umfasst der Weisungskatalog nach § 68 b I StGB diese abschließend.

<sup>140</sup> Vgl. Bruns 1959 b, S. 1395.

<sup>141</sup> Vgl. OLG Nürnberg in OLGSt StGB § 57 Nr. 30.

§ 56 c II StGB aufgeführt sind,<sup>142</sup> eingeschränkt und darf in diese nur eingreifen, wenn die Weisungen ausdrücklich im Gesetz vorgegeben sind. Freiheitsentziehende Weisungen (Maßnahmen) bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Verurteilten.<sup>143</sup>

## **2.2 DIE WEISUNGEN NACH § 56 c I StGB UND § 56 c II ZIF. 1, 2. ALT. STGB**

Nach der ersten Norm hat das erkennende Gericht dem verurteilten Straftäter für die Dauer der Bewährungszeit<sup>144</sup> o. a. Weisungen dann zu erteilen, wenn bei einer labilen Persönlichkeitsstruktur nur so der Gefahr hinsichtlich zukünftiger Straftaten begegnet werden kann, also nur mit Hilfe der Weisung eine günstige Sozialprognose<sup>145</sup> verantwortet werden kann. Weisungen sind also immer dann notwendig, wenn der Verurteilte Schwierigkeiten haben könnte, ein geordnetes und gesetzkonformes Leben, ohne neue Straftaten, zu führen. Weisungen nach § 56 c StGB haben also die Aufgabe, dem Probanden Unterstützung zu einer selbständigen Lebensführung zu gewähren, bzw. ihm Hilfen zur Erreichung des Bewährungszieles zur Verfügung zu stellen, ihn zu resozialisieren.<sup>146</sup> Nach Satz 2 des Abs. 1 des fraglichen Paragraphen sind Gesetzmäßigkeit und Zumutbarkeit der Weisungen eine, die richterliche Ermessensentscheidung neben den allgemeinen Schranken beschränkende, wichtige Regelung. Gewisse Weisungen sind in der Praxis dann überflüssig, wenn der Verurteilte eine entsprechende Zusage macht.<sup>147</sup> Generell für überflüssig halten den § 56 c StGB Dünkel / Spieß<sup>148</sup> und plädieren für die Abschaffung richterlicher Weisungen zur Lebensführung des Verurteilten. Das Bewährungsgericht ist nach dieser Norm berechtigt, den Verurteilten zur Befolgung von Weisungen zu verpflichten, die sich auf die Arbeit oder die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen. Regelungen nach dieser Vorschrift, die den Straffälligen verpflichten, seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, in dem er etwa einen Schuldentilgungsplan erstellt und diesen in die Realität umzusetzen versucht, kommen trotz ihrer auffallenden Stelle im Gesetz in der strafrichterlichen Praxis offenbar selten vor. Aufzeichnungen des Bundesamtes und der Landesämter für Statistik zu dieser Spezialvorschrift, abgesehen von der Tabelle 2.3 der Fachserie 10, R 3,<sup>149</sup> existieren nicht. Auch sind in der Fachliteratur kaum Veröffentlichungen zu diesem Thema zu finden. Daraus ergibt sich, dass sich mit dieser Thematik kaum jemand befasst. In der Fachliteratur sind kaum Veröffentlichungen zu diesem Thema in den letzten eineinhalb bis zwei Jahrzehnten zu finden, und in der Fachöffentlichkeit wird nur äußerst sporadisch eine Äußerung in diesem Bereich dokumentiert.<sup>150</sup> Dem Verfasser, der mehr als 17 Jahre hauptamtlich und gut sieben Jahre ehrenamtlich als Bewährungshelfer tätig war, ist in seiner beruflichen Laufbahn noch nicht

<sup>142</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang BVerfG in NStZ 1987, S. 275; Mrozynski in: JR 1983, S. 400.

<sup>143</sup> Vgl. § 56 c III StGB und Frank 1982, S. 353 ff.

<sup>144</sup> Vgl. § 56 a StGB.

<sup>145</sup> Siehe § 56 StGB.

<sup>146</sup> Siehe dazu Schönke/SchröderStree 1982 + 1988, R 6; Dreher/Tröndle, R 1; Tröndle, R 1, jeweils § 56c StGB.

<sup>147</sup> Vgl. § 56 c IV StGB.

<sup>148</sup> Vgl. Dünkel/Spieß 1992, S. 134.

<sup>149</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3 1999 + 2001, S. 48/49.

<sup>150</sup> Eine der wenigen ist die von Dünkel/Spieß, S. 134 f.

einmal ein Dutzend solcher Weisungen begegnet, und es bleibt zu fragen, warum die Bewährungsrichter von dieser Möglichkeit, positiv auf die kriminelle Laufbahn des Verurteilten Einfluss zu nehmen, in so geringem Masse Gebrauch machen, zumal immer wieder in dem einschlägigen Schrifttum darauf hingewiesen wird, dass die Resozialisierung von verschuldeten Straftätern ohne gleichzeitige Schuldenregulierung zum Scheitern verurteilt ist.<sup>151</sup> Offenbar erleidet diese Weisung eine ähnliche Bedeutung im strafrichterlichen Alltag wie der § 69 JGG, dem Adhäsionsverfahren,<sup>152</sup> das ebenfalls so gut wie keine Bedeutung erlangte. Zumeist wird im Strafverfahren ein, sowieso schon selten gestellter Antrag des Tatopfers ohne Erfolg bleiben, wenn er sich *„...zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde.“*<sup>153</sup> Dünkel/Spieß haben allerdings schon 1992 vorgeschlagen, den § 56 c StGB ersatzlos zu streichen, da die fraglichen Vorschriften kaum kontrollierbar seien und vorzugsweise der Gängelung des Probanden dienen.<sup>154</sup> Zu der Alternative hinsichtlich der Schuldenregulierung gibt es meines Wissens außer dem Beschluss des KG vom 17.6.2005<sup>155</sup> keine neuere Rechtsprechung, wie zu den weiteren Weisungsmöglichkeiten.<sup>156</sup>

Nach § 56 c II Nr. 1 StGB sind auch den Arbeitsbereich betreffende Weisungen unter den Einschränkungen des § 56 c I 2 StGB, statthaft.<sup>157</sup> Der BGH hat schon sehr frühzeitig entschieden, dass behördliche Regelungen, etwa in Form der Vornahme der Schuldenregulierung durch auf diesem Gebiet besonders erfahrene Bewährungshelfer oder Sozialarbeiter aus einschlägig arbeitenden Straffälligenhilfeorganisationen ausreichen würden, die zur Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung führenden Verschuldungen auszugleichen.<sup>158</sup>

### 2.3 DENKBARE WEITERENTWICKLUNG DER WEISUNGEN

Nach den Erkenntnissen aus dieser Arbeit werden Weisungen in der Regel summarisch zu Beginn der Bewährungszeit ohne besondere individuelle Prüfung angeordnet und bringen selten den angestrebten Erfolg. Zweckmäßigerweise sollten die Weisungen aus Resozialisierungsgründen<sup>159</sup> erst im Verlaufe der Betreuungszeit erteilt werden, weil erst dann feststeht, ob die Probanden ihrer Hilfe bedürfen. Gibt zu Beginn der Bewährungszeit das Legalverhalten des Probanden keine Veranlassung zum Eingreifen, kann eine Weisung dann das Gegenteil der erstrebten Verhaltensmuster aus psychologischen Gründen bewirken. Die Bewährungsgerichte sollten auch nur so viele bzw. umfangreiche Weisungen erteilen, dass diese mit einfachen Mitteln beaufsichtigt werden können. Aus kriminalpolitischen Erwägungen sollte deshalb stets überlegt wer-

<sup>151</sup> Siehe dazu u. a. Stehle, S. 292; Blaschke, S. 116; Best, 1981, S. 146, 1982, S. 221.

<sup>152</sup> Vgl. dazu §§ 403 ff StPO.

<sup>153</sup> Siehe § 405 S. 2 StPO.

<sup>154</sup> Vgl. Dünkel/Spieß, S. 134.

<sup>155</sup> Siehe Beschluß des Kammergerichts vom 17.6.2005 – 5 Ws 453/04.

<sup>156</sup> Siehe beispielhaft BVerfG in NJW 1993, S. 3315; OLG München in MDR 1985, S. 692; OLG Hamm in MDR 1985, S. 692 f; OLG Zweibrücken in NStZ 1989, S. 578 mit Anmerkung Stree in JR 1990, S. 122;

<sup>157</sup> Siehe dazu: BGH in StV 1998 S. 658 und OLG Zweibrücken in NJW 2004, S. 1190.

<sup>158</sup> Vgl. BGHSt 8, S. 182; hier S. 185.

<sup>159</sup> Evtl. sieht sonst der Proband in einer zu Anfang erteilten Weisung eine negative Beurteilung seiner gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung.

den, ob die Erteilung von Weisungen nicht im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens vorgenommen werden sollte.

### **3 STRAFAUSSETZUNG UND AUSSETZUNG DES STRAFRESTES ZUR BEWÄHRUNG UNTER BEWÄHRUNGSHILFE**

Die nach dem Zweiten Weltkrieg analog den Vorbildern in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien einsetzende Entwicklung der Strafaussetzung zur Bewährung<sup>160</sup> stellte sich als „eine der bedeutendsten“, um nicht zu sagen die „Wandlung(en)“ in „der Sanktionspraxis“ der Strafrechtspflege „in Deutschland dar,“<sup>161</sup> wo der Gesetzgeber bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts die Prioritäten im Strafrecht bei Alternativen zum Strafvollzug setzte. *„Die Strafvollzugswirklichkeit in der Bundesrepublik ist von einer Gemengelage kontroverser Leitideen gekennzeichnet. Neuere Behandlungsskepsis und erneute Gefängnisüberfüllungen anfangs der 80er Jahre haben zu beachtlichen Veränderungen geführt. Haftraten sind leicht rückläufig. Zahlreiche Projekte zur Vermeidung von Untersuchungs- und Strafhaft sind entstanden. Der Behandlungsimpetus verlagert sich auf ambulante Maßnahmen.“*<sup>162</sup>

Die ständig steigende Zahl der Unterstellungen Verurteilter, deren Strafe oder Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt wurde, deutet auf eine ausufernde Gewichtigkeit der Rechtsinstitution „Bewährungshilfe“ hin. Dabei liegt das Schwergewicht nicht auf einer weiteren „ambulanten Form“ des Strafvollzuges, sondern auf einer Hilfestellung für den Straftäter, um diesen zu befähigen, zukünftig ein straffreies Leben zu führen. Das weit gesteckte Ziel der Bewährungshilfe sei daher in der Vermittlung von gesellschaftlichen Handlungsmöglichkeiten zur Lebensbewältigung ohne Straftaten zu suchen. Zu diesem Zweck setze die Bewährungshilfe die verschiedensten sozialpädagogischen Methoden ein. Hierbei müsse dann jedoch geprüft werden, inwieweit der Hilfeleistungsanspruch an die Bewährungshilfe von dieser bei deren Ausstattung erfüllt werden könne und ob sie tatsächlich ein Resozialisierungsorgan bzw. -instrument sei. Durch das 1. StRG hat sich die Bewährungshilfe zu einer mehr oder weniger selbständigen Institution, handelnd im Einvernehmen mit dem unterstellenden Gericht, entwickelt, darf allerdings trotzdem dem Probanden nicht selbständig Weisungen erteilen.

Im Jahre 1953 wurde durch die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe<sup>163</sup> ein Rechtsanspruch auf eine evtl. Verkürzung der Strafvollzugszeit bzw. sogar ein völliger Erlass des Strafvollzuges begründet, was vorher lediglich durch einen Gnadenakt erreicht werden konnte. Damit wurde es zulässig, auf die Vollstreckung der Strafe dann zu verzichten, wenn diese schädliche Aus- oder Nebenwirkungen für den Straffälligen oder sein soziales Umfeld befürchten ließen.<sup>164</sup> Bewährungshelfer sind üblicherweise voll ausge-

<sup>160</sup> Siehe Niedersächsische Planungskommission S. 1927.

<sup>161</sup> Siehe Kaiser 1988, S. 933 und Kerner 1990c, S.371.

<sup>162</sup> Siehe Kreuzer 1990, S. 293.

<sup>163</sup> Vgl. dazu: Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953. BGBl. I, S. 735+Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953. BGBl. I, S. 751.



ließen.<sup>164</sup> Bewährungshelfer sind üblicherweise voll ausgebildete und hochqualifizierte Sozialarbeiter, die als ihre Aufgabe nicht nur die Kontrolle des Lebenswandels, sondern auch die Hilfestellung für die sozialen Bindungen der Probanden im weitesten Umfang sehen und eine ganzheitliche Betreuung sicherstellen. Sozialarbeit ist professionell noch ein ziemlich neuer Arbeitsbereich, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus persönlicher Nächstenliebetätigkeit als Frauenberuf entstand. Die mehrjährige Ausbildung zum Sozialarbeiter/pädagogen reicht heute angesichts der ständigen Änderungen im Arbeitsleben jedoch zur Berufsausübung nicht mehr aus. Jeder Bewährungshelfer ist daher gezwungen, sich fachlich auf dem neuesten Stand zu halten und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, um den sich wandelnden Anforderungen zu entsprechen. Dazu kommt, dass in den vergangenen Jahren die Zahl der unterstellten Probanden kontinuierlich anstieg, bei einer starken Veränderung der Betreuungsbedürftigkeit dieses Personenkreises, für den der Bewährungshelfer persönlich bestellt und damit zuständig ist, und deren Probleme nicht nur erheblich schwieriger geworden sind, sondern auch zahlenmäßig ausgeweitet wurden. Das hat dazu geführt, dass in den Reihen der Bewährungshilfe intensiv über die bisherige und die weitere Entwicklung dieser Institution nachgedacht und eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet wurden, um die Tätigkeit auf diesem Berufsfeld dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis anzupassen. Reiners hat im Jahr 2005 als Ergebnis seiner langjährigen Tätigkeit als Bewährungshelfer Vorschläge veröffentlicht, die das Berufsbild des Bewährungshelfers der in den letzten 50 Jahren erfolgten Aus- und Weiterbildung angleichen sollen.<sup>165</sup> Dabei werden die 1986 normierte Änderung der Bewährungszeit und –unterstellung von Dünkel/Spieß als nicht sinnvoll angegriffen, und es werden andere Entlastungsvorschläge unterbreitet.<sup>166</sup>

Organisatorisch und von den Aufgaben her ist die Bewährungshilfe im § 56 d des StGB sowie in Niedersachsen von dem Gesetz über Bewährungshelfer (GüB) vom 25.10.1961<sup>167</sup> und der AV des MJ vom 20.12.1995 geregelt.<sup>168</sup> Nach § 2 GüB gehören die Bewährungshelfer der Verwaltung des jeweiligen Landgerichtes an und werden nach § 2 II AV von den OLG eingestellt. Als Voraussetzungen sieht § 3 GüB eine sozialpädagogische Vorbildung mitsamt der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter vor. Die Dienst-<sup>169</sup> und Fachaufsicht übt der zuständige Präsident des Landgerichts aus.<sup>170</sup>

### **3.1 BEWÄHRUNGSHILFE ALS BEGRIFFSBEDEUTUNG**

Der Begriff „Bewährungshilfe“ ist sehr vielgestaltig und unterscheidet mehrere Bedeutungen des Begriffes:

---

<sup>164</sup> Siehe Damian 1982, S. 185 ff.

<sup>165</sup> Vgl. Dünkel/Spieß 1992, S. 134 f.

<sup>166</sup> Siehe Reiners, S.285 – 291.

<sup>167</sup> GüB vom 25.10.1961, Nds. GVBl. 1961 S. 315; i. d. F. d. Art. 41 des ersten Anpassungsgesetzes vom 24.6.1970, Nds. GVBl. 1970, S. 237; des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bewährungshelfer vom 17.12.1973; Nds. GVBl. 1973, S. 579 und des Art. 40 des zweiten Anpassungsgesetzes vom 2.12.1974, Nds: GVBl.1974, S. 535.

<sup>168</sup> Ausführungsverordnung des nds. Ministers der Justiz zur Organisation der hauptamtlichen Bewährungshilfe vom 20.12.1995, Nds. GVBl. 1996, S. 2329 i. V. m.d. AV d. MJ vom 21.4.1997 Nds. Rpfl. S. 9396.

<sup>169</sup> Vgl. Nr. 2 I AV.

<sup>170</sup> Soweit gem. § 4 S.3 GüB nach den unterstellenden Richtern im Einzelfall noch Aufsichtsgeschäfte verbleiben.

- 1.) Die Bewährungshilfe als Methode eines Arbeitsbereiches in der Sozialpädagogik;
- 2.) Bewährungshilfe als Organisation;
- 3.) Bewährungshilfe als Rechtsinstitut.

Unter Bewährungshilfe als Methode versteht die Sozialpädagogik die Betreuung eines Straftäters durch einen vom Gericht bestellten Helfer und die damit zusammenhängenden Fragen. Bei den Unterstellungen werden jedoch nicht Verurteilte erfasst, die eine Geldstrafe als Ahndung auferlegt bekommen haben, da auch, wenn diese Geldstrafe nicht einzutreiben ist, die zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe in der Regel nicht zur Vollstreckung gelangt.

### **3.2 QUANTITATIVE ENTWICKLUNG DER STRAF AUSSETZUNG UND DER BEWÄHRUNGSHILFE, SOWOHL HAUPT ALS AUCH NEBENAMTLICH**

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik sowohl quantitativ wie auch qualitativ, wie sich aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ergibt,<sup>171</sup> von einer „eigenständigen Sanktionsalternative“<sup>172</sup> zu der „zentralen ambulanten Kriminalstrafe mit (Re-) Sozialisierungsfunktion“, zur „quasi eigenständige(n) dritte(n) Spur des Kriminalrechts,“<sup>173</sup> ausgebaut.<sup>174</sup> Die Bewährungshilfe wird dabei von der gerichtlichen Praxis nicht nur akzeptiert, sondern, wie die steigende Unterstellungsquote erkennen lässt, ist sie auch äußerst angesehen und wird dementsprechend eingesetzt.<sup>175</sup> Aus den Angaben zum Jahr 1999, den letzten, im Herbst 2003 veröffentlichten Zahlen zur Bewährungshilfe, lässt sich entnehmen,<sup>176</sup> dass gegenüber rd. 42000 Strafgefangenen rd. 177000 Verurteilte unter Bewährungs- und Führungsaufsicht betreut wurden.<sup>177</sup> Also wurden etwa 3,5 bis 4 fach so viele Straftäter „ambulant“, gegenüber solchen in geschlossenen Einrichtungen, behandelt, worauf auch Schöch hinweist.<sup>178</sup> In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Führungsaufsicht bei den Unterstellungen nur eine geringe Rolle spielt und sich bei unter 10% bewegt,<sup>179</sup> in den letzten vier Jahrzehnten

---

<sup>171</sup> Siehe Fachserie 10: Rechtspflege; Reihe 4.1 „Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.“; Reihe 4.2 „Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen und Reihe 5: Bewährungshilfe, 1997/1999.

<sup>172</sup> Vgl. Spieß, S. 24.

<sup>173</sup> Siehe MüllerDietz, S. 58.

<sup>174</sup> Vgl. Kerner 1990 b S. 370. Mit ähnlichen („ein selbständiges strafrechtliches Reaktionsmittel“) Worten äußern sich Jescheck, S. 752, Horn in Rn. 2 zu § 56 („eine dritte Spur strafrechtlicher Reaktionsmittel“), Schönke/Schröder/Stree in Rn. 4 zu § 56 („Eigenständigkeit im Sinne einer besonderen ambulanten Behandlungsart“) und Schöch 1992a, C 15.

<sup>175</sup> Vgl. Ostendorf 2002, S. 307 f.

<sup>176</sup> Vgl. die Zahlen des Jahres 1997 = 141195 Unterstellungen. Siehe Ostendorf 2002, S. 308 f.

<sup>177</sup> Im Erwachsenen und im Jugendstrafrecht werden eindeutig in den Urteilen mehr erkannte Strafen zur Bewährung ausgesetzt als unmittelbar der Vollstreckung zugeführt.

<sup>178</sup> Siehe Schöch 2003, S. 219 ff. Er gibt an: 70000 Strafgefangene zu 165000 Bewährungshilfeprobanden.

<sup>179</sup> Siehe MüllerDietz 1979, S. 366.

seit 1965 ist die Zahl aller Unterstellungen um gut das siebenfache angestiegen (von etwa 26149 auf etwa 177000).<sup>180 181</sup>

Bewährungshilfe ist nichts anderes als Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit letztendlich das gleiche wie der spezialpräventive Strafvollzug. Oder wie Schüler-Springorum feststellt: *„Die Bewährungshilfe ist nichts anderes als Freiheitsstrafvollzug in Freiheit und also befrachtet mit allen Funktionen, die man bis heute im Strafvollzug verortet.“*<sup>182</sup> Schon Wahl formulierte: *„Die Bewährungshilfe stellt nicht eine Auflösung des Strafgedankens, sondern eine Bereicherung bisheriger Formen der Strafrechtspflege dar.“*<sup>183</sup>

In aller Regel ist die Bewährungshilfe professionell gegliedert<sup>184</sup>, administrativ der Justizverwaltung angeschlossen und wird von hauptamtlichen Sozialarbeitern / pädagogen wahrgenommen. Dabei liegt die Priorität ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Hilfe und Betreuung,<sup>185</sup> obgleich die Frage, welche Aufgaben ein Bewährungshelfer eigentlich tagtäglich wahrnimmt, keine präzise Antwort auslöst. Die rechtlich ebenfalls zulässige ehrenamtliche<sup>186</sup> Bewährungshilfe<sup>187</sup> spielt zahlenmäßig überhaupt keine Rolle.<sup>188</sup> Insbesondere haben ehrenamtliche Kräfte keinerlei Einfluss bzw. Auswirkung auf die Belastung der hauptamtlichen Sozialarbeiter in der Justiz. In Niedersachsen ist die Zahl der ehrenamtlichen Bewährungshelfer seit Jahren rückläufig,<sup>189</sup> obwohl ihnen eine Aufwandsentschädigung<sup>190</sup> gezahlt wird. Der Abbau der „Ehrenamtlichen“ hat jedoch offenbar keinerlei Aktivitäten auf staatlicher, besonders auch Justizverwaltungsebene, ausgelöst, so dass eine gegenläufige Tendenz nicht erkennbar ist. In Gesprächen mit früher als ehrenamtliche Bewährungshelfer eingesetzten Personen erfolgt immer die gleiche Begründung<sup>191</sup> der ehemaligen Helfer für die Beendigung ihrer Hilfen. Die früher gern gesehene freiwilligen Helfer sind vergrault und es hat den Anschein, dass der kritische Ton ihnen gegenüber die Lust für ein stärkeres Engagement verdorren ließ. Dieser Sachverhalt wird ursächlich offenbar auch vom eingeschränkten „Zeitkonto“ der Ehrenamtlichen mitbestimmt. Abgesehen davon, dass ehrenamtliche Bewährungshelfer für die Betreuung Straffälliger nur ein durch vielerlei sonstige Aktivitäten dezimiertes Zeitbudget einzusetzen vermögen, benötigen erfahrungs-

<sup>180</sup> Nach der letzten greifbaren Statistik für das Jahr 1999 sind insgesamt rd. 148633 Unterstellungen in den alten Bundesländern ohne Hamburg, jedoch mit Ostberlin, registriert, dazu kommen rd. 15000 in den neuen Bundesländern sowie rd. 13200 FAProbanden = insgesamt ungefähr 177000 Unterstellungen.

<sup>181</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt. FS 19, R 5, Tab. 1+2.

<sup>182</sup> Siehe SchülerSpringorum 1990, S. 29.

<sup>183</sup> Vgl. Wahl, S. 13 f.

<sup>184</sup> Vgl. zum Bereich der Professionalität die Ausführungen von Simon in Simon 2001, S. 147 f.

<sup>185</sup> Vgl. Glückel im Göttinger Tageblatt von 29.1.2002, S. 9.

<sup>186</sup> Die die Bewährungshilfe betreffenden niedersächsischen Normen sehen den Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer ausdrücklich vor [siehe § 56 d V StGB; §§ 1 + 8 I GüB.

<sup>187</sup> Siehe Niedersächsische Planungskommission S. 19.

<sup>188</sup> Siehe Niedersächsische Planungskommission S. 9296.

<sup>189</sup> Vgl. Blumenstein, S. 112 ff und Höll S. 133 ff.

<sup>190</sup> Vgl AV d. nds. MJ über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer vom 23.8.1993; Nds. Rpfl. S.1993, S. 231.

<sup>191</sup> Die Gespräche kamen zufällig zustande, sind also nicht als repräsentativ einzustufen. In ihnen wurde mehr oder weniger deutlich geäußert, dass diese Personen die Beendigung ihrer Tätigkeit darauf zurückführen, dass man ihnen analog dem wirtschaftlichen „Mobbing“ den Widerruf der Bewährung der ihnen unterstellten Probanden als eine persönliche Schuld „ankreidete“ und sie u. a. so behandelte, als wären sie ebenfalls verurteilte Straftäter. Diese Entwicklung lässt das „Aussterben“ der ehrenamtlichen Bewährungshilfe gem. § 8 GüB befürchten.

gemäß Ehrenamtliche häufig eine „Auszeit“, um die eigenen emotionalen Kräfte nicht zu zerstören. Bereits in den 60er und 70er Jahren hatten Arbeitsplatzuntersuchungen ergeben, dass ein Bewährungshelfer mit einer Fallzahlbelastung zwischen 25 und 35 Probanden voll ausgelastet ist. Allerdings wurde nie eine solche Belastung in der Realität, abgesehen von kurzfristigen Entlastungen infolge der Stellenvermehrungen im Gefolge des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts,<sup>192</sup> erreicht, denn in der Praxis stieg die Belastung seit der Einführung der Bewährungshilfe kontinuierlich an und bewegt sich z. Zt. im Bundesdurchschnitt bei knapp 80 Unterstellungen,<sup>193</sup> wobei es zu starken regionalen Ausschlägen der Unterstellungsquote kommt. Aber selbst in diesen „rosigen Zeiten“ der Personalaufstockung wurde intensiv geklagt – *„Von zufriedenstellenden Verhältnissen kann man allerdings auch hier nicht sprechen, wenn man bedenkt, dass z. B. in Österreich eine Betreuungsrelation von maximal 30 bzw. 20<sup>194</sup> Probanden pro (hauptamtlichen) Bewährungshelfer gesetzlich geregelt ist“*<sup>195 196 197</sup> *Trotz der überaus starken Fallzahlbelastung sehen die Vorschriften ein großes Betreuungsangebot vor, in Niedersachsen u. a. umfängliche Beratungen (Lebensberatung allgemeiner Art, rechtliche und finanzielle Beratung in Form von Schuldner, berufliche und bildungsmäßige, psychosoziale Beratung), dazu Motivationsarbeit im weitesten Sinne.*<sup>198</sup> Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Strafaussetzung zur Bewährung unter gleichzeitiger Beiordnung eines Bewährungshelfers eine Form der persönlichen Betreuung darstellt, die sinnvollere und erfolgversprechendere Interventionen zulässt als jede noch so gut ausgestattete JVA und somit gesellschaftspolitisch durch ihre sozialisierende Einwirkung auf das soziale Umfeld der Straffälligen eine echte Alternative zur Freiheitsstrafe darstellt.

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die Bewährungshilfe volkswirtschaftlich „lukrativ“ und insbesondere auch justizfiskalisch gegenüber dem enorm kostenaufwendigen Strafvollzug kostengünstig ist, da von den Probanden deren Anteil am Sozialprodukt auch während der Betreuungszeit in der Regel fast immer erbracht wird, weil er normalerweise in dem Arbeitsprozess eingegliedert bleibt, somit seinen und den Unterhalt seiner Angehörigen sicherstellen und die ihn betreffenden Steuern und Sozialabgaben aufbringen kann. Dazu kommt häufig ein Abtrag seiner Schulden. Schöch hält angesichts der beschränkten wirtschaftlichen Belastbarkeit der Staatskassen den Hinweis für wichtig, dass ein Strafgefangener gegenüber der ambulanten Betreuung etwa das Siebenfache an Kosten verursacht. Ähnliche Werte finden sich bei Winter für die JVA Holzminden und die Bewährungshilfe für den Amtsgerichtsbezirk Holzminden.<sup>199</sup>

<sup>192</sup> Siehe 1. StrRG vom 25.6.1969, BGBl. I, S. 645.

<sup>193</sup> Die wichtigsten Untersuchungen erfolgten in den Flächenstaaten BadenWürttemberg 1974 und Niedersachsen 1979 und führten zu dem Ergebnis, dass eine Fallmesszahl von 40 in BW vorgeschlagen (S. 36 f der Kommission B.W.) und von 35 in Niedersachsen empfohlen wurden (S. 98 der Empfehlungen niedersächsische Planungskommission).

<sup>194</sup> Siehe Ostendorf 2002, S. 310.

<sup>195</sup> Vgl. Schöch 1992, S. 367.

<sup>196</sup> Siehe Kaiser 1988, Rn. 32 zu § 116 und Streng S. 78.

<sup>197</sup> Siehe: § 17 III Österreichisches Bewährungshilfegesetz vom 27.3.1969, österr. BGBl. I 1969, S. 922.

<sup>198</sup> Vgl. AV d. MJ vom 20.12.1995.

<sup>199</sup> Vgl. Winter in Kap. 15.2.

### 3.3 DIE ARBEIT DES BEWÄHRUNGSHelfERS ALS AUSFLUSS SEINES BERUFSAUFRAGES.

Der Berufsauftrag der Bewährungshilfe ist angesiedelt im Bereich der spezialpräventiven Sozialarbeit. Es gilt den Probanden ganzheitlich in seinem sozialen Umfeld zu sehen und dort therapeutisch zu behandeln: *„Die Verwirklichung einer modernen Strafrechtspflege, bei der das allseitige Bemühen um die Resozialisierung des Straftäters im Vordergrund steht, ... kann nur gelingen, wenn die Sozialarbeit in der Strafjustiz ihren festen Platz erhält und zur Selbstverständlichkeit wird.“*<sup>200</sup> <sup>201</sup> <sup>202</sup> Allerdings sind die Aufgaben des Bewährungshelfers nicht nur im Bereich der Betreuung angesiedelt, sondern umfassen auch Funktionen zum Schutz der Gesellschaft.<sup>203</sup> Diese schützenden Tätigkeiten im Aufsichtsbereich des Probanden erfolgen entsprechend den Bedürfnissen des Einzelfalles gem. den alleinigen Anordnungen des Gerichtes. Eine Übertragung der gerichtlichen Weisungsrechte auf die Bewährungshilfe ist nach dem Gesetz nicht statthaft, abgesehen von der Möglichkeit, die „nähere Ausgestaltung der Auflage oder Weisung“ des Gerichtes auf den Bewährungshelfer zu überbürden; damit ist jedoch kein direktes Anweisungsrecht dem Unterstellten gegenüber verbunden, obwohl auch in Niedersachsen Bewährungshelfer durch die Tatsache, dass die Gerichte in der Regel den „Anregungen“ der Sozialarbeiter folgen, mehr Einfluß, als nach den Normen vorgesehen, auf die Strukturierung der Bewährung haben.<sup>204</sup>

#### 3.3.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES BEWÄHRUNGSHelfERS

Entgegen § 56 d I StGB erfolgt die Unterstellung der Probanden in Niedersachsen nicht allein mittels namentlicher Bestellung durch den Richter, sondern viel öfter nach den Geschäftsverteilungsplänen der Landgerichtsverwaltungen und den Büroabsprachen der Dienststellen der Bewährungshilfe.<sup>205</sup> Die Bewährungshilfe ist nicht an Geldstafe, sondern an die Verurteilung zu Freiheitsstrafe gebunden.<sup>206</sup> Weitere Voraussetzung ist die Möglichkeit, die Vollstreckung der erkannten Strafe entweder nach dem Jugend- oder dem allgemeinen Strafrecht zur Bewährung aussetzen zu können, wobei im Erwachsenenstrafrecht weiter konkret die Unterstellung angezeigt sein muss. Unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten wird immer ein Bewährungshelfer beigeordnet.<sup>207</sup> Zuständig für die Bestellung des Bewährungshelfers ist entweder das erkennende Gericht, die Strafvollstreckungskammer oder der Jugendrichter. In den einzelnen Landesgesetzen zur Aus- bzw. Durchführung der Bewährungshilfe sind spezielle Altersgrenzen, Vor- und Ausbildungen sowie arbeits bzw. dienstrechtliche Vorgaben festgelegt. Leider werden diese Vorschriften aufgrund der seit längerer Zeit exekutierten Sparmaßnahmen bei Neueingestellten mehr oder weniger bzw. gar nicht durchgeführt. Diese Situation war auch wieder bei den

<sup>200</sup> Vgl. Niedersächsische Planungskommission S. 13.

<sup>201</sup> Vgl. Salzmann, S. 247.

<sup>202</sup> Vgl. Hesener 1984, S. 247 ff.

<sup>203</sup> Vgl. § 56 d III StGB.

<sup>204</sup> Vgl. Nds. MJ 2000, S. 18 ff.

<sup>205</sup> Vgl. Nds. MJ 2000, S. 14.

<sup>206</sup> Ausnahme: § 27 JGG.

<sup>207</sup> Vgl. § 68 a I StGB.

Antworten zu den Fragebögen (Kap. 15) gegeben. Nach § 56 d I StGB ist die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers die strafpolitisch schwerwiegendste Weisung.<sup>208</sup> Wie Meier betont, „verfolgt sie ... ebenso wie die Erteilung von (anderen) Weisungen eine ausschließlich sozialpräventive Zielsetzung“.<sup>209</sup>

### 3.3.2 DAS PROFIL DER BEWÄHRUNGSHILFE

Die Gerechtigkeit, die im gesprochenen Recht eines Strafurteils enthalten ist, soll sich durch die Kunst der Bewährungshilfe entfalten. Die Bewährungshilfe arbeitet also auf eine Entwicklung der Gerechtigkeit aus dem gesprochenen Strafrecht hin. Dabei sind die BewährungshelferInnen in der Durchführung ihrer praktischen Tätigkeit auf die äußeren Umstände angewiesen. Persönliche Hilfen können, wenn sie erfolgreich eingesetzt werden sollen, niemandem aufgezwungen werden; Bewährungshelfer müssen daher unter Umständen gezwungen sein, den Probanden davon zu überzeugen, dass er solcher Hilfen bedarf, und ihm klar machen, dass und wie er sie annehmen und einsetzen kann. Dazu benötigt der Bewährungshelfer Überzeugungskraft und die Fähigkeit, ein Vertrauensverhältnis zum Probanden aufzubauen.<sup>210</sup> Daraus folgt, dass die erforderlichen Fähigkeiten, über die ein Bewährungshelfer verfügen muss, nur schwer zu umschreiben sind, und wegen der breitgefächerten Persönlichkeitsstruktur der Probanden ist eine einheitliche Antwort auch kaum zu erwarten.<sup>211</sup> Welche Schwierigkeiten den künftigen Bewährungshelfer erwarten, geht aus einer Anforderungsbeschreibung bei Brunner hervor, in der sie so formuliert ist: *„Die schwierige Aufgabe eines Bewährungshelfers können auch gut ausgebildete, erfahrene Sozialarbeiter von hoher Intelligenz, großem Idealismus, lebendiger Aktivität, echter Hilfsbereitschaft, besonderer Kontaktfähigkeit und zugleich bestimmtem wie vertrauenerweckendem Auftreten, von Festigkeit und Geduld, nur dann lösen, wenn sie nicht überlastet sind.“*<sup>212</sup> Andererseits ergaben Untersuchungen des praktischen Handelns norddeutscher Bewährungshelfer, dass *„die Bewährungshelfer sich stark an verhaltenmäßigem Handeln orientieren, d. h. genauer, dass das Groß der Probanden „nur“ praktische Hilfen (Wohnraumbeschaffung, Hilfen bei Schwierigkeiten, ..., Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse etc) erhält, während (nur) einige Probanden darüber hinaus eine ... sozialpädagogische Betreuung erfahren.“*<sup>213</sup> Dabei darf nicht verkannt werden, dass sich die grundsätzlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Resozialisierungsarbeit und damit auch für die Bewährungshilfe drastisch verschlechtert haben. Es wird für die Bewährungshilfe zunehmend schwieriger, ihre Aufgabe der gesellschaftlichen (Re-)Integration ihrer zu den Randgruppen zählenden Probanden in Zeiten eines forcierten Sozialabbaues, einer in der Bevölkerung um sich greifenden Kriminalitätsfurcht mit dem Ruf nach rigideren Strafen usw., erfolgreich zu leisten.<sup>214</sup> Durch die sich verschärfenden Betreuungsbe-

<sup>208</sup>Vgl. Tröndle / Fischer, Rn. 1 zu § 56 d StGB.

<sup>209</sup> Vgl. Meier, S. 116.

<sup>210</sup> Siehe hierzu BVerfG vom 24.5.1977 in NJW 1977, S. 1489 ff (1491).

<sup>211</sup> Vgl. hierzu SchülerSpringorum 1992, S. 29.

<sup>212</sup> Vgl. Brunner, S. 241 f.

<sup>213</sup> Vgl. Bockwoldt S. 227 f.

<sup>214</sup> Vgl. Kawamura 2002, S. 316.

dingungen „explodieren“ die Widerrufszahlen der Bewährungshilfe, wobei anhand des Vergleiches der relativen und absoluten Unterstellungszahlen mit den Widerrufsbeschlüssen deutlich ein Zeitkorridor von rd. 18 – 20 Monaten erkennbar wird. Diese Zeitverzögerung ist ein eindeutiges Kriterium für den Zusammenhang zwischen der Belastung der Bewährungshelfer und den zunehmenden Widerrufen der Strafaussetzungen zur Bewährung bei steigender Belastung der Bewährungshelfer. Von daher sind die Aussagen einzelner Länderjustizministerien, wie beispielsweise des niedersächsischen am 3.6.1999,<sup>215</sup> nicht nachzuvollziehen, hier, dass die nds. Bewährungshelfer trotz ständiger Überlastung nicht weniger erfolgreich waren als früher.<sup>216</sup>

Nun sind Sozialarbeiter jedoch nicht nur in der Strafrechtspflege tätig, sondern werden in den vielfältigsten Berufsfeldern eingesetzt. Es ist daher nachvollziehbar, dass immer noch ein allgemein verbindliches Berufsbild der Sozialarbeiter fehlt,<sup>217</sup> obwohl die Bewährungshilfe sich zu einem der erfolgreichsten Zweige der sozialen Strafrechtspflege ausgereift hat und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine intensive Diskussion über ihre Arbeitsbereiche und deren Änderung bzw. Anpassung an die Entwicklung in der Fachöffentlichkeit stattfand.<sup>218</sup>

### 3.3.3 FÖRDERUNG DER SOZIALEN INTEGRATION DES PROBANDEN

Straffällige sind häufig durch psychosoziale und wirtschaftliche Defizite benachteiligt. Probanden der Bewährungshilfe erwarten daher Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten und allgemein bei einer Verbesserung ihrer Lebenslage. Nun sind dieserart Notlagen jedoch nicht nur Straffälligen eigen, sondern treffen auch Nichtstraffällige. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich deshalb, bei der Bearbeitung und Behebung einschlägiger Probleme Hinweise auf die Straffälligkeit weitestgehend zu unterlassen und adäquaten sozialpädagogischen Angeboten von Trägern außerhalb der Justizbehörden, bzw. der privaten Straffälligenhilfe den Vorzug zu geben. Durch die derzeitigen Arbeitsbedingungen der Bewährungshilfe lassen sich ehrenamtliche und freie Helfer nicht übergehen. Die weithin beklagte Überlastung durch hohe Probandenzahlen, „schwierigere“ Probandenpersönlichkeiten, einschließlich der ebenfalls ständig wachsenden Probandenzahl mit den seit Jahrzehnten bekannten Migrationsschwierigkeiten, die sozialen Verschärfungstendenzen der verschiedenen Ebenen der Politik und die ebenfalls sich verschärfende Strafrechtsprechung erschweren neben der Tatsache, dass viele Probanden keine sinnvolle Tätigkeit bekommen oder nur Arbeitsstellen mit niedrigster Bezahlung sowie mangelhaften Arbeitsbedingungen angeboten erhalten, verschuldet ohne Lebensperspektive sind, die Arbeit der Bewährungshelfer. Hinzu kommt die auch die Bewährungshilfe stark beutelnde „Sparwut“ der Administration aufgrund der allgemeinen Haushaltsmisere und in diesem Zusammenhang die diskutierte bzw. bereits beschlossene Privatisierung als weiterer Einsparungsmöglichkeit<sup>219</sup> mit Bedingungen, die die äußeren Ge-

<sup>215</sup> Vgl. LTDrs. 14/ 907 S. 4 ff.

<sup>216</sup> Vgl. LTDrs. 14/ 907 S. 7.

<sup>217</sup> Ausführlich zu diesem Problemkreis: BVerfGE 33, S. 367 ff (379).

<sup>218</sup> Siehe dazu Kurze, S. 23 ff und Kurze/Feuerhelm S. 12 ff sowie Reiners S. 285 ff.

<sup>219</sup> Der erste Modellversuch zur Privatisierung der Bewährungshilfe ist seit dem 1.1.2005 vom Lande BadenWürttemberg in den Landgerichtsbezirken Tübingen und Stuttgart sowie dem Amtsgerichtsbezirk Stuttgart eingerichtet. Als Grundlage dient das „Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Hand-

gebenheiten negativ beeinflussen. Die überwiegende Zahl der Bewährungshelfer sieht in dieser Entwicklung nichts Erstrebenswertes und auf schon nicht sehr zahlreich vorhandene Befürwortungen<sup>220</sup> erfolgen sofort Gegenäußerungen von „Antiprivatisierern“.<sup>221</sup> Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine resozialisierungsfreundliche Stimmung in der Öffentlichkeit, auf die eine funktionierende Bewährungshilfe für ihren Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen angewiesen ist, seit Jahren als Folge dieses Klimawechsels immer weniger vorhanden ist. Über das Verhältnis der Bewährungshilfe zur gesellschaftlichen Umgebung<sup>222</sup> führte die Niedersächsische Planungskommission aus: *„Von großer Bedeutung sind auch diejenigen Initiativen des Bewährungshelfers, die der mittelbaren Eingliederung des Probanden in die Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch ein breites Wirken in der Öffentlichkeit. Der Bewährungshelfer muss seine vielfachen Kontakte und Beziehungen auch dazu benutzen, Organisationen, Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen Sinn und Zweck der Bewährungshilfe deutlich zu machen und Verständnis für sie zu wecken, um so die Arbeit im Einzelfall abzusichern.“*<sup>223</sup>

### 3.3.4 DIE PERSÖNLICHKEITSSTRUKTUR DER PROBANDEN

Dem Bewährungshelfer ist der Auftrag erteilt, bestimmte Gruppen von Straffälligen zu betreuen und zu unterstützen und ihnen, wenn möglich, zu einem straffreien Dasein zu verhelfen. Zur Erledigung dieses Auftrages setzt er individuelle Hilfen ein, um die Lebenssituation des Probanden zu stabilisieren und im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Re, bzw. Sozialisation zu befördern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der von den Bewährungshelfern zu betreuenden Population gravierend verändert, was trotz der oftmals über längere Zeit fast gleichbleibenden Fallzahlenbelastung zu einer starken Belastung der Bewährungshelfer führte. Da eine personelle Vermehrung der Sozialen Dienste in der Justiz infolge der administrativen Sparmaßnahmen nicht möglich war, wurde in einschlägigen Kreisen über die Ausgliederung von Probandengruppen diskutiert, die erfahrungsgemäß eine intensivere Betreuung benötigten, obwohl mit diesen Überlegungen der Grundgedanke der Bewährungshilfe aufgegeben wurde.

Die herkömmliche Arbeitsweise der Bewährungshilfe ist die Methode der Einzelfallhilfe, obwohl auch andere Arbeitsmethoden eingesetzt werden. Probanden kommen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen in die Betreuung des Bewährungshelfers. In der Regel verfügen sie über keinen Schulabschluss, haben ebenfalls keine Berufsausbildung, kommen aus unvollständigen Familienverhältnissen und weisen Defizite in ihrer Sozialisation auf, die sie hindern, gesellschaftliche Normen zu erkennen, zu akzeptieren und einzuhalten. Hinzu kommt, dass sie fast immer über langjährige Erfahrungen mit sozialen Kontrollinstanzen verfügen, die

---

lungsspielraumes (VRG)<sup>4</sup>, das am 30.6.2004 vom Landtag BW beschlossen und am 10.7..2004 im Gesetzblatt Nr. 19, S. 469, veröffentlicht wurde. Die Ausschreibung / Teilnahmeaufforderung erfolgte bereits am 22.3.2004 im Staatsanzeiger BW 3/11.

<sup>220</sup> Zum Beispiel: Kötter ,BewHi 3/2004.

<sup>221</sup> Beispielsweise FrummetEsche S. 195 f.

<sup>222</sup> Trotzdem erfolgt die Unterstellung häufig, besonders in größeren Dienststellen, analog den Geschäftsverteilungsplänen oder entsprechend anderen Regularien auf spezialisierte Dienststellenangehörige. Einmal bestellt, bleibt, ausgenommen beim Umzug, der Bewährungshelfer bis zum Bewährungsende die gesamte Bewährungszeit zuständig.

<sup>223</sup> Vgl. Niedersächsische Planungskommission S. 37 f.



ihnen bereits in Kindheitstagen Hilfestellung gewährten. Fast immer kommen die Probanden aus Randpositionen der gesellschaftlichen Umgebung, zumal sie in der Regel nur die nötigsten Kontakte zum sozialen Umfeld verfestigt haben. Weiter fällt auf, dass die Probanden besonders unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten leiden. Sie wurden sehr häufig wegen Eigentumsdelikten in ihrer Vergangenheit verurteilt, mussten auf ihre Verbindlichkeiten Schulden tilgen und haben häufig Schadenswiedergutmachungsleistungen aufzubringen. Hinzu kommt, dass die Probanden in verstärktem Maß über keine feste Arbeit verfügen und von Lohnersatzleistungen existieren müssen. Diese Beeinträchtigungen in der entlohnten Beschäftigung haben im Gefolge dann weitere enorme Einschnitte im sozialen und psychologischen Bereich. Das wirkt sich besonders in den wirtschaftlich schlechteren Zeiten aus.<sup>224</sup> In diesem Falle hilft es auch nicht, dass der Staat mit eingeschränkten Mitteln Persönlichkeiten wie die Probanden unterstützen will, so dass zumeist ein wirtschaftlicher „Kahlschlag“ erfolgt. Für einen großen Teil des Bewährungshelferklientels bringt also die an sich vorgesehene Zuschussleistung unter dem Strich nichts. Das hat zur Folge, dass die Probanden häufig an die Armutsgrenze gelangen und sie überschreiten. Eine Lobby für die Probanden gibt es nur selten. Arbeitslose, die z. Z. in einer Größenordnung von fünf Millionen figurieren, finden trotzdem keine Einbindung, z. B. in Gewerkschaften, und damit keine adäquate Hilfe in sozialen Fragen, allenfalls dann, wenn sie vor ihrer Arbeitslosigkeit aktive Mitglieder waren.

### **3.3.5 VERTRAUENSVERHÄLTNIS BEWÄHRUNGSHELFER PROBAND**

Ein erfolgreicher Bewährungshelfer ist u. a. daran zu erkennen, dass er in der Lage ist, zu jedem seiner Probanden relativ schnell ein tragfähiges Vertrauensverhältnis herzustellen und während der gesamten Bewährungszeit einsatzfähig zu erhalten. Nicht immer ist für diesen Zweck die Ausgangssituation besonders geeignet. Häufig sehen die Probanden in ihrem Bewährungshelfer lediglich den Vertreter der Staatsmacht und entwickeln ihm gegenüber ein intensives Misstrauen, wie sie es üblicherweise auch gegenüber anderen staatlichen bzw. gesellschaftlichen Einrichtungen zeigen. Dabei praktizieren sie ihm gegenüber eine ausgesprochen feindselige Haltung, die bis zu einer aggressiven Verhaltensweise führen kann. Diese Haltungen würden sich vermeiden lassen, wenn das Verhältnis zwischen Bewährungshelfer und Probanden von Anfang an auf einer gleichberechtigten und partnerschaftlichen Basis beruhen würde. Bei der jetzigen Gesetzeslage ist dies jedoch nicht erreichbar, da die Arbeitsbeziehung zwischen beiden auf Zwang beruht, d. h. dass durch die „Unterstellung“ des Probanden dem Bewährungshelfer die „Macht“ wächst, durch seine Informationspolitik dem Gericht gegenüber zu einem Widerruf der Strafaussetzung beizutragen und so das Angebot der Bewährungshilfe bereits vor dem Ablauf der Bewährungszeit beendet wird, da der Aufgabenkatalog des Bewährungshelfers nicht nur die Betreuung, sondern auch die Überwachung des Probanden umfasst. Der Aufbau und die Pflege des Vertrauensverhältnisses zwischen Probanden und Bewährungshelfer erfordert den vollen Einsatz, auch der Persönlichkeit des Sozialarbeiters, wobei bestehende Sympathien und Antipathien, neben den Erschwernissen durch den Erwar-

<sup>224</sup> Siehe in diesem Zusammenhang die Einschränkungen in den Leistungsbereichen SGBII und SGB XII.

tungshorizont des Bewährungsrichters, zusätzlich die Betreuungsarbeit erschweren. Die Vorschrift des § 56 d I StGB lässt erkennen, dass der Proband dem Bewährungshelfer vom Richter namentlich unterstellt wird. In Praxi unterstellt jedoch das Gericht nach anderen Kriterien, z. B. nach örtlicher Zuständigkeit oder nach speziellen Qualifikationen des Bewährungshelfers.

### **3.4 PROBLEME ZWISCHEN STRAFRECHTSPFLEGE UND BEWÄHRUNGSHILFE**

Ein Sozialarbeiter, der als Bewährungshelfer in der Strafrechtspflege tätig ist, wird vom Anstellungsträger verpflichtet, seinem Auftraggeber gegenüber völlig offen zu bleiben und verweigert ihm gleichzeitig ein Aussageverweigerungsrecht,<sup>225</sup> gemäß § 53 StPO, da der Bewährungshelfer lt. BVerfG sowohl Helfer des Probanden als auch des Gerichts ist.<sup>226</sup>

### **3.5 STRAF AUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG UND DIE BEIORDNUNG EINES BEWÄHRUNGSHILFERS**

Unter welchen Voraussetzungen eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ist im § 56 StGB geregelt, ebenso, ob und ggf. in welchem Umfang Auflagen und Weisungen und über die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten gem. §§ 56 b und c StGB durch gesonderten Bewährungsbeschluss erteilt werden.<sup>227</sup> Nach § 56 d StGB ist bei erwachsenen Straftätern die Beiordnung eines Bewährungshelfers nicht zwingend verlangt. Ausschlag für eine Beiordnung geben in der Regel im Laufe des Strafverfahrens bekannt gewordene Probleme in der Persönlichkeit des Täters, wie Hospitalismus im Gefolge einer Anstalts- oder Heimkarriere, Suchtprobleme verbunden mit Obdachlosigkeit, Beziehungskrisen, Schulden und nur gelegentlich besondere Umstände in der Tat. Die Weisungen sind dann Ausfluss der o.a. Problematiken. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht schreibt das JGG die Beiordnung eines Bewährungshelfers ausdrücklich vor.<sup>228</sup> Aber bereits in den ersten Jahren der neuen Strafrechtsinstitution wurde beklagt, dass von einer Möglichkeit, den kriminellen Lebenslauf des Täters positiv zu beeinflussen, nicht in ausreichendem Masse Gebrauch gemacht wurde.<sup>229</sup> Wittig verlangte; *„...den Erfolg der Strafaussetzung zur Bewährung zu verbessern, besteht in der sorgfältigeren Auswahl der Bewährungsaufgaben und insbesondere in der häufigeren Beiordnung eines Bewährungshelfers. Die Auflagen werden, wie die Untersuchung gezeigt hat, zu schematisch angeordnet. Sie erschöpfen sich praktisch in der Auferlegung von Geldbußen und in der Verpflichtung zur Schadensgutmachung und zur Unterhaltszahlung. Weisungen, die sich auf Aufenthaltsort, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit beziehen, werden nur sehr sparsam erteilt; Behandlungsaufgaben, die insbesondere bei Trinkern angezeigt wären, konnten überhaupt nicht festgestellt werden. Dabei erweist die Praxis aber immer wieder, dass gerade durch die Kombination von*

<sup>225</sup> Vgl. BVerfG am 24.5.1977 in NJW S. 1489 ff (1491).

<sup>226</sup> Vgl. BVerfGE 33, S. 367 ff. und 380 f. Im Übrigen s. Thomas Württenberger: Der Schutz des Berufsgeheimnisses und das Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters, in: Gedächtnisschrift Hans Peters, S. 923 ff, 1967.

<sup>227</sup> Vgl. § 268 a StPO.

<sup>228</sup> Vgl. § 24 JGG.

<sup>229</sup> Siehe dazu Wittig, S. 178 f.

*Weisungen und Beiordnung eines Bewährungshelfers auch in schwereren Fällen gute Erfolge erzielt werden können.*<sup>230</sup> Die Unterstellung eines neuen Probanden ist mehr oder weniger präzise vom Gesetz vorgegeben: So wird ein Bewährungshelfer vom unterstellenden bzw. aufsichtführenden Gericht persönlich bestellt.<sup>231</sup>

Eine weitere Möglichkeit, den Erfolg einer Unterstellung unter Bewährungshilfe sicherzustellen, ist m. E. unter Berücksichtigung der sich ständig ändernden Gesetze und kriminologischer Forschungsergebnisse durch aktualisierte qualifizierte rechtliche Weiterbildungsmaßnahmen gegeben, um weiterhin kompetente Sozialarbeit für Straffällige leisten zu können, da die grundständige Sozialarbeiterausbildung m. E. nicht ausreicht, um die durch die Lebenslagen der Klienten erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der materiellen und sozialen Notlagen ohne eine vertiefte Rechtskenntnis und damit ohne die erforderliche Rechtsanwendung sicherstellen zu können.

### **3.6 RECHTE UND PFLICHTEN EINES BEWÄHRUNGSHelfERS, SPEZIELL DIE BERICHTSPFLICHT**

Die einem Bewährungshelfer übertragenen Pflichten werden ebenso wie seine rechtliche Eingliederung im Gesetz nur in Ansätzen und sehr allgemein festgeschrieben.<sup>232</sup> Als wichtigste Aufgabe hat er während der Bewährungszeit den ihm unterstellten Probanden zu überwachen, insbesondere zur Führung eines straffreien Lebenswandels und zur Erfüllung der ihm erteilten Auflagen und Weisungen anzuhalten, ihm helfend und betreuend zur Seite zu stehen,<sup>233</sup> sowie dem bewährungsaufsichtführenden Gericht in von diesem bestimmten Zeitabständen über die Entwicklung und die Führung des Verurteilten zu berichten.<sup>234</sup> Diese im Gesetz verankerte Norm<sup>235</sup> verpflichtet den Bewährungshelfer zur Rückmeldung an das aufsichtführende Gericht über den Verlauf des Bewährungsprozesses und die Lebensführung des Probanden allgemein. Dabei sind die Entwicklungsberichte gewöhnlich schriftlich abzufassen, in der Regel zumeist alle sechs Monate zu erstatten, es sei denn, mit dem Bewährungsrichter ist eine längere Berichtsfrist vereinbart. Anlass für eine außerhalb der normalen Zeiträume erfolgende Berichterstattung können Verstöße gegen Auflagen und Weisungen oder neue Straftaten in der Bewährungszeit sein.

Im Falle einer Anforderung des Berichtes durch das Gericht ist dieser Bericht tunlichst innerhalb von drei Wochen zu erstatten. Die Berichte sind das Rückgrat der Verständigung zwischen dem Richter und dem Bewährungshelfer mit einer grundsätzlichen Bedeutung.

#### **3.6.1 DER INHALT DER BERICHTSPFLICHT**

Zum Aufgabenkatalog des Bewährungshelfers gehört auch die Unterrichtung des Gerichts über negative Tendenzen in der Entwicklung des Probanden. Sie geht bis zur Anregung des Bewährungshelfers an das

---

<sup>230</sup> Vgl. Wittig, S. 178 f.

<sup>231</sup> Siehe Fn .222.

<sup>232</sup> Vgl. §§ 56 b StGB, 24 und 25 JGG.

<sup>233</sup> Siehe §§ 56 d III + IV 2 StGB.

<sup>234</sup> Vgl. Niedersächsische Planungskommission S. 46.

<sup>235</sup> Siehe § 56 III StGB und § 25 Satz 4 JGG.

Gericht, die Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen, wenn alle Anstrengungen, den Probanden zu einem straffreien und, wie es in früheren Zeiten umschrieben wurde, „Gott wohlgefälligen Leben“ zu motivieren, erfolglos blieben, weil insbesondere auch die Auflagen und Weisungen des Bewährungsbeschlusses sowie des Bewährungsplanes bei Jugendlichen gröblichst missachtet wurden, d. h. schwerwiegend oder beharrlich oder andauernd verletzt wurden oder wenn sich ganz allgemein der Verurteilte der Bewährungsaufsicht entzieht.<sup>236</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bewährungshelfer ständigen Kontakt zum Probanden halten muss, wobei der Umfang des Kontaktes in der Regel nicht vom Gericht vorgegeben, sondern entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles vom Bewährungshelfer eigenverantwortlich festgelegt wird. Dabei muss der Helfer jederzeit über den Aufenthalt des Probanden Bescheid wissen und vom Gegenteil dem Richter umgehend Mitteilung machen.

In den Berichten werden die in den Akten registrierten Erkenntnisse über die Probanden zusammengefasst, wobei die Tatsache, dass Berichte dazu neigen, Eigendynamik zu entwickeln, nicht übersehen werden darf. Merkmale eines Berichtes sind a) seine Dauerhaftigkeit, zusammen mit seiner ausgeprägteren Autorität als andere Arten der Kommunikation, b) die Möglichkeit, ihn von seinem Autor zu abstrahieren, mit der Folge, dass bereits in anderen Berichten vorhandene Informationen durch erneute Zusammenfassung einen Stellenwert erreichen, der die Realität weit hinter sich lässt.<sup>237</sup> Durch das Berichtswesen erfolgt beinahe zwangsläufig die Zuschreibung von Eigenschaften, angeblichen Tatsachen und evtl. Vorstellungen in der Beurteilung des Probanden, auch wenn die Fakten durchaus nicht zweifelsfrei sind. Es besteht also die Gefahr, dass durch die Aktenführung der Kriminalisierung des Probanden Vorschub geleistet und diese verfestigt wird.<sup>238</sup>

### **3.6.2 DER BEWÄHRUNGSHelfER ALS ZEUGE UND GEHEIMNISTRÄGER**

Ein besonders diffiziles Problem zwischen Richter und Bewährungshelfer ist der Umgang mit der Kenntnis von neuen Straftaten des Probanden, ganz gleich, ob bereits Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei anhängig sind oder ob der Bewährungshelfer als erster von dem neuen Delikt erfährt. Wenn der Bewährungshelfer eine solche Kenntnis dem Bewährungsgericht, nicht den Ermittlungsbehörden gegenüber, verschweigt oder auch nur zeitlich verzögert mitteilt, ohne Rücksicht darauf, für wie gravierend er die neue Straftat hält, begeht er ein schwerwiegendes Dienstvergehen, das mit Disziplinarmaßnahmen geahndet wird. Darüber hinaus droht § 258 I StGB Freiheitsstrafe wegen Strafvereitelung an. Zweckmäßigerweise kontaktiert der Helfer vor einem schriftlichen Bericht den zuständigen Richter persönlich, um mit ihm ggf. abzustimmen, welche Maßnahmen bzw. Reaktionen in diesem Falle angezeigt sein könnten. Überhaupt sollte jeder Bewährungshelfer intensiven persönlichen Kontakt mit den Strafrichtern seines Dienstbezirkes und den Richtern der zuständigen Strafvollstreckungskammern halten um zu versuchen, eine möglichst enge Zusammenarbeit im Interesse der Probanden zu ermöglichen.

<sup>236</sup> Siehe dazu §§ 56 d III S. 4 StGB, 25 S. 4 JGG. i V. m. 56 f I Nr. 2 und 3 StGB, 26 I Nr. 2 und 3 JGG.

<sup>237</sup> Vgl. Mesle, S. 58 ff.

<sup>238</sup> Siehe Brusten, S. 201 f.

Bei einem neuen Strafverfahren<sup>239</sup> gegen den Probanden während der laufenden Bewährungszeit wird in der Regel der Bewährungshelfer zur Hauptverhandlung als sachverständiger Zeuge geladen, zumindest wird ihm jedoch die Anberaumung des Hauptverhandlungstermins mitgeteilt.<sup>240</sup> Bei den relativ seltenen Fällen, wo das Gericht keine Kenntnis von dem Unterstellungsverhältnis hat, wird der Helfer bei den im Interesse des Probanden relativ engen Beziehungen zum Bewährungs- und Strafgericht sowie den Ermittlungsbehörden auf dem „kleinen Dienstweg“ über den angesetzten Termin Kenntnis erlangen. Die Beteiligung des Bewährungshelfers in dem neuen Verfahren ist aus zweierlei Gründen angezeigt, zum einen, um durch einen (mündlichen) Bericht in der Hauptverhandlung auf die anstehenden Reaktionen der Strafgerichtsbarkeit Einfluss zu nehmen und zum anderen unverzüglich Kenntnis von den getroffenen Ahndungen mit allen Weiterungen und ihren Begründungen zu erlangen.<sup>241</sup> Wird der Bewährungshelfer als Zeuge geladen und einvernommen, geschieht dies in der Regel, weil das Gericht aus seinem unmittelbaren Wissen über den Entwicklungsbereich der persönlichen Lebensumstände des Probanden Kenntnisse schöpfen möchte, die es ihm ermöglichen, möglichst präzise und differenziert auf die Straftat zu reagieren.<sup>242</sup> Dabei darf nicht übersehen werden, dass dem Bewährungshelfer, der normalerweise als beruflichen Hintergrund den eines Sozialarbeiters hat, in dieser Funktion ohne Einschränkung als Zeuge aussagen muss, weil ihm ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht bislang noch nicht zusteht, wohl aber über ihm das Damoklesschwert der Verletzung des beruflich erfahrenen Privatgeheimnisses schwebt. Da nur die unbefugte Weitergabe der ihm vertraulich bekannt gewordenen Geheimnisse den Straftatbestand des § 203 StGB erfüllt, muss der Helfer jeweils entscheiden, welche entscheidungserhebliche Angelegenheit über die im Rahmen der Bewährung dem Gericht zu offenbarenden wesentlichen Tatsachen zu seiner Berichtspflicht zu rechnen sind und er insoweit also nicht unbefugt handelt.<sup>243</sup> Die Berichtspflicht des Helfers im weitesten Sinne ist geprägt von einer starken Problematik, zumal er mit dem Richter vertrauensvoll zusammenarbeiten (wie übrigens auch mit dem Probanden) soll, aber dieses Vertrauensverhältnis eingegrenzt ist durch die Tatsache, dass der Bewährungshelfer im Rahmen der dem Richter obliegenden Bewährungsaufsicht als Ausführungsorgan im Rahmen der allgemeinen und speziellen Dienstpflichten fungiert und aus diesem Grunde zur vollständigen und erzwingbaren Aussagepflicht zu stehen hat. Nicht übersehen werden darf auch die Tatsache, dass sich der Bewährungshelfer nach den allgemeinen Vorschriften bei unvollständigen oder selektierten Aussagen bzw. Angaben, ebenso wie bei falschen Angaben, strafbar machen würde.

### **3.7 ZUSAMMENARBEIT RICHTER – BEWÄHRUNGSHelfER**

Im Erwachsenenstrafrecht umreißen die Normen des § 56 d III, IV StGB die Funktion des Bewährungshelfers und seine Beziehung zum Ge-

<sup>239</sup> Siehe Niedersächsische Planungskommission S. 26.

<sup>240</sup> Siehe Niedersächsische Planungskommission S. 43, Rd.Nr. 1.5.3.

<sup>241</sup> Siehe Niedersächsische Planungskommission S. 26 f.

<sup>242</sup> Siehe Niedersächsische Planungskommission S. 40, Rd.Nr. 1.2.

<sup>243</sup> Siehe Niedersächsische Planungskommission S. 26, Rd.Nr. 2.5.1.

richt.<sup>244</sup> Nach der Richtlinie Nr. 2 zu §§ 24 f JGG<sup>245</sup> ist es die gemeinsame Aufgabe des aufsichtführenden Jugendrichters sowie des beigeordneten Bewährungshelfers, dafür zu sorgen, dass der Proband während der Bewährungszeit bestmöglich betreut und ausreichend beaufsichtigt wird.<sup>246</sup> Auch die Niedersächsische Planungskommission hat sich ausführlich mit diesem Thema, sowohl für jugendliche, heranwachsende als auch erwachsene Probanden, befasst.<sup>247</sup> Nach dem geltenden Recht tragen das Gericht und der von ihm ausgewählte Bewährungshelfer gemeinsam Verantwortung für die notwendige Betreuung und Beaufsichtigung des Probanden während der Bewährungszeit und sind deshalb gezwungen, auf einer vertrauensvollen Basis zusammenzuarbeiten.<sup>248</sup> Diese Zusammenarbeit geschieht vorzugsweise durch ausführliche Informationen über die Entwicklung des Probanden und seine jeweiligen Lebensumstände. Dabei versuchen häufig die Bewährungshelfer Einfluss auf die Entscheidungen des Gerichts zur Strukturierung des Bewährungsprozesses, mindestens jedoch Verständnis für die sozialpädagogischen Ziele zu nehmen. Erfahrungsgemäß werden die Richter nur bei widerrufsrelevanten Informationen agieren. So bleiben weitgehend „die Anregungen“ der Bewährungshelfer bei Sanktionen verhängenden Beschlüssen unbeachtet. In dem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Richter normalerweise über keine oder höchstens geringe Kenntnisse sozialarbeiterischer Methoden der Bewährungshelfer verfügen. Wie in Kap. 3.5 ausgeführt, ist der Bewährungshelfer dem Richter gegenüber durch uneingeschränkte Offenheit verbunden. Der Bewährungshelfer hat sich entsprechend der Richtlinie Nr.4 zu §§ 24 f JGG zu verhalten,<sup>249</sup> muss also auch sonstige Erkenntnisse, bei denen er unterstellen muss, dass sie beim Richter Konsequenzen im Hinblick auf den Verlauf der Bewährungszeit auslösen könnten, dem Gericht mitteilen. Der Bewährungshelfer kann in diesem Zusammenhang leicht in einen Rollenkonflikt zwischen Hilfs- und Kontrollfunktion geraten. Nun soll zwar die Kontrolle im Einvernehmen mit dem Gericht ausgeübt werden, doch erteilt schlussendlich das Gericht dem Bewährungshelfer für seine Arbeit Weisungen.

### **3.8 ERFOLGSSKALA DER BEWÄHRUNGSHILFE UND DER EINFLUSS DES GESCHLECHTES AUF DIESE**

Nach der derzeitigen Gesetzeslage beträgt die Bewährungszeit im Erwachsenenstrafrecht zwischen zwei und fünf Jahren, bei einer Verur-

<sup>244</sup> Nach dieser Vorschrift steht der Helfer „dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit....Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen“,[Vgl. Tröndle, 2003, S. 462 f].

<sup>245</sup> Richtlinientext: Da der Bewährungshelfer seine Überwachungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Richter erfüllt und der Richter ihm auch für seine betreuende Tätigkeit Anweisungen erteilen kann, ist eine enge persönliche Zusammenarbeit ... unerlässlich.

<sup>246</sup> Vgl. RL Nr. 2 zu §§ 24 und 25 JGG: „Da der Bewährungshelfer seine Überwachungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Richter erfüllt und der Richter ihm auch für seine betreuende Tätigkeit Anweisungen erteilen kann, ist eine enge persönliche Zusammenarbeit des Richters mit dem Bewährungshelfer unerlässlich. Es empfiehlt sich jedoch, die Selbständigkeit des Bewährungshelfers bei der Betreuung des Jugendlichen möglichst nicht einzuschränken.“

<sup>247</sup> Vgl. Niedersächsische Planungskommission, S. 34 ff.

<sup>248</sup> Vgl. Richtlinie Nr. 2 zu §§ 24 und 25 JGG.

<sup>249</sup> Text: „Der Richter wird darauf hinwirken, dass ihm der Bewährungshelfer nicht nur gröbliche und beharrliche Verstöße des Jugendlichen gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 25 S. 4 JGG), sondern auch alles Wesentliche mitteilt, was ihm über das Vorleben des Jugendlichen, seine Lebensverhältnisse und seine Führung bekannt wird.“

teilung nach dem Jugendstrafrecht unter Berücksichtigung der möglichen Verkürzungen und Verlängerungen von einem Jahr bis zu vier Jahren. Abgesehen vom Jugendstrafrecht kann das Gericht einen Bewährungshelfer für die Dauer der Bewährungszeit oder für einen kürzeren Zeitabschnitt bestellen. Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer endete in der Regel mit einer Erfolgsquote<sup>250</sup> von rd. 30%. Wittig stellte seinerzeit fest, dass der Widerruf bei Probanden unter Bewährungshilfe zu etwa 2/3 erfolgte.<sup>251</sup> Im Gegensatz zu diesem Ergebnis Sydow: Der Proband hat „*viel bessere Chancen der Bewährung*“ bei Bewährungshilfe.<sup>252</sup> In den letzten Jahren war der Straferlass, ganz gleich, ob unterstellt oder nicht, in rund 2/5 aller Bewährungsfälle das durchschnittliche Ende der Bewährungszeit. Die Zunahme der Strafaussetzungen bei gleichzeitiger zunehmender Unterstellung auch von stark vorbelasteten Probanden lässt das Vertrauen der Gerichte in die Erfolge der Bewährungshilfe eindeutig erkennen. Weiter lässt sich durch die gerichtliche Entscheidungspraxis hinsichtlich der Straferlasse die Einschätzung über den Erfolg bzw. Misserfolg der Bewährungsaufsicht bzw. -hilfe erkennen.<sup>253</sup> Ganz offensichtlich gehen die für die Bewährungsentscheidungen zuständigen Gerichte hinsichtlich der sozialen Wiedereingliederung der Straftäter bei Strafaussetzung und Bewährungshilfe von deren positiven Effekt aus.<sup>254</sup> Die Probanden der Bewährungshilfe haben in der Regel erhebliche Integrationsprobleme und konnten in der Vergangenheit von den Organen der zuständigen staatlichen Sozialarbeit vielfach nicht betreut werden, so dass die Bewährungshilfe über den strafrechtlichen Auftrag hinaus, eigentlich zum Bereich anderer Träger gehörende Sozialleistungen erbringt. Überhaupt dürfte die Kostenfrage, insbesondere auch bezüglich der sozialen Folgekosten, eindeutig zugunsten der Bewährungshilfe ausgehen. Allerdings: „*Die Bewährungshilfe sollte nicht wie ein auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtetes Unternehmen ihre Rentabilität nachweisen müssen.*“<sup>255</sup> Um den Rentabilitätsnachweis geht es jedoch so pauschal nicht bei der Frage nach dem Erfolg oder dem Scheitern der Maßnahmen der Strafrechtspflege. Nach Kaiser wäre „das Ergebnis die Kontrolle rechtspolitischer Maßnahmen und Programme ... in den Bereich der Ungewissheit... zu rücken.“<sup>256</sup> Die Strafaussetzung ist mit einer erklecklichen Verminderung der Ansätze des Justizhaushalts verbunden, unter anderem hat die Strafaussetzung zur Bewährung, einschließlich der Betreuung durch die Bewährungshilfe neben der Vermeidung der wirtschaftlichen und psychischen Risiken des Familienlebens des Verurteilten, positive Ansätze für die Erfüllung der gesellschaftlichen und bürgerlich-rechtlichen Verpflichtungen und die Einleitung der häufig notwendigen Schuldenregulierung zur Folge. Das geht auch aus dem Statement zu Kapitel 15.2 dieser Arbeit hervor. Da die Strafaussetzung infolge der Bewährungshilfe die einzige

<sup>250</sup> Wobei durchaus strittig ist, was unter „Erfolg“ geführt wird. Wie „schwammig“ dieser Begriff ist, ergibt sich allein schon aus der Untergliederung zum „Straferlass“: 1. Straferlass nach völlig anstandslosem Bewährungsverlauf; 2. Straferlass trotz Beanstandungen des Verhaltens während der Bewährungszeit, jedoch keine ergänzenden disziplinierenden Maßnahmen durch das Gericht und 3. Straferlass nach Verschärfung der Weisungen usw. in der Bewährungszeit.

<sup>251</sup> Vgl. Wittig, S. 77, Tabelle 29.

<sup>252</sup> Vgl. Sydow, S. 49.

<sup>253</sup> Vgl. Kerner 1980 b, S. 55 ff.

<sup>254</sup> Siehe Pfeiffer 1979 S. 261 ff.

<sup>255</sup> Vgl. Weber S. 275.

<sup>256</sup> Vgl. Kaiser 1974, S. 75.

infolge der Bewährungshilfe die einzige strafrechtliche Ahndung ist, die über die institutionellen Möglichkeiten für ambulante Resozialisierungshilfen zu bestimmen vermag, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten ergeben, dass die Einschaltungsmöglichkeit der Bewährungshilfe wahrscheinlich der Grund für die Verhängung von Freiheitsstrafen mit gleichzeitiger Strafaussetzung zur Bewährung war.<sup>257</sup> Es darf nicht übersehen werden, dass die Erfolge der Bewährungshilfe in direkter Relation zu den Risiken der Straftäter stehen.<sup>258</sup> Dabei muss wegen der zunehmenden Bedeutung der Bewährungshilfe deren Qualität überprüft werden u. a. auch, welcher Maßnahmenkatalog Erfolg versprechender ist, der für ambulante oder der für stationäre Betreuung.<sup>259</sup> Die auf den formalen Widerruf der Strafaussetzung beruhenden Erfolgsstatistiken sind als Basis für den Nachweis einer sinnvollen sozialpädagogischen Behandlung nicht besonders aussagekräftig, obwohl es mit überaus viel Mühe verbunden ist, die bedeutsamen Triebfedern (Daten) für den „Erfolg einer Unterstellung“ bei deren Komplexität herauszufiltern.

In den ersten Jahrzehnten der beruflichen Bewährungshilfe hatte sich herausgestellt, dass *„Frauen als Bewährungshelfer weniger erfolgreich waren als ihre männlichen Kollegen“*,<sup>260</sup> die allerdings trotzdem zunächst für die Betreuung weiblicher Verurteilter eine gesonderte Erlaubnis ihres Dienstherrn benötigten. Zwischenzeitlich hat sich das Berufsbild des Sozialarbeiters in der (niedersächsischen) Bewährungshilfe abgewandelt, und aus der früheren fast ausschließlichen Domäne der männlichen Bewährungshelfer für Probanden hat sich aus den mannigfaltigsten Gründen ein Berufsfeld entwickelt, in dem mehr als 2/5, ist gleich knapp 40%, der Bediensteten nunmehr weiblichen Geschlechts sind.<sup>261</sup> Mit dieser Entwicklung ging einher die zunehmende Zuständigkeit der weiblichen Bewährungshelfer von der Zuständigkeit lediglich für straf-fällige Frauen zu der für Probanden ohne Geschlechtsspezifikum. Das hat u. a. zur Folge, dass kaum noch nennenswerte Unterschiede bei den Straferlassquoten von Männern und Frauen auftreten. Hinzu kommt, dass *„die Auswahl der Bewährungsaufgaben [und Weisungen] häufig für den Erfolg der Strafaussetzung ... mit entscheidend“* ist.<sup>262</sup>

## 4 ARMUT IN DEUTSCHLAND

Grundlage für den Erfolg der Arbeit des Bewährungshelfers sind nicht nur der Aufbau und die Erhaltung eines Vertrauensverhältnisses, sondern ganz besonders auch die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Probanden. Das fordert u. a. dazu heraus, über Ursache und Auswirkungen der Armut in Deutschland zu reflektieren.

Ein präzise definierter bzw. einheitlicher Begriff der Armut ist in der Armutsforschung nicht gegeben und dürfte noch auf viele Jahre nicht erreichbar sein. Im engeren Sinne versteht unsere Gesellschaft unter Armut die mangelnde Verfügung über die zugunsten der Gesellschaft

---

<sup>257</sup> Vgl. Pomper, S. 55 ff.

<sup>258</sup> Vgl. Kerner 1977, S. 285 ff.

<sup>259</sup> Vgl. Sonnen 1980, S. 91 ff.

<sup>260</sup> Siehe Vogt S. 147.

<sup>261</sup> Vgl. Dazu : Nds. MdJ u. f. Europaangelegenheiten. In: Verzeichnis der Sozialen Dienste in der Strafrechtspflege und im Justizvollzug; Stand Mai 1999.

<sup>262</sup> Vgl. Vogt S. 99.



verwertbaren Ressourcen, zumindest aber die als gesellschaftlich wertvoll anerkannten. Armut als Begriff ist offenbar zeit- und raumabhängig und weiter abhängig vom Entwicklungsstatus der jeweiligen Gesellschaft. So mag in einem wenig entwickelten Gesellschaftssystem noch als oberhalb der Armutsgrenze eingegliedert gelten, was in einer hochentwickelten Gesellschaft krasse Armut ist. Hofmann/Jordan definieren, wobei sie darauf hinweisen, dass es keine allgemeingültige genaue Bestimmung von „Armut“ gibt, den Begriff folgendermaßen: *„Der Begriff „Armut“ geht auf das Adjektiv „arm“, germanisch „armaz“ zurück, das ursprünglich „vereinsamt“, „verlassen“ bedeutete. In christlicher Zeit veränderte sich die Bedeutung zu „mitleidenswert“, erst spät tritt „arm“ als Gegensatz zu „reich“ auf. Der Armutsbegriff enthält immer auch zentrales Gedankengut seiner Zeit und Gesellschaft. Insofern dürfte es schwierig, wenn nicht unmöglich sein, einen quasi überhistorischen Armutsbegriff zu bestimmen.“*<sup>263</sup> Die Verfasser des 2. Armut- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung finden die Definition eines vertretbaren Armutsbegriffes außerordentlich schwierig, da es kaum Maßstäbe für „Armut“ gibt, obwohl die Festlegung auf einen „Armutsbegriff“ unbedingt erforderlich ist, um die erhobenen Daten messbar zu machen.<sup>264</sup> Daher sieht man Armut als „methodisches Problem seiner Erfassbarkeit“, um einen Armutsbegriff entsprechend den eigenen Bedürfnissen zu interpretieren. Offensichtlich wird abgegrenzt zwischen tolerierbarer und nichttolerierbarer Armut.<sup>265</sup> *„Ein bestes Messkonzept der Armut kann nicht festgestellt werden, weil der Maßstab dafür, bei welchem Einkommens-, Lebensstandard- oder Handlungsspielraumungleichheit nicht mehr hingenommen werden kann, gesellschaftliche Wertvorstellungen oder sozialpolitische Normen liefern.“*<sup>266</sup>

Die jeweilige Art und Form der Definition der Armut übt eine starke Wirkung auf die festgestellte und klassifizierte Armut aus. Schon geringfügige Änderungen der Personenzahl führen daher zu unverhältnismäßig angestiegenen, als arm bezeichneter, Bevölkerungsgruppen. Typisches Beispiel dafür ist die Veränderung der Sozialhilfelinien. Armut ist ganz offensichtlich ein soziales Problem von nicht zu unterschätzender Ausdehnung, das sehr viele Aspekte abdeckt. Dabei sind die möglichen Auswirkungen von Armut und Ver- bzw. Überschuldung für viele Privatpersonen in relativ vielen Bereichen übereinstimmend. So ist Armut in der Regel gekoppelt an die Folgen der Überschuldung, d. h. fast immer eskaliert bei Überschuldeten das soziale Problem zu einem Leben an der Armutsgrenze, respektive in Armut, wie eine Folge der Armut Überschuldung ist. Allerdings ist nicht jede Form von Armut auf Überschuldung zurückzuführen, obwohl jedwede finanziellen oder psychosozialen Überschuldungsteilbereiche in die Armut integriert sind. Nach Klein bezeichnet ein Zustand gravierender sozialer Benachteiligung den Begriff Armut. Im Mittelpunkt dieses Bereiches stehen mehr oder weniger ausgeprägte materielle Benachteiligungen die zur Armutsgrenze hin abfallen und ab deren Unterschreiten von echter Armut gesprochen wird. Von größerer Bedeutung für die Definition der Armut sind aller-

<sup>263</sup> Siehe Hofmann/Jordan/Schuhmacher/Sengling, S. 38.

<sup>264</sup> Vgl. Bundesregierung S. 4 + 6.

<sup>265</sup> Vgl. Bundesregierung S. 8.

<sup>266</sup> Vgl. Bundesregierung S. 8.

dings zum einen die auf mangelnde Ressourcen bzw. fehlende Versorgungsgüter zurückzuführende Unterversorgungslagen oder unterschiedliche Wertorientierungen. Die Ursache der Armut ist zumeist zurückzuführen auf Einkommensverluste oder auf den längerfristigen Fortfall von Ressourcen.<sup>267</sup> Armut bedeutet nach Schulz die „Exkommunikation“ aus der Kultur des Reichtums,<sup>268</sup> allerdings ist diese Ausgrenzung aus der modernen Konsum- und Erlebniswelt zunächst kaum zu erkennen, da die Überschuldung der Privathaushalte in der Bundesrepublik weitestgehend unsichtbar bleibt, weil der in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Wohlstand zum Teil auf „Pump“ finanziert ist.

#### **4.1 ÜBERBLICK ÜBER ARMUT UND NIEDRIGEINKOMME IN DEUTSCHLAND**

Im Herbst 2000 veröffentlichten der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Hans-Böckler-Stiftung die Fortschreibung und Aktualisierung des ersten nationalen Armutsberichtes<sup>269</sup> mit den vier Bereichen Einkommensarmut in Deutschland, Einkommenshöhe diverser Armutsgruppen, Stand der Armut und Armutspolitik in der EU und Stand der Armutsbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland. Im gleichen Jahr wurde der Arbeiterwohlfahrt / ISS-Bericht über Kinder- und Jugendlichenarmut veröffentlicht.<sup>271</sup>

Wie bereits angesprochen, ist die Armutsgrenze variabel. Die untere Grenze ist am physischen Existenzminimum angebunden. Diese absolute Armut ist gegeben, wenn Menschen nicht mehr über die Möglichkeiten verfügen, die notwendige Nahrung, Kleidung und Unterkunft zu beschaffen und somit ihre Überlebenschance auf das Äußerste eingeschränkt ist. Diese Armutsart ist weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in den anderen Industrieländern verbreitet, also kaum anzutreffen, wohl aber die relative Armut.

In dem 2. Armutsbericht sind u. a. Ergebnisse zur Einkommensarmut und –verteilung von Haushalten und Personen aus den Jahren 1985 bis 1998 vorgestellt. Danach lebten im gesamten Bundesgebiet 9,1 % der Bevölkerung in Einkommensarmut,<sup>272</sup> die definiert wird bei einem Einkommen unter der Armutsschwelle.<sup>273</sup> Ein Teil der Fachliteratur versteht unter dieser Einkommensarmut allein den Begriff der Armut und bezeichnet sie als Armut im engeren Sinne. Dabei werden zum Einkommen alle einkommensadäquaten Einkünfte als geldwerte Ressourcen gezählt.

##### **4.1.1 EINKOMMENSARMUT UND BEHINDERUNG**

Wie bereits vorstehend ausgeführt, sind die bisher veröffentlichten Armutsberichte u. a. dadurch gekennzeichnet, dass die neuen Bundesländer der Armut als einem multidimensionalen Problem gegenüber

<sup>267</sup> Vgl. Klein ;1991, S. 28 ff.

<sup>268</sup> Vgl. Schulze , S. 57.

<sup>269</sup> Vgl. Klein, 1991; S. 28 ff.

<sup>270</sup> Siehe zu diesem Themenkreis den zweiten deutschen Armutsbericht. Von HANESCH, Walter / Krause, Peter / Bäcker, Gerhard.

<sup>271</sup> Siehe Hock et. al. Juli/Okttober 2000.

<sup>272</sup> Auf die neuen Bundesländer entfiel eine mit 10,7 % etwas höhere, auf die alten Bundesländer mit 8,7 % eine geringfügig niedrigere Quote.

<sup>273</sup> Einkommensarmut wird dabei unterstellt bei einem Einkommen unter 50 % des bedarfsgewichteten Pro-KopfDurchschnittseinkommens (Armutsgrenze).

stehen. Zwar haben auch in den alten Bundesländern die Mitbürger mit Armutstendenzen zu leben, aber nicht in dem Maße wie die in dem Bereich der früheren DDR. Besonders betroffen von den finanziellen Konfliktsituationen sind die Angehörigen der Gruppen der Erwerbslosen, der Senioren, der Wohnungslosen, der Alleinerziehenden und nicht zuletzt deren Kinder. Diese „neue Armut“ ist für die Einwohner der ehemaligen DDR eine völlig neue Erfahrung. Zwar hatten die ehemaligen DDR-Bürger keine Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, waren jedoch durch die staatlichen Umverteilungsprozesse weitestgehend gegen wirtschaftliche Unbill abgesichert. Nunmehr ist zwar das Armutproblem weiterhin ein Teil der öffentlichen Angelegenheiten, ist aber durch die Plötzlichkeit ihres Auftretens zu einem Politikum ersten Ranges ausgeweitet. Hinzu kommt, dass durch die Umstrukturierung der Verteilungsströme auch im Bereich der alten Bundesländer enorme Beträge aus dem Sozialbudget zur Finanzierung der deutschen Einheit abgezweigt wird und dadurch der „Wohlstand“ der alten Bundesländer in zunehmendem Maße abgetragen wird. Das macht sich besonders in den Systemen der Sozialversicherung bemerkbar, die bei ihrer derzeitigen Struktur immer weniger in der Lage sind, die ihnen auferlegten Aufgaben noch zu erfüllen.<sup>274</sup> Durch die Abschöpfung der Einkommensspitzen der Bürger rutscht der Armutspegel jetzt in Bereiche, die in früheren Jahrzehnten niemals Schwierigkeiten für die Bürger in ihrer finanziellen Situation hatten. Also: Die Armut des einen ist der Reichtum des anderen. In zunehmendem Maße werden die Standards der Volkswirtschaft, die für eine expandierende Industriegesellschaft ausgelegt sind, nicht mehr erreicht und stellen sich als utopische Ziele dar. Die wenigen veröffentlichten Arbeiten zu den Folgen der Armut lassen eindeutig erkennen, dass Kinder und Jugendliche, abgesehen von der Tatsache der eingeeengten Unterhaltsmittel für die Familienangehörigen, von der ökonomischen Armut in ihrer Selbst- und Fremdwahrnehmung bestimmt werden.<sup>275</sup> *„Einkommensarmut ist jedoch lediglich ein – wenngleich oft sehr wichtiges – Element für die Identifikation von Armut. Darüber hinaus haben auch nichtmaterielle Ressourcen (wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit und soziale Kompetenzen) maßgeblichen Einfluss auf die individuellen Verwirklichungschancen.“*<sup>276</sup>

#### 4.1.2 KINDERBEDINGTE ARMUT

Das Thema ist unter zweierlei Schwerpunkten zu betrachten, einmal der Bereich, in dem die Eltern durch das Aufziehen von Kindern einen relativ hohen Einkommensanteil entbehren müssen, und zum anderen der Bereich, wo die aufzuziehenden Kinder ihren finanziellen Bedarf durch die Eltern nur zum Teil stillen können. Das Erziehen von Kindern stellt eine gesellschaftliche Aufgabe dar, von der die Allgemeinheit in der Regel mehr profitiert als die erziehende Familie. Diese Situation hat dazu geführt, dass Kinder in zunehmendem Maße von der Gesellschaft alimentiert werden, obwohl die Leistungen der Gesellschaft bei weitem nicht ausreichend bemessen sind<sup>277</sup> In unserer derzeitigen Gesellschaft

<sup>274</sup> Als Beispiel sei nur darauf hingewiesen, dass die seit Jahrzehnten geübte Praxis der Anpassung (Erhöhung) der Altersversorgungssysteme schon im dritten Jahr ausfallen musste.

<sup>275</sup> Vgl. v. Balluseck / Trippner S. 20 ff.

<sup>276</sup> Vgl. Bundesregierung S. 11.

<sup>277</sup> Zu diesen gesellschaftlichen Leistungen zählen u.a.: Kindergeld, beitragsfreie Sozialversicherungsleistungen und Steuervergünstigungen.

bedeutet „Kindersegen“ auf jeden Fall eine gewisse Verarmung der betreffenden Familien.<sup>278</sup> Besonders stark wirken sich die Verarmungstendenzen dann aus, wenn zu dem Kinderreichtum noch Arbeitslosigkeit hinzukommt.<sup>279</sup> Kinderarmut ist die in der Gegenwart am häufigsten auftretende und in ihrer Auswirkung einschneidendste Form der Armut, es hat jedoch den Anschein, als ob die Armut sich, durch die Auswirkungen der „Reform“ des Sozialstaates bedingt, wieder stärker in den Bereich der älteren Mitbürger zurückzieht.<sup>280</sup> Die Kinderarmut wird also zu einer Aufteilung der Armutsbürger in Junge und Alte missbraucht.

## 4.2 SCHULDEN

Der Themenbereich der Schulden von Privatpersonen oder –haushalten, besonders durch von Banken ausgelegte Kredite zur Finanzierung langlebiger Gebrauchsgüter in den Industrieländern, wird seit etlichen Jahren in zunehmendem Maße in der Fachöffentlichkeit diskutiert, da die Zahl der davon Betroffenen seit den sechziger Jahren ständig auffallend zunimmt. Die Ver- und Überschuldung hat zwischenzeitlich für unsere Gesellschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für unser heutiges Zusammenleben gewonnen.

Die Inanspruchnahme von fremder Kaufkraft, allgemein als Kredit bezeichnet, ist mittlerweile ein nicht zu unterschätzender volkswirtschaftlicher Beitrag zu unserem gesellschaftlichen Leben, die sowohl Vor- als auch Nachteile in sich vereinigt. Ihre Rechtsgrundlage findet das „Schuldenmachen“ in dem Schuldverhältnis des BGB. Dieses ist jedoch nicht der erste Fundort dafür, sondern bereits im Neuen Testament wird ausführlich darauf eingegangen.<sup>281</sup> Danach ist das „Schuldenmachen“ das Kontraststück zum „Schätze sammeln auf Erden“ und Sparen und Schuldenmachen sind zwei Seiten der gleichen Münze und gefährden das Wohl des Menschen durch die Gefahr sein Selbst verlieren zu können.<sup>282</sup> Jedes „Schuldenmachen“ ist ein „Sparakt“, da, wenn nicht „vorgesparrt“, durch die Abwicklung des Kredites „nach- oder abgespart“ wird. Damit ist nichts darüber gesagt, dass eine Kreditaufnahme nicht auch ein materielles „Schnäppchen“ sein kann.

Unter dem Begriff Schulden werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die in einem Haushalt entstehen können, subsummiert. Dabei wird die Aufnahme von Finanzkrediten als Schuldenaufnahme bzw. Verschuldung bezeichnet. In diesem Zusammenhang sind Kredite generell Schulden, jedoch müssen Schulden nicht in jedem Falle Kredite sein.<sup>283</sup> Obwohl bislang kein einheitliches Vokabular zum Vehikel Schulden existiert,

<sup>278</sup> S. Claußen, S. 3 ff.

<sup>279</sup> Siehe Klein 1987 a+ b, S. 514 ff.

<sup>280</sup> Beispielhaft seien hier die Kürzungen bzw. Einsparungen im Sozialbereich angeführt, wie: Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe, teilweise Einsparung bei den Beiträgen der von der Bundesagentur für Arbeit bzw. ihren Vorgängerinnen übernommenen Rentenversicherungsbeiträgen, die „vorübergehende“ Aussetzung oder Kürzung der jährlichen Rentenanpassung sowie allgemeine Senkung der Alters-, von Todes wegen und Erwerbsunfähigkeitsrenten gem. dem Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21.3.2001, BGBl. I S. 403 – Altersvermögensgesetz vom 26.6.2001, BGBl. I S. 1310 und eine verschärfte Anrechnung der Lebensversicherungen und sonstiger Werte auf die Anspruchsgrundlagen der Arbeitslosen [Hartz IV bzw. Alg II].

<sup>281</sup> Matthäus 6, Verse 19 f. ; Lukas 12, Verse 13 ff..

<sup>282</sup> Matthäus 16, Verse 25 f..

<sup>283</sup> So auch die Verbraucherkreditrichtlinie der EG vom 22.12.1986 (Amtsblatt der EG 1987, L 42/48), Art. 1 II Lit. a: „Natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

werden doch die nachstehend aufgeführten Definitionen in der Literatur fast einheitlich benutzt.

Primärschulden bestehen in erster Linie aus Energie und Mietschulden, also aus Ausgaben, die quasi die Haushaltsgrundlage bilden und diesen funktionsfähig trotz der Schulden erhalten, d. h. sie sind Voraussetzung dafür, dass der Schuldner einen Haushalt unterhalten kann.

Unter dem Begriff der Sekundärschulden fasst man vorzugsweise Versicherungsschulden, Bankkredite, Ratenkäufe, Versandhausrechnungen, Hypotheken- und Grundschulden, Unterhaltsschulden und Steuer- bzw. Sozialversicherungsverbindlichkeiten zusammen.

Unter Krediten versteht man in diesem Zusammenhang die für eine bestimmte Zeit, d. h. also befristet zur Verfügung gestellte, gewerbliche Kaufkraft, wobei noch weitere Unterscheidungen getroffen werden im Hinblick auf bankbezogene und bankneutrale Verschuldung.

#### **4.2.1 VERSCHULDUNG**

In unserem marktwirtschaftlichen System ist Verschuldung ein zur Ausweitung des Absatzes mit Absicht eingesetztes Mittel zur Steuerung des Marktes. Da Verschuldung nicht nur von einer relativ hohen Anzahl von privaten, sondern auch von juristischen Personen aller Art, Kommunen und dem Staat bewusst eingesetzt wird, gilt sie durchaus nicht als abweichendes Verhalten, sondern als mehr oder weniger Normalität.

Im Jahre 1994 finanzierten Private<sup>284</sup> in der Bundesrepublik Deutschland rd. 363,2 Mrd. DM im Wege des Kredites.<sup>285</sup> Dabei betrifft das Thema „Ver- und Überschuldung“ fast alle Bürger, da sie durch Alltagsgeschäfte wie Telefon- oder Kreditkartenrechnungen an Kreditlinien gekoppelt sind. So hat statistisch gesehen jeder Bundesbürger Konsumentenkredite in Höhe von etwa 1705 € aufgenommen,<sup>286</sup> was unter anderem dazu führte, dass im Juli 2004 die Zahl der Verbraucherinsolvenzen auf 4245 Fälle anstieg.<sup>287</sup> Nur wird diese Verknüpfung in der Gesellschaft in der Regel nicht gesehen, obwohl folgende Begriffsbestimmung existiert: „Verschuldung ist jede Form des Eingehens von Verbindlichkeiten“.

#### **4.2.2 ÜBERSCHULDUNG**

Auch für den Begriff der Überschuldung fehlt es an einer abschließenden, allgemeinverbindlichen, rechtlichen, soziologischen und/oder hauswirtschaftlichen Bestimmung. Trotzdem hat sich herauskristallisiert, dass die nachfolgenden Begriffsbestimmungen verbindlich die Überschuldung beschreiben:

Unter dem Begriff „subjektive Überschuldung“ versteht man die Situation, in der eine Person sich psychisch und finanziell überfordert fühlt und nicht in der Lage ist, ihre Schulden abzubezahlen; unter „relativer Überschuldung“ versteht man die Wirtschaftslage, in der die Einkommensreste trotz einer drastischen Reduzierung der zur Verfügung stehenden Lebenshaltungskostenmöglichkeiten und der Verkleinerung des dem bis dato gepflegten Stils nicht mehr ausreichende Einkommens-

<sup>284</sup> Vgl. BMFS, S. XXVIII. Danach betrifft die Überschuldung etwa 1,2 bis 2,0 Millionen Haushalte.

<sup>285</sup> Deutsche Bundesbank 1995, S. 14 ff.

<sup>286</sup> Vgl. Harms (dpa).

<sup>287</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt.

bestände nach Abzug der Mindestlebenshaltungskosten (als da sind Miete, Energie, Versicherungen, Grundnahrungsmittel, Mobilitätsbereiche in Form von öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Telekommunikationsgeräte sowie Bekleidung) für eine fristgerechte Schuldentrückzahlung zur Verfügung stehen, und letztens versteht die Finanzwelt unter „absoluter Überschuldung“ die zunehmende Insolvenz, d. h., Einkommen und Vermögen der schuldnerischen Person reichen nicht mehr aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten, auch nach Verkürzung der Zahlungshöhe, abzudecken.

Laut Reiter ist *„Überschuldung ... dann gegeben, wenn trotz Reduzierung des Lebensstils der Einkommensrest nach Abzug der Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung, Grundnahrungsmittel, ÖPNV, Telefon, Kleidung etc.) nicht zur fristgerechten Schuldentilgung ausreicht.“*<sup>288</sup>,<sup>289</sup> Nach Groth liegt *„Überschuldung ... dann vor, wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherungen etc. zuzüglich Ernährung) der verbleibende Rest für die zu zahlenden Raten nicht ausreicht“*,<sup>290</sup> während Koch/Reis formulieren *„Überschuldung bezeichnet eine Situation, in der der Haushalt angesichts seiner Einkommensverhältnisse nicht mehr in der Lage ist, die Ausgaben für den Lebensunterhalt und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen“*.<sup>291</sup> Das Fehlen einer allgemein akzeptierten Definition für den tatbeständlichen Begriff der Überschuldung sorgt mit dafür, dass es nur mit erheblichen Schwierigkeiten gelingt, zuverlässige Fakten zur Überschuldung aufzutreiben. Verlässliches Zahlenmaterial ist nur zu Teilbereichen im Schuldenkompass der Schufa 2004 zu erlangen.<sup>292</sup> Allerdings ist, unabhängig von der Anzahl, jeder überschuldete Haushalt für die betroffenen Haushaltsangehörigen eine überaus starke soziale Härte sowie finanzielle Not.<sup>293</sup> Schuldner dieses Bereiches wird die Verschuldung teilweise sehr leicht gemacht,<sup>293</sup> wie auch Korczak betont.<sup>294</sup> Prozentual sind in Westdeutschland rund 6,2 % und in Ostdeutschland rund 12,5 % der Privathaushalte überschuldet.<sup>295</sup> Obwohl, wie leicht erkennbar, überschuldete Haushalte über kein „überflüssiges“ Geld verfügen, versuchen „Finanzdienstleister“ aller Schattierungen dennoch diesen Haushalten noch unnötige oder nicht vermittelbare Leistungen, angeblich ohne Sicherheiten usw., zu verkaufen und so Provisionen „abzukochen“.<sup>296</sup> In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Staatsanwaltschaften sich kaum bemühen diese Handlungen zu verfolgen, obwohl schon auf den ersten Blick erkennbar ist, dass Rechtsgeschäfte in diesem Bereich ohne eine Erlaubnis nach dem RBERG, und die wird fast immer nicht erteilt, eindeutig strafbar sind.<sup>297</sup>

---

<sup>288</sup> Siehe Korczak 2003.

<sup>289</sup> Siehe Reiter 1991, S. 30 + Reiter 1992.

<sup>290</sup> Vgl. Groth 1988, S. 16.

<sup>291</sup> Vgl. Koch/Reis 1987, S. 1.

<sup>292</sup> Siehe Harms dpa. Bei etwa 40 Millionen Privathaushalten rd. 2,5 Millionen überschuldete Haushalte unterhalb der Pfändungsgrenze, dazu rd. 1,4 Millionen Haushalte mit Hypothekendarlehen.

<sup>293</sup> Siehe dazu Backert, S. 11 f.

<sup>294</sup> Vgl. Korczak 2001, S. XXII ff.

<sup>295</sup> Vgl. Korczak 2001, S. XXV ff.

<sup>296</sup> Siehe Kühne S. 411 ff.

<sup>297</sup> Vgl. Kühne, S. 414 ff.

### 4.3 URSACHEN DER MASSIVEN VER- UND ÜBERSCHULDUNG

*„Wer die Ursachen seiner Verschuldung<sup>298</sup> nicht kennt, wird auch kaum in der Lage sein, eine wirklich dauerhafte Sanierung zu erreichen.“<sup>299</sup>* Verschuldung in ihren mannigfaltigen Erscheinungsformen, insbesondere auch ihren negativen, ist nicht nur im Bereich sozialer Randgruppen, sondern mittlerweile zunehmend in allen Schichten der Gesellschaft vertreten,<sup>300</sup> nur dass Randgruppenangehörige, und damit auch die verschuldeten Straffälligen, aufgrund der massiven Vorurteile, denen sie von Seiten vieler Mitmenschen wie Nachbarn, Bekannten, Arbeitskollegen, Arbeitgebern, Bediensteten von Geldinstituten usw. zunächst ausgesetzt ist/sind,<sup>301</sup> es in der Regel sehr viel schwerer haben, Hilfen und Unterstützungen zur Sanierung zu gewinnen und die Probleme wirtschaftlicher Art zu lösen. Die Frage „Warum verschuldet?“ löst die unterschiedlichsten Abwehrreaktionen wie Verleugnungen, Negierungen, Projektionen usw. aus, da die Verantwortlichkeit für die Verschuldungssituation nur zu gern bestritten wird. Schulden verursachen in der Regel Schuldgefühle, die nur zu gern verdrängt werden möchten. Daher sind die ersten sich auftürmenden Hürden vor einer beabsichtigten Schuldenregulierung Scham und Angst vor einer Auseinandersetzung mit dieser Thematik, vor deren positiver Behandlung der Versuch einer Schuldenregulierung wenig Erfolg verspricht. Leider ist die Verschuldungsursache häufig verschleiert und kaum erkennbar, zumal öfter verschiedene Faktoren ursachenbegründend sind. Resozialisierung ist nach Kreuzer „ein vielschichtiger Prozess“, dessen Gelingen an die Lösung einer Mehrzahl von Teilproblemen<sup>302</sup> geknüpft ist.<sup>303</sup> *„Eines dieser Probleme ist die häufig anzutreffende finanzielle Überschuldung Straffälliger. Sie löst manchmal Vermögensstraftaten aus und begünstigt Rückfälle. Durch Strafverfahren und Haft können Schuldenlasten noch drückender werden. Zudem lernen Strafgefangene oft negative Lebensstrategien: Resignierend findet man sich mit der Verschuldung dauerhaft ab – „Ich bin eben Knacki, bei mir ist nichts zu holen, notfalls leiste ich den Offenbarungseid“. Man verlegt sich auf die Rolle des Asozialen oder auf die des Kriminellen, der Schulden durch neue Straftaten begleicht.“<sup>304</sup>*

In erster Linie löst die Überschuldung, darüber ist man sich in der Literatur einig, den Eintritt der oder die dauerhaft andauernde Arbeitslosigkeit, niedriges Einkommen, Schwierigkeiten bei der Haushaltsführung, plötzlich und überraschend auftretende familiäre Lebensereignisse, allerdings auch mangelndes Wissen im Hinblick auf Kredit und Konsumangeboten, aus. Dabei spielen in der Verschuldung Straffälliger einmalige „Desaster“ aufgrund früherer freiberuflicher Selbständigkeit oder eines Hauserwerbes nur selten eine Rolle. Von dem Begriff der Überschuldung ist die aus den verschiedenen Kreditaufnahmen herführende Verschuldung präzise abzugrenzen. Dabei ist an der Über-

<sup>298</sup> Siehe Groth 1985, S. 13; Rönnau, S. 527.

<sup>299</sup> Siehe Grohs / Mahly, S. 102.

<sup>300</sup> Vgl. Holzcheck/Hörmann/Daviter, S. 58 ff; (trotz der erheblichen Einwände, u. a. Scholz in BB 1982) Korzack/Pfefferkorn, S. 143 ff; Möller, S. 30 ff; Zimmermann, S. 277 f.

<sup>301</sup> Vgl. Kreuzer 1990, S. 286.

<sup>302</sup> Siehe Kury 2003, S. 97 ff.

<sup>303</sup> Siehe Kreuzer 1990, S. 297.

<sup>304</sup> Siehe Kreuzer 1990, S. 297.

schuldung zumeist ein Zusammenspiel von Komplexen von verschiedenen Faktoren, die als Einzelfallereignisse nicht auf andere Fälle übertragen werden können, beteiligt. Aus diesen Gründen ist es bisher nicht gelungen, Auslöser für die Überschuldung mit der notwendigen Klarheit festzustellen. Dies erschwert eine Vorbeugung, bzw. macht sie fast unmöglich. Um den Hauptfaktoren und den Folgen der Überschuldung zu begegnen, hat die Bundesregierung mit der am 1.1.1999 in Kraft getretenen InsO auch überschuldeten privaten Haushalten analog den Regelungen im Wirtschaftsbereich einen wirtschaftlichen Neubeginn in einem überschaubaren Zeitraum ermöglicht.<sup>305</sup> Diese Schuldenregulierung ist allerdings nur in den seltensten Fällen für Straffällige geeignet,<sup>306</sup> da Schuldner, die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen abzutragen haben, von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind.

#### 4.3.1 NEUERE DATEN ZUM STAND DER VERSCHULDUNG

Schulden (Verbindlichkeiten aller Art) und Hilfen zu ihrer Bewältigung liefern seit Jahren mit dem Thema in der rechtswissenschaftlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Diskussion als einer der Schattenseiten unserer von der Marktwirtschaft und allgemeinem Wohlstand geprägten Nachkriegsgesellschaft. Andererseits zählen zu diesen Schattenseiten aber auch Überbleibsel des Privat- und Wirtschaftsrechts des 19. Jahrhunderts, wie etwa der § 367 BGB, die u. a. Schuldner gesellschaftlich ausgegrenzt und das mittelalterliche Zwangsvollstreckungsinstrument der Schuldknechtschaft über die Jahrhunderte gerettet haben. Obwohl der Schuldturm im Norddeutschen Bund und Österreich bereits 1868 abgeschafft<sup>307</sup> wurde, wird in jüngster Zeit ernsthaft über einen „modernen Schuldturm“ debattiert.<sup>308 309</sup> In der Bundesrepublik Deutschland wurden in der Vergangenheit keine Statistiken über Schulden im Sinne der vorstehenden Definition geführt. Im Jahre 2001 wurden vom BMFSFJ aktuelle Daten überschuldeter privater Haushalte in Ost- und Westdeutschland veröffentlicht. Nach diesem Gutachten hat die Überschuldungssituation in Westdeutschland bereits 1997 ihren bisherigen Höhepunkt mit etwa 1,9 Millionen erreicht und bewegt sich seither minimal zurück, während in Ostdeutschland erst 1999 mit 870000 Haushalten die Spitze erklommen wurde.<sup>310</sup> Die Bundesbank veröffentlichte in ihren Monatsberichten auch nur „Kredite an wirtschaftlich Unselbständige und sonstige Privatpersonen“ und damit eine sog. „Anbieterstatistik“ über die von den Banken herausgelegten Kredite. Die Schufa wiederum bekommt zwar Kenntnis von den Krediten, veröffentlichte aber bis zum November 2003 keine Erkenntnisse aus diesen Mitteilungen ihrer Mitglieder an die jeweilige BezirksSchufa. Damals wurde der erste Bericht der Studienreihe „Schuldenkompass“ von der Bundesschufa veröffentlicht. Zweck dieser neuen Studienreihe, die seitdem jährlich erscheint, ist: *„Sie soll zum besseren Verständnis von kreditbasierten Aktivitäten beitragen, neue Orientierungsmöglichkeiten in der deutschen Kreditlandschaft aufzeigen und weitere wissenschaftliche Initiativen anregen.“*<sup>311</sup> Weiter

<sup>305</sup> Vgl. InsO, vom 5.10.1994, BGBl. I S. 2866.

<sup>306</sup> Vgl. Schmidt, O. 1995, S. 3.

<sup>307</sup> Siehe ZeitLexikon 2005, Band 13, S. 163 f.

<sup>308</sup> Vgl. de With/Nack S. 1 ff.

<sup>309</sup> Siehe Backert, S. 11 ff.

<sup>310</sup> Siehe Korczak 2001, Vorwort.



*liche Initiativen anregen*“.<sup>311</sup> Weiter beabsichtigt die Schufa erstmals in ihrer 75jährigen Geschichte mit der Bekanntmachung ihrer anonymisierten Datenbestände die öffentliche Diskussion zu versachlichen sowie die Ursache der Zahlungsstörungen und Kreditausfälle aufzuzeigen.

#### 4.3.1.1 SCHULDENKOMPASS 2003

Erstmals hat die Bundesschufa hiermit Untersuchungen über einige Bereiche der Ver- und Überschuldung aus ihrem Bestand von rd. 362 Mio. Datensätzen über etwa 62 Mio. erfassten Volljährigen über die repräsentative Verschuldung der Bundesbürger am 4.11.2003 auf dem 4. Wiesbadener Symposion veröffentlicht. Der Schuldenkompass 2003 war die erste solcher umfangreicher Arbeiter über empirische Indikatoren ver- und überschuldeter privater deutscher Haushalte.<sup>312</sup> In dieser ersten Ausarbeitung der Schufa über das Zahlungsverhalten privater Haushalte ergaben sich keine signifikanten Ausweitungen der Zahlungsstörungen und Kreditausfälle bei sämtlichen in den Jahren 1999 bis 2002 beobachteten Problemgruppen. Da jedoch trotzdem Auffälligkeiten in jüngeren Altersgruppen, in der Telekommunikationsbranche, im Bereich der Kleinkredite und in spezifischen Regionen beobachtet wurden, zogen diese festgestellten Trends für die Zukunft die zentrale Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Beirates des Kompassteams neben der Auswertung einer repräsentativen Umfrage zur Verbreitung eines in der Bevölkerung vorhandenen Zahlungswissens auf sich. In der Diskussion 2003 wurde herausgearbeitet, *„dass eine Überschuldung wohl immer Zahlungsstörungen mit sich bringt, aber eine Zahlungsstörung nicht zwangsläufig Überschuldung bedeutet.“*<sup>313</sup>

#### 4.3.1.2 SCHULDENKOMPASS 2004

Bei den vertieften und analysierten Datensätzen, die aufbauend auf den ersten Schuldenkompass, für den Schuldenkompass 2004 zum Themenbereich Ver- und Überschuldung weiterverarbeitet<sup>314</sup> und zu einer Auflistung aus ihnen entwickelter Indikatoren wurden, gelang es die vorhandenen auf Deutschland bezogenen Ver- und Überschuldungsstatistiken durch diese kontinuierlich und unmittelbar nach der Entstehung einbezogenen Daten zu vervollständigen.<sup>315</sup> Bei dieser Bearbeitung der Schufa-Daten entstand, soweit ersichtlich erstmals, eine die geographischen Spezifika der Verschuldung bis zur Kreisebene<sup>316</sup> aufzeigende Deutschlandkarte.<sup>317</sup> Weiter zu den Auswertungen der Schufa-Daten enthielt dieser Schuldenkompass Ausarbeitungen zu den Ursachen der Überschuldungen, Auskünfte einer Haushaltsbefragung zur privaten Verschuldung und Wege aus der Verschuldung.

#### 4.3.1.3 SCHULDENKOMPASS 2005

Diese vorletzte Ausgabe des Schuldenkompass beinhaltete als Zentralthema empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, speziell abgestellt auf junge Erwachsene. Obwohl die

---

<sup>311</sup> Vgl. Schufa, Schuldenkompass 2003, Geleitwort.

<sup>312</sup> Siehe Schufa 2003

<sup>313</sup> Vgl. Schufa 2005, S. 8.

<sup>314</sup> Vgl. Schufa 2004, S. 29 ff.

<sup>315</sup> Vgl. Schufa 2005, S. 9.

<sup>316</sup> Vgl. Schufa 2005, S. 23 f; 47 ff; 85 ff.

<sup>317</sup> Vgl. Schufa 2005, S. 9.

Verschuldensforschung in den vergangenen Jahren, auch mit abgestellt auf die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Schuldenkompass, methodisch enorm vorangekommen ist, ist es bislang trotzdem nicht möglich die reale Anzahl der Überschuldeten in der Bundesrepublik Deutschland einigermaßen präzise und zutreffend zu bestimmen, zumal Zimmermann in dem Schuldenkompass 2005 so zitiert wird: *„Den Überschuldeten gibt es nicht.“*<sup>318</sup> Auch fehlt ein theoretischer Unterbau, da die Begriffsdefinitionen in dem Forschungsgebiet sehr häufig Legaldefinitionen sind.<sup>319</sup> Der Schuldenkompass 2005 führt im Übrigen die theoretische Diskussion weiter.<sup>320</sup>

#### 4.3.1.4 SCHULDENKOMPASS 2006

Mit dem Schuldenkompass 2006 machte der seit 2003 bestehende wissenschaftliche Projektbeirat den von der Schufa neu entwickelten „Privatverschuldungsindex (PVI)“ einer weiteren Öffentlichkeit bekannt. Mit ihm wurden kritische Anzeichen der privaten Verschuldung in der BRD untersucht. Nach den Untersuchungen des Kredit- und Schuldenverhaltens der jungen Erwachsenen in den Vorjahren erfolgte in 2006 u. a. eine externe Studie zur Prävention über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Der PVI „ist eine statistische Kennzahl und zeigt die Ausprägung kritischer Anzeichen der privaten Verschuldung in verschiedenen Regionen Deutschlands. Der PVI basiert auf dem „Risiko Modell und den dort definierten drei Warnsektoren...“<sup>321</sup> *„Die Datengrundlagen des Schuldenkompasses 2006 sind eine repräsentative Basis zur Analyse der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland.“*<sup>322</sup> Am Stichtag (31.12.2005) existierten rd. 384 Millionen anonymisierte Datensätze von etwa 63 Millionen voll geschäftsfähigen Personen bei der Schufa und ließen statistisch abgesicherte, differenzierte repräsentative Auswertungen als Vollerhebungen u. a. über Ratenkredite, Kreditausfälle, Zahlungsstörungen, Trends der privaten Verschuldung und ihre Gründe usw., zu.<sup>323</sup> Weitere Studien dieses Schuldenkompasses befassen sich mit der Messung relativer Überschuldung von Privathaushalten, sowie personenbezogene Indikatoren der Verschuldung und der Überschuldung mit Konsumenten- und / oder Hypothekarkrediten.

#### 4.3.2 ANLASS UND ENTSTEHUNG DER FORDERUNGEN

Bis weit nach dem 2. Weltkrieg war es die gesellschaftliche Maxime, für den Kauf von Konsumgütern vorher angespartes Kapital, also vorher verdientes Geld, einzusetzen. Für den Erwerb von Konsum- und Luxusgütern Kredit aufzunehmen, widersprach der moralischen Überzeugung der Nachkriegsgeneration. Auch limitierte die deutsche Bankenaufsicht die Kleinkredite.<sup>324</sup> Erst zum 1.5.1959 wurde auf Betreiben des Bundeswirtschaftsministers Ludwig Erhard im Interesse einer Ausweitung des Wirtschaftswachstums der Verbraucherkredit<sup>325</sup> eingerichtet, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits rd. 15% des Einzelhandelsumsatzes der Bundesrepublik Deutschland über

<sup>318</sup> Vgl. Schufa 2005, S. 11.

<sup>319</sup> Vgl. G.E. Zimmermann 2000, S. 5.

<sup>320</sup> Vgl. Schufa 2005, S. 14 ff.

<sup>321</sup> Vgl. Schufa 2006, S. 26.

<sup>322</sup> Vgl. Schufa 2006, S. 28.

<sup>323</sup> Vgl. Schufa 2006, S. 28 ff.

<sup>324</sup> Kleinkredite durften nur bis zum Betrag von 2000 DM ausgelegt werden, bei einer Tilgung innerhalb von 2 Jahren.

<sup>325</sup> Damals auf dem 1. Bankentag „Personalkredit“ genannt.

delsumsatzes der Bundesrepublik Deutschland über Kreditkäufe durchgeführt wurde. Zugleich wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Klein- (Konsumenten-) Kredite geschaffen und durch eine aggressive Werbekampagne unter dem Motto „heute kaufen - morgen bezahlen“ ein Wertewandel eingeleitet, der einen drastischen Wandel der Bevölkerung im Umgang mit Geld und Schulden zur Folge hatte. Diese Konsumentenkredite sind aus der modernen Volkswirtschaft, in der sie für einen erheblichen Bereich der Privathaushalte als unentbehrliches Finanzierungsinstrument für die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz fungieren, nicht mehr wegzudenken. In den letzten gut viereinhalb Jahrzehnten stiegen die Ratenkredite kontinuierlich an und so wuchsen die Konsumentenkredite in der Bundesrepublik Deutschland auf rd. 225 Milliarden €, gleichzeitig die Zahl der überschuldeten Haushalte auf rd. 3,9 Millionen.<sup>326</sup> Diese Erkenntnisse manifestierten sich auch in den großen Konsumwellen der Nachkriegszeit, wie die Textil- und Einrichtungswelle in den fünfziger, die Funk-, Fernseh- und die Automobilwellen in den sechziger Jahren, die größtenteils durch Kreditaufnahme finanziert wurden. Überhaupt, für Großeinkäufe wurde die Kreditfinanzierung die gewöhnliche Handhabung.

Daneben entwickelten sich in die verschiedensten Richtungen die Ursachen dieser Verbindlichkeiten. Sie sind vielfältig:

Zunächst finden sich auch bei den Straffälligen die allgemein bekannten und vorhandenen Konsumschulden,<sup>327</sup> die sich in den jetzigen enormen Größen als Folge der Umwandlung der Lohnauszahlung mittels der sogenannten und auch tatsächlichen „Lohntüten“ in Gehaltskonten und die Änderung der Geschäftspolitik der Geldinstitute, insbesondere die umfangreichen Werbefeldzüge für Kleinkredite,<sup>328</sup> die Einführung der Ratenkäufe durch die Versand- und Kaufhäuser darstellen, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, dass eine solche Kreditaufnahme nicht gegen den freien Willen des Kreditnehmers erfolgt ist. Weitere Kreditaufnahmen werden veranlasst durch:

Unvorhergesehen hohe Energierechnungen und Reparaturaufwendungen,

Rückstände bei Unterhaltsverpflichtungen,

Kosten der Freizeitaktivitäten, insbesondere auch durch die Einführung und Öffnung der Kreditkartensysteme für weite Bereiche der abhängig Beschäftigten,<sup>329</sup>

Zunahme der Abrechnungsschwierigkeiten in der Telekommunikationsbranche,

---

<sup>326</sup> Vgl. Harms (dpa).

<sup>327</sup> Schon vor zwei Jahrzehnten wurde nachgewiesen, dass etwa jeder zweite Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland einen Konsumentenkredit zu bedienen hatte: vgl. Holzcheck/Hörmann/Daviter, S. 57 ff; Hörmann 1987 a, S. 31, 33 f, 37.

<sup>328</sup> Dazu Rieder: „Nicht verschwiegen werden sollte hierbei, dass die Schuldenmentalität zu Zeiten der Vollbeschäftigung von den Kreditinstituten nicht gebremst wurde. „Selbstbedienungskredite“, Scheck und Kreditkarten ließen ein von der älteren Generation empfohlenes und auch praktiziertes „Notsparen“ überflüssig erscheinen. Die Folge war, dass bereits der Ausfall eines mitverdienenden Familienmitglieds zu finanziellen Schwierigkeiten führte“(Rieder S. 461).

<sup>329</sup> Siehe Reich, S. 330.

Kosten der Unterkunft, sowohl angemietete als auch im Eigentum befindliche, einschließlich der Wohnungseinrichtung sowie Maklergebühren, ggf. Kautionen,

Kosten der notleidend gewordenen Kredite,<sup>330</sup> bei denen kaum die Zinszahlungen aufgebracht, geschweige denn Kosten und Darlehenssumme abgetragen werden können (§ 367 BGB),

Gerichts- und Rechtsanwaltskosten,<sup>331</sup> Geldstrafen,<sup>332</sup> Geldbußen, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche von Deliktsoptionen sowie Regressansprüche von Versicherungen und Sozialleistungsträgern.<sup>333</sup>

Zahlungsverzögerungen bei Leistungen der öffentlichen Hand (wie Sozialamt, Agentur für Arbeit, Kranken- u. Pflegekasse, Unfall- und Rentenversicherungsträger, Ämter für Grundsicherung, Unterhaltsvorschusszahlungen, Wohngeld usw.).

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass es für den (Re-) Sozialisierungsprozess des Straftäters auch unumgänglich ist, dass dieser sich ernsthaft und intensiv mit seiner Verfehlung und deren Folgen auseinander zu setzen bemüht.<sup>334 335</sup>

#### 4.3.3 AUSLÖSER DER ÜBERSCHULDUNG

Unsere Konsumgesellschaft sieht im „Schuldenmachen“ hauptsächlich ein moralisches Problem und übersieht dabei die soziokulturellen Zusammenhänge dieses Konsumverhaltens. Die Kreditfinanzierung von normalen Konsumausgaben ist ganz offensichtlich eine Funktion der spätindustriellen Gesellschaft und nicht lediglich eine Devianz der gesellschaftlichen Normen. Bei dieser Situation der Verschuldung vieler Haushalte besteht, zumindest in der Theorie, die Gefahr einer Nichtbewältigung der eingegangenen finanziellen Verpflichtungen. Die in solchen Risikofällen häufiger eintretenden Überschuldungen führen dann in der Regel in kurzer Zeit zu Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner, da das viel genannte „Netz der sozialen Sicherung“ hier nicht hilft. Von Armutsforschern und Mitarbeitern von Schuldnerberatungen werden als auslösende oder weiter ausbreitende Faktoren Verlust der Arbeitsstelle oder andauernde Arbeitslosigkeit, Niedriglohnarbeitsstellen usw. genannt. Weiter, und in den letzten Jahren sich ständig steigernd, erscheinen in der Population der Überschuldeten, ganz oder teilweise Selbständige oder „Scheinselbständige“, die als solche „Schiffbruch“ erlitten haben. Ehemals Selbständige, die nach Abwicklung ihres Geschäftes ihre Verbindlichkeiten bereinigen wollen, haben sehr viel Bestandteile ihres Geldvermögens im Gefolge der Abwicklung ihrer wirt-

<sup>330</sup> Folgen notleidend gewordener Kredite sind u. a. Lohn und Sachpfändungen, dadurch bedingt Arbeitsstellenkündigung sowohl durch Arbeitgeber als auch –nehmer, evtl. Arbeitslosigkeit und vielleicht versicherungsfreie Tätigkeit (sog. Schwarzarbeit).

<sup>331</sup> Siehe Zimmermann 1992, S. 383.

<sup>332</sup> Siehe Zimmermann 1993 b, S. 194.

<sup>333</sup> Siehe Zimmermann, S. 280.

<sup>334</sup> Vgl. Frehsee, S. 167.

<sup>335</sup> Bei den Gebührennoten der Anwälte und Gerichte sind nach den Erfahrungen des Verfassers mit die intensivsten Vollstreckungsmaßnahmen zu erwarten, während es bei den Forderungen der Versicherungen aus Regressansprüchen häufig vorkommt, dass die Gläubiger aus „Bequemlichkeit“ und um „nicht gutes Geld schlechtem hinterher zu werfen“, gerade auch bei größeren Summen, von Vollstreckungen Abstand nehmen. Das führt so weit, dass bei Schuldenregulierungen lieber alles erlassen wird, nur um nicht die Akten herausuchen zu müssen.

schaftlichen „Abenteuer“ eingeübt, wobei erschwerend hinzu kommt, dass sie nunmehr fast immer über keinerlei ausreichende Altersversorgung verfügen und spätestens im Alter, wahrscheinlich aber schon erheblich früher, über keinerlei Ansprüche an die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung verfügen und dann auf die Grundsicherung des SGB-XII angewiesen sind. Ab dem Eintritt der Überschuldung ist es dem Schuldner nicht mehr möglich, sich früher für unentbehrlich betrachtete Dinge zu leisten, und es beginnt der Teufelskreis seiner Abstufung im sozialen Umfeld, der damit endet, dass die ganze Familie völlig ihres sozialen und gesellschaftlichen Ansehens verlustig geht.<sup>336</sup>

#### 4.3.4 FAZIT

Nun ist die Überschuldung nicht nur ein Problem für den Schuldner und seine Familie, sondern sie strahlt auch äußerst negativ auf die Umgebung des Schuldners, auf die Arbeitgeber, die Gläubiger, auf die öffentlichen Haushalte und die Kassen der Allgemeinheit aus. In der Regel werden gegen die Schuldner Ansprüche geltend gemacht, die Folgen der Straftaten und der Strafverfolgungsmaßnahmen sind und die regelmäßig Schadensersatzansprüche sowie Gerichtskosten, Geldstrafen bzw. Geldbußen umfassen. Nun kommt bei denen, die einen Teil, vielleicht sogar die erkannte Freiheitsstrafe völlig verbüßt haben, die Verschärfung der finanziellen Situation nach der Entlassung aus der Straftat, durch einen Nachholbedarf im Bereich der Mietkautionen, Mietvorauszahlungen, Bekleidungsgegenstände, der sich durch die Zeiten des Lebens aus der Substanz entwickelt hat, hinzu. Trotz dieses immens hohen Nachholbedarfs sollten die Straftäter Sozialleistungen (SGB-II und SGB-XII) zur Verfügung haben. Die Strafjustiz sieht sich jedoch nicht in der Lage, die aus Einkommen und pfändbaren Vermögen der Schuldner verfügbaren Werte zum Abtrag ihrer diversen Verbindlichkeiten gezielt einzusetzen.

### 4.4 SCHULDEN ALS SOZIALES PROBLEM

In den letzten Jahrzehnten wurde von den Verbrauchern die Verschuldung immens ausgeweitet. Die Bewertung der Ver- bzw. Überschuldung erfolgt dabei recht unterschiedlich, je nachdem wie man dieses soziale Problem einordnet. Das Spektrum reicht von einer eindeutigen Schuldzuweisung an den sog. leichtfertigen, labilen oder auch auf Konsum fixierten Schuldner<sup>337</sup> bis zur Definition von Armut als neuem sozialen Problem der Verschuldung.<sup>338</sup> Dabei sind über 90 % der Verbraucher Arbeitnehmer, auf die ein etwa gleich großer Anteil des ausgelegten Kreditvolumens entfällt.<sup>339</sup> Dabei besitzen diese Verbraucherhaushalte keine einsetzbaren Mittel zur Rückzahlung der aufgenommenen Verbindlichkeiten, abgesehen von den durch staatliche Fördermaßnahmen<sup>340</sup> aufgestockten, zumeist betragsmäßig nicht sehr hohen Sparguthaben. Andererseits ist seit dem Ende des deutschen Kaiserreiches das gesellschaftliche Wirtschaften stark umgestellt worden

<sup>336</sup> Siehe Backert S. 51 ff.

<sup>337</sup> Vgl. Schwager / Kromik, S. 13.

<sup>338</sup> Siehe Ev. Akademie Loccum, Loccumer Protokoll 25/1982.

<sup>339</sup> Siehe die in den Abschnitten 4.3.1.1 und 4.3.1.2 behandelten Schufaberichte: Schuldenkompass 2003 und 2004.

<sup>340</sup> Hier sei vorzugsweise an die durch in der Regel steuerliche Vergünstigungen, aber auch durch Barzuschüsse geförderte Vermögensbildungsmaßnahmen (Bausparverträge, Arbeitnehmersparzulageverträge usw.) gedacht.

und hat dazu geführt, dass aus der bis dahin erfolgten Bedürfnisbefriedigung der Menschen durch hauptsächlich geringerwertigen und normalerweise aus den laufenden Lohneinnahmen bezahlbaren Verbrauchsgütern eine Umstellung auf die Benutzung hochwertiger und damit in der Regel langlebiger und teurerer Konsumgüter erfolgte, die der Verbraucher schon beim Erwerb voll bezahlen musste. Zumeist verfügte der Verbraucher jedoch bei dem Kauf und dem Eigentumsübergang nicht über die ganze Summe zum Erwerb des angestrebten Warengutes und musste sie auf andere Art finanzieren und vorstrecken, um die Nutzungsmöglichkeit zu erlangen.<sup>341</sup> Der Verbraucher ist also gezwungen, bei gleichmäßig fließendem Einkommen für immer mehr Konsumgüter Vorschussleistungen zu erbringen. Das geschieht häufig durch die Aufnahme von, die Einkommens- und Verbrauchszeiträume in Parallelität bringende, Konsumentenkredite.<sup>342</sup> Diese Situation führt dann zwangsläufig zu einer zunehmenden Verschuldung, ohne dass diese auf einem vorwerfbaren „Über-die-Verhältnisse-Leben“ oder wirtschaftlichem Leichtsinne beruht.<sup>343</sup> Schulden aufzunehmen ist heutzutage eine gängige Übung, bei der keiner dieser Kreditaufnehmer sich irgendeiner Schuld bewusst ist. Er klassifiziert auch sicherlich nicht, wie es noch vor einigen Jahrzehnten passiert wäre, sein Verhalten als „unmoralisch“.<sup>344</sup> Auch ein vorübergehender Verzicht auf die Verwendung seines Einkommens für den unmittelbaren persönlichen Verbrauch bringt ihm in der Regel keinen Vorteil, da dieses Sparen ihm allenfalls von den Banken nur einen kaum die Inflationsverluste deckenden Zins einbringt.

Wie Hartjen schreibt: *„Soziale Probleme entwickeln sich aus sozialen Veränderungen heraus, die Wertkonflikte und Machtgefälle zwischen Teilgruppen einer Gesellschaft hervorrufen. Soziale Ereignisse können als soziale Probleme definiert werden, wenn eine Gruppe (...) mit sozialen Zuständen nicht einverstanden ist und sie zu ändern versucht, weil sie sie als unerwünscht oder nachteilig für ihre eigenen Interessen ansieht.“*<sup>345</sup>

In unserer Gesellschaft existiert unbestritten, auch wenn eine exakte Begriffsbestimmung enorme Schwierigkeiten aufwirft, eine Vielzahl von im gesellschaftlichen Kontext entstandenen und in ihm definierten sozialen Problemen.<sup>346</sup> Sie können sowohl gesellschaftliche als auch zwischenmenschliche oder persönlichkeitsimmanente Ursachen haben,<sup>347</sup> wobei die Träger dieser Probleme häufig gesteigerten Wert darauf legen, nicht als solche identifizierbar zu sein. Hinzu kommt, dass die Auseinandersetzung der gesellschaftlichen Organisationen mit den sozialen Problemen hinsichtlich des Inhaltes und der Zielorientierung infolge der hohen Fremdbestimmung zum Teil unsachgemäß erfolgt. Auch sollte

<sup>341</sup> Typische Beispiele sind hierzu der Kauf von Haushaltsgroßgeräten, Heizenergievorräten und Transportmitteln, deren Lebenserwartungen mehrere Jahre beträgt und die bereits am ersten Tag der Nutzung vollständig bezahlt werden mussten. Das zwingt zur Vorleistung.

<sup>342</sup> Vgl. Schimanski, S. 43.

<sup>343</sup> Vgl. Reifner,

<sup>344</sup> Vgl. Backert, S. 62 ff.

<sup>345</sup> Vgl. Hartjen, S. 48.

<sup>346</sup> Mc Clung Lee, S. 986, definiert den Begriff als „Entwicklungen, Tendenzen und Situationen in den menschlichen Beziehungen und in der Gesellschaft, die als schwierig angesehen werden und denen man Aufmerksamkeit in Form von korrektiven und ausgleichenden Maßnahmen zukommen läßt.“

<sup>347</sup> Hartfiel / Hillmann, S. 700, erläutern es so: „Von meinungsbildenden Teilen einer Gesellschaft definierte Konfliktlage, deren Beseitigung durch kollektive Aktionen gefordert wird.“

nicht übersehen werden, dass in der derzeitigen Situation bestenfalls Stagnation, negativ dem Abbau sozialer Dienstleistungen folgend, und dadurch bedingt zunehmende Konkurrenz unter den Trägern sozialer Leistungen aufgrund der jeweils bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten bewirkt wird. Soziale Probleme werden von den herrschenden Schichten gern negiert, da sie immer auch zugleich die Frage der Verantwortlichkeit stellen. Da die Antworten darauf unangenehm sind, werden solche Probleme in ihrem Ausmaß gern verkleinert und erst angegangen, wenn sie eine bestimmte Größe erreicht und nun mit Rechtsnormen abgefangen und in verwaltbare Ebenen gebracht werden können. In der Mitte der 70er Jahre wurde die sehr stark ausufernde Ver- und Überschuldung, besonders auch in den sozialen Randgruppen, Veranlassung für eine neue Tätigkeitsausweitung der Sozialarbeit, um die Auswirkungen dieser Problemlage für die betroffenen Personenkreise erträglich werden zu lassen. Dies erforderte speziell in kaufmännischen und rechtlich versierten Kreisen firmen Mitarbeiter. Es entstand die neue Leistung „Schuldnerberatung“<sup>348</sup> durch zunächst Fortbildungen und Nachschulungen aktiver Mitarbeiter und damit die Übernahme potentieller sozialer Probleme aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen Aufgaben durch die Träger privater Wohlfahrtspflege in ihrem Tätigkeitskatalog. Springer/ Stallberg führten zu diesem Komplex bereits vor zwei Jahrzehnten aus: *„Soziologie sozialer Probleme erkundet, analysiert und kritisiert die Missstände der Gesellschaft. Sie sammelt und interpretiert Befunde über Mängellagen, hat aber auch deren Überwindung im Auge und geht deshalb eine enge Verbindung mit etwa Sozialpolitik und Sozialpädagogik ein. Problemforschung ist also zugleich angewandte und kritische Soziologie .... Beides, Sozial- und Instanzenkritik, ist prinzipiell von gleicher Bedeutung, doch wird sich eine spezielle Soziologie sozialer Probleme mit der Übernahme der zweitgenannten, bislang schon in der Theorie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle bearbeiteten Aufgaben eher legitimieren und fortentwickeln lassen.“*<sup>349</sup>

Nach einer Untersuchung der Schufa<sup>350</sup> haben sich die Faktoren der Verbindlichkeitseingehung in unserer Gesellschaft geändert.

Nach dem Faktor 1 liegt es in dem Trend einer modernen Gesellschaft, sich zu verschulden. Die Wünsche der Verbraucher sind gegenüber früher ausgeweitet, und die herkömmlichen Wertvorstellungen sind gegen Konsum und Statussymbole ausgetauscht worden. Die Dimensionen belaufen sich im Durchschnitt auf 2,3.

Nach dem analysierten Faktor 2 erfolgt ein Teil der Verschuldung aus wirtschaftlichen Zwängen, da der Lebensunterhalt immer mehr ansteigt, zumal das laufende Einkommen in der Regel größere Anschaffungen nicht mehr abdeckt und die schwierige wirtschaftliche Lage so zum Schuldenmachen zwingt. Der Durchschnittsfaktor beträgt ebenfalls 2,3.

Letztlich der Faktor 3 sieht Verschuldung als Folge extrem hoher Konsumorientierung. Der Verbraucher kauft etwas, das ihm wichtig ist, ohne nachzudenken auf Kredit. Hier liegt der Mittelwert bei rd. 4,0.

---

<sup>348</sup> Vgl. Positionspapier des CV 1989.

<sup>349</sup> Vgl. Springer / Stallberg, S. 10 f.

<sup>350</sup> Vgl. Schuldenkompass 2004, Dimensionen des Wertewandels.

#### 4.4.1 SCHULDNER IN DER SICHT DER BEVÖLKERUNG

Schulden und die Diskussionen darüber in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten um die zunehmende Überschuldung von Privathaushalten sind heutzutage in unserer Gesellschaft nichts Außergewöhnliches mehr, sondern ein alltägliches Erlebnis weiter Kreise der Bevölkerung. In ihr wurden durch gezielte Marketingstrategie zur Umsatzausweitung Erwartungen hinsichtlich der Anschaffung von hochwertigen Konsumgütern geweckt. Die dabei eingesetzten Werbemethoden setzen werbestrategische Ziele der Wirtschaft durch sozialpsychologische Aktionen, wie z. B. „sozialer Status“, „Prestige“, „Verbraucherleitbilder“ in die Praxis um. Schmidbauer unterstellt in diesem Zusammenhang mit v. Friesen dem „Homo consumens“, an einer „Konsumsucht“ zu leiden und auf die einmal erreichten Annehmlichkeiten in der Versorgung mit Luxusgütern nicht wieder verzichten zu wollen,<sup>351</sup> nach dem Motto: *„Wer sich mehr leisten kann, wer mehr konsumiert, der ist auch mehr wert, eben weil in seinem Konsum deutlich wird, dass er mehr geleistet hat, dass er besser war als ärmere Leute.“*<sup>352</sup> Diese Aussage gilt auch für einen kreditfinanzierten Lebensstil. Allerdings bewertet die Öffentlichkeit die Kreditaufnahme durchaus unterschiedlich. Während die Vergabe und Aufnahme von Baukrediten als notwendige Investitionsdarlehn ohne Bedenken von der Gesellschaft akzeptiert werden,<sup>353</sup> geriet die zunehmend schneller erfolgende Gewährung von Konsumentenkrediten in das Fadenkreuz der öffentlichen Kritik und wird der Kreditwirtschaft zunehmend als Negativum „angekreidet“. Andererseits „sind Schulden nicht gleich Schulden“ und werden sehr unterschiedlich, von Verschleierung bis zur völligen Offenlegung, behandelt.<sup>354</sup>

#### 4.4.2 GLÄUBIGER IN DER SICHT DER BEVÖLKERUNG

Verbraucherhaushalte sind in der Regel mit einer sehr differenzierten Gläubigerschaft befasst. Die Gläubiger sind nach den unterschiedlichsten Kriterien einzuordnen. Aufgabe dieser Arbeit ist es nicht, diese Gläubigerschaft umfassend zu beschreiben. Vielmehr soll nur die Besonderheit der verschiedenen Gläubigerschaften nicht in Vergessenheit geraten. Als Gruppierungskriterien bieten sich an: Die Rechtsform (privat und öffentlichrechtlich), die Tatsache einer Monopolsituation,<sup>355</sup> Vorhandensein von Beitreibungsprivilegien usw.. So wäre beispielsweise im Bereich der Unterkunft eine Eingruppierung folgendermaßen denkbar: Als Vermieter erscheinen juristische und natürliche Personen oder auch öffentliche oder private Gläubiger; unterschiedliche Entstehungsfaktoren,<sup>356</sup> Gläubiger mit und ohne Beitreibungsprivilegien (wie Vermieterpfandrecht) oder schneller Zugriff über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren, auch Eigentumsvorbehalt bei dem Mobiliar sowie der Zugriff über den Räumungstitel.<sup>357</sup> Diese heterogenen Gläubiger können je nach Zusammensetzung dem Schuldner von Mal zu Mal ganz anders

<sup>351</sup> Vgl. Schmidbauer, S. 72 ff; von Friesen, S. 25 f.

<sup>352</sup> Vgl. Schmidbauer, S. 73 f.

<sup>353</sup> So wird in der Bevölkerung kolportiert, dass es durchaus möglich sei, in einem Arbeitsleben ein Immobiliendarlehn bis etwa 300000 € abzuzahlen, während ein „notleidend“ gewordener Kredit in Höhe von rd. 12500 – 15000 € als nicht mehr abtragbar gilt.

<sup>354</sup> Siehe dazu Backert, S. 64 ff.

<sup>355</sup> Beispielhaft: Energieversorgungsunternehmen.

<sup>356</sup> Zum Beispiel auf privatvertraglicher oder gesetzlicher (zwangsweiser) Grundlage.

<sup>357</sup> Bei Mietrückständen das vom BGB eingeräumte fristlose Kündigungsrecht.



zusammengesetzt gegenüber stehen und diverse Ebenen der Zahlungsprioritäten entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners,<sup>358</sup> bewirken. Nach den ersten Jahren des Insolvenzverfahrens hat es den Anschein, dass die Gläubiger sich im außergerichtlichen Einigungsverfahren nicht sehr kooperativ zeigen, und bei einer erklecklichen Zahl von ihnen sind auch große Wissenslücken zum Insolvenzrecht festzustellen.<sup>359</sup>

#### **4.5 AUSMAß DER VERBRAUCHERVERSCHULDUNG**

Unter Schulden im weitesten Sinne werden zunächst sämtliche Kredite<sup>360</sup> erfasst. Als Besonderheit ist bei dieser Definition festzustellen, dass von den Kreditsummen zu einem beliebigen Stichtag nur ein relativ kleiner Anteil fällig gestellt ist.<sup>361</sup>

#### **4.6 ZAHLUNGSVERZUG UND SEINE URSACHEN**

Verbraucher (Arbeitnehmer), die Verbindlichkeiten in monatlichen Teilbeträgen (Raten) abtragen müssen, nahmen die zugrundeliegenden Kredite in der Regel auf, weil ihnen die für die Baranschaffung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung standen. Normalerweise hat er seine Geldgeschäfte so ausgelegt, dass er die Abtragungsraten von seinem üblichen Einkommen abzweigen und diese Verpflichtung auch einhalten kann. In einer geringen Zahl von Fällen gibt es dann jedoch durch nicht eingeplante Einkommensverminderungen oder zusätzliche Belastungen bedingte Zahlungsausfälle. Diese beruhen hauptsächlich auf eintretender Arbeitslosigkeit und Krankheit des Hauptverdieners, wobei laut den Regelungen des BGB der Arbeitnehmer, auch wenn ihm wegen betrieblicher Gründe<sup>362</sup> gekündigt wurde oder er an seiner Krankheit keine Schuld trägt, diesen „Verzug“ zu verantworten hat. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der allermeisten Banken, Sparkassen oder sonstigen Finanzinstitute werden nunmehr die Kredite „notleidend“ und kosten wegen zusätzlicher Beträge für Verzugszinsen, Mahnungen, Gebühren, Inkasso und Gerichtskosten erheblich mehr als vor der Zahlungsschwierigkeit, und die Kredite steigen aus diesen Gründen explosionsartig an.<sup>363</sup> Bei Durchsetzung aller möglichen Verzugsschäden kann der Arbeitnehmer zu einem Sozial(hilfe)fall werden.

Die Ursachen der Zahlungsschwierigkeiten lassen sich in mehreren Kategorien einordnen, zum einen in die vom Schuldner nicht verantwortbaren Unglücke wie Krankheit und Zahlungen für die medizinische Betreuung, Arbeitslosigkeit sowie andere Unglücke, zum anderen in die einer falschen Haushaltsführung mit vorzugsweise einer unverantwortlichen Kreditaufnahme und des weiteren in die durch Eheprobleme verursachten.

---

<sup>358</sup> Vgl. Groth 1984, S. 52.

<sup>359</sup> Vgl. Korczak 2001, S. 158 ff.

<sup>360</sup> Vom „Anschreiben“ beim „TanteEmmaLaden“ bis zum Bankkredit zählen alle vertragskonformen Schulden hierzu.

<sup>361</sup> Es handelt sich hierbei zumeist um die jeweiligen Kreditraten sowie zur Gänze zahlbaren Rechnungen usw.

<sup>362</sup> Siehe § 1 KSchG.

<sup>363</sup> Vgl. Holzscheck / Hörmann / Daviter S. 277.

## 4.7 DIE DURCHSETZUNG VON GELDFORDERUNGEN (SCHULDBETREIBUNG) IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Diese einschlägige rechtswissenschaftliche Begriffsbestimmung<sup>364</sup> ist im Bereich der Zwangsvollstreckung<sup>365</sup> angesiedelt, ohne eines präzise auf die vor-, außer- und gerichtliche Durchsetzung von Geldforderungen ausgelegten Normenkataloges. Das Interesse der Gläubiger in unserem Wirtschaftskreislauf ist normalerweise darauf gerichtet, die ausgelegten Kredite einschließlich der Kosten und einer ansehnlichen Zinsmarge durch vor-, außer- und gerichtliche Beitreibungsformen zurückzubekommen.<sup>366</sup> Bei dieser Gelegenheit taucht bei der Frage nach dem Ursachen der Zahlungsunfähigkeit automatisch auch das Problem der Schuldzuweisung auf. Die herrschende Rechtslehre erklärt, unter Bestreitung der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit, indem sie die Verzugsgründe analysiert, ein empirisches Ergebnis für rechtlich nicht zutreffend: *„Denn es ist allgemein anerkannt und folgt im übrigen auch aus der KO, dass jeder Schuldner stets uneingeschränkt für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen hat. Jede andere Auffassung ist in einem entwickelten Privatrecht schlechterdings unvereinbar. Angesichts der Verantwortung jedes Menschen für seine private Lebensgestaltung kann sich keine Rechtsordnung auf die Prüfung der Frage einlassen, warum eine Person im Einzelfall nicht die nötigen Mittel besitzt, um ihre Schulden bezahlen zu können. Die Prüfung wäre uferlos und müsste zur völlig willkürlichen Verteilung von Lebenschancen und –risiken führen.“* Dabei sollen evtl. notleidend gewordene Forderungen mit möglichst wenig Aufwand begetrieben werden. Weil die Einschaltung jedes Dritten<sup>367</sup> sofort und teilweise erhebliche Kosten verursacht, wird schon sehr frühzeitig<sup>368</sup> versucht, auf außergerichtlichen Wegen die fällig gestellten Forderungen einschließlich der ökonomischen Schadenersatzfolgen aus Vertragsverletzung, die ohne weitere Beitreibungsmaßnahmen anfallen, einzutreiben. Als Folge für den betroffenen Schuldner ergibt sich normalerweise u. a. ein mehr oder weniger langes Vegetieren am Rande der Pfändungsfreigrenze, das sich bei gleichzeitiger Überschuldung fast immer verfestigt, so dass bei einer Laufzeit der Schuldtitel von 30 Jahren in der Regel ein hartnäckiger Gläubiger praktisch unbegrenzt zwangsvollstrecken kann. Als „Herren des Zwangsvollstreckungsverfahrens“ bemühen sich die im Recht besonders gut informierten Gläubiger, ihre Rechte durch einen stetigen „psychologischen Druck“ durchzusetzen. Dazu bemühen sie ständig wiederholte Pfändungen und eidesstattlichen Versicherungen, die einen Rechtfertigungsdruck gegenüber Arbeitgebern, Mitarbeitern, Familienangehörigen usw. auslösen und im Gefolge das Selbstwertgefühl des Schuldners dezimieren.<sup>369</sup> Wenn die Gläubiger alle denkbaren Peinlichkeiten in der Zwangsvollstreckung einsetzen und neben allen Frustrationen dem

<sup>364</sup> Vgl. Hörmann / Holzschek 1983; S. 26 ff.

<sup>365</sup> Baumann / Brehm definiert auf S. 6 Zwangsvollstreckungsrecht wie folgt: *„...Summe der Normen zur Regelung des Verfahrens zur Durchsetzung vornehmlich privatrechtlicher Interessen.“*

<sup>366</sup> Siehe die einschlägigen Monographien Haegele / David, Rogalla und Schwager / Kromik.

<sup>367</sup> Beispielhaft seien hier erwähnt: Ein Rechtsanwalt, ein Inkassobüro oder das Zivilgericht.

<sup>368</sup> Um hierbei Kosten zu ersparen, verzichten des öfteren Gläubiger im Rahmen ihrer gläubigerstrategischen Planungen auf Mahnabteilungen und versuchen mit anderen Aktionen wie fern, mündlichen oder persönlichen Kontakten.

<sup>369</sup> Siehe so schon Hesse S. 112 und 114.

Schuldner lediglich ein Existenzminimum belassen, sind die Wirkungen auf die Motivation, ohne Hilfestellung durch den Staat, leicht vorstellbar.<sup>370</sup> Ohne auf die Kumulation der Kapitalsummen besonders abzuheben, soll doch darauf hingewiesen werden, dass es bei dieser Sachlage eigentlich immer auf eine lebenslange Schuldknechtschaft alten Stils hinausläuft. In dieser Situation die Wiedereingliederung zu schaffen, geht häufig über die Kräfte des straffälligen Schuldners hinaus, wie schon vor fast 40 Jahren bereits Stehle erkannte.<sup>371</sup>

Dass der Schuldner die Kosten einer Rechtsverfolgung in angemessener Höhe<sup>372</sup> zu tragen hat, versteht sich nach dem Prozessrecht<sup>373</sup> bzw. dem materiellen Recht von selbst.<sup>374</sup> Die Einschaltung staatlicher Gerichte mit der Möglichkeit der „Titulierung“ ist bei manchen „Privatgläubigern“ durch den Einsatz schneller greifender Reaktionen überholt.<sup>375</sup> Der sogenannte „Titel“ nach der ZPO ist die zwingende Notwendigkeit für eine Zwangsvollstreckung; jedoch ist nicht immer ein gerichtlicher Titel nötig, in bestimmten Fällen reicht auch ein außergerichtlicher, der in der Regel finanziell interessanter ist, aus. Von diesen außergerichtlichen Titeln ist der wichtigste die notarielle Urkunde.<sup>376</sup> Weiter gehören in diese Kategorie ausländische Urteile,<sup>377</sup> bestimmte Unterhaltstitel,<sup>378</sup> Schiedssprüche oder -vergleiche<sup>379</sup> und Anwaltsvergleiche,<sup>380</sup> die allerdings das Klauselverfahren durchlaufen haben müssen.<sup>381</sup> Eine im Schuldenregulierungsbereich des Öfteren auftretende Spezialtitulierung, die wegen des Zusammenhangs mit dem Verlust der Unterkunft besonders gefährliche Auswirkungen aufweist, betrifft den Titel nach einem geltend gemachten Räumungs- und Herausgabeanspruches.<sup>382</sup>

Die Regelung des § 54 SGBI mit den ergänzenden Vorschriften ermöglicht den Gläubigern die Pfändung der Lohnersatzleistungen nach dem Sozialrecht analog den Normen der §§ 850 c ff ZPO. Für sich wiederholende Sozialleistungen sieht § 54 III SGBI vor, dass diese *„wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können.“*

## 5 AUSWIRKUNGEN DER ARMUT IM GESELLSCHAFTLICHEN UMFELD

Ein oft verdrängtes Problemgebiet in unserer Gesellschaft ist die durch Verschuldung hervorgerufene Armut, deren Folgen häufig die wirtschaftliche Existenz des „verarmten Menschen“ vernichten.<sup>383</sup> Dabei belaufen sich nach Reifner die Durchschnittsschulden eines der über zwei

<sup>370</sup> Siehe dazu Stöber Rdn. 1166 ff und 1175 ff; weiter Stehle S. 292 und 297.

<sup>371</sup> Vgl. Stehle S. 292.

<sup>372</sup> Vgl. § 9 I AGBG.

<sup>373</sup> Siehe § 91 ZPO.

<sup>374</sup> Vgl. Löwev. WestphalenTrinkner: Rdnr. 56 zu § 9.

<sup>375</sup> Dazu zählt die Abtretung und Offenlegung des pfändbaren Lohnanteiles als Sicherungselement.

<sup>376</sup> Vgl. § 794 I Nr. 5 ZPO.

<sup>377</sup> Vgl. §§ 722 f ZPO.

<sup>378</sup> Vgl. §§ 59 f SGBVIII i. V. m. § 62 BeurkG.

<sup>379</sup> Vgl. §§ 1042, 1044, 1044 a ZPO.

<sup>380</sup> Vgl. § 797 ZPO.

<sup>381</sup> Vgl. §§ 724 II, 726729, 795 ZPO i. V. m. § 20 Nr.12. RechtspflegerG.

<sup>382</sup> Vgl. § 554 I S. 1 Nr. 1; II Nr. 1 BGB.

<sup>383</sup> Beispiele der existenzgefährdenden Verschuldungsfolgen sind aufgeführt bei Zimmermann 1995, S. 277 f.

Millionen überschuldeten deutschen Haushalte auf rd. 32 068 DM.<sup>384</sup> Ähnliche Werte sind auch der BT-Drs. 14/5680 zu entnehmen. Besonders schwerwiegend ist die Armut von straffällig gewordenen Schuld- nern, da ihre Resozialisierung, insbesondere wenn sie auch in Strafhaf- t waren, erheblich umfangreichere Anstrengungen erfordert, wie auch aus den Studien von Zimmermann und Freytag hervorgeht.<sup>385</sup>

### 5.1 THEORIE VON DER GEFahr DURCH BESITZLOSE

In der Menschheitsgeschichte wurde Jahrtausende die These von der Gefahr für die Gesellschaft durch Besitz und Obdachlose sowie Ent- wurzelte, also Armen im weitesten Sinne, verbreitet und das Strafrecht dazu benutzt, die Besitzstände der herrschenden und der wohlhabenden Schichten gegen diese „gefährlichen Klassen“ zu schützen. Dabei galten für lange Zeiten für die Angehörigen dieser Schichten als Ahndung bei Verstößen gegen die Eigentumsregelungen Sonderbehandlungen, die diese gehobeneren Kreise davor bewahrten, die ganze Härte der Mittel des Strafrechts zu spüren und zu erleiden. Erst mit dem bürgerlichen Strafrecht oder der frühen Arbeiterbewegung ging die Ahndung von Straftaten von der Koppelung mit der Herkunft des Straftäters bzw. mit der Erklärung der „Armenkriminalität“ als Notwehrüberschreitung bei existenzieller Bedrohung auf die Rechtsverletzung an sich ab, und das Strafrecht wurde auf eine Vorbeugung gegen Kriminalität ausgerich- tet,<sup>386</sup> ohne die alten Vorurteile hinsichtlich der Übeltäter abzuschaffen. Auf eine Kausalität zwischen der Verübung von Straftaten, dem nicht verfügbaren Besitztum und dem evtl. Vorhandensein von Schulden beim Täter kann jedoch nicht geschlossen werden, obwohl die Aussage Stehles „...das ganze Resozialisierungsbemühen ...steht und fällt mit der Frage, ob...rechtzeitig und richtig dessen Schulden geregelt werden“ , auch heute noch zutrifft.<sup>387</sup>

### 5.2 ERWERBSLOSIGKEIT ALS GRUND FÜR KRIMINALITÄT

In der „reichen“ Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland wird nicht ohne weiteres anerkannt, dass es in ihr überhaupt noch Armut gibt. Zwar denkt man an Alte und Schwache, an Erwerbslose, allein erziehende Elternteile und Verschuldete in der vielfältigsten Form, aber gleichzeitig verweist die Gesellschaft auf das bestehende leistungsfähige Sozial- system, das diese Armut angeblich auffängt.<sup>388,389</sup> Jedoch ist dies, zu- mindest im Erwerbslosenbereich, abgesehen von dem Zeitraum der Vollbeschäftigung 1958 – 1974, nicht der Fall gewesen. In den letzten zwei Jahrhunderten hat es in Deutschland ständig arbeitsmarktbedingte Armut gegeben, so dass diese Armut alles andere als „neu“ in unserer Gesellschaft ist.<sup>390</sup> Dabei sollen in diesem Zeitalter der Massenarbeits- losigkeit (rund fünf Millionen registrierte Arbeitslose im Herbst 2005) diejenigen Bevölkerungsteile, die keine Anstellung mehr im Arbeitsleben bekommen, aus dem Erwerbsleben ausgegliedert werden, u. a. die

<sup>384</sup> Vgl. Reifner 1995, S. 9 ff; Reifner 1999, S. 10, 13.

<sup>385</sup> Siehe Freytag 1989 und Zimmermann 1981.

<sup>386</sup> Siehe Pilgram 1996, S. 4.

<sup>387</sup> Vgl. Stehle S. 292 ff.

<sup>388</sup> Vgl. Feldmann, S. 329.

<sup>389</sup> Siehe Albrecht, Günter.

<sup>390</sup> Siehe dazu: Balsen, Geißler S. 16, Huster 1985; 1983 S. 10; Albrecht, Ernst, S. 13.

Frauen, die nach Auffassung konservativer Kräfte wieder an den „heimischen Herd“ zurück sollen,<sup>391</sup> die Jugendlichen, die über den jetzt üblichen Zeitraum hinaus von den Familien gestützt werden sollen, und angeblich nicht mehr voll einsatzfähige ältere Arbeitnehmer, die ihren Platz für jüngere Kräfte ohne Rücksicht auf die dann nur verkürzt zur Verfügung stehenden Lohnersatzleistungen (Renten) freimachen sollen.

So ist man kaum bereit, theoretische Zusammenhänge zur Problematik der Erwerbslosigkeit/Kriminalität, die Grenzen zwischen Armut und Kriminalität sowie die Frage, ob Kriminalität Armut auslöst oder umgekehrt, wahrzunehmen und zu diskutieren. In der Bevölkerung wird die Frage vom Kennen der „Armen“ und von Kontakten zu ihnen als despektierlich angesehen und, obwohl die „Armen“ durchaus nicht eine unbedeutende Minderheit bilden, werden nur wenige Mitbürger Kontakte zugestehen. „Arm“ in diesem Sinne sind Menschen, die ihren lebensnotwendigen Bedarf nach den Vorschriften des SGB-XII sichern müssen. Nach den einschlägigen Statistiken sind das etwa 2,2 Millionen Haushalte, zuzüglich einer Dunkelziffer von weiteren rd. zwei Millionen.<sup>392</sup> Obwohl die bundesrepublikanische Gesellschaft über erhebliche Reichtümer verfügt, bedeutet das nicht gleichzeitig eine Beseitigung der Armut. Im Gegenteil hat in den letzten Jahren der Bedarf an gesellschaftlichen Unterstützungen stark zugenommen, zumal die Lohnersatzleistungen in zunehmendem Maße die Aufstockung durch die Sozialämter erforderten.

Zu diesem skizzierten Personenkreis zählen auch die von der Straffälligenhilfe Betreuten, die zu dem Erscheinungsbild der „Neuen Armut“ zu rechnen sind, weil die Klientel der Straffälligenhilfe seit alters her einen besonders hohen Anteil an Arbeitslosen aufweist. Trotzdem ist nicht nachgewiesen, dass die durch Arbeitslosigkeit hervorgerufene Armut im weitesten Sinne zur Kriminalität führt. So fragt Schüler-Springorum zu diesem Thema der Kriminalpolitik: *„Sind die „veränderten wirtschaftlichen Bedingungen“ am Ende vielleicht für die Kriminalität verantwortlich, oder genauer für die „Kriminellen“, die wir haben?“*<sup>393</sup> Er stellt fest, dass Arbeit als solche kein Kriminalitätsverhinderungsinstrument ist. *„Das Schlagwort „neue Armut“, das ist nicht etwa ein konfabuliertes Politicum oder der „größte ... Schwindel der Nachkriegszeit“, ... sondern eine detailliert beschriebene und überindividuell dokumentierte Wirklichkeit: Arbeitslosigkeit führt häufig zu*

einer Abnahme des Selbstvertrauens, Verringerung des Selbstwertgefühls und des Vertrauens gegenüber Mitmenschen,

einer Zunahme der sozialen Isolation und damit zu einem Verlust an Anregungen durch die soziale Umwelt, einer Entstrukturierung von Tagesabläufen und dem Verlust an Zukunftsplanung, einem Gefühl des Kontrollverlustes über die eigenen Lebensbedingungen und daraus resultierender Hilflosigkeit, emotionaler Labilität,

Depressionen, Fatalismus, und Apathie insbesondere bei langfristigen Arbeitslosen, verbunden mit dem Gefühl der Wert- und Hoffnungslosigkeit,

Vermehrung von Schuldvorwürfen gegenüber der eigenen Familie“.<sup>394</sup>

<sup>391</sup> Vgl. Albrecht, Ernst S. 13.

<sup>392</sup> Vgl. Feldmann, S. 328.

<sup>393</sup> Vgl. SchülerSpringorum 1985 S. 11.

<sup>394</sup> Vgl. SchülerSpringorum 1985, S.10.

Dabei nimmt die Zahl der Langzeitarbeitslosen und damit die Menge der Verschärfungen im sozialen Netz ständig zu.

Nach dem Zweiten Weltkrieg verschwanden im Gefolge des Wirtschaftswunders die schärfsten Erscheinungen der Armut und es erschien die „Wohlstandskriminalität“. Als Gründe wurden in zunehmendem Maße emotionale Schäden bei den Straffälligen ausgemacht sowie eine Verschiebung der Straffälligkeit von den unteren zu den höheren Sozialschichten. Als Phänomen wurde dazu festgestellt, dass die Straftaten sich mehr oder minder gleichmäßig über alle sozialen Schichten verteilen. Zu dieser Entwicklung trug maßgebend auch die Rechtsprechung des BVerfG<sup>395</sup> und die Strafrechtsreform Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts<sup>396</sup> zu Fragen der Nichtsesshaften (heute Wohnungslose) bei. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts drehte sich die einschlägige gesellschaftliche Diskussion neben den althergebrachten Themen um die „jugendlichen Gewalttäter.“<sup>397</sup>

### 5.3 WOHLSTANDSKRIMINALITÄT

In der Mitte der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bildete den Höhepunkt der Diskussion die Eigentumskriminalität, nachdem bereits um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert von Liszt die Sozialpolitik als wirksamste Kriminalpolitik propagierte.<sup>398</sup> Die damals entwickelten Thesen von der kriminologischen Wohlstandskriminalität und vom sozio-ökonomischen Ansatz gehen davon aus, dass durch die Ausweitung der Ansprüche des Einzelnen in den westlichen industriellen Gesellschaftsformen die Ursachen dafür gelegt wurden, dass die Eigentumskriminalität kontinuierlich anstieg.<sup>399</sup> Sie gingen also nicht davon aus, dass wirtschaftliche Krisen und Notzustände ein Ansteigen dieser Kriminalität bewirken, sondern dass die Erweiterung der Konsumbedürfnisse der Bevölkerung, der kein adäquates Geldvermögen oder Einkommen gegenübersteht, bei Gelegenheit sowie günstigen Chancen für die Verübung der Straftaten die Erhöhung und die Zeiträume der Wohlfahrtskriminalität bestimmen.<sup>400</sup> Dabei werden die kriminalitätsauslösenden Abläufe weitestgehend neutral von der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung losgelöst und nicht in Relation zur wirtschaftlichen Lage, Not und Elend der unteren sozialen Schichtungen zu betrachten sein.<sup>401</sup> Armut ist also ein „soziales Problem“ und Angehörige der Armut-Population werden einfach diskriminiert als „Sozialschmarotzer“, „gefährliche Looser“ mit persönlichen Defiziten. Es wird ihnen vorgeworfen, nicht in der Lage zu sein, dasjenige Einkommen zu erzielen, das ihnen eine Existenz ohne Zuschüsse der Gesellschaft ermöglicht, und man spricht ihnen in diesem Zusammenhang die menschliche Würde ab, weil sie der Allgemeinheit weniger einbringen als von ihr fordern. Die Hauptthese besagte, dass ständige konjunkturelle

<sup>395</sup> Siehe hierzu Urteil des BVerfG vom 18.7.1967 zum § 73 BSHG: „Die zwangsweise Anstalts oder Heimunterbringung eines Erwachsenen, die weder dem Schutz der Allgemeinheit noch dem Schutz des Betroffenen selbst, sondern ausschließlich seiner „Besserung“ dient, ist verfassungswidrig“.

<sup>396</sup> Siehe u. a. § 361 StGB a. F.

<sup>397</sup> Vgl. Simon 2001, S. 19 ff.

<sup>398</sup> Vgl. v. Liszt 1970 S. 230250.

<sup>399</sup> Vgl. Grünhut S. 252258.

<sup>400</sup> Vgl. Kaiser 1966 S. 281 – 286, 339 ff und Martens S.

<sup>401</sup> Siehe Heiland S. 1 ff.

Veränderungen in Verbindung mit unregelmäßigem Einkommensbezug und dessen Verwendung in überaus großem Maße kriminelles Tun bedingen. Der Arme stellt also per se eine Gefahr für den braven Bürger dar, und dieser muss seine Normen und Ordnungsvorstellungen gegen den Armen verteidigen. Das geschieht häufig durch Ausgrenzung bzw. Ausschließung aus der Gemeinschaft. Baumann beschreibt sie so: *„...Arme sind Menschen die nicht ernährt, behaust und gekleidet sind, wie es der Standard ihrer Zeit und ihres Ortes als richtig und ordentlich definiert, aber vor allem sind sie Menschen, die nicht mit der Norm mithalten können, fähig zu sein, solchen Standards zu entsprechen. ... Die Armen sind Verkörperung und Prototyp des >Unpassenden< und des >Abnormalen<“.*<sup>402</sup> Pfeiffer sieht und beschreibt Zusammenhänge zwischen der sich vergrößernden Jugendarmut und –kriminalität:<sup>403</sup> *„Wenn in einer Gesellschaft die Gegensätze von Arm und Reich zunehmen, steigt der >Anomie Druck<. Die in den Massenmedien und den Auslagen der Kaufhäuser allgegenwärtige Konsumwerbung wendet sich zwar primär an die wachsende Zahl der Wohlhabenden, erreicht aber mit ihren psychologisch geschickt vorgetragenen Appellen an die Kauflust aller Bürger auch solche, die von Sozialhilfe leben müssen. ... In einer Gesellschaft, in der der Wert eines Menschen in hohem Maße durch seinen ökonomischen Status bestimmt wird (haste was, biste was – haste nichts, biste nichts), ist für den von Armut Betroffenen der Schritt zur Straftat dann oft nicht mehr weit (nimmste was, haste was, biste was),“*<sup>404</sup> während Albrecht diese Theorien verwirft. Allgemein wird die Ansicht von der Abhängigkeit der Kriminalitätsentwicklung von der Schichtenzugehörigkeit mittlerweile verworfen und in ihren zentralen Ansichten widerlegt. Andererseits ist allgemein bekannt, dass Gläubiger, bevor die Vollstreckungsschutzmaßnahmen nach der InsO greifen, bei Bekanntwerden von Wohnung und Arbeitsplatz des Schuldners umgehend und zumeist in einem rasanten Vollstreckungswettlauf alle ihnen möglichen Zwangsmaßnahmen ergreifen. Trotzdem werden die doch den unteren wirtschaftlichen Schichten angehörenden Schuldner nicht erkennbar weiter kriminell.<sup>405</sup>

#### **5.4 URSACHEN STEIGENDER JUGENDKRIMINALITÄT**

Mit Jugendkriminalität bezeichnet man alle in einem fest umrissenen Gebiet innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von Jugendlichen und Heranwachsenden verübten Straftaten. Die polizeiliche Kriminalstatistik erfasst u. a. die innerhalb eines Jahres durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende begangenen Straftaten und dient der Ermittlung der Kriminalitätsentwicklung. Seit Jahren zeigte die polizeiliche Statistik bei einer gleich bleibenden relativen Anzahl erwachsener Täter einen zunehmenden, jedoch abflachenden, Anstieg von jungen Tätern, wobei es sich vorzugsweise um eine Kriminalität von männlichen jungen Menschen handelte. Die heutige Jugendkriminalität wird geprägt durch ein Anwachsen männlicher Gewaltkriminalität, aufgrund der in die Machokultur abdriftenden Gruppensubkultur. Ursache dieser Entwicklung ist in den städtischen Siedlungsbereichen der zunehmende Wandel der Fa-

<sup>402</sup> Vgl. Bauman, S. 117.

<sup>403</sup> Vgl. Grünhut S. 252258.

<sup>404</sup> Vgl. Pfeiffer et al 1996, S. 58.

<sup>405</sup> Vgl. Heiland 1982, S. 246 – 262.

milienstruktur, ein veränderter Erziehungsstil, die einseitige Ausrichtung der Gesellschaft nur an Materiellem und die immer, trotz Sporttreiben, eingeschränkteren legalen Möglichkeiten zum Ausleben körperlicher und abenteuerlicher Bedürfnisse. Für diese Ursachen der Jugendkriminalität spricht auch, dass die als Straftäter ermittelten jungen Menschen in weiteren Lebensabschnitten zumeist nicht erneut straffällig werden. Bei ihnen bleibt der „Ausflug“ in die Kriminalität eine Episode.<sup>406</sup>

## 5.5 SOZIALE FOLGEN VON ARMUT

Wie weit eine Gesellschaft ihren Armen Hilfe leistet, hängt entscheidend davon ab, ob und inwieweit die Armen in der Sozialgemeinschaft eingegliedert bleiben und die Verantwortung für die Armen von der Gesellschaft getragen wird. *„Unter welchen Bedingungen wird aber Hilfe gewährt, und was sind die Folgen für den Empfänger? Hierzu vertrete ich die These, dass der schlichte Akt der Gewährung von finanzieller Hilfe, die bloße Zuordnung einer Person zur Kategorie der Armen, nur um den Preis einer Herabwürdigung der betreffenden Person zu haben ist. Hilfe zu erhalten, heißt, stigmatisiert und aus dem Kreis rechtschaffender Bürger entfernt zu werden. Es geht um eine Statusdegradierung, ...“*<sup>407</sup> Ein solcher Armer wird als Empfänger von Sozialleistungen immer abhängig von der Gesellschaft bleiben, weil er nicht in der Lage ist, Gegenleistungen für sie zu erbringen. Sie werden eingestuft in eine Stellung, die sie erniedrigt und herabsetzt und kommen aus diesem Teufelskreis auch nicht wieder heraus.<sup>408</sup>

## 6 SOZIALE ARBEIT UND RECHT

In der modernen Sozialarbeit wird in zunehmendem Maße, wohl nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich verschieden, sowohl was den Umfang als auch die Teilbereiche betrifft, der eingesetzte Sozialpädagoge mit von der Schwere äußerst unterschiedlichen Rechtsfragen konfrontiert, da der Sozialstaat auf Notsituationen bzw. Bedürfnisse seiner Bürger mit Änderungen in den einschlägigen Feldern der Rechtsordnung reagiert. Das bedingt daher eine Ausweitung der Rechtskenntnisse der in den verschiedenen sozialen Tätigkeitsfeldern eingesetzten Kräfte, damit diese nicht in die Gefahr geraten, wegen mangelnder Gesetzeskenntnisse Ansprüche der von ihnen Betreuten evtl. nicht aktivieren zu können. Die dazu erforderliche Motivation der sozialen Fachkräfte ist nach den Erfahrungen des Verfassers nur schwer zu aktivieren, da diese Fachkräfte in der Regel sich vorzugsweise auf Fächer konzentrieren, die Befähigungen in pädagogischen und methodisch reflektiertem Handeln<sup>409</sup> vermitteln und weniger auf solche mit juristischen und verwaltungswissenschaftlichen Kenntnissen, weil Recht häufig als gegenwartsfremd, formalistisch, ja unverständlich, eingeschätzt wird,<sup>410</sup> obwohl es andererseits in seiner Bedeutung mythisch dem normalen Berufsalltag entrückt ist.<sup>411</sup> Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Hoch-

<sup>406</sup> Siehe Exner.

<sup>407</sup> Vgl. Coser S. 40.

<sup>408</sup> Vgl. Coser S. 41 – 44.

<sup>409</sup> Vgl. Klie, S. 79.

<sup>410</sup> Vgl. Gastiger, S. 11.

<sup>411</sup> Der Rechtsphilosoph Luhmann sprach 1981 vom Recht als dem „Organisationsmittel des Wohlfahrtsstaates“.



schullehrer des Rechts an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens will eine starke Tendenz zur „*Psychologisierung und Pädagogisierung*“ „*des Studiums, bei gleichzeitiger starker Beschneidung der Rechts und der Verwaltungsdisziplinen*“ festgestellt haben.<sup>412</sup> Auf lückenhafte Rechtskenntnisse weist auch Quambusch hin.<sup>413</sup> Andererseits ist die Vermittlung guter und vor allem umfassender Rechtskenntnisse u. a. Voraussetzung für die Ausübung sozialberuflicher Kompetenz.<sup>414</sup> Solche Kenntnisse erfordern die gesellschaftlichen, sozio-ökonomischen, rechtswissenschaftlichen, psychologischen, kaufmännischen und individuellen Bedingungen des interdisziplinären Ansatzes, sowohl bei den schuldenregulierenden als auch im Vorfeld schuldenberatenden Aufgaben der Sozialarbeiter. Das in der Ausbildung häufige Desinteresse der Sozialwesenstudenten an Rechtsthemen schlägt in der Praxis nicht selten ins Gegenteil und dann in eine überspitzte Rechts- und Gesetzesgläubigkeit um.<sup>415</sup> Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verlangen dann häufig als Ergänzung ihres Hochschulabschlusses Weiterbildungsstudiengänge aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen, wobei ihnen die Grundqualifikation für eine Tätigkeit im schuldenregulierenden Bereich noch nicht einmal bewusst ist. Münder verlangt daher, ebenso wie die Niedersächsische Planungskommission,<sup>416</sup> für die Sozialarbeiterausbildung notwendigerweise die Vermittlung von Studienzielen zur Verarbeitung der infolge der Verrechtlichung immer umfangreicher werdenden Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben im Sozialbereich,<sup>417</sup> quasi eine Doppelqualifikation in sozialer Arbeit und Rechtswissenschaft. Er schlägt mindestens den Erwerb einer Rechtsstruktur- und einer Rechtsdetailkompetenz vor<sup>418</sup> und empfiehlt ebenso wie Simitis, Hendler und Voigt die ersatzlose Streichung, zumindest die Bereinigung der bereits im Übermaß vorhandenen gesetzlichen Regelungen.<sup>419</sup> „*Bemerkenswert ist nun, dass die unterstellte „Härte“ juristischen Denkens und Handelns zugleich faszinierend und abstoßend erlebt wird. In aller Regel wird die Wahl eines Studiums sozialer Arbeit gerade als eine Entscheidung für eine argumentativ begründbare Praxis verstanden und gegen eine solch „harte“ Disziplin wie die Rechtswissenschaften. Unter diesen Vorzeichen bleiben rechtliche Ausbildungsinhalte im Studium sozialer Arbeit ein –wenn auch notwendiges und begründbares- Übel.*“<sup>420</sup>

## 6.1 DIE ENTWICKLUNG DER MODERNEN SOZIALARBEIT

Die moderne Sozialarbeit entwickelte sich als Folge der Industrialisierung und dem Ende der bisherigen gesellschaftlichen Sicherungsordnungen wie Zünften und Großfamilien und der Umgestaltung des Fürsorgewesens durch eine „*wissenschaftliche Durchdringung sozialer*

<sup>412</sup> Vgl. BAGHR in: ZfJ 1988, S. 157 f.

<sup>413</sup> Vgl. Quambusch, S. 411.

<sup>414</sup> Vgl. BAGHR S. 158.

<sup>415</sup> Vgl. Giese, S. 45.

<sup>416</sup> Vgl. Niedersächsische Planungskommission S. 88 ff.

<sup>417</sup> Vgl. Münder, S. 28 ff.

<sup>418</sup> Siehe Wesel.

<sup>419</sup> Vgl. Münder, S. 31 ff; Hendler, S. 64; Simitis, S. 121 und Voigt 1980, S. 24.

<sup>420</sup> Vgl. Burghardt, S. 12.

*Probleme*<sup>421</sup>. Aus der ehemaligen ehrenamtlichen Armenpflege wurde durch eine entsprechende Ausbildung<sup>422</sup> eine berufliche Tätigkeit.<sup>423</sup> Hinzu kam im beginnenden 20. Jahrhundert der Ausbau des „sozialen Rechtsstaates“ mit dem Ziel, der sozialen Not durch an Recht und Gesetz gebundenes, regulierendes und kontrollierendes Eingreifen zu begegnen. Negativ wirkte sich dabei, wie Max Weber<sup>424</sup> beklagte, eine „Verwahrung der sozialen Arbeit“ aus.

## **6.2 SOZIALARBEIT IM 21. JAHRHUNDERT UND RECHT**

Die Struktur der heutigen Sozialarbeit ist ohne das Recht nicht fassbar, wobei der genaue Inhalt sehr stark von der jeweiligen Sicht beeinflusst wird. Das Recht kann daher sowohl als Bremse oder Werkzeug wie auch als Allheilmittel erscheinen.

### **6.2.1 DER WERT DES RECHTS ALLGEMEIN**

In den Augen des betroffenen Bürgers verhilft das Recht diesem zur Realisierung seiner Ansprüche durch seinen materiellen Inhalt. Weiter gewährt es durch seine Begrenzungen die Möglichkeit, sein Leben innerhalb dieser Grenzen einzurichten und zu verankern. In diesem Bereich ist das Recht auch für die Gestaltung der sozialen Arbeit unverzichtbar, wie sehr deutlich aus den Art. 20 I und 28 I GG hervorgeht. Dabei ist „sozial“ eine vom Verfassungsgeber gewählte Wertbezeichnung für die Sozialordnung.<sup>425</sup> Diese Sozialstaatsklausel bestimmt jedoch nur das Ziel, nicht den Weg, zur Erreichung der angestrebten Gesellschaftsordnung.

### **6.2.2 DAS RECHT IN SEINEN GRENZEN**

Die Blickwinkel von Recht und Sozialarbeit treffen ergänzend aufeinander und nicht, wie früher in weiten Kreisen angenommen, fast zwangsweise in offener Gegnerschaft. Seither wird der Bereich der rechtswissenschaftlichen und sozialwirtschaftlichen Disziplinen von ihnen erleuchtet. Berührungspunkte zwischen beiden, organisatorisch nicht von Anfang an für gemeinsame Arbeiten prädestiniert, kommen immer seltener zum Tragen. Die Rechtsordnung mit ihren vielfältigen und überall angesiedelten Normierungen schottet sich in mehr oder weniger deutlich ausgeprägten Grenzen ab.

### **6.2.3 DAS VERHÄLTNIS DES RECHTS ALS FUNKTION IM SOZIALEN HILFSPROZESS**

*„Die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege erfordert eine Vielfalt methodischer Interventionsmöglichkeiten, um – unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Sozialarbeiters – sowohl dem Resozialisierungsauftrag des Staates als auch den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Klienten annähernd gerecht werden zu können (...). Sozialarbeit ist in vielfältiger Weise in die Rechts- und Sozialordnung eingebunden. Die Rechtsdozenten an den Fachhochschulen für Sozialwesen sollten daher das notwendige Rechtswissen und den Umgang mit den ermächtigenden und begrenzenden Rechtsnormen als das didaktische Ziel ihrer Lehrtätigkeit*

<sup>421</sup> Vgl. Felker S. 41.

<sup>422</sup> So gründete Alice von Salomon 1908 in Berlin die erste soziale Frauenschule.

<sup>423</sup> Siehe dazu die staatliche Anerkennung des Berufes der „Wohlfahrtspflegerin“.

<sup>424</sup> Siehe dazu: Max Weber : Wirtschaft und Gesellschaft; 1. Halbband, 5. Auflage ,Tübingen 1972 + Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Auflage Tübingen 1980.

<sup>425</sup> Siehe BVerfGE 1, 97/105.

*begreifen.*<sup>426</sup> Der Bürger hat gegen den Staat einen Anspruch auf Gewährleistung der sozialen Gerechtigkeit und Sicherheit. Grundlage dieses vom Staat zu garantierenden Sozialauftrags und somit der sozialen Arbeit ist das Sozialstaatsprinzip, wie es in den Art. 20 I und 28 I S. 1 des GG als „Sozialer Bundesstaat“ bzw. als „Sozialer Rechtsstaat“ umrissen ist. Zwar findet sich das in erster Linie als an den Staat gerichtete Gestaltungsgebot nicht im Grundrechtskatalog, wohl aber in der von dem Änderungsverbot des Art. 20 III GG geschützten wertbezogenen Rechtsgüterordnung und bindet insoweit alle Träger öffentlicher Gewalt. Dabei ist seine Funktion weniger auf die Änderung bzw. Begrenzung bestehender Rechtspositionen gerichtet, obwohl das BVerfG die Steuerfreiheit des Existenzminimums mit Art. 1 I GG i. V. mit dem Sozialstaatsprinzip begründet hat.<sup>427</sup> Daraus folgt, dass der Grundsatz vom sozialen Rechtsstaat nicht lediglich einen Programmsatz, sondern ein unmittelbar Recht setzenden Verfassungsauftrag darstellt. Das BVerfG hat mehrfach darauf hingewiesen,<sup>428</sup> dass der Staat verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die gesellschaftliche und wirtschaftliche Wirklichkeit so im Sinne sozialer Gerechtigkeit ausgerichtet (gestaltet oder korrigiert) wird, um unangemessene Wohlstandsdifferenzen in ihren Abhängigkeiten zu bereinigen. Daher ist dieses Sozialstaatsprinzip u. a. die Grundlage für den Rechtsanspruch des Verurteilten gegen die Vollzugsbehörde<sup>429</sup> auf Gewährung sozialer Hilfe gem. den Prinzipien der Individualität und der Hilfe zur Selbsthilfe.

#### **6.2.4 DER PROZESS DER VERRECHTLICHUNG IN DER SOZIALARBEIT**

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Verhältnis zwischen Recht und sozialer Arbeit drastisch gewandelt. Die normierten rechtlichen Regelungen haben zunehmend von den durch sie geordneten Lebensbereichen Besitz ergriffen und mit einer wahren Gesetzesflut zu einem Vorschriftendschungel geführt. Typisches Beispiel dieser Entwicklung sind die Stichworte Jugendhilfe / Sozialpädagogik / SGB – Sozialrecht.<sup>430</sup> Das Jugendhilferecht ist in stärkstem Maße Sozialrecht und inhaltlich Teil des SGB (VIII). Das KJHG ist als ein Buch des SGB Sozialrecht, während der Inhalt, die Jugendhilfe, Sozialpädagogik ist. Sozialpädagogisches Handeln ist normativ orientiert, obwohl die Lieferung von sozialen Leistungen gekoppelt ist an die Vorgaben des Gesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob die reale Leistung sich pädagogisch zweckmäßig darstellt oder nicht.

Münder siedelt das Verhältnis Recht / Sozialarbeit auf drei Ebenen an:

- Recht als Inhalt sozialer Arbeit,
- Recht als Hindernis sozialer Arbeit und
- Recht als Allheilmittel sozialer Arbeit.<sup>431</sup>

Dieses Ausufern des geschriebenen Rechts im Sozialbereich ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen:

<sup>426</sup> Vgl. Niedersächsische Planungskommission S. 88 f.

<sup>427</sup> Siehe Beschluss des BVerfG vom 29.5.1990 in BVerfGE 82 S. 60.

<sup>428</sup> Siehe BVerfGE 1, S. 97 (105); 1, S. 159 ff.; 5, S. 86; 2, S. 206.

<sup>429</sup> Vgl. für Strafgefangene den § 71 StVollzG.

<sup>430</sup> Vgl. Münder 1995, S. 301 f.

<sup>431</sup> Vgl. Münder 1984, S. 31.

- a) Unter dem sozialen Netz ist zunächst ein Paragraphengeflecht zu verstehen.
- b) Die Leistungsverwaltung des Daseinsvorsorgestaates produziert zunehmend entsprechend den Erfordernissen des Rechtsstaates und dem Prinzip der Gesetzesbindung der Verwaltung „Verordnungen“.
- c) Erweiterter Normenbedarf.
- d) Das normierte Gemeinschaftsrecht.

Eichenhofer weist daraufhin, dass in zunehmendem Maße das Sozialrecht internationalisiert wird,<sup>432</sup> insbesondere durch die Übernahme der Gemeinschaftsgesetze.<sup>433</sup> Ähnlich äußerte sich Waltermann.

Fieseler weist darauf hin, dass rechtliche Aspekte nur eine dienende Rolle haben, also lediglich ein Hilfsmittel der sozialen Arbeit sind.<sup>434</sup>

### 6.2.5 SOZIALRECHT UND SOZIALARBEIT<sup>435</sup>

Der Bereich des sozialen Sicherungssystems ist in Deutschland seit den Bismarckschen Anfängen in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts öffentlich-rechtlich geregelt und gesteuert. Dabei ist die Basis der in dem in Art. 20 GG verankerten Staatsziele grundgesetzlich durch die Entscheidung für die soziale Gerechtigkeit des Sozialstaatsprinzips geschützt.<sup>436</sup> Durch das Sozialrecht wird nicht nur der jedem Einzelnen gebührende Anteil an den wirtschaftlichen Gütern der Gesellschaft zugeteilt,<sup>437</sup> sondern es regelt auch und nicht zuletzt die personengebundenen Leistungen<sup>438</sup> in seinen einzelnen Bereichen.<sup>439</sup> Die Umsetzung des diesbezüglichen Sozialrechtes in die Praxis kann nur zu einem geringen Teil gesteuert werden und wird zum überwiegenden Teil vor dem Hintergrund des Sozialrechts, vorzugsweise von den die personalen Sozialleistungen erbringenden Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen bestimmt. Dabei stehen öffentliche und Träger der freien Wohlfahrtspflege gem. dem Grundsatz der Subsidiarität<sup>440</sup> selbständig nebeneinander.<sup>441</sup> Sie erfüllen ihre sozialen Aufgaben in eigener Verantwortung, wobei die öffentlich-rechtlichen Träger allerdings den Hilfsbedürftigen gegenüber für eine Erfüllung ihrer Hilfsansprüche verantwortlich bleiben,<sup>442</sup> auch wenn die Hilfen von freien Trägern erbracht werden.<sup>443</sup> Sozialhilfeleistungen sollen dabei immer ein Mittel zur Selbsthilfe sein und sich selbst überflüssig machen.<sup>444</sup> Diese Tendenz hat

---

<sup>432</sup> Siehe Eichenhofer,

<sup>433</sup> Vgl. Eichenhofer, S. 1029 ff.

<sup>434</sup> Siehe Fieseler, S. 109.

<sup>435</sup> Vgl. Waltermann, S. 28 ff.

<sup>436</sup> Vgl. Wallerath, S. 953 ff.

<sup>437</sup> Vorzugsweise in der Form von allgemeinen Zahlungsmitteln (Geldleistungen) für Ansprüche des Versicherten nach dem SGBV, SGBVII und SGBVI.

<sup>438</sup> Siehe zum Beispiel Leistungen der Auskunft, (Heil)Behandlung, Beratung, Betreuung, Erziehung oder Pflege.

<sup>439</sup> Beispielhaft siehe: §§ 27 ff, 39 ff und 45 ff SGBVII; § 7, §§ 36 ff, 45 a/b SGB XI und §§ 47 ff, 53 ff, 61 ff, 67 ff und 70 ff SGBXII.

<sup>440</sup> Vgl. BVerfGE 22, S. 180 (200 ff).

<sup>441</sup> Siehe Benda, S. 251ff.

<sup>442</sup> Vgl. BVerwGE 37, S.133 (135).

<sup>443</sup> Weiter verbleibt die Haftung für die ordnungsgemäße Erbringung von Geldleistungen bei den staatlichen Trägern.

<sup>444</sup> Vgl. BVerwGE 47 S. 103 (106).

sich auch durch die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,<sup>445</sup> die neben der Neuregelung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vor allem die Organisation der Arbeitsverwaltung<sup>446</sup> ordnete, nicht gravierend verändert.<sup>447</sup>

## **7 DIE SCHULDENSITUATION STRAFFÄLLIGER**

Die Grundlage jeder erfolgreichen praktischen Resozialisierung Straffälliger ist das Bemühen, bei dem jeweiligen Probanden von Anfang an die Schuldverbindlichkeiten zu regeln. Ein Sozialarbeiter im Justizdienst, der diese elementare Aufgabe nicht leisten kann, wird seinen Berufsauftrag nicht erfüllen können. Wenn ein Mitarbeiter im Sozialdienst der Justiz sich zu diesem Zweck theoretisch auf den neuesten Stand bringen möchte, wird er allerdings sehr bald an die Grenzen seiner Informationsmöglichkeiten stoßen, da neuere und umfassendere Arbeiten über die Verschuldenssituation der Straffälligen so gut wie gar nicht existieren und die älteren Veröffentlichungen vorzugsweise die Klientel der Teilgruppe der Inhaftierten betrifft.<sup>448</sup> Alle diese Arbeiten haben jedoch ergeben, dass die strafrechtlich Verurteilten einen „Berg von Schulden“ zwar unterschiedlicher, aber im Einzelnen trotzdem ausreichender Höhe, vor sich herschieben und im Höchsthalle etwa 20 - 25 % von ihnen nur schuldenfrei vor dem neuen Lebensabschnitt stehen.<sup>449</sup> Weiter ergaben diese Untersuchungen Hinweise darauf, dass die Schuldverbindlichkeiten für alle Verurteilten, gleich ob Strafgefangener oder Straffentlassener bzw. Strafausgesetzter, ein stark belastendes Eingliederungsproblem darstellten.<sup>450</sup> Eine staatliche Straffälligenhilfe war im Zeitalter des Vergeltungsstrafrechts bzw. –vollzugs schlechterdings nicht denkbar, und so war die Straffälligenhilfe bis weit in das 20. Jahrhundert hinein die Domäne christlich orientierter, barmherziger, von Nächstenliebe geprägter Fürsorgevereine und Gefängnisbetreuungsgesellschaften.<sup>451</sup> Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war in Lehrbüchern keine Rede von dem finanziellen Desaster der Straffälligen,<sup>452</sup> sondern es wurde lediglich auf die Bedeutung der „wirtschaftlichen Fürsorge“ verwiesen.

### **7.1 UNTERSCHIEDE BEI DEN FINANZIELLEN PROBLEMEN STRAF UND NICHTSTRAFFÄLLIGER**

In ihrer Verschuldensproblematik unterscheiden sich Straffällige wesentlich von nicht straffällig gewordenen Menschen. So fällt auf, dass die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, Kosten im Zusammenhang mit Straftaten, mehr als die Hälfte der vorhandenen Schulden bei Verurteilten ausmachen, im Gegensatz zu normalen Schuldner, die den größten Teil der Schulden aus dem Konsum angehäuft haben. Die

<sup>445</sup> Vgl. 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002, BGBl. I S. 4607 ff., S.4621 ff., 3. Gesetz vom 23.12.2003, BGBl. I S. 2848 und 4. Gesetz vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2934 (Hartz I – IV)

<sup>446</sup> Vgl. § 6 SGBII und Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGBII vom 30.7.2004, BGBl. I S. 2014.

<sup>447</sup> Vgl. Wallerath s. 960 f.

<sup>448</sup> Vgl. Bach 1971; Maelicke, 1977; Zimmermann 1981; Freytag 1989; Kühne 1982 (Ausführliche Angaben siehe Literaturverzeichnis).

<sup>449</sup> Vgl. Best 1981 b, S. 146.

<sup>450</sup> Vgl. Best 1981 b, S. 146 f.

<sup>451</sup> Siehe zu dieser Problematik Muntau und Maelicke 1977, S. 16 ff.

<sup>452</sup> Vgl. Mittermaier S. 145 ff.

Tatsache, dass die meisten Straffälligen stark verschuldet sind und dass der Abtrag dieser Verbindlichkeiten die Resozialisierung unterstützt, führte zur Gründung sowohl staatlicher<sup>453</sup> als auch freier Entschuldungsmöglichkeiten. Die Länderjustizverwaltungen regten diese Programme an, gründeten sie oder förderten finanziell ihren Betrieb.<sup>454</sup> Der nicht scharf abgegrenzte Begriff „Resozialisierung“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch, aber auch in der Spezialsprache verschiedener Wissenschaftsdisziplinen benutzt. Die vom Statistischen Bundesamt alle fünf Jahre veröffentlichte Einkommens- und Verbraucherstichprobe weist zu den Ursachen der Haushaltsschulden Konsumentenkredite als den Schwerpunkt aus. Weiter ist der EVS zu entnehmen, dass die Verschuldung Straffälliger nicht direkt mit der Verschuldung der Gesamtbevölkerung verglichen werden kann, da sie nicht dem Populationsdurchschnitt entsprechen. Hinzu kommt, dass straffällige Schuldner immer mit ihren Schulden konfrontiert werden und dass sie von ihren Betreuern ständig motiviert werden müssen, damit sie bei der Regulierung „nicht schlappmachen“. Auch leben „normale Schuldner“ sehr viel weniger als straffällige Menschen auf gespanntem Fuß mit der Haushaltsführung, mit der sie Schwierigkeiten haben. Wie bereits seit vielen Jahren bekannt, ist die Verschuldung Straffälliger in der Regel höher als die der Nichtstraffälligen.<sup>455</sup> Hinzu kommt die negative finanzielle Lage der meisten Inhaftierten, die es ihnen verwehrt, im Strafvollzug oder nach der Entlassung nennenswerte Abträge auf die Verbindlichkeiten zu erbringen. Weiter unterscheiden sich die Ursachen der Schulden. Die Schulden Straffälliger stehen vorzugsweise im Zusammenhang mit der begangenen Straftat.<sup>456</sup>

## **7.2    UNTERSUCHUNGEN ZUR FINANZIELLEN SITUATION (INHAFTIERTER) STRAFFÄLLIGER AUS DEM VORIGEN JAHRHUNDERT**

Die ersten umfassenden empirischen Arbeiten über die Verschuldung von Strafgefangenen und abgeurteilten Straffälligen erschienen in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die gruppenspezifische Zuordnung der Gläubiger wurde immer häufiger umgeschichtet. Trotzdem war die Schuldensituation Straffälliger (vorzugsweise [ehemaliger] Strafgefangener) in den einzelnen Schuldnergruppierungen vergleichbar.

Der Strafrechtspflege mit dem in ihr vorwiegenden Vergeltungsstrafvollzug bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts entwickelte sich sehr langsam von christlich geprägten Fürsorgevereinen und Gefängnisgesellschaften zu einer staatlichen Gefängnisfürsorge im Sinne einer Resozialisierung. Nach und nach geriet auch die finanzielle Situation, die wirtschaftliche Notlage der Straftäter in den Forschungsbereich der Kriminologie und führte zu der Erkenntnis, dass die Verschuldung diese soziale Eingliederung be-, wenn nicht sogar verhinderte.<sup>457</sup> Die „Fürsorgerei“ im Zusammenhang mit der Arbeitsverwaltung bemühte sich

<sup>453</sup> Im Jahre 1975 wurde die erste „staatliche“ Entschuldungsinstitution (in Baden Württemberg) gegründet.

<sup>454</sup> Diese Programme firmieren teilweise schon im Titel als „Resozialisierungs-, -fonds, Stiftungen usw.“

<sup>455</sup> Vgl. Kawamura / Stark; S. 33 ff.

<sup>456</sup> Vgl. Kawamura / Stark; S. 33.

<sup>457</sup> Siehe dazu Stehle S. 292 – 300 und Kühler S. 622 629.

daher die finanziellen Schwierigkeiten zu beheben und führte die ersten Studien auf diesem Gebiete durch.

### 7.2.1 AUSGEWÄHLTE ERHEBUNGEN ZUR SCHULDENSITUATION STRAFFÄLLIGER

Die erste empirische Arbeit zu dieser Thematik im deutschen Rechtsraum veröffentlichte Bach 1969 in seiner Untersuchung der Außenkontakte Strafgefangener des halboffenen Vollzuges Hamburg-Neuengamme.<sup>458</sup> Sie ergab, dass sich nur rd. 25,8 % der Befragten für schuldenfrei hielten, während die übrigen durchschnittlich etwa 4400 DM (In Buchstaben: Viertausend Deutsche Mark) Schulden angaben. Aus der Untersuchung lassen sich keine Veränderungen während der Haft ableiten.

Die nächste Untersuchung legte Maelicke vor, der in den Jahren 1973/74 eine Befragung von Gefangenen der Vollzugsanstalt Freiburg/Breisgau durchgeführt hatte.<sup>459</sup> Als nicht verschuldet bezeichneten sich rd. 19,23% der erfassten Straffälligen, während Maelicke für die restlichen 80,77% durchschnittliche Schulden von 48 389 DM,<sup>460</sup> bereinigt auf rd. 19 000 DM,<sup>461</sup> ermittelte. Ergänzend ermittelte er, ohne dies empirisch in irgendeiner Form zu belegen, dass sich bei einer nicht unerheblichen Zahl der JVA-Insassen die Schuldensumme in der Inhaftierungszeit erhöht habe.

Als nächste legte Kühne eine Untersuchung über Gefangene der JVA'en Hannover und Wolfenbüttel Mitte 1981 vor, in der folgender Schuldenstand ermittelt wurde: Rund 92,5 % der befragten Strafgefangenen hatten Schulden; 9,3 % bis 1 000 DM ; 33,3 % bis 10 000 DM; 38 % bis 50 000 DM und 11,9 % 100 000 DM und mehr. Hauptgläubiger dieser Schuldner sind mit 45,5 % Geschäftsbanken, Kreditinstitute, Finanzierungs- und Inkassobüros. Danach folgten die Gerichtskassen mit 40,3 %; private Gläubiger mit 36,5 %; Anwälte mit 31,4 %; Geschädigte der letzten Straftat mit 21,3 %; Unterhaltsberechtigte mit 19,3 % und Versicherungen mit 13,2 %.<sup>462</sup>

Die Arbeit von Kober wertete einen Jahrgang (4/1979 – 3/1980) beendeter Bewährungs und Führungsaufsichtsunterstellungen in Berlin aus. Die 87,85 % auswertbarer Rückläufer ergaben eine durchschnittliche Schuldenhöhe von rd. 14 800 DM.<sup>463</sup>

Im Mai 1981 erhob Klotz nach dem Zufallsprinzip u. a. auch Auskünfte über die Verschuldungssituation von Inhaftierten aus 12 JVA in Baden-Württemberg. Dabei ergab sich eine Schuldenhöhe von rd. 45 000 DM bei jedem Verschuldeten.<sup>464</sup>

Die 1987 wiederum von Maelicke vorgelegte Arbeit über Insassen der Jugendstrafanstalt Bremen-Blockland ergab rd. 52,2 % Verschuldete mit

<sup>458</sup> Vgl. Bach; S: !21; 3158 und 122135.

<sup>459</sup> Siehe Maelicke 1977, S. 111; 4852 und 81 f.

<sup>460</sup> Vgl. Maelicke 1977, S. 50.

<sup>461</sup> Vgl. dazu Zimmermann 1981, S. 18.

<sup>462</sup> Siehe Kühne, S. 201220. Mehrfachnennungen waren möglich. Veränderungen der Schuldensumme während der Haft wurden nicht erfragt.

<sup>463</sup> Siehe Kober 1985,

<sup>464</sup> Siehe Klotz, S. 89 ff.

keiner festlegbaren Durchschnittsschuld wegen der mangelhaften (fehlenden) Auskünfte.<sup>465</sup>

Bachmann veröffentlichte eine Studie über die Schuldsituation weiblicher Gefangener im hessischen Strafvollzug 1989. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass die mittlere Verschuldung rd. 16 912 DM, bei einer anderen Berechnungsart rd. 28 379 DM betrug.<sup>466</sup>

Die während dieser Zeit einzige Untersuchung von nicht Inhaftierten stammt von Zimmermann<sup>467</sup> und beinhaltet eine Befragung aller rheinland-pfälzischen Bewährungshelfer, die er wegen der ihnen übertragenen Aufsichts- und Hilfsaufgaben für fähig hielt, ein umfassendes Bild über ihre Probanden zeichnen zu können,<sup>468</sup> so auch über die Schulden ihrer Probanden zu Beginn der Bewährungszeit.<sup>469</sup> Es ergab sich bei dieser Studie ein durchschnittlicher Schuldenbetrag je Proband von rd. 10 500 DM.<sup>470</sup> Dabei waren an erster Stelle der Gläubiger die Gerichtskassen einzuordnen, dann folgten die Geschädigten einschließlich ihrer Versicherungen, die Finanzierungs-, Kreditvermittlungs- und Inkassobüros, sowie nach den Unterhaltsberechtigten, die Rechtsanwälte und die „normalen“ Geschäftsbanken. Die Höhe der Schulden der unmittelbar und der nach Teilverbüßung unterstellten Probanden waren etwa gleich hoch.<sup>471</sup> Auch bei diesen Zimmermann'schen Erhebungen stellte sich bei der Schuldsummenfeststellung, ebenso wie bei der Feststellung der Häufigkeit der Verbindlichkeiten, heraus, dass die Forderungen der Gerichtskassen unangefochten an der Spitze lagen. Weiter stellte Zimmermann in erheblichem Maße geltend gemachte Unterhaltsansprüche für geschiedene Partner und n. e. Abkömmlinge fest.<sup>472</sup>

In dem Bereich der neuen Bundesländer arbeitete Kunz und kam zu dem Ergebnis, dass hier die Verschuldung Inhaftierter bei weitem nicht so hoch ist wie in den alten Bundesländern, hier aber in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme festzustellen ist.<sup>473</sup>

Die letzte dem Verfasser zugängliche Studie wurde von Norbert Schmitt, seinerzeit Bewährungshelfer in Syke, für das Jahr 1997 im Jahre 1999 veröffentlicht.<sup>474</sup> Seine Untersuchung befasste sich mit den Ergebnissen einer zentralen Schuldnerberatungsstelle für die Sozialdienste der Justiz im Landgerichtsbezirk Verden und hier vorzugsweise mit den Probanden der Bewährungshilfe, weniger mit den inhaftierten Sträflingen. U. a. erhob Schmitt auch die Höhe der Verbindlichkeiten seiner Klienten. Dabei waren die Ergebnisse teilweise stark abweichend von den früher veröffentlichten Studienergebnissen. Die von Schmitt vorzugsweise auch im Zusammenspiel mit der neuen Insolvenzordnung durchgeführte Untersuchung ergab im Hinblick auf die Norm des § 302 InsO erhebliche

<sup>465</sup> Vgl. Maelicke 1987, S. 323 ff.

<sup>466</sup> Vgl. Bachmann S. 279 ff.

<sup>467</sup> Siehe Zimmermann 1981, S. 12 – 74.

<sup>468</sup> Vgl. Zimmermann, 1981, S. 32.

<sup>469</sup> Vgl. Zimmermann 1981, S. 40 ff.

<sup>470</sup> Vgl. Zimmermann 1981, S. 43 f.

<sup>471</sup> Vgl. Zimmermann 1981, S. 44 f.

<sup>472</sup> Vgl. Zimmermann 1981, S. 543548.

<sup>473</sup> Vgl. Kunz, S. 18.

<sup>474</sup> Schmitt, Norbert 1999, S. 162 ff.



Bedenken, ob die Restschuldbefreiung immer möglich ist. Das negative Ergebnis einer vorgesehenen Alternative aufgrund der Verbraucherinsolvenz, einschließlich anschließender Restschuldbefreiung ergab sich daraus, dass viele Schulden wegen § 302 Nr. 1 InsO nicht von der Restschuldbefreiung betroffen sind. Die Forderungen der Gläubiger gegen die Schuldner beliefen sich nach einer Tabelle Schmitts zu mehr als 50 % auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung.<sup>475</sup> Allerdings waren der Studie nicht die Anteile der vorsätzlichen unerlaubten Handlungen zu entnehmen.

### **7.2.2 EIGENE ERKENNTNISSE DES VERFASSERS ZUR VERSCHULDUNG VON BEWÄHRUNGSHILFEPROBANDEN**

In seiner langjährigen Tätigkeit als Bewährungshelfer gewann der Verfasser Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Probanden, die die Erkenntnisse der Untersuchungen in 7.2.1 durchweg bestätigten, wobei die prozentuale Gruppe der Schuldenfreien in allen Fällen niedriger war. Die Abweichungen von den Ergebnissen der o. a. Untersuchungen bezogen sich vorwiegend auf Verbindlichkeiten, die in der Regel um einige Prozentpunkte höher waren als bei den Untersuchungen angegeben. Die finanzielle Situation der Probanden war also in der Regel noch schlechter als in den o. a. Erhebungen dargestellt. Trotzdem war der Wunsch der Probanden auf Sanierung nur bedingt vorhanden, weil die Erfolgsaussichten der Regulierung von ihnen als nicht gut angesehen wurden.

### **7.2.3 DIE MATERIELLE LAGE DER ANGEHÖRIGEN INHAFTIERTER STRAFFÄLLIGER**

In der Straffälligenhilfe, dem Strafvollzug sowie den zugehörigen Wissenschaftsbereichen wurde in den letzten Jahren in verstärktem Maße die Problematik der Schuldenentwicklung und Schuldentilgung be- und aufgearbeitet, weil die Klärung der materiellen Lage zwingende Voraussetzung für eine Resozialisierung ehemaliger Inhaftierter samt Familienangehöriger darstellt. Dazu gehört neben der Vermittlung passender Wohnungen und Arbeitsstellen auch die Regelung der finanziellen Belastungen schon vor der Haftentlassung, da die Schulden bereits während der Inhaftierung eine kaum zu bewältigende Belastung für die Restfamilien sind. Untersuchungen über die Verschuldung dieser Angehörigen sind nur sporadisch durchgeführt worden. Eine ist veröffentlicht in der Schriftenreihe des BMfJFFuG Band 194/13.<sup>476</sup> Aus ihr ergibt sich, dass im Gegensatz zu den Ergebnissen von Bach und Maelicke Banken und andere Kreditinstitute vor den Gerichtskassen die Spitzenposition einnehmen<sup>477</sup> und im Übrigen die gleichen Ergebnisse wie analog auch bei Kühne anfielen.

Die Hauptmasse der Schulden bei Angehörigen entfiel auf die Partner, während die weiteren Angehörigen dabei keine besondere Rolle spielten. Für diese Partner stellen die Schulden an sich, ihre Höhe, ihre weitere Entwicklung und die realen Tilgungsmöglichkeiten<sup>478</sup> ein äußerst belastendes, den Mittelpunkt ihres wirtschaftlichen Handelns darstellendes Problem dar, welches auf mannigfache Weise die Befindlichkeit der

<sup>475</sup> Vgl. Schmitt 1999, S. 161 f.

<sup>476</sup> Vgl. Busch et al., insbesondere S. 85 ff.

<sup>477</sup> Vgl. Busch et al., S. 261276.

<sup>478</sup> Siehe Zimmermann 1981, S.271.

Familie bestimmen kann. Während bei verheirateten Partnern in der Regel von gemeinsamen Schulden ausgegangen werden muss,<sup>479</sup> ist das bei unverheirateten Partnern nicht der Fall.<sup>480</sup> Kury/Kern gehen in einer Veröffentlichung aus dem Jahre 2003 das Thema aus der Sicht von Frauen und Kindern von Inhaftierten an.<sup>481</sup>

#### **7.2.4 DAS PROBLEM DER VERSCHULDUNG STRAFFÄLLIGER IN DER KRIMINALPRÄVENTION**

Angesichts der Höhe ihrer Verbindlichkeiten sind hoch verschuldete Straftäter selten bereit, aus eigenem Antrieb ernsthaft ihre Schulden abzutragen. Bei Ihnen muß also zunächst an der Motivation präventiv gearbeitet werden. Der Begriff der Prävention umfasst in der Sozialarbeit alle diejenigen Bemühungen, die geeignet sind, Notlagen bereits im Vorfeld ihres Entstehens zu erkennen und diese durch geeignete intervenierende Maßnahmen zu verhindern. Dies trifft besonders auch für den Kreis der eine Sonderschule besuchen habende Gruppe zu.

### **7.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DEN UNTERSUCHUNGEN**

Alle im vorigen Jahrhundert veröffentlichten Untersuchungen über die Verschuldung Straffälliger lassen erkennen, dass diese Verschuldung für die soziale Eingliederung der Verurteilten sehr problematisch ist. Bis heute ist es nicht gelungen, dieses Problem zufriedenstellend zu lösen.

Allerdings ist auch zu erkennen, dass ein großer Teil der Ansprüche gegen den vorstehend genannten Personenkreis offenbar aus dem Bereich der vom § 302 InsO erfassten Forderungen stammt. Das dürfte die Möglichkeiten der Entschuldung von Straffälligen auf dem Wege über das Insolvenzverfahren einschränken. Bewährungshelfern, die für ihre Probanden Schuldenregulierungen über das Insolvenzverfahren anstreben, muss geraten werden, im Vorfeld eines möglichen Insolvenzantrages sorgfältig abzuwägen, ob der § 302 InsO den erstrebten Erfolg vereitelt. Trotzdem ist das Insolvenzverfahren auch für verschuldete Straftäter ein gangbarer Weg zur Durchführung einer Entschuldung.

## **8 STRUKTUR DER SCHULDNERHILFE IM STRAFFÄLLIGENBEREICH ALS TEILGEBIET DER RESOZIALISIERUNG**

Im deutschen Sprachraum ist der Begriff „Schulden“, m. W. das einzige Mal in den modernen Sprachen, moralisch bewertet. Das Wort Schulden leitet sich ab von „Schuld“ und hat damit den Beigeschmack des Verwerflichen. Probleme mit der Rückführung von Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten (Schuldenkrisen) waren noch vor wenigen Jahren im Gegensatz zu der Staatsverschuldung der öffentlichen Haushalte gesellschaftlich kein Thema, da der Schuldner an seinem Unglück „selbst schuld“ hatte, weil die ihm zugebilligte Mündigkeit ja angeblich die freie Entscheidung zwischen der sofortigen Befriedigung seiner Wünsche durch Kredit und dem harten Weg des Sparens beließ. Die Nachkriegsgeneration hielt das Anhäufen von Verbindlichkeiten noch für ein

<sup>479</sup> Oft findet sich allerdings auch die Übernahme von Bürgschaften durch die ursprünglich nicht verschuldeten Partner.

<sup>480</sup> Vgl. Zimmermann 1981, S. 276.

<sup>481</sup> Vgl. Kury/Kern, S. 97 ff.

schändliches Treiben, dem gegenüber es heute als vollkommen „normal“ angesehen wird.<sup>482</sup> Dieser zu beobachtende Wertewandel im Bereich der Verschuldung orientiert sich am Statussymbol der Kreditwürdigkeit und akzeptiert Konsumentenkredite als Finanzierungsform, der keinerlei negatives Image mehr anhaftet. Der Bankensektor wird im privaten Haushalt uneingeschränkt als Partner zur Behebung der Phase der Ansparung zur sofortigen Bedarfsbefriedigung eingesetzt, wobei die durch die Kreditaufnahme möglichen bitteren Erfahrungen verdrängt werden.<sup>483</sup> Den ersten Hilfeeinrichtungen (Schuldnerberatungsstellen), die als Gegengewicht zum Bankensektor entstanden, hing noch ein Tabu-Charakter an, gleichwohl die Schuldnerberatung seit den siebziger Jahren sich äußerst rasant entwickelte und, abgesehen von den Sparmassnahmen der öffentlichen Hand, zu einem überaus krisensicheren „Wirtschaftszweig“ expandierte. Erst in jüngster Zeit wird die bis dato zu beobachtende lückenhafte Speicherung von verschuldungsrelevanten Daten aufgearbeitet und mittlerweile europaweit erfasst und publiziert.<sup>484</sup> In den entsprechenden Fachkreisen wird schon seit Jahrzehnten die Lösung der Schuldenfrage bei Straffälligen erörtert, und es wurden Spezialprogramme dafür erarbeitet.<sup>485</sup> Auch das BVerfG hat sich für Inhaftierte dazu geäußert.<sup>486</sup>

Es ist jedenfalls in Schrifttum und Praxis nicht mehr in Zweifel gezogen, dass eine Überschuldung bei straffällig Gewordenen die Rückfallgefahr auslöst,<sup>487</sup> mindestens aber verstärken kann und allgemein die Resozialisierung schwieriger gestaltet.<sup>488</sup> Diese Behauptung ist bisher zwar, soweit mir ersichtlich, durch wissenschaftliche Untersuchungen nicht belegt, wird aber bei Spieß und Koepsel plausibel unterstrichen.<sup>489</sup> Auch Leubner behauptet, allerdings bezogen auf die Resozialisierung von Strafgefangenen, dass diese durch Schulden rückfällig werden. In diesem Zusammenhang macht er darauf aufmerksam, dass für entlassene Gefangene nur sehr selten ein gesicherter Arbeitsplatz in greifbarer Nähe ist und ein doch besetzter Arbeitsplatz sehr häufig bei den ersten Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger wieder gekündigt wird.<sup>490</sup> Die These, dass eine hohe Verschuldung bzw. eine Überschuldung eine Wiedereingliederung Straffälliger unmöglich macht, zumindest jedoch sehr erschwert, wird in Gesprächen mit Bewährungshelfern und Straffälligen immer wieder bekräftigt,<sup>491</sup> wobei in der Zimmermann'schen Bewährungshelferbefragung weiter festgestellt wurde, dass starke persönliche Verschuldung der Täter einen erheblichen Teil der verübten Delikte ausgelöst hat. Als Fazit dürfte feststehen, dass Schulden Straf-

---

<sup>482</sup> Vgl. Schmidt, S. 18.

<sup>483</sup> Siehe dazu Schmidt, 3ff.

<sup>484</sup> Vgl. OECD Financial Statistics Monthly, zuletzt für August 2006.

<sup>485</sup> Vgl. dazu Freytag 1989, S. 2 ff.

<sup>486</sup> Siehe BVerfGE 98, S. 169 ff und 202.

<sup>487</sup> Vgl. Mössinger, S. 129; Berner, S. 110; Best 1982, S. 333; Seebode, S. 176.

<sup>488</sup> Vgl. dazu ausführlich: Moll/Wulff, S. 323; Kreuzer/Freytag, S. 465; Baumeister, S. 323; MüllerDietz, S. 309; Zimmermann, S. 67; Dünkel, S. 38.

<sup>489</sup> Siehe Koepsel, S. 131; Spieß, S. 425.

<sup>490</sup> Siehe Leubner, S. 23.

<sup>491</sup> Vgl. Bach (S. 116 f) und Maelicke 1977 (S. 62 f), die bei Gefangenenbefragungen in Hamburg und Freiburg beide als Quintessenz herausarbeiteten, dass die Ver bzw. Überschuldung für die Befragten als das zentrale Problem auftrat, eine Einschätzung, die von den im SS 1977 von Zimmermann interviewten rheinlandpfälzischen Bewährungshelfern bekräftigt wurde.

taten mit auslösen, somit Kriminalität begünstigen, die wiederum Reaktionen der staatlichen Sozialkontrollinstanzen bzw. –institutionen auslösen, gekoppelt mit einer teilweise gravierenden Verschlechterung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere auch der Schuldensituation des Straffälligen, die wiederum nach herrschender Meinung die Hemmschwelle hinsichtlich der Rückfallkriminalität entscheidend mindert, und dann beginnt die Schuldenschraube sich erneut zu drehen...<sup>492</sup> Aus diesen wenigen Punkten lässt sich m. E. überaus deutlich entnehmen, dass eine Resozialisierung in jedem Falle zunächst zwingend die Regulierung der Verbindlichkeiten fordert, um erfolgversprechend angegangen zu werden, wobei es uninteressant ist, wie es zur Verschuldung kam. Die durch die Verschuldung hervorgerufenen Probleme können dazu nicht durch Überbrückungshilfen bereinigt werden, sondern bedürfen umfassender Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Straffälligen, verbunden mit dessen fester Absicht, diese im Sinne einer Entschuldung zu bereinigen.

Weisungen in diesem Bereich können sich zu ihrem therapeutischen Zweck auf drei Grundlagen stützen, je nach dem, ob es sich um Beschlüsse des Tatrichters, der Strafvollstreckungskammer oder des Bewährungsrichters nach § 56 e StGB für Straffällige, als unmittelbar mit Bewährung Verurteilte oder nach Verbüßung einer Teilstrafe Entlassene, handelt.

Schon seit Jahrzehnten ist die Beratungshilfe zur Erledigung finanzieller Sanierungsaufgaben in den Verbraucherberatungen, der Obdach- und Wohnungslosenfürsorge, den Straffälligenbetreuungseinrichtungen, wie überhaupt in der ganzen sozialen Arbeit üblich. Allerdings versteht die Öffentlichkeit unter Schuldnerberatung „verschiedenes, je nach dem, bei welchem Träger dieser Beratungsdienst angesiedelt ist.“ Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit versteht sich als ganzheitlich angelegte soziale Beratung und Hilfe.<sup>493</sup> Dabei wird dem Begriff der „Ganzheitlichkeit“ unterlegt, dass neben den wirtschaftlichen und kaufmännischen Bereichen auch die psychosozialen Auswirkungen und die pädagogischen Probleme in der Schuldnerberatung genügend breiten Raum einnehmen.<sup>494</sup> In der Studie „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ wird dann die Schuldnerberatung „als eine Form von Sozialarbeit, welche unter Berücksichtigung der ökonomischen, juristischen, sozialen, psychischen und physischen Verfassung der Klienten Hilfestellung gibt, um eine wirtschaftliche und soziale Sanierungsstabilität bei mehreren Personen zu erreichen, beschrieben.“<sup>495</sup> Nachdem zunächst in den Schuldnerberatungsstellen der Schwerpunkt auf die ökonomischen und erst dann auf die sozialen Bereiche fiel, ist seit Ende der 80er Jahre nicht mehr der rechtliche und kaufmännische Bereich das ausschlaggebende einer sozialen Beratung, sondern es wurden die sozialen Aspekte in den Vordergrund gerückt. Dies wird besonders deutlich bei Münder der unter Schuldnerberatung ein „Hilfsangebot für hoch verschuldete Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, die verschiedenartigen – gerade sozialen –

<sup>492</sup> Siehe hierzu: Seebode, S. 176; Kreuzer, S. 298.

<sup>493</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie und Senioren, Band I, S. 133.

<sup>494</sup> Vgl. Groth 1986, S. 15.

<sup>495</sup> Vgl. Korczak / Pfefferkorn S. 7.

Folgen und Probleme von Überschuldung zu beseitigen oder zu minimieren“, sieht. Er definiert den Begriff „Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit“ als „Lebensberatung“, „Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten“ und „persönlicher Hilfe“. <sup>496</sup> Dagegen sprechen Just et al nicht von Schuldnerberatung, sondern von „Sozialberatung für Schuldnerinnen“ und weisen darauf hin, <sup>497</sup> dass die juristischen und wirtschaftlichen Bereiche der Überschuldungsprobleme zu kurz kommen. Grundsätzlich unterscheiden sich die Maßnahmen der Schuldnerhilfe für Straffällige und Nichtstraffällige nicht. Allerdings hat sich zwischenzeitlich mehr oder weniger deutlich herauskristallisiert, dass die Träger der Schuldnerberatungsstellen ihre Kapazitäten auf Nichtstraffällige und Straffällige prozentual aufgeteilt haben. Nachdem in den letzten Jahren das weitere Ausbauen der Beratungsstellen zurückgefahren wurde, hat im Frühsommer 2006 die Niedersächsische Landesregierung angesichts der zunehmenden Zahlen überschuldeter Menschen entschieden, weiterhin für diese wichtige Aufgabe Mittel in der bisherigen Höhe bereitzustellen. <sup>498</sup> Jedoch sind im Bereich der Straffälligenhilfe einige zusätzliche Möglichkeiten installiert. So haben verschiedene Bundesländer in den Dienstanweisungen ihrer sozialen Dienste in der Justiz verankert, dass der soziale Dienst der Justizvollzugsanstalten ebenso wie Bewährungshelfer und Gerichtshelfer auf Wunsch der Probanden Hilfestellung bei der Bereinigung finanzieller Notstände leisten sollen. Dazu kommt noch der freiwillige Dienst der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe, der in der Praxis tatsächlich den größeren Anteil abdeckt. Vor allem der soziale Dienst in den JVA ist nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte nur unzulänglich auf diese Hilfeleistung vorbereitet. Im Rahmen der Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand kämpfen allerdings die Schuldnerberatungsstellen seit einigen Jahren um das Überleben, nicht nur um eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben zu sichern.

Zwar ist durch die Sozialgesetzgebung der Aufgabenbereich der Schuldnerberatung in den letzten Jahren abgesteckt worden, ohne dass in den Gesetzestexten präzise der Tätigkeitskatalog umrissen ist. Nach dem Sozialgesetzbuch und seinen dazugehörigen Folgegesetzen ist die Schuldnerberatung als „persönliche Hilfe“ zu bezeichnen und stellt nach dem SGB-XII eine Form der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen dar.

## **8.1 GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN**

In der Fachöffentlichkeit wird seit Jahrzehnten über die Auswirkungen der Schulden auf die kriminellen Karrieren der Verschuldeten diskutiert. Es ist mittlerweile Konsens, dass die Folgen der Verschuldung, wie Lohnpfändungen, Verlust des Arbeitsplatzes, Abschiebung auf Gelegenheitsjobs, enorme Schwierigkeiten bei der Beschaffung oder Erhaltung von Mietwohnraum usw., die gravierenden Schwierigkeiten in der Straffälligenhilfe darstellen und überaus häufig mit dem Rückfall in Straftaten enden. Über diese Zusammenhänge, die auch als „Kreislauf

---

<sup>496</sup> Vgl. Münder 1994; S. 16.

<sup>497</sup> Vgl. Just S. 9.

<sup>498</sup> Vgl. Gandersheimer Kreisblatt vom 17.6.2006.

des Elends“<sup>499</sup> firmieren, soll an anderen Stellen dieser Arbeit gesprochen werden.

Um erfolgreich in diesem Bereich arbeiten zu können, benötigen Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege fundierte Kenntnisse im kaufmännischen, kaufmännisch-juristischen und kaufmännisch-präventiven Bereich. So ist eine Schuldenregulierung ohne qualifiziertes Wissen im Bereich des rein Kaufmännischen nicht denkbar. Insbesondere verlangt ihre Tätigkeit ein ausgeprägtes „Formularverständnis“. Nur dann sind die Schuldenregulierer in der Lage, die ihnen unterbreiteten Bescheide, Erklärungen und Verträge zu lesen, zu verinnerlichen, ihren Klienten zu verdeutlichen und sachgerecht zu bearbeiten. Weiter benötigen sie Kenntnisse, um eine korrekte Kontenverwaltung mit Zinsberechnung im weitesten Sinne sowie eine Budgetplanung leisten zu können. Es versteht sich von selbst, dass sie in diesem Zusammenhang eine ordnungsgemäße Aktenführung und dazu sichere Aufbewahrung in den gesetzlichen Fristen gewährleisten müssen.

Im kaufmännisch-juristischen Bereich muss der Schuldenregulierer über die Kenntnisse zur Berechnung des pfändbaren Einkommensanteils, das für die Bearbeitung eines Mahnverfahrens erforderliche juristische Hintergrundwissen, über die Möglichkeiten des InsO-Verfahrens sowie die Möglichkeiten des Treuhänders in diesem Verfahrensbereich verfügen.

Auch die präventive Arbeit mit Klienten<sup>500</sup> bedarf kaufmännischen Wissens. Sowohl eine Budgetplanung als auch die Erstellung eines Haushaltsplanes mit den Klienten muss gewisses kaufmännisches Wissen als Grundlage einbringen.

## 8.2 FORMEN DER SCHULDNERBERATUNG

Nach ihrer enormen Ausbreitung in den letzten Jahrzehnten ist die Schuldnerberatung in der Sozialarbeit fest verankert und nicht mehr wegzudenken. So äußerte sich der „Papst der Schuldnerberatung“ schon in seiner ersten Monographie: *„Schuldnerberatung als spezialisierte soziale Hilfestellung soll der heute insbesondere angesichts der Arbeitslosigkeit vermehrt auftretenden Verschuldung von Familien und auch Einzelpersonen gerecht werden und deren Folgen beseitigen bzw. mildern“*<sup>501</sup> Die Definition setzt er fort: *„Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im finanziellen und hauswirtschaftlichen, sowie psychosozialen und pädagogisch-präventiven Bereich.“*<sup>502</sup> Diese Schwerpunkte nennt er an anderer Stelle „die vier Säulen“ der Beratungsarbeit. Über diese Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten ist an anderer Stelle bereits ausführlich gesprochen worden.

Die Literatur sieht folgende Träger der Schuldnerberatung vor: Zunächst eine Unterscheidung in öffentliche und freie Träger der Wohlfahrtspflege, beispielsweise Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer und Verbraucherzentralen, kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Art. 28 GG sowie Firmen, Rechtsanwälte, Banken bzw. öffentlich-rechtliche Sparkassen mit ihren Gewährleistungsträgern, Rechtspfleger bei diversen Gerichten

<sup>499</sup> Vgl. Best 1982, S. 333.

<sup>500</sup> Siehe Kap. 9.6.

<sup>501</sup> Vgl. Groth 1985 S. 13 f.

<sup>502</sup> Vgl. Groth 1985 S. 14.

und Kammerbedienstete.<sup>503</sup> Die Wohlfahrtspflege wird in der Regel als Hauptaufgabe von den Kommunen wahrgenommen und ausgeübt.<sup>504</sup> Zwar ist nach den Aufgabenteilungen der kommunalen Selbstverwaltung mit eine Hauptaufgabe die Schuldnerberatung, jedoch trifft nach dem Subsidiaritätsprinzip auch die freien Wohlfahrtsverbände ein Aufgabenbereich, der von ihnen wahrgenommen werden darf und auch geleistet werden kann. Die freien Träger handeln in der Regel ausschließlich im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit bzw. ihrer Anbindung an christliche Kirchen bzw. an Parteien.<sup>505</sup>

### **8.3 SCHULDNERBERATUNG ALS VORSTUFE DER SCHULDENREGULIERUNG**

Ein besonders wichtiger Bereich in der persönlichen Hilfe für Überschuldete ist die Schuldnerberatung mit allen ihren sozialpädagogischen Aspekten. In den letzten Jahrzehnten haben die Träger der freien Wohlfahrtspflege ebenso wie die Kommunen das Netz der Schuldnerberatung extrem ausgebaut, obwohl auch jetzt noch keine ausreichende Versorgung der Hilfebedürftigen sichergestellt ist. Die Schuldnerberatung gehört seit alters her in den Bereich der Sozialarbeit. Sie wurde aber bis vor etwa vierzig Jahren nur auf wenigen Spezialgebieten praktiziert. Bis in die 80er Jahre wurde das Schwergewicht der Schuldnerberatung hauptsächlich auf die Vermittlung rechtlichen und ökonomischen Grundlagenwissens gelegt, das u. a. dazu führte, dass die Schuldnerberatungsstellen verstärkt mit Bankkaufleuten besetzt wurden, und die bereits eingestellten Kräfte in den Schuldnerberatungsstellen wurden in diesen Jahren verstärkt in Fortbildungsmaßnahmen in dieser neuen Tendenz ausgebildet. Groth u. a. führten dazu aus: *„Die Autoren betonten vorzugsweise den planvollen Einsatz von finanzieller und rechtlicher Beratung sowie sozialpädagogischer Intervention“*.<sup>506</sup> Von ihnen stammt auch die *„Wirtschaft/Sozialarbeit“*, in der in diesem Zusammenhang neben der *„normalen Überschuldungsproblematik und deren Bearbeitung auf die allgemeine Finanzberatung für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen“* hingewiesen wurde.<sup>507</sup> Auch Berner kreierte im Rahmen der Schuldnerberatung die *„Schuldnerhilfe“*, da aus den beiden Aufgabenbereichen Beratungsphase und Handlungsphase Klärungsbedarf besteht.<sup>508</sup> Im Großen und Ganzen hat sich in der Literatur die Begriffsbestimmung *„Schuldnerberatung“* als Terminus durchgesetzt. Wichtigstes Kriterium, das bei der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen immer wieder auftauchte, war die Tatsache, dass, um den Klienten auf Dauer helfen zu können, die Ursache der Schuldenmaximierung beseitigt werden musste. Das führte dazu, dass die Schuldnerberatung zum Vorläufer der Schuldenregulierung wurde. Die Arbeitsformen wurden bei allen Schuldnerberatungsstellen in etwa gleich geregelt. Die Arbeit mit den Klienten begann mit einer grundsätzlichen Information des Schuldners, der sich eine Erfassung der Probleme der wirtschaftlichen Situation anschloss. Aus der Aufnahme

<sup>503</sup> Vgl. Korczak/Pfefferkorn, S. 218.

<sup>504</sup> Vgl. Flierl...1992, S.29f.

<sup>505</sup> Vgl. Flierl... 1992, S. 20.

<sup>506</sup> Vgl. Groth, Schulze, Schulze Rackoll, S. 22 ff.

<sup>507</sup> Vgl. Groth, Schulze, SchulzeRackoll, S. 27.

<sup>508</sup> Siehe Berner 1992, S. 11.

der einzelnen Finanzierungsposten ergab sich dann die Notwendigkeit, die festgestellten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen auf ihre rechtlichen Grundlagen und Zulässigkeiten zu überprüfen. Erst nach diesen Vorarbeiten war es möglich festzustellen, welche Abtragungsmöglichkeiten dem Klienten offen standen und welche Angebote folglich den Gläubigern unterbreitet werden konnten. Bei der Beratung und später der Regulierung sollte nicht übersehen werden, dass die Klientel durch die Gewährung von Fremdmitteln von dem finanziellen Druck entlastet wird und in die Gefahr gerät „verwöhnt zu werden“. Es geschieht leicht, dass dem Klienten gar nicht mehr klar ist, dass sich grundsätzlich an seiner Eigenverantwortlichkeit für seine Schulden nichts geändert hat und daher die wirtschaftliche Lage nach wie vor prekär ist.

Eine von den Schuldnerberatungsstellen nicht zu trennende Aufgabe ist in der Öffentlichkeitsarbeit zu sehen. Ohne Öffentlichkeitsarbeit ist die Schuldnerberatung lediglich Flickwerk. Hinzu kommt, dass die erzwungene Sparsamkeit der öffentlichen Haushalte diese veranlasst, die knapper gewordenen Mittel „vernünftig“ auszugeben und daher alle Ausgaben an der Effizienz auszurichten. Das bedeutet im Klartext, dass grundsätzlich alle Kosten verursachenden Maßnahmen in ihrer Nützlichkeit zunächst angezweifelt werden. Typisches Beispiel dafür sind die Pläne für den Umbau unseres Sozialstaates, die mit den Namen Rürup, Hartz und Herzog verbunden sind. Immer mehr verarmte oder verarmende Bürger, besonders Bürgerinnen, deren Kapazitäten an Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, verlangen die Fürsorge des Staates. Die Einsparzwänge lassen das jedoch angesichts der wachsenden Anzahl der Schuldner und anderer Verschuldungstypen nicht zu. Das trifft insbesondere auch die Schuldnerberatung, die mit ihren mangelnden Mitteln immer weniger in der Lage ist, die von ihnen im Wesentlichen als Sozialarbeit begriffenen Aufgaben bei der geringen Aussicht, die Zahl der Klienten könne abnehmen, durchzuführen. Die Komponente der Sozialarbeit verlangt von den ausübenden Schuldnerberatern/Schuldenregulierern darüber hinaus eine stetige Ausweitung des juristischen, kaufmännischen und verwaltungstechnischen Wissens und Könnens.

#### **8.4 SCHULDENREGULIERUNG DURCH DIE BEWÄHRUNGSHELFER**

In der Straffälligenhilfe wird die meiste Arbeit im Bereich der Schuldenregulierung durch die Bewährungshilfe erbracht. Auch ist das Angebot der Bewährungshilfe die älteste Hilfeleistung auf dem Gebiet der Schuldnerberatung/Schuldenregulierung. Leider entspricht die heutige Situation nicht mehr dieser Vorreiterrolle. Auch arbeiten die von verschiedenen Justizministerien eingerichteten Umschuldungs und Sozialisierungsfonds kaum noch. Hinzu kommt, dass die gravierende Überlastung der Bewährungshilfe den einzelnen Bewährungshelfer nicht gerade motiviert, sich in dem arbeitsintensiven Gefilde der Schuldenregulierung zu engagieren. Die den Inhalt der Bewährungshelferaufgaben bestimmenden Bewährungsrichter sind ebenfalls selten geneigt, für den Probanden eine arbeitsintensive Betreuung durch den Bewährungshelfer zu veranlassen, die ja zu einem Teil (Berichtswesen und Anhörungen) auch auf sie durchschlagen würde.



## **8.5 SCHULDENREGULIERUNG ALS GESETZLICHER AUFTRAG IM STRAFVOLLZUG**

Das Strafvollzugsrecht der Bundesrepublik Deutschland gibt zwar den Auftrag zur Resozialisierung vor, schweigt sich aber zur Problematik der Schuldenregulierung im Strafvollzug aus und enthält dazu keinen präzisen Auftrag über den § 74 StVollzG hinaus. Lediglich in den §§ 73 f StVollzG wird versteckt und äußerst schwammig von Beratung, Unterstützung und Pflicht im Zusammenhang mit der Schuldenregulierung gesprochen<sup>509</sup> und nur ein Anspruch auf soziale Hilfe im Gesetz verankert. Die Regulierung der Schulden und der sonstigen Verbindlichkeiten beinhaltet auch diverse Punkte zur Festigung der Familienbande oder der Partnerschaften des inhaftierten Straffälligen, da die Schulden die Angehörigen von Häftlingen über die sonstigen sie belastenden Faktoren hinaus betreffen und ihnen die Aufrechterhaltung der Familienbeziehungen fast unmöglich machen.<sup>510</sup> In der Literatur ist man sich einig, dass die Schuldenregulierung bzw. die Sanierung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein eine der ganz wesentlichen Aufgabenbereiche der Straffälligenhilfe darstellt. Als äußerst misslicher Umstand wurde im Gesetzgebungsverfahren des öfteren die hohe Verschuldung der Straftäter, gleich ob während der Inhaftierung oder nach der Entlassung aus dem Vollzug bzw. bei Strafaussetzung, angesprochen und ihre sich dadurch erheblich schwieriger gestaltende soziale (Wieder-) Eingliederung beklagt.<sup>511</sup> Die Folgen der zerrütteten finanziellen Verhältnisse, hauptsächlich Lohnpfändungen, Kündigungen, Übergang zu Gelegenheitsarbeiten usw., ergeben sich fast zwangsläufig. Die dringend erforderliche organisierte Entschuldungshilfe für Straftäter ist bisher nur in Ansätzen aufgetreten.

## **8.6 OHNE SCHULDENREGULIERUNG SCHEITERT DIE RESOZIALISIERUNG BZW. DIE REHABILITATION**

Weiter ist die Fachöffentlichkeit sich einig, dass der in der Regel vorhandene Schuldenberg viele Straftäter in ihrer Resozialisierung behindert,<sup>512</sup> ja, dass ohne eine erfolgreiche Sanierung eine gesellschaftliche Wiedereingliederung der Inhaftierten eigentlich nicht möglich ist.<sup>513</sup> Aus eigener Erfahrung ist dem Verfasser aus langjähriger Tätigkeit bekannt, dass Probanden, die zunächst einen Teil der erkannten Strafe verbüßt haben, nach ihrer Entlassung<sup>514</sup> aus dem Strafvollzug zu einem großen Teil entschuldet werden müssen, um die Bewährungszeit einigermaßen zweckentsprechend zu gestalten sowie häufig einen Widerruf zu vermeiden.<sup>515</sup> In vielen Gesprächen mit Praktikerinnen und Praktikern der Schuldenberatung der freien Wohlfahrtsverbände wurde immer wieder die Einschätzung dieser Fachleute artikuliert, dass ausschlaggebend für fehlgeschlagene Resozialisierungsbemühungen häufig verpatzte Regulierungen, fast immer die nicht vorhandenen wirtschaftlichen Perspek-

<sup>509</sup> Siehe dazu BTDrS. 7/918, S. 75. Vgl. Calliess et al: § 73 Rd.Nr. 14.

<sup>510</sup> Vgl. Berner 1981, S. 110 f.

<sup>511</sup> Nur in § 96 AE StVollzG ist ein kaum begründeter Gesetzesvorschlag für Entschuldungsmaßnahmen zu finden.

<sup>512</sup> Siehe Spiegel 1978, S. 10/65 f. Auch Hinweis auf dieses Problem MüllerDietz 1977 S. 119; Schubert S. 421 ff; Schneider S. 581.

<sup>513</sup> Vgl. Berner 1981 S. 110.

<sup>514</sup> oder während des Vollzuges zur Absicherung auch der Angehörigen.

<sup>515</sup> So auch bei Kerner 1977, S. 319 f.

tiven sind, oder einfacher formuliert: Notleidend gewordene Schulden in Höhe von über etwa 8000 bis 9000 €. Sie sind von normalen Bürgern in der Regel nicht mehr abzutragen, zumindest erscheinen sie den Schuldnern unüberwindbar und töten jede Regulierungsinitiative. Die Aussichten auf eine Wiedereingliederung des Verurteilten sind umso weniger erfolgversprechend, je höher sich die Schulden aufgetürmt haben. Man muss kein Wirtschaftsfachmann sein, um prognostizieren zu können, dass das Problem der Verschuldung dem größten Teil der Verurteilten unüberwindbare Hürden in den Weg legt.<sup>516</sup> Eine dauernde Resozialisierung ist offenbar nur vorstellbar, wenn es dem Straftäter als Schuldner *„in einer befriedigenden beruflichen Tätigkeit gelingt, wieder Selbstvertrauen zu gewinnen, finanziell unabhängig zu werden, eine Basis zur Familiengründung zu bekommen und sich über Berufskollegen sozial zu integrieren.“*<sup>517</sup> Das Vorhandensein von Schulden verhindert aber sehr oft soziale Integration, zumal auch die Pfändungsfreigrenzen nach dem 1.7.1992 / 1.7.2005 teilweise unterhalb der Sozialhilfesätze / Grundsicherungssätze liegen.<sup>518</sup> Die Freigrenzen haben sich allerdings jeweils zum 1.1.2002 und 1.1.2005 größtenteils zu Gunsten der Schuldner geändert.<sup>519</sup>

Nun ist Verschuldung mitsamt allen damit zusammenhängenden negativen Folgen wiederum in allen Bevölkerungsschichten gegeben,<sup>520</sup> wobei soziale Randgruppen und damit auch Straffällige unter diesen Erscheinungen besonders leiden müssen.<sup>521</sup> Wie schon Stehle feststellte, ist es ein „seltener Glücksfall,“ dass jemand aus der Verwandtschaft beim Schuldentilgen mithilft.<sup>522</sup> Stehle sieht, wenn überhaupt, nur eine Hilfsmöglichkeit über die Ehefrau, da seinerzeit das geltende Recht, sowohl gesetzliche Regelung als auch Rechtsprechung, keine geeignete Hilfe in Form einer Schuldenregulierung zuließ.<sup>523</sup> Weiter wurde eine institutionalisierte Schuldnerberatung, speziell auch für inhaftierte Straffällige, angeregt. Zu dieser Zeit (1970) war es bereits seit vielen Jahren Usus, dass die Bewährungshilfe ihrer überschuldeten Klientel mit einer qualifizierten Schuldnerberatung „unter die Arme griff“. Soweit mir bekannt, war die Bewährungshilfe überhaupt die erste Institution, die bereits ab den fünfziger Jahren flächendeckend eine Schuldnerberatung für ihre Probanden bereitstellte,<sup>524</sup> was bereits in dem Strafrechtsreformgesetz vom 4.8.1969 zu einer positiven Reaktion des Gesetzgebers führte.<sup>525</sup> Diese „Vorreiterrolle“ versucht die Bewährungshilfe seit einigen Jahren wieder abzubauen, da es nach ihrer Ansicht nunmehr genügend Schuldnerberatungsstellen bei anderen Sozialleistungsträgern gäbe, die auch die Probanden der Bewährungshilfe mitversorgen könnten, so dass Schuldnerberatung nicht mehr als „originäre Aufgabe

<sup>516</sup> Siehe dazu nochmals Bach, Maelicke, Zimmermann und Freytag.

<sup>517</sup> Vgl. Bundestagsdrucksache Drogenbericht S. 10.

<sup>518</sup> Siehe dazu Sans, S. 381 385.

<sup>519</sup> Vgl. Art. 1 G v. 13.12.2001, BGBl I S. 3638; G v. 24.12.2003, BGBl. I S.2954/55 und G v. 27.12.2003, BGBl. I S. 3022/3023.

<sup>520</sup> Holzcheck/u.a. S. 58 ff; Möller, S. 30 ff; Korczak/Pfefferkorn, S. 143146; Zimmermann 1995, S. 277 f.

<sup>521</sup> Als Beispiel nur: Moll/Wulf, S. 323.

<sup>522</sup> Vgl. Stehle, S. 297.

<sup>523</sup> Vgl. Stehle, S. 298.

<sup>524</sup> Vgl. Freytag 1989, S. 2.

<sup>525</sup> Siehe § 56 c I, II Nr. 1 StGB.

der Bewährungshilfe“<sup>526</sup> angesehen würde. Eines der ersten Zitate dazu findet sich bei Zimmermann.<sup>527</sup> Ein weiteres Argument aus den Reihen der Bewährungshilfe bezieht sich auf die geltend gemachte allgemeine Arbeitsüberlastung, wegen der die Schuldnerberatung nicht mehr nebenbei leistbar sei, zumal in diesem Bereich ein enormer Fortbildungsbedarf zusätzlich Arbeitszeit fordere. Diese deutlich in die Diskussion eingebrachten Ansichten gehen m. E. mit der Rechtslage nicht konform, da sonst entgegen § 56 d StGB für die Bewährungshilfe bei einer solchen Handhabung lediglich die Aufsicht als Aufgabe übrig bliebe.<sup>528</sup> Bei dieser Aussage dürften auch frühere Erkenntnisse über die Auswirkungen starker persönlicher Verschuldung auf eine erfolgreiche Resozialisierung<sup>529</sup> außer Acht gelassen worden zu sein. Der eigentliche Grund für die befremdliche „Linksliegenlassung“ dürfte in der doch recht starken Arbeitsbelastung aus der Schuldnerberatung zu suchen sein,<sup>530</sup> zumal seit einiger Zeit verstärkt Berichte aus der Bewährungshilfe kommen, wonach aus Ersparnisgründen alle „zusätzlichen“<sup>531</sup> Tätigkeiten abgebaut werden müssen. Im Übrigen sollte nicht verkannt werden, dass die Schwierigkeiten der überschuldeten Straftäter sich von denen der „normalen“ Klienten einer Schuldnerberatung doch eklatant unterscheiden.<sup>532</sup> <sup>533</sup> Für die Mehrheit der verurteilten Rechtsbrecher schließt sich der verbüßten Freiheitsstrafe ein finanzielles Fiasko an, das eine erfolgreiche Resozialisierung wegen der auf absehbare Zeit das finanzielle Leistungsvermögen des Straffälligen überfordert und dann unmöglich macht.

Schon der erste in Niedersachsen eingesetzte hauptamtliche Bewährungshelfer Heinz Hesse<sup>534</sup> erkannte und veröffentlichte seinerzeit als Erfahrungstatsache, dass seine Probanden einen „Sack voller Schulden“ bzw. („Schuldenberg“) mit sich herumschleppten und damit ihre Eingliederung stark erschwerten, evtl. blockierten.<sup>535</sup> Wie Hesse in seiner Veröffentlichung allerdings ebenfalls nicht verkannte, fehlten ihm wissenschaftlich stichhaltige Begründungen darüber, ob die Kriminalitätstheorien mit ihren Thesen, finanzielle bzw. wirtschaftliche Schief lagen seien für die Entwicklung kriminellen Handelns ursächlich, auch wirklich zutreffen. Auch die psychische Komponente der Schulden beeinträchtigt

<sup>526</sup> Protokoll der „Regionalen Fortbildung der Bewährungshilfe der Landgerichtsbezirke Göttingen und Hildesheim“ am 19.11.1997.(Beitrag eines Koordinators).

<sup>527</sup> Vgl. Zimmermann 1981, S. 75 ff: „Infolge ihrer allgemeinen Belastung sind die Bewährungshelfer jedoch nicht in der Lage, umfangreiche Regelungen durchzuführen.“

<sup>528</sup> Siehe Dreher/Tröndle 1997; § 56.

<sup>529</sup> Siehe Freytag, S. 33; Bach S. 112.

<sup>530</sup> Vgl. dazu auch: Rohnfelder S. 100 ff : „Die Konsolidierung der Vermögensverhältnisse... –vom Arbeitsaufwand her gesehen, die zentrale Aufgabe der Bewährungshelfer im Rahmen der praktischen Sozialhilfe“.

<sup>531</sup> Zum Beispiel : Beratungen und Hilfekontakte nur noch mit unterstellten Probanden und nicht mit früheren oder Angehörigen.

<sup>532</sup> Der Anteil der Schadenswiedergutmachungen bzw. Schadensersatzansprüche an den Schuldverbindlichkeiten bei Probanden geht bis zur Hälfte der Gesamtschulden. Die Regulierung dieser Forderungen bedeutet zugleich Aufarbeitung der Straftaten und sollte deshalb von Fachleuten für dieses Thema abgearbeitet werden. Auch fällt bei diesen Forderungen die Restschulderlassung nach der InsO weg.

<sup>533</sup> So auch in Korczak 1992.

<sup>534</sup> Herr Heinz Hesse war ab Sommer 1951 im Rahmen der vom neu gegründeten „Verein Bewährungshilfe“, Bonn – Bad Godesberg, durchgeführten Modellversuche „Bewährungsaufsicht“ als erster von drei Bewährungshelfern, die für das Land Niedersachsen vorgesehen waren, in Clausthal/Zellerfeld eingesetzt. Die weiteren dieser „Bewährungshelfer der ersten Stunde“, waren Herr Bewährungshelfer Rolf Christian Saupe in Goslar und Herr Bewährungshelfer Gerhard Otto in Hameln.

<sup>535</sup> Vgl. Hesse, S. 112. Ähnliche Erfahrungen publizierten Kühler, S. 87 und 97; Stehle, S. 292, Siekmann 1976, S. 239 ff. und Kosubek, S. 101 ff.

die Resozialisierung deutlich und stellt sich als ein bedeutendes Eingliederungshemmnis dar.

### **8.7 SCHULDNERBERATUNG VON PROBANDEN DURCH DIE BEWÄHRUNGSHELFER**

Mittlerweile ist das geschichtsträchtige Sozialarbeitertätigkeitsfeld „Schuldnerberatung“ als spezialisierte soziale Hilfe mit Tradition als ein verbundener Teilbereich der diversen sozialen Beratungsdienste, u. a. auch bei der Bewährungshilfe, etabliert. Dies umfassende Hilfeangebot enthält auch psychosoziale und pädagogisch präventive Komponenten und ist in dem Netz der Sozialarbeit als eine ihrer speziellen Einsatzmöglichkeiten der Straffälligenhilfe fest integriert. Die Schuldnerberatung der Bewährungshilfe entwickelte in ihrem Beziehungsgeflecht zwischen den Gruppen der Gläubiger und Schuldner einheitliche Beratungsziele und Qualitätsmerkmale, um durch kollektive Maßnahmen Verbraucherüberschuldung auf diesem Gebiet und damit soziale Destabilisierung von vornherein zu vermeiden. Darüber hinaus versuchte die Bewährungshilfe, die ratsuchenden Probanden unter Berücksichtigung ihrer Existenzsituation nach dem althergebrachten Motto der Sozialarbeit „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten und sie mit neuer Handlungskompetenz, besonders auch Durchsetzungsvermögen nicht nur den Gläubigern, sondern ebenso Behörden und sonstigen Organisationen gegenüber, auszustatten. Schuldnerberatung agiert in einem vorgegebenen institutionellen Rahmen und ausgerichtet auf die die Einschaltung auslösenden Probleme.

### **8.8 KRISENINTERVENTION**

Bewährungshelfer sind in der Regel nicht in der Lage, für ihre Probanden allumfassend die Leistungen einer Schuldnerberatungsstelle zur Verfügung zu stellen, da sie Schuldnerberatung nur spezialisiert nebenbei in dem Angebot ihrer sozialen Arbeit bereithalten. Das bedingt jedoch neben der Beschränkung auf für Straffälligenhilfe typische begrenzte Arbeitsbereiche auch Lücken im Fachwissen, was zwangsläufig zu einer Beratungseinschränkung und die Einschaltung von anderen Beratern führen muss.

Aufgrund der vorstehend angesprochenen Schwierigkeiten ist einer der besonders von den Bewährungshelfern beherrschten Bereiche die im wesentlichen aus einer Kurzberatung bestehende Krisenintervention, die von den Probanden zumeist aufgrund akuter wirtschaftlich-finanzieller Notlage frequentiert wird und von dem schuldnerberatenden Bewährungshelfer eine konkrete Hilfestellung erwartet, die nicht unbedingt ein Tätigwerden des Bewährungshelfers nach außen mit beinhalten muss. Die sozialarbeiterische Bezeichnung „Krisenintervention“ beinhaltet den zumeist durch hohen emotionalen Druck ausgelösten Abbau des seelischen Gleichklangs, den der betroffene Mensch trotz der ihm immanenten Bewältigungskapazitäten nicht aus eigenem Zutun bewältigen kann. Sehr häufig löst die Krise bei dem Betroffenen einen hohen Leidensdruck aus, der durch einen präzise geplanten Eingriff die in der Regel sehr wirksame Intervention zum Tragen bringt.

Sehr häufig erleben die Probanden bei der Krisenintervention Erfolge in Form wirtschaftlicher Verbesserungen oder einer Erweiterung der pfändungsfreien Einkommensanteile sowie weiteren Vollstreckung-

schutzmaßnahmen. Das führt u. a. auch zum Abbau depressiver Verstimmungen, die Ausfluss von Angst vor Gläubigerhandlungen waren. Dies verschafft normalerweise dem Bewährungshelfer bei seinem Probanden einen Vertrauensvorschuss, der sich in der Regel positiv auf den Bewährungsverlauf auswirkt. Jedoch kann auch das Gegenteil in Form überhöhter Erwartungen gegenüber den weiteren Betreuungsergebnissen eintreten. Nach den Erfahrungen des Verfassers enden die Kriseninterventionsberatungen in mehr als 4/5 aller Fälle mit der Vereinbarung und Durchführung einer Schuldenregulierung, da Überschuldeten, durch diese Intervention für sie positive Alternativen aufgezeigt und vermittelt wurden. In der Beratungspraxis des Bewährungshelfers muss m. E. sehr deutlich unterschieden werden zwischen einer langfristig geplanten Regulierung und einer nach der Bereinigung der derzeitigen augenblicklichen Notlage beendeten Kurzberatung.

### **8.9 AUF DEN KONKRETEN EINZELFALL ABGESTELLTE AUFGABEN DER SCHULDNERBERATUNG**

Das Insolvenzverfahren ist, wie bereits angeführt, äußerst kostenintensiv. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass die Probanden sich bemühen, eine finanziell günstigere Regelung zu treffen. Zu diesem Zwecke bietet sich der außergerichtliche Vergleich an. Er besteht aus einer Vielzahl bürgerlich-rechtlicher Einzelverträge bzw. auch aus Multiverträgen. Diese Sachverhalte werden im BGB nur kurz angesprochen. Trotzdem werden bemerkenswerterweise die außergerichtlichen Vergleiche in der Regel gemäß der Legaldefinition abgeschlossen.<sup>536</sup> So können die Vollstreckungskomponenten ohne weiteres den Gestaltungsbedürfnissen des individuellen Vertrages angepasst werden. Der außergerichtliche Vergleich beruht im Grunde auf der wirtschaftlichen Einsicht des Gläubigers, dem klar geworden ist, dass es besser ist, vom Schuldner einen Teil der Forderung, den aber ohne weitere Vollstreckungsarbeiten, evtl. auch in Raten zu erhalten, als dass der Schuldner vor seinem „Verbindlichkeitsberg“ resigniert, evtl. abgeleitet in asoziale Lebensformen oder in allgemeine Leistungsverweigerung und daraufhin beim Gläubiger überhaupt keine Tilgungsbeträge mehr eingehen oder beigetrieben werden können. Als Nachteil wirkt sich allerdings bei dem außergerichtlichen Vergleich die Tatsache aus, dass die an sich erhebliche Kostenersparnis durch ein Scheitern oder auch nur durch eine Verzögerung der Vergleichserfüllung in ihr Gegenteil verkehrt werden kann.<sup>537</sup> Bei dieser Art von Schuldenregulierung kommt es darauf an, dass sämtliche Gläubiger einverstanden sind, zumindest aber die Summengrößen sich nicht verweigern. Eine Schwierigkeit bei der Vergleichsabwicklung dürfte der relativ umfangreiche Arbeitsaufwand, der zudem wegen der komplizierten Sachlage nicht von jedem Schuldner geleistet werden kann, darstellen. Hier müsste also immer die Mitarbeit des Bewährungshelfers oder sonst Qualifizierten sichergestellt sein.

### **8.10 AUSARBEITUNG LANGFRISTIGER REGULIERUNGSMÖGLICHKEITEN**

Wie schon in Kap. 9.2 ausgeführt, sollte sehr deutlich getrennt werden zwischen einer kurzfristigen Krisenbearbeitung und einer demgegenüber

---

<sup>536</sup> S. § 779 BGB.

<sup>537</sup> Vgl. Manasse/Levi, S. 45 und 129 f.

langfristigen Beratung bzw. Rechtsbetreuung im Rahmen der Schuldenregulierung. Dabei müssen sich Proband (Schuldner) und Bewährungshelfer (Berater) über die Zielvorstellungen, die einzelnen Schritte dorthin und allgemein über die Beratungsbedingungen einigen. Es dürfte dabei völlig klar sein, dass im Verlauf der langfristigen Regulierung immer wieder Bedarf für eine Anpassung der Zielschritte an die Entwicklung der Regulierung auftreten wird.

### **8.11 BEFÄHIGUNG DES PROBANDEN MIT SEINEN SCHULDEN ZU LEBEN**

Nun ist es dem Bewährungshelfer nicht in jedem Betreuungsfall möglich, die angestrebte Schuldenregulierung, aus welchem Grunde auch immer, zu verwirklichen. Privatschuldnern, und damit auch den Probanden der Bewährungshilfe, stand bis vor wenigen Jahren bei Zahlungsschwierigkeiten bis hin zur Zahlungsunfähigkeit kein mit Aussicht auf Erfolg, abgesehen von den sog. Erlassverträgen, einsetzbares rechtliches Instrument zur Bewältigung des angehäuften Schuldenberges zur Seite, während auf der Gläubigerseite die Kreditgeber die Schuldenbeitreibung mit staatlicher Unterstützung kostengünstig, ja quasi subventioniert, exekutieren konnten und teilweise auch noch können, zumal die bei einer erfolglosen Beitreibung entstehenden Kosten dem Schuldner auferlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Probanden fast immer in finanziellen Engpässen, bis hin zur ökonomischen Zerrüttung der Familie des Straffälligen, befinden und aus den zur Verfügung stehenden Einkünften die bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können. Daraus folgt zwangsläufig, dass versucht werden muss, die Einnahmen zu erhöhen, mindestens aber den Bargeldzugang gegen Zugriffe seitens der Gläubiger zu sichern und zu diesem Zweck zu prüfen, ob Ansprüche auf (ergänzende) Leistungen nach den SGB-V; -VIII; -IX und -XII bestehen, ob das (die) Einkommen gepfändet ist (sind) und bejahendenfalls der Drittschuldner den pfändbaren Betrag zutreffend festgestellt und einbehalten hat, wobei auch überlegt werden sollte, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Probanden evtl. zu korrigieren sind, ob ggf. die unpfändbaren Beträge gem. §§ 850 f I b und 850 f I a ZPO anhebbar sind, bzw. ggf. gem. § 850 k ZPO ein Vollstreckungsschutzantrag zu stellen ist, ob Abzahlungsbeträge aus dem der Pfändung nicht unterliegenden Einkommensanteil – evtl. aus Angst vor den Inkassomethoden – aufgebracht (abgezweigt) werden sowie ob sonstige Angehörige (evtl. erhöht) zu den Schuldenregulierungszahlungen beitragen können und endlich, ob Unterhaltsansprüche und –verpflichtungen korrekt der aktuellen finanziellen (wirtschaftlichen) Situation angepasst sind oder ob Möglichkeiten, das verbleibende Einkommen zu erhöhen, bislang nicht wahrgenommen wurden. Die Sanierer werden immer häufiger damit konfrontiert, dass die straffälligen Schuldner wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft der Gläubiger sich so verhalten, dass Zwangsvollstreckungsversuche ins Leere gehen. Dies Verhalten des Schuldners bzw. der Versuch mit seinen Schulden zu leben wird dadurch gekennzeichnet, dass keine ordnungsgemäße regelmäßige Arbeit aufgenommen wird und/oder Vermögenswerte den einschlägigen Gesetzen zuwider unter Verschleierung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse pro forma an Verwandte, Partner, Freunde usw. übertragen werden. Wenn der die Schuldenregulierung durchführende Sozialarbeiter solche Verhaltensweisen bemerkt, muss er seine sozialpädagogischen Bemühungen drastisch ausweiten.

Nach der Entwicklung der Verschuldung der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten dürfte als der Überschuldete und damit Arme der Zukunft nicht der anzusehen sein, der Schulden, gleich welcher Höhe, hat, sondern der, dem keine Kreditwürdigkeit mehr zugebilligt wird. Dass er zu dieser Kategorie Bürger zählt, wird dem Probanden dann häufig auf drastische Art und Weise bewusst gemacht, zumal ihm in der Regel noch unterstellt wird, dass er nicht mit Geld umzugehen verstehe. Zwar trifft es häufig zu, dass der Proband kein seinem Einkommen adäquates Ausgabeverhalten an den Tag legt,<sup>538</sup> ohne dass dies zu einer Überschuldung führen muss. Folge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs ist aber in jedem Falle, dass der Proband gezwungen ist, mit dem pfändungsfreien Einkommensteil seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Dieser Anpassungsprozess verlangt dem Probanden leidvolle schwierige Lernprozesse ab, die er nur bei einer von pädagogischem Geschick geprägten Begleitung und Unterstützung durch den Bewährungshelfer erfolgreich absolvieren dürfte.

## **8.12 PRÄVENTION GEGENÜBER SCHULDENKRISEN**

Eine der von den Schuldnerberatungen seit Beginn ihrer Einrichtung an auch wahrgenommenen Tätigkeitsbereiche war die Vermittlung von auf die Überschuldungskrisen ausgerichteten Methoden und Maßnahmen der Prävention, um die Klientel zu befähigen, den nachgesuchten Bedarf an Beratung abzubauen, indem durch effektive Maßnahmen sowohl die Gläubiger in ihrem Geschäftsgebaren u. a. die altbekannte Bonitätsprüfung wiedereinführten, als auch den Schuldnern die Maximen des Wirtschaftens nahe zu bringen und u. a. die Sparsamkeit zu beachten und das Einkommen auszuweiten und aufzustocken.<sup>539</sup> Durch diese prophylaktische soziale Arbeit wird es den Trägern der Schuldnerberatungen überhaupt erst ermöglicht, der Klientel den Umgang mit ihren Mitteln zu reflektieren und durch diese Informationsvermittlung den Beratungsbedarf so zu minimieren, dass überhaupt der restliche Bedarf bereitgestellt und finanziert werden kann.

### **8.12.1 PRÄVENTIONSSTRATEGIEN**

Die Kriminologie lieferte ursprünglich die Ideologie und Terminologie für den Bereich der Prävention, beispielsweise die Begriffe der General- und der Spezialprävention. Mittlerweile sind diese strategischen Interventionen so ausgebaut, dass die benutzten Begriffe eigenverantwortlich entwickelt wurden und werden und so in die Lage versetzt werden, drohende Notlagen zu erkennen und durch den Einsatz adäquater Methoden zu vermeiden. Es werden, je nach theoretischer Ausrichtung, diverse Präventionsstrategien unterschieden,<sup>540</sup> und zwar<sup>541</sup> personenbezogene, die sich auf die Verhaltensmerkmale von Einzelpersonen ausgerichtet haben und die sich bemühen, die bekämpften Störungen unter Außerachtlassung des sozialen Umfeldes durch ständig weiterentwickelte und kontrollierte, zumeist beraterische Eingriffe zu verhindern; weiter sog. strukturbezogene, mit primärbezogener und auf die

---

<sup>538</sup> Der Proband handelt dann wie ein ansehnlicher Prozentsatz der Bundesbürger und wie fast alle sog. Öffentlichen Hände, ohne dass es immer jeweils zu einer nicht beherrschbaren Überschuldung führt.

<sup>539</sup> Vgl. Reifner 1979, S. 214.

<sup>540</sup> Vgl. Faltermeier 1993, S. 730.

<sup>541</sup> Vgl. Viefhues, S. 730.

Veränderungen restriktiver bzw. lebenshemmender Situationen ausgerichteter sozialer Auffälligkeiten, aber auch die Unterscheidung nach primärer, sekundärer und tertiärer Präventionen. Primäre Prävention ist in ihren Eingriffen auf die Vermeidung negativer Verhaltensweisen ausgerichtet, während sekundäre Prävention frühzeitig drohende Schäden erkennen und positiv behandeln soll und tertiäre Prävention die Verhinderung sozialer Falschzustände (sozialen Fehlverhaltens) zur Aufgabe hat.

#### **8.12.1.1 THEORETISCHE PRÄVENTIONSANSÄTZE**

Unter dem Begriff Prävention wird heute weitreichend all das an Maßnahmen zusammengefasst und verstanden, dass auf das Verhüten bzw. Vermeiden von verfestigten Fehlverhaltensmustern ausgelegt ist.

#### **8.12.1.2 PRÄVENTION IN DER ANSICHT VON SCHULDNERBERATERN UND SCHULDENREGULIERERN**

In Kreisen der Schuldnerberater und –regulierer werden die unterschiedlichsten Ansichten über Prävention vertreten, u. a. auch die, dass Präventionsbemühungen nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel ins Leere stoßen, evtl. allerdings Wirkung im Bereich des Legistischen zeigen und immer mit ihren Ansätzen beim Entwicklungsstand des Probanden/Klienten beginnen müssen.<sup>542</sup>

#### **8.12.1.3 PRÄVENTION IN DER SICHT DER KLIENTEN**

Die Klientensicht unterscheidet sich von der der diversen Berater deutlich.<sup>543</sup> Üblicherweise werden die Schuldverbindlichkeiten den Klienten erst negativ bewusst und verinnerlicht, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind. Der Zeitraum zwischen der erstmaligen Schuldenaufnahme und den Zwangsmitteln beläuft sich nach den persönlichen Erfahrungen des Verfassers auf rd. fünf Jahre. Die Klienten sehen ihren Bedarf an Prävention vorzugsweise in ihrer Unkenntnis der Modalitäten bei Leih- und Leasing-, Bürgschafts- und Kreditverträgen, allgemeinen Geldbeschaffungskosten und fehlender Haushaltsplanung begründet. Zur Vermeidung von Missverständnissen und allgemein mangelnder Information (Unklarheit) wäre das Ziel präventiven Handelns in der Eliminierung von Informationsdefizitbereichen zu sehen.

#### **8.12.1.4 PRÄVENTIVE EINKOMMENS UND BUDGETBERATUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Zu den alltäglichen Verrichtungen im Rahmen der Familienverbände und der privaten Haushalte zählt auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Geld. Dieser Bereich ist in vielen Familien noch dergestalt tabuisiert, dass dies Thema weder in den Familien noch in auf diesem Sektor tätigen Beratungsstellen angesprochen und erörtert wird, obwohl die Öffentlichkeitsarbeit der Schuldnerberatungsstellen immer mehr der Schwellenängste abbaut und dadurch in zunehmenden Masse Einzelberatungen solcher Familien ermöglicht. Dabei werden in diesem Bereich ständig neue Entscheidungen<sup>544</sup> über die Beschaffung und Verwendung ihrer

<sup>542</sup> Siehe Reiter, S. 28.

<sup>543</sup> Vgl. Reiter, S. 30 ff (36).

<sup>544</sup> Zu diesen Entscheidungen gehören solche über den Konsum (Verbrauch) der Einkünfte, das Sparanlage und das Vororgeverhaltens.



finanziellen Ressourcen erforderlich und getroffen. Dabei zählen zu den wichtigsten die über die Aufnahme und Abtragung von Schulden, da „Jeder 2.-3. Haushalt in Deutschland schon einmal Schulden gehabt ...“ (hat).<sup>545</sup> Betroffen von dieser gesellschaftlich relevanten Situation waren und sind Haushalte jeder sozialen Schichtung, auf denen dann die Folgen dieser Verschuldung liegen und in mühsamen Schritten abgebaut werden müssen. Diese Tatsache ließ den Wunsch aufkommen, stärker präventiv dem Kumulieren einer Ver- in eine Überschuldung entgegenzuarbeiten.<sup>546</sup> Als Ergebnis führte das zweijährige Bundesmodellprojekt „Einkommens- und Budgetberatung für Familien“ (eibe) in Rostock ab 1994 erstmals eine Förderung im Bereich der primären Prävention durch Beratung, Aufklärung sowie wirtschaftlicher Selbstentscheidungskompetenz und Bildung auf diesem Sektor durch,<sup>547</sup> nachdem in dem Gutachten zur Situation der Ver- und Überschuldung in der Bundesrepublik Deutschland<sup>548</sup> nochmals vorgeschlagen wurde, eine präventive Einkommens- und Budgetberatung zumindest modellhaft bereitzustellen, wenn nicht auf Dauer zu institutionalisieren, wie aus den ersten Tätigkeitsberichten dieser Beratungsstellen abzulesen ist.<sup>549</sup>

## **9 STAATLICHE HILFSANGEBOTE UND ENTSCHULDUNGSPROGRAMME FÜR ÜBERSCHULDETE STRAFFÄLLIGE**

Im Bereich der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Institutionen sind eine Vielzahl von Stellen tätig, die die Schuldnerhilfe zu ihrem Aufgabenbereich rechnen. Teilweise wenden sich diese Organisationen an sämtliche Schuldner, teilweise allerdings auch mit speziellen Angeboten an diverse Schuldnergruppen wie den Straffälligen. Im Rahmen der Erledigung ihres gesetzlichen Auftrages einer Gesamtbetreuung der Probanden bzw. der Klientel führt die Straffälligenhilfe auch des Öfteren Gesamtanierungen einschließlich der bekannten Schuldenregulierung durch. Dabei geht die Straffälligenhilfe davon aus, dass diese Hilfsorganisationen mögliche Hilfen von den speziellen Vereinen der Straffälligenhilfe erhalten. Diese Organisationsformen haben zweifelsohne den Vorteil, dass ihre Tätigkeit zielgerichtet die Klientel aus der Straffälligenhilfe erfasst und dadurch, dass diese Hilfsorganisationen präzise auf straffällig gewordene Klientel ausgerichtet sind, ihre zur Verfügung gestellte Unterstützung auf das gesamte Spektrum der sozialen Probleme des Schuldners zu leisten im Stande ist. Es ist einsichtig, dass die Maßnahmen dieser Hilfsorganisationen nur sinnvoll sein können, wenn zuvörderst die Fragen der Unterkunft, einer entlohnten Tätigkeit und einer Verankerung im sozialen Umfeld positiv geklärt sind. Ist dies erfolgt, greift die staatliche Hilfe (zumeist) in Form eines Fondsmodells.<sup>550</sup> Dabei wird aus den Mitteln dieses Fonds die sofortige Zahlung aller

---

<sup>545</sup> Vgl. BMFSFJ, S. 7.

<sup>546</sup> Siehe dazu: Groth / Peters; „Schuldenkoffer“; Stiftung Verbraucher Institut.

<sup>547</sup> Vgl. Ansprache der BMFSFJ Frau Nolte, auf der 1. Fachtagung der Einkommens und Budgetberatung am 13.11.1995; S. 3 und S. 5, 7 sowie 16.

<sup>548</sup> Vgl. Korczak 1995, S. 13.

<sup>549</sup> Vgl. EibeHeft Nr. 1, S. 3.

<sup>550</sup> Siehe in diesem Zusammenhang die Ausführungen in Kap. 9.1.3.

Verbindlichkeiten des Straffälligen<sup>551</sup> in Form eines Darlehens bewirkt. Die Fondsadministration regelt die Schuldenfrage einschließlich der Rückzahlungen an den Fonds. Der Straffällige hat mit seinen Gläubigern nichts mehr zu verhandeln und in der Regel ist zugleich auch die Entschuldung der Angehörigen erfolgt. An der Jahrtausendwende arbeiteten etwa ein Dutzend solcher Fonds in der Straffälligenhilfe der Bundesrepublik Deutschland. Die von ihnen vertretenen Programme sind beispielhaft beschrieben.<sup>552</sup> Aber nicht nur Umschuldungsfonds in staatlicher Trägerschaft arbeiten in der Straffälligenhilfe, sondern auch private Träger „tummeln“ sich in den verschiedenen Bereichen der Straffälligenhilfe, wobei die verschiedensten rechtlichen Konstruktionen eingesetzt werden. Einen der ersten teilprivaten Stiftungsfonds beschreibt Siekman.<sup>553</sup> Die Fonds leisten im Bereich der Schuldenregulierung Erhebliches, u. a. dadurch, dass sie aus ihrem Vermögensstamm Geldmittel zur Verfügung stellen, bei Banken und Sparkassen Umschuldungsmittel verbürgen und so den Schuldern realistische Möglichkeiten für einen finanziellen Neubeginn einräumen. Dazu äußern sich positiv Lumma und Berner.<sup>554</sup> Auch nach ihrer Ansicht kommt in der Betreuung verschuldeter Straffälliger den Bewährungshelfern eine überaus wichtige Aufgabe zu. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass eine enorme Belastung für die einzelnen Bewährungshelfer entsteht, wie auch aus der Subsumierung der Bearbeitungsschritte einer Schuldenregulierung ablesbar ist. Entlastungsangebote für die Sozialarbeiter im Justizdienst sind nur äußerst selten. Bei den Studien bzw. Berichten über die Arbeitsbelastung der letzten Jahrzehnte werden lediglich bei Schmitt Hilfsangebote einer zentralen Schuldnerberatung erwähnt.<sup>555</sup>

## **9.1 EINSETZBARE MODELLE DER SCHULDENREGULIERUNG**

Im Laufe der Jahre haben sich etliche Methoden als besonders geeignet für die Entschuldungsmöglichkeiten der Straffälligenhilfe herauskristallisiert, nämlich die nachstehend aufgeführten Regelungstypen, wie die Ratenvereinbarungen, die Vergleiche, die Erlassverträge in verschiedenen Formen, Fondsmodelle und evtl. die Einrichtung des Schuldners mit seinen Verbindlichkeiten. Die Sortierung der diversen Modelle und Verfahren im Rahmen der Schuldenregulierung führt zu zwei typischen Regulierungsmöglichkeiten, nämlich der Einzelregulierung und dem Fondsmodell. Die übrigen eingesetzten Modelle sind nur Abwandlungen der Standardregelungen.

### **9.1.1 EINZELREGULIERUNG DURCH RATENVERTEILUNG**

Bei der Einzelregulierung haben wir es mit der althergebrachten Art der Abtragung von Verbindlichkeiten zu tun, bei der ein Schuldner mit den Gläubigern zusammen einen Regulierungsplan entwickelt, der mit der Zahlung von den festgesetzten Raten an den jeweiligen Gläubiger vollzogen wird. Diese Art der Regulierung ist sehr schwerfällig, zeit-

---

<sup>551</sup> Der Gläubiger erlässt dafür eine entsprechend hohe Quote der eigentlichen Forderung; siehe Einziger / Salgo S. 130 f. Nach den Erfahrungen des Verfassers werden von den Gläubigern relativ hohe Quoten erlassen, zumal sonst auch die Gefahr besteht, dass der verschuldete Straffällige seine finanziellen Belastungen für in der Höhe aussichtslos hält und überhaupt keine Rückzahlung mehr leistet.

<sup>552</sup> Vgl. Ayass 1981, S. 118ff; Best 1982, S. 124 ff; Berner 1981, S. 110 ff.

<sup>553</sup> Vgl. Siekman 1978, S. 329ff.

<sup>554</sup> Vgl. Lumma, S. 174 ff. und Hinweis darauf bei Berner 1995, S. 14.

<sup>555</sup> Vgl. Schmitt, Norbert, 1999, S. 385 ff.

aufwendig und wird von den Gläubigern wegen des enormen Verwaltungsaufwandes und der doch relativ geringen Rückführung der Schuldsumme möglichst wenig angewandt. Hinzu kommt, dass die Gläubiger fast immer auf die Einschaltung einer den Schuldner intensiv betreuenden „Regulierungsstelle“ bestehen, um eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der kontinuierlichen Ratenzahlung zu erreichen. *„Die Besonderheit der Einschaltung einer Regulierungsstelle liegt darin, dass sie die Auseinandersetzung mit den Gläubigern führt und monatlich nur ein Betrag – eine Gesamtrate – zur Schuldenregulierung an die Regulierungsstelle überwiesen werden muss. Diese nimmt sodann entsprechend dem erarbeiteten Schuldenregulierungsplan eine Aufteilung des Geldes vor und überweist die einzelnen Raten an die Gläubiger. Es handelt sich um eine Einzelregulierung, ...“*<sup>556</sup>

Die Nachteile der Einzelregulierung sind neben dem schon erwähnten Verwaltungsaufwand vor allem in der weiteren Zinszahlung zu sehen,<sup>557</sup> die die Motivierung der Schuldner zur Abzahlung der Schulden häufig minimiert. Dagegen sind einige Vorteile zu nennen, wie die psychologischen Aspekte zugunsten des Schuldners „ich zahle meine Schulden ab“ und der ständige Überblick über seine Kontenstände.

Die Formen der Schuldnerberatung bestimmen sich ganz vorwiegend nach der personellen Ausstattung. Bei dem hier interessierenden Bereich der Schuldnerberatung durch die Bewährungshilfe ist die gravierendste die, dass die personelle Ausstattung äußerst dürftig ist und sehr zu wünschen übrig lässt. Zwar ist die fachliche Qualität der Beratungskräfte der Bewährungshilfe durchaus akzeptabel, jedoch reicht die personelle Ausstattung bei weitem nicht aus, um den Anspruch bzw. den Aufgabenhintergrund der Bewährungshilfe als ganzheitlicher Hilfe auch nur im Entferntesten zu ermöglichen. Es ist schon vorher darauf hingewiesen worden, dass die Bewährungshelfer von ihrer Fallzahlbelastung her gesehen ständig überbelastet sind und kaum in der Lage sein dürften, auch noch Schuldnerberatung nebenbei zu erledigen. Zwar ist es von der Qualifikation her durchaus möglich, den komplexen Bereich der Schuldnerberatung durch die Bewährungshelfer abzudecken, jedoch konnte der Bedarf selbst in größeren, und daher für eine Spezialisierung geeigneten Dienststellen der Bewährungshilfe nicht gedeckt werden.<sup>558</sup>

<sup>559</sup> In der Bewährungshilfe werden mehrere Formen der Schuldnerberatung praktiziert. In der Zeit der Entstehung der Schuldnerberatungsstellen ist das sog. „integrierte Konzept“ besonders intensiviert worden. Das ist mit darauf zurückzuführen, dass die bereits bestehenden Beratungskontakte zwischen den Bewährungshelfern und den Probanden auch hinsichtlich des Schuldenregulierungsbereiches ein gewisses Vertrauensverhältnis gebildet hatte, und diese Situation eine gute Ausgangsbasis bot, da über finanzielle Probleme von Seiten der Probanden zumeist recht ungern gesprochen wird. Bei dieser spezialisierten Form der Schuldnerberatung wird die integrierte Schuldnerberatung *„nur den Betroffenen angeboten, die sich bereits aufgrund familiärer oder sozialer*

---

<sup>556</sup> Vgl. Einziger/Salgo S. 130.

<sup>557</sup> Vgl. wiederum § 367 BGB.

<sup>558</sup> Vgl. Huber, ....S.13.

<sup>559</sup> Vgl. Münder/Höfker, S.144 und Groth/Schulz/SchulzRackoll, S. 22f.

*Probleme in Beratung befinden.*<sup>560</sup> Das integrierte Konzept wurde als Beratung nur bei einer spezifischen Klientel als geschlossener Ansatz angewandt.

Just et al verstanden unter der integrierten Konzeption der Schuldnerberatung, dass diese nur einen Teil des Arbeitsbereiches der Sozialarbeiter sicherstellte, aber die anderen Tätigkeitsfelder der Straffälligenhilfe werden durch Verwaltungsfachkräfte abgedeckt. Das bedeutet im Klartext, dass nach dieser Definition die Bewährungshelfer in ihrer Aufgabenstellung nicht nur ein Klientel mit Überschuldungsproblematiken betreuten und berieten, sondern auch andere Problemfälle bei ihren Probanden bearbeiten mussten.

Eine weitere Form der Schuldnerberatung ist die spezialisierte Konzeption, die allerdings nicht präzise beschrieben worden ist. Bei Korczak/Pfefferkorn wird nur hervorgehoben, dass es sich bei diesen Bewährungshelfern um Spezialisten ausschließlich für diesen Bereich oder um „Spezialisten“, die im Team arbeiten, handelt.<sup>561</sup> Auch Huber versteht unter unterschiedlich spezialisierten Schuldnerberatungsstellen solche, die sich zu einer eigenständigen Abteilung entwickelt haben, d. h. die also mehr oder weniger den Schwerpunkt ihres Aufgabenbereiches in der Schuldnerberatung sehen.<sup>562</sup> Ähnlich äußerten sich auch Just et al.<sup>563</sup>

### **9.1.2 SANIERUNG MITTELS RATENVERGLEICHEN**

Eine weitere Möglichkeit, die Schuldenregulierung voranzubringen, ist das Aushandeln von Ratenvergleichen bei schon fast hoffnungslosen Altforderungen. Titel, auf die seit vielen Jahren keinerlei oder nur wirtschaftlich unbedeutende Teilbeträge beigetrieben werden konnten, sind für den Gläubiger nur noch Kostenfaktoren, die in der Regel längst „ausgebucht“ sind. Auf solche Fälle angebotene Vergleiche, und seien sie prozentual auch noch so gering, werden erfahrungsgemäß akzeptiert, da jeder kleinste Betrag sich infolge der bereits erfolgten Ausbuchung als Nettoeingang darstellt. In diesem Zusammenhang sollte dem Schuldner bekannt sein, dass diverse Inkassofirmen oder Rechtsanwaltskanzleien notleidend gewordene Forderungen von Gläubigern aufkaufen und für eigene Rechnung verwerten. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass eine Marge von drei bis vier Prozent von diesen Firmen als ausreichende Rendite angesehen wird.

### **9.1.3 FONDSMODELLE ALS SANIERUNGSMÖGLICHKEIT**

Neben den Bemühungen ihrer Sozialen Dienste um die finanzielle Sanierung der Straffälligen durch eine Einzelregulierung in Gestalt eines nach einem verbindlichen Tilgungsplan mit Ratenzahlungen aus Eigenmitteln, versuchten die Landesjustizverwaltungen zunehmend mit Gesamtsanierungsansätzen zum Erfolg zu gelangen.<sup>564</sup>

Im dritten Drittel des vorigen Jahrhunderts wurden daher in vielen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Entschuldungshilfe-

---

<sup>560</sup> Vgl. Huber, ...1994, S. 15.

<sup>561</sup> Vgl. Korczak/Pfefferkorn, S. 173f.

<sup>562</sup> Vgl. Huber, Hans, 1994, S. 15 und ..Schulze ???

<sup>563</sup> Just et al, S. 71 a.a.O.

<sup>564</sup> Vgl. Schwind/Böhm/Best: Rdn. 9 f zu § 73.

programme für Straffällige<sup>565</sup> aufgelegt:<sup>566</sup> *„Sie wollen diesen Teufelskreis von Schulden, Straftat, Gefängnis, Steigerung der Schulden, Rückfälligkeit, durchbrechen. In ... einigen deutschen Bundesländern bestehen ... öffentliche Stiftungen für diese Hilfen. Vermittelt meist durch einen Bewährungshelfer, wird eine Bestandsaufnahme aller Schulden durchgeführt. Man hält die Gläubiger an, auf etwa 2/3 ihrer Forderungen zu verzichten. Eine Bank gewährt dem Straffälligen ein Darlehen. Daraus werden die Restforderungen der Gläubiger sogleich befriedigt .... Die Stiftung verbürgt sich für ihn“.*<sup>567</sup> Weiter kommt Kreuzer zu dem Ergebnis, dass *„... solche oder ähnlich gestaltete Entschuldungshilfen gerade für Straffällige nötig (sind), um Resozialisierung abzustützen“.*<sup>568</sup> Andererseits hat sich in der täglichen Arbeit der Straffälligenhilfe herausgestellt, dass die Erfahrungen mit den Fondsmodellen insgesamt gesehen positiver sind als die Einzelregulierung und daher in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts bevorzugt wurden. An Vorteilen zeigten sich: Die übersichtliche Verwaltung der Regulierungsfälle beansprucht nach dieser Methode relativ wenig Aufwand. Da die Anspruchsberechtigten sehr schnell die auf sie entfallenden Gelder bekommen, sind sie eher als in anderen Fällen bereit, Teilbeträge ihrer Forderungen zu erlassen. Auch entstehen, wenn überhaupt, in der Regel lediglich noch Zinsen für die Restforderungen (also kein Verzugsschaden). Die Finanzierung über einen Fonds ist oft die letzte Chance vieler Straffälliger, ihre Schulden umzuschichten und abzutragen, zumal oft nur so Rückzahlungsbeträge freigesetzt werden können. Dagegen erscheinen die Nachteile nur sehr gering und sind vorzugsweise in dem hohen Kapitalbedarf der Fondsträger und in den negativen Auswirkungen auf die Zahlungsmoral der Schuldner zu sehen. Wie schon erwähnt, wurden die Fondsmaßnahmen üblicherweise als Teilgebiet der Resozialisierung gegründet und haben in der Regel gute Erfolge gezeitigt. So wurden nicht nur die Verbindlichkeiten des Schuldners abgetragen oder umgeschuldet, sondern er wurde auch im Arbeits-, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben wieder kreditwürdig und bekam ein Girokonto mit einem gewissen Kreditrahmen.<sup>569</sup>

## **9.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN DER BEWÄHRUNGSHILFE MIT DER SCHULDENREGULIERUNG**

Kriminologische Forschungsstellen gehen heute generell davon aus, dass Verschuldungsprobleme zentrale Hindernisse bei der Resozialisierung der Bewährungshilfeprobanden darstellen. Besondere Schwerpunkte bilden die Gefährdungen der Arbeitsplätze durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger, wobei die negativen Folgen dieser Vollstreckungsmaßnahmen auf Durchhalte- und Arbeitsmotivation außer Acht bleiben können. Die Schuldenregulierung wird daher nach wie vor als eine nicht verzichtbare Grundlage für weitere Eingliederungshilfen angesehen. Nach allgemeiner Ansicht in Kreisen der Bewährungshilfe sind überschuldete Probanden mit einer Verpflichtung, selber einen Tilgungsplan auszuarbeiten und die daraus entstehenden Verpflich-

<sup>565</sup> Sog. „Resozialisierungsfonds“ in der Rechtsform gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine.

<sup>566</sup> Vgl. Freytag 1990, S. 295 ff.

<sup>567</sup> Vgl. Kreuzer 1990, S. 298.

<sup>568</sup> Vgl. Kreuzer 1990, S. 298.

<sup>569</sup> Vgl. Kreuzer/ Freytag, S. 3033.

tungen selbst zu organisieren und zu ordnen, überfordert. Insbesondere fehlen ihnen die für die Sanierung erforderlichen Rechtskenntnisse, um Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Einsprüche und Widersprüche, mit Verjährungseinreden zusammenhängende Probleme und Pfändungsschutzanträge sachgemäß zu bearbeiten. Weiter sind „*amtliche Schreiben in amtlicher Sprache (...) ihnen oft unverständlich*“,<sup>570</sup> auch fehlen ihnen die Kenntnisse der Verhandlungsführung. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Vorbereitungsphase einer Schuldenregulierung, in der eine lückenlose Erfassung aller Verbindlichkeiten sowie deren Überprüfung erfolgen muss. Wichtig ist auch eine einverständliche Regelung zwischen Probanden und Regulierungsstelle über das von dieser geführte Treuhandkonto, bei der nicht vergessen werden darf, dass dem Probanden zur Deckung seiner Bedürfnisse ein Betrag vorbehalten bleiben muss, der mindestens 10 % über der Pfändungsfreigrenze liegt. Nur in einem solchen Falle ist der Proband motiviert, das Entschuldungsverfahren durchzustehen. Zweckmäßigerweise führt der Schuldenregulierer auch den Schriftverkehr mit den Gläubigern, wobei er denen verständlich machen muss, dass er keine eigene Haftung für die Schuldenrückzahlung übernimmt. Er verpflichtet sich lediglich, eine tragbare Tilgungsvereinbarung zu vermitteln, und als quasi „ehrlicher Makler“ den Gläubiger sofort zu benachrichtigen, wenn aus irgend einem Grunde der Schuldner seine Verpflichtungen nicht mehr einzuhalten vermag. Nach übereinstimmenden Erkenntnissen aller Bewährungshilfeorganisationen haben die Gläubiger bisher auf die Bemühungen der Bewährungshilfe positiv reagiert. Zu Gunsten der Regulierer wirkt sich dabei aus, dass bei zunächst negativ reagierenden Gläubigern das Argument greift, dass die Sanierung aus gesamtgesellschaftlichem Interesse sowie zur Resozialisierung Straffälliger unterstützt zu werden verdient. So haben sich im Laufe der Jahre immer seltener die Fälle ereignet, dass die Gläubiger das gesamte Verfahren platzen lassen. Vergleichsweise wenig hört man das Argument von „dem Spatzen in der Hand und der Taube auf dem Dach“. Während die Entschuldungsquote positiv bei rund 70 % liegt, kommen die negativ verlaufenden Fälle aus Verhältnissen, die im Vorfeld der Sanierung bereits erkennen ließen, dass sie so „sozial schwach“ einzustufen sind, dass ein spürbarer Schuldenabbau mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchgesetzt werden konnte.

### **9.3 SCHULDENREGULIERUNG IM AUFGABENBEREICH DER BEWÄHRUNGSHELFER**

Im Mittelpunkt des Interesses der Öffentlichkeit befanden sich in den letzten Jahren nicht gerade die Gruppierungen der erheblich Verschuldeten, insbesondere wenn sich zur Verschuldung auch noch die Problematik der Straffälligkeit in den mannigfaltigsten Formen gesellte. Nun haben nicht nur Bewährungshilfeprobanden Schulden, jedoch treten die Folgen dieser Verschuldung zu einem Zeitpunkt eines besonders schwachen sozialen Zustandes in Erscheinung. Dabei kann es dahingestellt bleiben, welche Ursache die Verschuldung hat, denn auf jeden Fall wird der Proband wegen fehlender Kreditwürdigkeit nicht das Verhalten des normalen Schuldners „zelebrieren“ und durch Aufnahme eines

---

<sup>570</sup> Vgl. Siekmann 1978, S. 329f.

Kredites eine Umfinanzierung bzw. eine Abdeckung der Schulden vornehmen. Um Zwangsmaßnahmen der Gläubiger auszuweichen, wird der Proband sein Heil in einem häufigen Arbeitsplatzwechsel oder in der konsequenten Annahme nur von Gelegenheitsarbeiten suchen, um so dem „modernen Schuldturm“<sup>571</sup> auszuweichen. Wohl waren vom Gesetzgeber erste Schuldenrettungsschritte eingeleitet worden, aber zu mehr als „kosmetischen Operationen“ reichten diese Maßnahmen der Einrichtung und Anpassung der Pfändungsfreibeträge,<sup>572</sup> um den Schuldner und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen vor einer völligen Mittellosigkeit und einem Abrutschen in die Sozialhilfe zu bewahren, nicht aus. Diese Art „Schuldnerschutz“ ermöglichte nicht einmal den gutwilligen Schuldnern eine Reduzierung der Verbindlichkeiten. Im Hinblick auf die Schuldenregulierung bei Bewährungsprobanden oder allgemeinen Straftätern spricht Best von einer praktischen Hilfe zur Lösung wirtschaftlicher Probleme<sup>573</sup> und unterstellt, ebenso wie die Niedersächsische Planungskommission,<sup>574</sup> Bäumle,<sup>575</sup> Siekmann<sup>576</sup> und Seebode,<sup>577</sup> dass erst durch eine erfolgreiche Schuldenregulierung die Voraussetzungen für ein in Zukunft straffreies Leben des Verurteilten bewirkt werden.

Allerdings soll nicht vergessen werden, dass von mehreren Seiten Einwände gegen eine Schuldenregulierung im Rahmen der Bewährung erhoben wurden und werden, vorzugsweise mit der Begründung, es bedeute eine kolossale Bevorzugung der Straffälligen gegenüber anderen Schuldnern, die sich in etwa den gleichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befänden, ohne Straftaten verübt zu haben.<sup>578</sup>

### 9.3.1 RECHTSFRAGEN ZU DEM BERUFSAUFTRAG

Die an Fachhochschulen für Sozialwesen erfolgende Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen umfasst auch das Studium einschlägiger Bereiche der Rechtswissenschaft,<sup>579</sup> um die Absolventen zu befähigen, in diesen Bereichen die Interessen ihrer Klienten wahrzunehmen. Die Studenten im Bereich Sozialwesen sollen durch ihre Ausbildung für rd. 120 Tätigkeitsfelder qualifiziert werden. Die diversen Praxisfelder sind äußerst differenziert aufgebaut und haben als Handlungsgrundlage die verschiedensten Rechtsgebiete, deren Beherrschung von mehr oder minder zentraler Bedeutung ist und die Qualität bzw. Kompetenz sozialer Tätigkeit stark festlegt.<sup>580</sup> Für die Ausübung der Sozialarbeit reicht es nicht aus, Teilbereiche des Bundes-, Landes- und

---

<sup>571</sup> Vgl. de With, S. 1 ff.

<sup>572</sup> Siehe § 850 c ZPO.

<sup>573</sup> Siehe Best 1982, S. 228.

<sup>574</sup> Vgl. Niedersächsische Planungskommission S. 37.

<sup>575</sup> Siehe Bäumle 1984.

<sup>576</sup> Siehe Siekmann 1978, S. 332 und Siekmann 1982, S. 18 f.

<sup>577</sup> Siehe Seebode, S. 180.

<sup>578</sup> Für verschiedene Autoren siehe Seebode 1983, S. 178.

<sup>579</sup> So umfasst beispielsweise das Pflichtfach „Recht und Verwaltung“ der EFHS Hannover Veranstaltungen der Gruppen:

Familien und Jugendrecht

Sozial und Verwaltungsrecht

Strafrecht und Schuldnerberatung, Mietrecht, Arbeitsrecht, Asylrecht und Haftungsrecht.

<sup>580</sup> Vgl. Scharpen .

Kommunalrechts<sup>581</sup> sowie der dazugehörigen Verwaltungsrichtlinien zu beherrschen, denn die soziale Fachkraft vermag ihren Berufsauftrag nur zu erfüllen, wenn sie in ihrem Fachgebiet über lückenlose, auch Rechts-Kenntnisse, verfügt.<sup>582</sup>

### **9.3.2 GRENZEN ZULÄSSIGER RECHTSBERATUNG UND BESORGUNG DURCH DIE BEWÄHRUNGSHELFER IM KONTEXT DES RBERG**

Weisungen im Sinne von Anordnungen zur Schuldenregulierung, wie die gem. § 56 c II Nr. 1 StGB, bewirken beim Adressaten in der Regel einen erheblichen Bedarf an individueller Beratung und Betreuung, handelt es sich bei den Empfängern einer solchen Weisung doch vorzugsweise um Menschen, die normalerweise des Juristischen unkundig und im Gebrauch abstrakter Formulierungen und besonders in Wirtschaftsverhandlungen, wenig geübt sind. In der Regel handelt es sich bei den Empfängern dieser Weisungen weiter um Menschen, die nicht der gehobenen und höheren Mittel- oder der Oberschicht angehören und zu meist schnellstens versuchen, den ihnen beigeordneten Helfern die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Schuldenregulierung zu überbürden (so jedenfalls die Erfahrungen des Verfassers), weil sie durchweg nicht im Stande sind, die ihnen vom Bewährungsrichter mit der Weisung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen.

In diesem Augenblick werden die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes<sup>583</sup> aktiviert, und die betreuenden Mitarbeiter der Bewährungshilfe müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, ob sie im Hinblick auf die Normen des Rechtsberatungsgesetzes berechtigt sind, dem ihnen unterstellten Probanden mit Rechtsberatung und Rechtsbesorgung zur Seite zu stehen. Aufgabe des Rechtsberatungsgesetzes ist es, den inländischen Rechtsberatungsmarkt zu regulieren und zu schützen.<sup>584</sup> Dabei soll der rechtsratsuchende Verbraucher vor unqualifizierten Rechtsberatern und vor nicht sachkundigem Rate in dem diffizilen Gebiet des Rechtes geschützt werden.<sup>585</sup> Weiter soll die reibungslose Abwicklung der Rechtspflege durch qualifizierte „Organe der Rechtspflege“ sichergestellt werden.<sup>586</sup> Und nicht zu einem geringen Teil soll das Rechtsberatungsgesetz die Rechtsanwälte selbst vor unqualifizierter und damit billiger Konkurrenz schützen,<sup>587</sup> was u. a. dadurch geschieht, dass Rechtsanwälte verpflichtet sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Deckung ständig vorzuweisen. So wird auch der Verbraucher letztendlich vor Scharlatanen bewahrt. Das damalige

---

<sup>581</sup> Allein der Bereich „Sozialrecht“ umfasst mehr als 800 Gesetze und die dazugehörigen Rechts und Durchführungsverordnungen.

<sup>582</sup> Siehe dazu auch: Niedersächsische Planungskommission S. 84 ff.

<sup>583</sup> RBERG vom 13.12.1935, RGBl. I S. 1478, BGBl. III 303 – 12.

<sup>584</sup> Nach seiner Entstehungsgeschichte, es beruht auf dem Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933, RGBl. I, 41, vor beinahe 70 Jahren, sollten durch das „Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“, wie seinerzeit Jonas ausführte, „die Volksgenossen vor den für den Einzelnen meist nicht erkennbaren Gefahren geschützt werden, die aus der Inanspruchnahme fachlich nicht ausreichend vorgebildeter und unzuverlässiger Personen in Rechtsangelegenheiten erwachsen“ (Jonas S. 2).

<sup>585</sup> Siehe dazu: BVerfGE 41, 378, 390; 75, 246, 267; 97, 12, 26.

<sup>586</sup> Vgl.: OLG Karlsruhe in AnwBl. 1989, S. 244.

<sup>587</sup> Vgl. Absatz 2 der Begründung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13.12.1935 in: Reichssteuerblatt 1935, S. 1528.



RBerMG sollte also im Ganzen betrachtet, „ein Gesetz gegen die Schwarzarbeit in der Rechtspflege“ sein.<sup>588</sup>

Das Rechtsberatungsgesetz verlangt daher für die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder Forderungen,<sup>589</sup> die Erlaubnis einer zuständigen Behörde für die Personen, die Rechtsbesorgung betreiben dürfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Rechtsberatung bzw. Rechtsbesorgung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.<sup>590 591</sup> Hier stellt sich die Frage, welche Qualität die vom Bewährungsrichter dem Probanden gegenüber ausgesprochene Weisung auf das Verhältnis des Probanden zum Bewährungshelfer entwickelt und ob der als „Geschäftsbesorger“ auftretende Bewährungshelfer also der Erlaubnis nach dem RBerG bedarf.<sup>592</sup>

Der vom Bewährungsrichter eingesetzte Bewährungshelfer ist bei der derzeitigen Rechtslage gezwungen, in seinem Berufsalltag die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes unter Beachtung der Entscheidung des BVerfG vom 5.8.2004<sup>593</sup> ständig im Auge zu behalten, wenn er im Rahmen seines beruflichen Auftrages eine irgendwie geartete Form von Rechtsberatung,<sup>594</sup> der Gegensatz wäre die Lebensberatung, ausübt. Das RBERG ist zuständig für jegliche Tätigkeit, die bei einer Beratung, außergerichtliche Vertretung und gerichtliche Vertretung das Recht tangiert, wenn sich die Besorgung von Rechtsangelegenheiten<sup>595</sup> auf fremde Rechte bezieht und dazu geschäftsmäßig<sup>596</sup> betrieben wird.<sup>597</sup> Für eine solche Tätigkeit benötigt man grundsätzlich eine Erlaubnis. Jedoch sind dem RBERG einige Ausnahmen dazu nicht fremd: Nach Art. 1 § 3 Nr. 1 des Gesetzes ist „die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden, von Körperschaften des öffentlichen Rechts ..., im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird“, u. a. von einer solchen Erlaubnis befreit. Es ist also zu prüfen, ob der Bewährungshelfer in diesem Fall von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist, weil er für eine Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig wird.

Das Rechtsberatungsgesetz regelt, entgegen seiner Überschrift, in erster Linie die Rechtsbesorgung, erst in zweiter Linie die Rechtsberatung als einer Unterform der Rechtsbesorgung.<sup>598</sup> Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die Annahme und Ausübung von Vollmachten des Probanden an den Bewährungshelfer sowie die Ausstellung und Benutzung von Abtretungserklärungen gem. § 398 BGB der Erlaubnispflicht nach dem RBERG<sup>599</sup> unterliegt.<sup>600</sup> Nach dem Rechtsberatungsgesetz dürfen

<sup>588</sup> Siehe Racke in: JW 1936, S. 2.

<sup>589</sup> Vgl. Altenhoff, S. 10 ff (Randnummern 1036).

<sup>590</sup> Vgl. Art. 1 § 11 RBERG.

<sup>591</sup> Es spielt auch keine Rolle, ob die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten haupt, nebenberuflich bzw. ggf. ehrenamtlich geschieht.

<sup>592</sup> Siehe Art. 1 § 1 I Satz 1 RBERG.

<sup>593</sup> Az.: 1 BvR 737/00.

<sup>594</sup> Siehe Altenhoff, Rd.Nr. 24 S. 14 f.

<sup>595</sup> Siehe Altenhoff Rd.Nr. 37 – 41, S. 18 – 20; Rd.Nr. 44 – 46, S. 21 f; Rd.Nr. 52, S. 23.

<sup>596</sup> Siehe Altenhoff, Rd.Nr. 62 – 73, S. 26 – 30.

<sup>597</sup> Dabei ist „geschäftsmäßig“ nicht gleich „gewerbsmäßig“, siehe MüllerDietz, S. 43 ff. und Altenhoff Rd. Nr. 53 zu Art. 1 § 1.

<sup>598</sup> Vgl. zur Begriffsabklärung Münder / Höfker, S. 81 f.

<sup>599</sup> Vgl. Art. 1 § 1 I S. 1 RBERG.

ohne besondere Erlaubnis bestimmte Berufsträger, wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Notare,<sup>601</sup> in der Rechtsbesorgung tätig werden; das gleiche gilt für Personen, die für Tätigkeiten analog von Zwangsverwaltern und Insolvenzverwaltern<sup>602</sup> eingesetzt wurden; darunter fallen danach auch Bewährungshelfer, weil sie vom Bewährungsrichter, der in diesem Zusammenhang als Behörde angesehen wird, eingesetzt wurden.

Ohne besondere Erlaubnis dürfen auch Vermögens- und Hausverwalter sowie ähnliche Personen tätig werden, wenn sie die mit der Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechtsangelegenheiten erledigen.<sup>603</sup> Dabei ist eine erteilte Vollmacht besonders kritisch daraufhin zu betrachten, ob sie nach dem RBerG erlaubnisfrei ist.<sup>604</sup> Wesentlich kommt es dabei auf drei Punkte an, nämlich auf die Begriffe Rechtsangelegenheit, Fremdheit der Angelegenheit und Geschäftsmäßigkeit der Tätigkeit des Bevollmächtigten.

A. Rechtsangelegenheiten in nicht ganz unerheblichem Umfang führt u. a. derjenige aus, der zwecks Schuldenregulierung tätig wird und in Abstimmung mit dem Vollmachtgeber in erster Linie eine rechtliche Gestaltung beabsichtigt,<sup>605</sup> nicht jedoch der Wirtschaftsangelegenheiten besorgt.<sup>606</sup>

B. Nur die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten<sup>607</sup> ist erlaubnispflichtig.<sup>608</sup> Eine sonstige enge Beziehung zwischen Vollmachtgeber und –nehmer kann analog der Besorgung eigener Angelegenheiten dem Bevollmächtigten ein eigenes Interesse an der Erledigung der Rechtsangelegenheiten des Dritten vermitteln.<sup>609</sup>

C. Geschäftsmäßigkeit<sup>610</sup> liegt nach der Rechtsprechung der Obergerichte schon vor, wenn eine selbständige Tätigkeit als Gefälligkeit mit Wiederholungsabsicht ausgeübt wird,<sup>611</sup> wobei selbständig jeder ist, der kraft eigener Entscheidung tätig ist, also nicht weisungsgebunden agiert. Schuldenregulierung im Bereich der Bewährungshilfe fällt also zunächst unter den Art. 1 § 3 RBerG.

Damit Bewährungshelfer in ihrem beruflichen Umfeld Probanden bei der Erfüllung einer Weisung nach § 56 c StGB betreuen können, bedarf es einer ausdrücklichen Beauftragung durch den unterstellenden Richter nur dann verstoßen Bewährungshelfer nicht gegen das RBerG, weil Gerichte, auch wenn sie nicht als Justizverwaltungsbehörden handeln,

---

<sup>600</sup> Siehe dazu Walter Zimmermann 2001, S. 192 f. Ten in

<sup>601</sup> Vgl. Art. 1 § 3 Nr. 2 RBerG

<sup>602</sup> Vgl. Art. 1 § 3 Nr. 6 RBerG.

<sup>603</sup> Vgl. Art. 1 § 5 Nr. 3 RBerG.

<sup>604</sup> Beispielhaft: Wer mittellos ist, benötigt wegen fehlenden Vermögens keinen Vermögensverwalter. Erteilt ein solcher Mittelloser (Proband) einem Dritten (Bewährungshelfer) zur Erledigung aller Angelegenheiten eine Vollmacht, ist sicherlich zweifelhaft, ob dieser Dritte als Vermögensverwalter, und damit als erlaubnisfrei gem. Art. 1 § 1 RBerG, anzusehen ist.

<sup>605</sup> Vgl. BGH in NJW 1995, S. 3122; in NJW 2000, S. 2108.

<sup>606</sup> Vgl. Altenhoff Rdz. 43.

<sup>607</sup> Vgl. Altenhoff Rdz. 44.

<sup>608</sup> Vgl. BayObLG in NSiZ 1985, S. 224.

<sup>609</sup> Vgl. BGH in AnwBl. 1964, S. 52; gegenteiliger Ansicht bei nur persönlicher Beziehung (Proband – Bewährungshelfer) BayObLG in NSiZ 1985, S. 33.

<sup>610</sup> Vgl. zum Merkmal der „Geschäftsmäßigkeit“ Münder / Höfker S. 79 f.

<sup>611</sup> Siehe BGH in NJW 2000, S. 1560. Altenhoff Rdz. 62 ff; 382 ff.

Behörden im Sinne des RBerG sind. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus dem ihnen kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgabenbereich.<sup>612</sup> Auf den Status der mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten kommt es nicht an,<sup>613</sup> wie sich aus dem nachfolgenden Zitat ergibt: „§ 6 dient im Wesentlichen nur der Klarstellung. Dass ein Angestellter, der Rechtsangelegenheiten seines Dienstherrn (z.B. als Syndikus oder Justitiar) erledigt, nicht dem Erlaubniszwang unterstellt werden kann (...), bedarf keiner Begründung.“<sup>614</sup>

### 9.3.3 ERLAUBNISBEDÜRFTIGKEIT NACH DEM RBERG DES BEWÄHRUNGSHELFERS

Es ergibt sich nun die Frage, ob ein Bewährungshelfer, der ja von der Ausbildung her ein Sozialarbeiter mit zusätzlichen, besonders qualifizierenden Rechtskenntnissen ist, in seinem Beruf fremde Rechte wahrnimmt. Laien würden daran sicher nicht zweifeln, Juristen sehen es aber differenzierter und unterstellen in vielen Arbeitsbereichen der Sozialarbeit für den dort tätigen Vertreter die Ausübung eigener Rechte. So fallen Vormünder, Pfleger, Beistände, Betreuer oder ähnliche Personen denn auch nicht unter das RBerG und sind also für ihr berufliches Handeln nicht auf eine Erlaubnis angewiesen, während grundsätzlich alle anderen auch einer Konzession nach dem RBerG bedürfen. Nun bedeutet „grundsätzlich“ im juristischen Umgangston, dass es sehr wohl Ausnahmen gibt. Das ist auch hier der Fall, in dem bestimmte Berufsgruppen, wie Rechtsanwälte und Notare, sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten agierende Behörden,<sup>615</sup> von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind.<sup>616</sup> Nach Art. 1 § 3 RBerG zählen zu Ausnahmepersönlichkeiten auch sonstige Personen, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes mit der Ausübung öffentlicher Gewalt belehnt sind, wie Altenhoff sie beschreibt. Hierunter fallen alle Personen, die auf Grund besonderer Bestimmungen ein öffentliches Amt ausüben, insbesondere ... Bewährungshelfer ... sowie andere mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben beliehene Berufe. Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist diesen Personen gestattet, soweit sie in den Rahmen ihres Berufes bzw. Amtes fällt. Der Rahmen des Berufes ergibt sich aus den Bestimmungen, auf Grund derer diese Personen ihr öffentliches Amt ausüben (§§ 56 d, 68 a StGB und 24 JGG).<sup>617</sup>

Ein häufig wiederkehrendes Aufgabengebiet des Bewährungshelfers manifestiert sich in der Schuldenregulierung. Dies Thema der Entschuldungshilfe im Rahmen der Sozialarbeit wird durch die wachsende Verschuldung der Straffälligen, die mit einer sich ausweitenden Umschichtung der Gläubigergruppen einhergeht, immer gravierender. Zwar impliziert unser Zivilrecht, dass in dem Beziehungsgeflecht zwischen Gläubiger und Schuldner beiden Seiten formell gleichstarke Rechte zugebilligt werden, in Wahrheit aber de facto eine eklatante Ungleichheit

<sup>612</sup> In unserem Falle postuliert § 56c I,II Nr 1 StGB eine Rechtsbetreuung.

<sup>613</sup> Siehe Altenhoff Rdz. 246; 250252.

<sup>614</sup> Vgl. Erläuterung zu § 6 der Begründung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13.12.1935 in Reichssteuerblatt 1935, S. 1528.

<sup>615</sup> Siehe Altenhoff Rd.Nr. 243 – 255, S. 84 –88.

<sup>616</sup> Vgl. § 3 Zif. 2 RBerG.

<sup>617</sup> Vgl. Altenhoff Rd.Nr. 268, S.

und nicht die nach den gesellschaftlichen Regeln angebliche Chancengleichheit besteht.

#### **9.4 SCHULDENREGULIERUNG DURCH DIE FREIE WOHLFAHRTSPFLEGE**

Die freien Wohlfahrtsverbände haben schon seit geraumer Zeit erkannt, dass Schuldenberatung und Schuldenregulierung zu ihren ureigensten Aufgaben gehören, und dementsprechend Betreuungskapazitäten aufgebaut. Typisch für diese Dienstleister ist, dass sie die Finanzierung zumeist über dritte Stellen sicherstellen und ihrer Klientel nur einen Teilbereich der Kosten in Rechnung stellen. Bei dieser Art der Finanzierung muss jedoch mit einer zunehmenden Verschlechterung des Angebotes gerechnet werden, da die Refinanzierung der Beratungsdienste immer weniger gesichert ist. Charakteristisch für die Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände in diesem Bereich ist, dass sie zwar die anfallenden Aufgaben erledigen, jedoch nicht Geldmittel für die Sanierung bereitstellen.

#### **9.5 SCHULDENREGULIERUNG DURCH PRIVATE ENTSCHULDER**

Seit Jahrzehnten schon betreiben private Finanzdienstleister gegen hohe Gebühren „Schuldenregulierung“ für Überschuldete. In fast jeder Zeitung machen diese Gewerbetreibenden für sich Reklame, wobei aus ihren Anzeigen deutlich abzulesen ist, dass es sich um gesetzwidrige Tätigkeiten handelt. Wegen ihrer Strafbarkeit und dazu als Officialdelikt müsste eigentlich diesen Tätern ständig die Staatsanwaltschaft im Genick sitzen. Davon ist jedoch in der Realität kaum etwas zu spüren. Der interessierte Beobachter muss daher z. Z. den Eindruck gewinnen, die InsO habe für diese Art „Finanzhaie“ gegenüber den Schuldner eine neue Möglichkeit für ein legales „Fell über den Kopf ziehen“ geschaffen, nachdem bereits vor dem 1.1.1999 die durchweg strafbaren Methoden der Regulierer gegenüber den Schuldner kaum Verfolgungsmaßnahmen des Staates auslösten. Das seinerzeit und auch jetzt noch überaus häufig außerhalb des Bereiches der InsO angewandte, strafrechtlich als Betrug, Täuschung bzw. Erregung einer Täuschung, auch Wucher und fast immer den Tatbestand des § 291 StGB erfüllendes Verhalten, zu wertende Handeln scheint die StA nicht zu interessieren. Vielleicht schreckt auch die Schwierigkeit des Nachweises des strafbaren Handelns die Behörde ab. So kam und kommt es immer wieder vor, dass den Schuldner, die finanziell am Ende sind, noch die letzten Beträge abgegaunert werden.<sup>618</sup>

##### **9.5.1 ENTSCHULDUNGSPRAXIS (MÖGLICHKEITEN ZUR SCHULDENREGULIERUNG) BEI PROBANDEN DER BEWÄHRUNGSHILFE**

Die wichtigste Frage bei der Aufarbeitung einer Weisung nach § 56 c StGB ist zunächst die nach den einsetzbaren speziellen Sanierungsmöglichkeiten, um das klar erkennbare Ziel der Schuldenregulierung<sup>619</sup> zu erreichen. Es stellt sich die Frage, welche Methoden bei der Einschätzung (Berücksichtigung) der Schuldenhöhe einsetzbar sind, wenn diese Hilfe wirksam sein soll, unter Beachtung umfassender Kenntnisse der wirtschaftlichen Situation und der auf Freiwilligkeit beruhenden Bereitschaft des Probanden seine finanziellen Angelegenheiten zu re-

<sup>618</sup> Vgl. Kühne, HansHeiner, S. 411 ff.

<sup>619</sup> Als Ziel ergibt sich der Abbau der Schuldverbindlichkeiten in einem klar umrissenen Zeitraum.

geln. Von der Bewährungshilfe geleistete Schuldnerberatung ist, zumindest zu Beginn, zu fast 100% auch Überzeugungs- (Motivations-)arbeit, da ein Großteil der Probanden im Grunde kein Interesse an der Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse hat, aus der sicherlich nur zum Teil zutreffenden Überzeugung, „es habe sowieso alles keinen Zweck“. Dabei beachtet der Proband in der Regel nicht, dass es durch die Hilfestellung des Schuldnerberaters bedingt sehr viel einfacher zu regulieren geht. Wie wichtig und außerdem erfolgreich eine solche institutionalisierte Schuldnerberatung ist (sein kann), haben schon Ehlen/Knauthe herausgearbeitet.<sup>620</sup> Auch Schmitt setzt sich vehement für die Schuldnerberatung als Aufgabe der Bewährungshilfe ein.<sup>621</sup>

#### 9.5.1.1 SCHULDENREGULIERUNG ALS AUFTRAG UND AUFGABE

Einer der Arbeitsschwerpunkte der Bewährungshilfe, und hier besonders zu Beginn der Bewährungszeit, ist die Einleitung und Durchführung der existenzsichernden Maßnahmen, um die wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen für die Resozialisierung des Probanden zu schaffen. Dabei ist allerdings zu fragen, wie weit die Regulierung zur Rückfallvermeidung bzw. Wiedereingliederung beiträgt. Sicherlich erschwert eine fast aussichtslos erscheinende Verschuldung die angestrebte Resozialisierung.<sup>622</sup> Die frühestmögliche Regulierung ist dabei besonders wichtig, da die verschuldeten Probanden immer wieder das Opfer sog. „Kredithaie“<sup>623</sup> werden. Diese Tatsache in Verbindung mit den Schwierigkeiten an den Arbeitsstellen, wo der Proband im Gefolge der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger neben der Lohnpfändung bis zum gesetzlich fixierten Mindestbetrag auch oftmals wegen der auf den Arbeitgeber zukommenden zusätzlichen Kosten durch die Pfändungen gekündigt wird, gelangt er schnell zu der Auffassung, geregelte Arbeit zahle sich nicht aus. Studien in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts stellten fest, dass ein großer Teil der Straftäter, vorzugsweise auch die Strafgefangenen, überschuldet waren.<sup>624</sup> Da die Schulden die Resozialisierung tangieren und evtl unmöglich machen, andererseits der Straftäter nach dem GG<sup>625</sup> einen Anspruch auf Resozialisierung hat, steht dem Schuldner nicht nur die persönliche Schuldenregulierung, sondern auch die Vermittlung sozialer Handlungskompetenz zu.

#### 9.5.1.2 HINDERNISSE IN BEZUG AUF DIE SCHULDENREGULIERUNG

Hindernisse auf dem Weg zu einer Schuldenregulierung sind neben einer ausreichenden Bereitstellung von qualifizierten Arbeitskräften der Einsatz einer sinnvollen Büroausstattung, um die anfallenden Dienstgeschäfte mit einem Mindestmaß an Arbeitsaufwand erledigen zu können.<sup>626</sup> Dazu gehört auch die Entwicklung und der Einsatz einer auf die

<sup>620</sup> Vgl. Ehlen / Knauthe S. 237 f.

<sup>621</sup> Vgl. Schmitt, S. 385 ff.

<sup>622</sup> So u. a. Berner 1981 S. 110; Seebode 1983 S. 176; Zimmermann 1981 S. 57 f.

<sup>623</sup> Diese „Haie“ versprechen das „Blaue vom Himmel“ herunter, u. a. problemlose Umschuldungen, leisten zu Wucherzinsen allerdings kaum etwas.

<sup>624</sup> Vgl. u. a. Kühne 1982, S. 211.

<sup>625</sup> Nach Art. 1 I i. V. m. Art. 20 und 28 GG besteht aus den Ansprüchen auf Schutz der Menschenwürde und den Staatsstrukturprinzipien ein Anspruch auf Resozialisierung gegenüber dem Staat und im Gegenzug eine Verpflichtung des Straftäters auf Mitwirkung dabei. S. a. BVerfGE 35, 202 (236).

<sup>626</sup> Hierzu gehört auch der Einsatz von adäquaten PCProgrammen; arbeitsleichternd ist auch die Benutzung von Datex J (J für jedermann). früher bekannt unter dem Begriff „Informationsdienst Bildschirmtext“.

Bedürfnisse der Schuldenregulierung im Bereich der Bewährungshilfe mit allen ihren Besonderheiten abgestimmten Problemlösungsmodalitäten.<sup>627</sup> Weitere Gründe, die zu einer Reduzierung der Regulierungsfälle führen, ist der meist enorme Arbeitsaufwand für die Bewährungshelfer: So erfordern beispielsweise Verhandlungen mit Gläubigern zur Schuldenreduzierung, die Überweisung oftmals sehr geringer Raten teilweise an eine Vielzahl von Gläubigern, die Aufstellung eines Tilgungsplanes und häufig eine Lohnverwaltung bei oftmals wenig sicheren Einkünften erhebliche Zeitinvestitionen, die für einen Bewährungshelfer als Einzelkämpfer die Schuldenregulierung zu einem aufwendigen und kräfteverschleißenden „Job“ machen können. Daher werden von den Bewährungshelfern Schuldenregulierungen nur angegangen, wenn neben der Aussicht auf einen positiven Abschluss auch eine Entlastung im Hauptamt gewährt werden kann. Die ist leider normalerweise nicht möglich. Hinzu kommt, dass sich die Bewährungshelfer bei jeder eingeleiteten Regulierung eine Unzahl von zusätzlichen Kontakt- und Verwaltungstätigkeiten einhandeln, die für mehrere Probanden mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Ausstattungen nicht geleistet werden können. Die dadurch eintretende Situation vermindert die Erfolgchancen weiterer Regulierungen dazu um ein Erkleckliches. In den letzten Jahren wurden zunehmend Arbeitsrichtlinien von Bankinstituten bekannt, wonach Probanden im Kreditgeschäft mit übermäßig hohen Kosten belegt werden sollten .... Die aufgetürmten Hindernisse bei den Schuldenregulierungen sind nicht auf Seiten der Gläubiger zu finden, sondern haben ihre Basis in den zu geringen zur Verfügung stehenden Geldmitteln der öffentlichen Hand für die Resozialisierungsaufgaben.

#### 9.5.1.3 ZEITPUNKT DER SCHULDENREGULIERUNG

Wie bei einer „normalen“ Schuldnerberatung ist der Beginn einer Schuldenregulierung auch im Arbeitsalltag eines Bewährungshelfers in der Regel das „Einfahren der Ernte“.<sup>628</sup> Dieser Beginn ist auf einen Zeitpunkt zu terminieren, zu dem alle vorgeschalteten Arbeitsabschnitte erledigt sind und insbesondere der Schuldenstand und die zur Regulierung zur Verfügung stehenden Mittel präzise festgestellt bzw. die zukünftige finanzielle Situation des Probanden verbindlich eingeschätzt wird und einigermaßen sicher zur Umschuldung zur Verfügung steht.<sup>629</sup> Eine Regulierung ist umso erfolgreicher und sinnvoller, je frühzeitiger sie begonnen wird. Bedauerlicherweise kann zu einem solch frühen Zeitpunkt das genaue Ausmaß der Regulierung noch nicht vollständig feststehen. Erst muss daher alles an Gerichts-, Anwalts- und Schadenersatzkosten festgestellt sein, und erst ab jetzt sollte ggf. Kontakt zum Gläubiger aufgenommen werden, wenn dieser sich nicht aktuell gemeldet oder Zwangsvollstreckungsschritte unternommen hat. Wie dem bisher Ausgeführten zu entnehmen ist, erfordert die finanzielle Sanierung von dem Probanden enorme Anstrengungen, sowohl auf dem Arbeitszeit- wie Arbeitssektor, bis zum Ende der Bewährungszeit, ja, manchmal sogar darüber hinaus. Dabei soll die Schuldenregulierung nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse ins Positive verkehren, son-

<sup>627</sup> Dazu zählen das Berechnen von Vergleichs- und Ratenzahlungsangeboten, die Auswertung des Familienbudgets und u. a. die Prüfung von Ansprüchen auf Sozialleistungen und Ähnliches.

<sup>628</sup> Vgl. Best 1982 S. 248 f und Best 1991 Rdn. 6 f vor § 71.

<sup>629</sup> Vgl. Seebode 1983, S. 176.

dern auch den Probanden befähigen, die gesellschaftlichen Normen zu verinnerlichen<sup>630</sup> und ihm so ermöglichen, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne strafbare Handlungen zu führen.

#### **9.5.1.4 ERFORDERLICHES ARBEITSKRÄFTEPOTENTIAL FÜR EINE SCHULDENREGULIERUNG**

Wenn eine Schuldenregulierung begonnen wird, muss auch die notwendige Kapazität an Arbeitskraft zur Einsatzreife vorhanden sein, da eine zögerliche Bearbeitung der Korrespondenz fast immer zu Schwierigkeiten mit den Gläubigern führt. Auch sollte nicht übersehen werden, dass zur Schuldenregulierung auch die Bereitstellung von qualitativ hochwertiger Arbeitskraft (Prüfung der Forderungen usw. ) gehört. Die Arbeitsüberlastung der Bewährungshelfer als hemmender Umstand bei den Entschuldungen war schon vor 30 Jahren beschrieben worden<sup>631</sup> als „die zähflüssige Mühsamkeit einer solchen Schuldenregulierung“, die sich der Laie kaum vorzustellen vermag (Wagner).<sup>632</sup>

### **9.6 UMFANG EINER SCHULDENREGULIERUNG**

Die Entschuldungen müssten möglichst viele der Personen betreffen, die für eine solche Schuldenregulierung in Frage kommen. Dazu zählen alle Straftäter, die vor dem Hintergrund einer hohen Verschuldung straffällig geworden sind oder durch bzw. nach Straftaten in durch eigene Möglichkeiten nicht behebbare Schulden gefallen sind und einer Hilfsmaßnahme bedürftig werden.<sup>633</sup> Grundsätzlich ist bei einer Regulierung davon auszugehen, dass eine Gesamtanierung durchgeführt wird, da nur eine solche wirtschaftlich sinnvoll ist. Jedoch wird nur in den seltensten Fällen eine Gesamtanierung auch durchgezogen werden können, da in der Regel die für solche Transaktionen erforderlichen Gelder nicht aufgebracht werden können. Das gleiche gilt für Umschuldungen. Unterstellt, die erforderlichen Geldmittel zur Durchführung der Sanierung ständen zur Verfügung, wird der Schuldenregulierer den Sanierungsprozess nur abschnittsweise voran treiben können, je nach dem, wieweit nach den mit dem Klienten getroffenen Absprachen und der Aufarbeitung des Hilfeprozesses die einzelnen Sanierungsschritte erfolgen können. Im Einzelnen bedeutet das für den Sanierer, dass er den „Papierkrieg“ auf dem neuesten Stand hält, in dem er die erforderlichen Unterlagen beschafft und zusammenstellt, sie prüft, an Hand ihrer Forderungen nach- bzw. berechnet, bei Zinsansprüchen und vorwiegend älteren Verträgen diese auf Sittenwidrigkeit durchsieht sowie die weitere Vorgehensweise aktualisiert und stetig die Ein- und Auszahlungen vom Treuhandkonto kontrolliert. Diese sehr zeitaufwendige Tätigkeit schränkt zwangsläufig den Umfang der leistbaren Regulierungen ein.

### **9.7 WELCHE BEDEUTUNG HAT DIE INSO FÜR DIE SOZIALE ARBEIT UND FÜR DIE SCHULDENREGULIERUNG VON STRAFTÄTERN**

---

<sup>630</sup> Vgl. Laubenthal, S. 90; Rdn. 211.

<sup>631</sup> Siehe Rohnfelder S. 100 ff.

<sup>632</sup> Vgl. Landtagsprotokoll NRW VII, S. 3276 3285 vom 24.10.1973.

<sup>633</sup> Vgl. Best 1982 S. 244 ff.

Die Insolvenzordnung vom 5.10. 1994<sup>634</sup> trat am 1.1.1999 in Kraft<sup>635</sup> und löste die seit Jahrhunderten angewandte Regelung des uneingeschränkten Nachforderungsrechtes, wie es zuletzt auch in der Konkursordnung Norm war, ab. Die Ziele der Insolvenz ergeben sich aus dem, analog einer Präambel vorangestellten, § 1 InsO.<sup>636</sup> Nach dem neuen Recht betrifft nunmehr ein Grossteil der Insolvenzverfahren als Verbraucherinsolvenzverfahren solche natürlichen Personen, die keine oder lediglich eine unbedeutende selbständige wirtschaftliche Tätigkeit betreiben.<sup>637</sup> Zweckbestimmung der InsO ist das sozialpolitische Ziel einer Einschränkung der mit der Überschuldung des Schuldners verbundenen, oft uferlosen, sozialen Probleme der Betroffenen. Bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten der InsO trat eine ihrer gravierenden Schwachstellen zutage, nämlich die Zugangsverhinderung mittelloser Schuldner, weil der ganz überwiegende Teil der Insolvenzgerichte die analog §§ 114 ff ZPO beantragten Prozesskostenhilfen abgelehnt hatte. Dabei entstanden im Bereich der intensiv erforderlichen Entschuldungsberatung und –sanierung aufgrund des komplexen und komplizierten Aufbaues der InsO relativ umfangreiche Gebührenansprüche, bevor überhaupt erstmals mit der Regulierung begonnen werden konnte.<sup>638</sup> Dadurch entstanden für die Schuldner erhebliche Hürden im Zugang zum Verfahren. Damals war bei vielen begonnenen Insolvenzverfahren wegen der Höhe der erforderlichen Kosten unklar, wie die notwendigen Kosten aufzubringen waren.<sup>639</sup> Mit dem InsOÄnderungsgesetz vom 26.10.2001, BGBl. I, S. 2710, korrigierte der Gesetzgeber diesen offensichtlichen Mangel. Durch die Einführung der von der PKH abweichenden Verfahrenskostenhilfe<sup>640</sup> als § 4 a InsO zum 1.12.2001 ist es nun jeder mittellosen überschuldeten natürlichen Person grundsätzlich möglich, ohne Einsatz eigenen finanziellen Aufwandes in einem Verbraucherinsolvenzverfahren Restschuldbefreiung zu erlangen und damit am Ende der sogenannten Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.<sup>641</sup> Diese InsOreform hatte eine nicht vorhergesehene, zahlenmäßig sprunghaft ansteigende Ausweitung der Insolvenzverfahren zur Folge<sup>642</sup>, ermöglichte sie doch dem mittellosen Schuldner den Zugang zum Insolvenzverfahren und eröffnete Schuldner, die nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens aufzubringen, den Weg zur Restschuldbefreiung. Das Stundungsmodell bietet gegenüber der analogen Anwendung der

<sup>634</sup> Siehe InsO in BGBl. I, S. 2866.

<sup>635</sup> Siehe § 335 InsO i. V. m. Art. 110 EGInsO, BGBl. I, S. 2911.

<sup>636</sup> Vgl. § 1 S. 1 InsO (Gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger durch Verwertung des pfändbaren Schuldnervermögens mit anschließender Erlösverteilung).

Vgl. § 1 S. 2 InsO (Chance eines wirtschaftlichen Neubeginns durch Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten für den redlichen Schuldner).

<sup>637</sup> Vgl. § 304 II InsO.

<sup>638</sup> Vgl. § 290 InsO.

<sup>639</sup> Nach Zimmermann 2000, S. 322 f., betrogen die Kosten bis 5 000 DM und blockierten häufig die Verfahrenseröffnung.

<sup>640</sup> Siehe zu dieser Thematik §§ 4 a ff InsO: Dem mittellosen Schuldner werden die Kosten (Die Stundung bezieht sich auf die Kosten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens) bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung, solange er kein pfändbares Vermögen hat, zinslos gestundet. Sollte der Schuldner zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung die gestundeten Beträge (noch) nicht zahlen können, kann das Gericht die Stundung für längstens weitere vier Jahren verlängern. Ist dem Schuldner die Rückzahlung auch innerhalb dieser vier Jahre unmöglich, so entfallen sie.

<sup>641</sup> Vgl. zum sog. Nullplan: OLG Köln in Rpfleger 2000, S. 32; BayObl in Rpfleger 2000, S. 81.

<sup>642</sup> So wurden im letzten Jahr der Konkurs und Vergleichsordnung (1998) etwa 34 000 Insolvenzfälle neu bei den Gerichten anhängig, im Jahre 2002 waren es bereits 84 428 und im 1. Halbjahr 2003 steigerte sich die Fallzahl auf 49 515, um Ende 2003 die Größenordnung von rd. 100 000 zu erreichen.



§§ 114 ff ZPO im Insolvenzverfahren theoretisch diverse Vorteile, da durch das Hinausschieben des Fälligkeitszeitpunktes der Kostenansprüche die Verfahrenskosten nicht endgültig der Staatskasse verbleiben.<sup>643</sup> Im Klartext bedeutet diese Regelung, dass bei einer positiven Veränderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners die Justizkasse automatisch profitiert und in der Wohlverhaltensphase vom Treuhänder zunächst die Kosten zu begleichen sind, bevor Zahlungen an die Insolvenzgläubiger entrichtet werden. In krassen Fällen führt dies dazu, unterstellt der Schuldner verdient lediglich soviel, wie erforderlich ist, die gestundeten Kosten zu bedienen, dass die Gläubiger leer ausgehen. Die InsO ist nun fast sieben Jahre in Kraft,<sup>644</sup> und eine abschließende Beurteilung ist noch nicht zu verantworten, obwohl bereits festzustellen ist, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren umständlich und teuer ist und mit seiner Restschuldbefreiung gegenüber dem „normalen“ Verfahren trotz der Verfahrenslut wie ein Fremdkörper wirkt. Über einen Antrag nach § 4 a InsO hat der Richter vor Verfahrenseröffnung zu entscheiden.<sup>645</sup> Für Beschwerdeverfahren in diesem Zusammenhang kann PKH gewährt werden.<sup>646</sup> Wenn der Schuldner zugleich mit der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens<sup>647</sup> eine Restschuldbefreiung durchsetzen möchte, so ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zusammen mit dem Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung zu stellen.<sup>648</sup> Dabei verlangt eine Restschuldbefreiung ein eröffnetes Insolvenzverfahren, eine die Kosten nicht deckende Masse führt zur Ablehnung.<sup>649</sup> Die Praxis der Verbraucherinsolvenzverfahren in den letzten Jahren ließ erkennen, dass dies neuartige, in seiner Ausgestaltung bisher unbekanntes Verfahren bei über zwei Mio. überschuldete Haushalte rd. 170 000 mal im Jahr durchgezogen werden musste, um nur dem dringendsten Bedarf zu entsprechen.

#### 9.7.1.1 GEBÜHRENBEFREIUNGSGESETZE DER BUNDESLÄNDER

Die nachstehend aufgeführten Gesetze beinhalten in ihren jeweils geltenden Fassungen die Regelungen über Kostenerlasse im Rahmen des Insolvenzrechts:

Baden-Württemberg: Landesjustizkostengesetz vom 30.3.1971 (GBl. S.96) i.d.F. vom 15.1.1993 (GBl. S. 109+244); hier: § 9.

Berlin: Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten vom 24.11.1970 (GVBl. S. 1934); hier: § 2.

Brandenburg: Justizkostengesetz vom 3.6.1994 (GVBl. I S. 172); hier § 8.

Bremen: Justizkostengesetz vom 11.3.1958 i. d. F. vom 4.8.1992 (GBl. S. 257); hier § 12.

<sup>643</sup> Auf Stundung besteht auch Anspruch, wenn der Schuldner lediglich Raten zahlen kann. Vgl. BGH in NZI 2003, S. 665.

<sup>644</sup> Vgl. Vaallender S. 17 f.

<sup>645</sup> Vgl. AG Göttingen in NZI 2002, S. 567.

<sup>646</sup> Vgl. BGH in Rpfleger 2003, S. 609.

<sup>647</sup> Vgl. §§ 311 – 314 InsO .

<sup>648</sup> Vgl. § 305 I Nr. 2 InsO.

<sup>649</sup> Der Antrag hinsichtlich der Restschuldbefreiung (§ 287 InsO) ist nicht nur gem. § 305 I Nr. 2 InsO stellbar, sondern auch durch fingierte Rücknahme des Eröffnungsantrages (§ 305 III S. 2 InsO oder bei Scheitern des gerichtlichen Sanierungsverfahrens.

Hamburg: Landesjustizkostengesetz vom 18.10.1957 i. d. F. vom 5.3.1986 (GVBl. S. 48); hier § 12.

Hessen: Justizkostengesetz vom 15.5.1958 (GVBl. S. 60); hier § 6.

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung und über Gebührenbefreiung vom 7.10.1993 (GVOBl. S. 843); hier § 8.

Niedersachsen: Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10.4.1973 (GVBl. S. 111);

hier § 2.

Nordrhein-Westfalen: Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz vom 21.10.1969 (GVBl. S. 725); hier § 2.

Rheinland-Pfalz: Landeshaushaltsordnung vom 20.12.1971 (GVBl. S. 2); hier § 58.

Saarland: Landesjustizkostengesetz vom 30.6.1971 (ABl. S. 473);

hier § 6.

Sachsen: Justizkostengesetz vom 10.11.1992 (GVBl. S. 537); hier § 7.

Sachsen-Anhalt: Justizkostengesetz vom 23.8.1993 (GVBl. S. 449); hier Abs. 3.

Schleswig-Holstein: Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 23.12.1969 (GVOBl. 1970, S. 4); hier § 2.

Thüringen: Landeshaushaltsordnung vom 6.2.1991 (GVBl. 3);

hier § 117.

#### **9.7.1.2 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN IM INTERNET**

Die erste Änderungsgesetzgebung zur InsO ordnete auch an, dass öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 I S. 1 InsO neu nur noch im sog. „elektronischen Bundesanzeiger“ erfolgen sollen. Nach dem § 9 II S. 2 i. V. m. S. 3 InsO können öffentliche Bekanntmachungen zur InsO mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (Internet) erfolgen. Diese Art der Veröffentlichung wurde gewählt, weil sie erheblich weniger Kosten erfordert als die in einem Printmedium und so zu einer Entlastung der jeweiligen Justizhaushalte führt.

#### **9.7.1.3 DIE INGETRETENE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT BEI PROBANDEN UND IHRE STRAFFOLGEN**

Das bisherige Konkurs bzw. Gesamtvollstreckungsrecht war ein Sonderrechtsbereich, der nur von Spezialisten beherrscht wurde, und daher leicht Veranlassung zu einem Verstoß gegen die strafrechtlichen Normen bot. Seit dem 1.1.1990 ist zwar die InsO auch weiterhin schwer verständlich, jedoch hat sich mit ihr dieser Rechtsbereich grundlegend, durch die weitestgehend an wirtschaftlichen Regelungen orientierte Normensetzung, für den Rechtsbürger durchsichtiger gestaltet. So wird zwar der normale Rechtsbürger relativ wenig mit der InsO zu tun bekommen, jedoch sind die neuen Vorschriften nicht komplizierter als die sonstigen Geschäftsrechtssetzungen. Es empfiehlt sich für jeden

Rechtsbürger trotzdem, überschlägige Kenntnisse des Insolvenzrechtes zu erwerben, und sei es nur um seine persönlichen Haftungsrisiken im Wirtschaftsleben zu reduzieren bzw. auszuschließen.

Wenn ein Rechtsbürger sich verschuldet bzw. in eine Überschuldung gerät, ist eine Kenntnis der strafrechtlichen Insolvenzvorschriften zwingend notwendig, da mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit gewisse Rechtsgeschäfte oder Unterlassungen, die bisher statthaft waren, nunmehr strafbar werden. Typisches Beispiel dafür ist die von dem Schuldner anzuwendende Sorgfalt hinsichtlich einer prognostizierten Entwicklung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. Dabei schützt Fahrlässigkeit nicht vor Strafe, sondern er muss das Anwachsen seiner Verbindlichkeiten bereits vor dem Zeitpunkt einer Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung als beginnende Krise erkennen und entsprechend den Insolvenzvorschriften handeln. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Kenntnis des Schuldners von den einschlägigen Bankrottstraftaten, da diese mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bedroht sind. Am wenigsten bekannt sind bei den Schuldern in diesem Sinne die Tatbestände des Beiseiteschaffens von Haftungsvermögen, insbesondere nicht gerechtfertigte Sicherungsübereignungen, Einkommensabtretungen, die Einziehung von Forderungen über nichteigene Konten und allgemein die Scheinveräußerung usw. von Vermögenswerten. Auch jede sonstige außergerichtliche Sanierung des schuldnerischen Vermögens (besonders beliebt sind hier Übernahme- bzw. Auffanggesellschaften oder Verwandte) ist strafbar, wenn sie sich nachteilig auf die Forderungen der Gläubiger auswirkt. Ansonsten wird auf die o. a. Strafvorschriften verwiesen.

Wenn ein Straffälliger nicht nur von einer Zahlungsstockung, sondern von einer Zahlungsunfähigkeit erfasst ist,<sup>650</sup> wird ihn sein Verhalten im Hinblick darauf, dass seine Verbindlichkeiten auf Dauer nicht beglichen werden können, zwingen, auf die Vorschriften über die Insolvenzdelikte zu achten. Um den Lebensstandard und das erreichte Sozialprestige zu erhalten, versäumen Probanden in dieser Situation des öfteren, rechtzeitig vorgeschriebene Maßnahmen nach der InsO oder Sanierungen vorzunehmen, und kommen so mit den Deliktvorschriften über Insolvenzstraftaten in Konflikt. Bei den einschlägigen Delikten handelt es sich neben den typischen „Konkursvergehen“ in den §§ 266a, 283 – 283 d StGB um die bei Straffälligen häufiger vorkommenden Begleitstraftaten Betrug (§263), Untreue (§266), Urkundenfälschung (§267) und Unterschlagung. Die staatsanwaltschaftliche Verfolgung der Insolvenzstraftaten soll dabei zuallererst die Vermögensinteressen der Gläubiger sichern, obwohl es durchaus fraglich ist, ob dieser staatliche Schutz rechtssystematisch zu rechtfertigen ist, zumal diesen Gläubigern die ganze Skala der Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten des Zivilrechtes zur Durchsetzung ihrer Interessen zur Verfügung steht. Lediglich die Tatsache, dass das Insolvenzrecht den reibungslosen Ablauf des modernen geschäftlichen Wirtschaftsverkehrs garantieren soll, rechtfertigt den strafrechtlichen Schutz. So kann jede nach der InsO insolvenzfähige Person künftig bei einer Verbraucherinsolvenz bei Verwirkung eines Sonderdeliktstatbestandes mit einer Strafverfolgung überzogen werden.

---

<sup>650</sup> So schon RGZ 50, S. 41.

### **9.7.2 MÖGLICHKEITEN IN INSOLVENZVERFAHREN ALS KOLLEKTIVEN SCHULDENBEREINIGUNGSVERFAHREN**

Die InsO hat die Einstellung der Wirtschaft zum Vermögensverfall und damit auch zum Insolvenzverfahren offensichtlich geändert. So sind die Tatbestände der Ver- und Überschuldung nicht mehr in den Augen der Gläubiger ehrenrührig, da der Gesetzgeber mit der InsO den „schuldlosen Schuldner“ kreiert hat. Seit dem Inkrafttreten der InsO ist die Insolvenz nicht mehr ein Makel, der den „zivilrechtlichen Tod“ bedeutet. Im Gegenteil sieht in der Regel nunmehr die Gläubigerschaft im Insolvenzverfahren eine Möglichkeit, die Redensart „sanieren ist immer besser als liquidieren“ in die Realität umzusetzen. Dabei übersieht die Wirtschaft durchaus nicht die Tatsache, dass eine solche Sanierung Opfer und Einschränkungen der Gläubiger verlangt. Andererseits ist der Schuldner auf die Hilfe seiner Gläubiger angewiesen, wenn er ein Insolvenzverfahren beginnen will, da bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrensabwicklung grundsätzlich die Gläubiger das Verfahrensziel und die Verfahrensabwicklung maßgeblich mitbestimmen. Generell ist heute davon auszugehen, dass die Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr gleichgesetzt wird mit dem Versagen und gleichzeitig Verschulden des Schuldners, das ihn lebenslang vom selbständigen Wirtschaften ausschließt.

Mit der InsO verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, generell die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich dadurch zu befriedigen, dass das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird sowie erstmals durch die sog. Verbraucherinsolvenz dem redlichen überschuldeten zahlungsunfähigen Schuldner die Möglichkeit eingeräumt, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. In vier Abschnitten, gespickt mit einer Unzahl Hürden, gelangt der Schuldner von der Ausgangssituation Überschuldung nach den Normen der InsO zur Schuldbefreiung. Die Phase 1 umfasst den vorgerichtlichen Einigungsversuch, der in voller Gestaltungs- und Vertragsfreiheit, d. h. ohne Formzwang versuchen soll, die Zustimmung aller Gläubiger zu einem Entschuldungsplan zu erlangen. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, kann der Schuldner beim Insolvenzgericht, unter Vorlage einer Bescheinigung einer geeigneten Stelle oder Person über das Scheitern der Verhandlungen mit den Gläubigern, einen Antrag auf Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens stellen.<sup>651</sup> Nach Prüfung der Eröffnung und Deckung der Verfahrenskosten sucht das Gericht eine Einigung mit dem Gläubiger u. U. mit Ersetzung der Zustimmung.<sup>652</sup> Im 3. Abschnitt führt das vereinfachte Insolvenzverfahren unter Einsetzen eines Treuhänders, Verwertung des Vermögens und der Tabellenerstellung zum Schlusstermin.<sup>653</sup> Diese Abschnitte erfordern jeweils rund sechs Monate.

### **9.7.3 VORTEILE DES INSOVERFAHRENS FÜR STRAFFÄLLIGE**

Der Insolvenzrichter vermag ebenso während des Insolvenzverfahrens Weisungen nach den §§ 56 b, c, d StGB zu erteilen, wie Straf- und Bewährungsrichter Weisungen einsetzen können. Dabei ist die Weisung nach § 56 c StGB von besonderer Relevanz, da die Belegung mit Wei-

<sup>651</sup> Vgl. § 305 I InsO.

<sup>652</sup> Vgl. §§ 16 ff; 26+207; 306 ff InsO.

<sup>653</sup> Vgl. §§313 I; 159, 165,166; 175 und 290 InsO.

sungen im Zusammenhang der Wohlverhaltensphase besondere Auswirkungen entfalten kann. Wichtig ist auch die Klärung, welche Folgerungen aus einer bereits existierenden Weisung gezogen werden müssen. Die Anwendung der InsO auch auf Straffällige hat für die Schuldner etliche Vorteile wie u. a. den, dass der Schuldner jetzt ohne Rücksicht auf die Höhe der zur Verteilung anstehenden Masse den Insolvenzantrag stellen kann und sogar, wenn ein Gläubiger der Restschuldbefreiung nicht widerspricht, einen völligen Schuldenerlass erzielen kann. Auch ist es möglich, wenn dem Schuldenverteilungsplan die Mehrheit der Gläubiger und die Mehrheit der Forderungssummen zugestimmt haben, dass das Insolvenzgericht die Zustimmung der übrigen Gläubiger ersetzt.

Mit dem Gesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710) wurde das Schuldenbereinigungsplanverfahren in das Ermessen des Gerichts gestellt. Nach § 306 I S. 3 InsO braucht dieses Planverfahren nicht mehr obligatorisch durchgeführt zu werden, besonders dann nicht, wenn der Plan voraussichtlich nicht akzeptiert wird. Seither wird ein gerichtlicher Einigungsversuch kaum noch durchgeführt. Diese neue Norm beruht auf den Erfahrungen der Insolvenzgerichte in den ersten Jahren des Insolvenzverfahrens und spart das aufwändige Verfahren mit seinen immensen Mengen an Kopien, Zustellungen usw. ein. Die frei werdenden Ressourcen unterstützen die außergerichtlichen Schuldenbereinigungsmöglichkeiten und machen teilweise die zeitaufwändigen Vertragsverhandlungen erst möglich. Allerdings ist bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach wie vor kein Vollstreckungsschutz vorgesehen.<sup>654</sup>

#### **SCHULDENREGULIERUNG DURCH INSOLVENZVERFAHREN FÜR PROBANDEN UND DER § 302 INSO**

Die am 1.1.1999 begonnene Phase der InsO kommt im Urteil der Mitarbeiter in den sozialen Diensten der Justiz nicht besonders gut weg. Zumeist hört man: „Die InsO bringt nichts für unsere Klienten“. Diesem Urteil haben sich offenbar viele Schuldnerberater in den allgemeinen Schuldnerberatungsstellen, insbesondere auch aus der Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände, angeschlossen. Dabei war es doch Intension des Gesetzgebers, vielen Überschuldeten eine Entschuldung zu ermöglichen. Durch die negative Formulierung des § 302 InsO scheint sich ein prozentual mehr als die Hälfte der Probandenschuldforderungen umfassender Bereich von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt und damit zu einem zunächst unüberwindbar erscheinenden Problem aufzutürmen. Dabei ist zu fragen, ob tatsächlich der erste Anschein eine Schuldenregulierung mit Hilfe der InsO vernichten kann. Zu diesem Ergebnis könnte man bei einer etwas flüchtigen Lesung des Gesetzestextes gelangen, während eine präzise Auslegung etwas anderes ergibt: Recht häufig, wenn ehemalige Selbständige ihre Verbindlichkeiten im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bereinigen möchten und Sozialkassen mit zu den Gläubigern zählen, führt der § 302 dazu, dass diese Beträge bei einer evtl. Restschuldbefreiung ausgenommen werden, d. h. nach Ablauf der Wohlverhaltensphase nachzahlen sind.<sup>655</sup>

<sup>654</sup> Ursprünglich war ein Vollstreckungsschutz im InsOÄndG 2001 vorgesehen, wurde jedoch in Anbetracht der Zustimmungsfreiheit gestrichen.

<sup>655</sup> Vgl. Ahnert, S. 147 f.

So werden von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht erfasst „Geldstrafen und die diesen in § 39 I Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners“,<sup>656</sup> also den Forderungen mit Sanktionscharakter, die durch eine Restschuldbefreiung nicht tangiert bzw. unterlaufen werden dürfen. Weiter definiert der § 39 I Nr. 3, dass „Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit,<sup>657</sup> die zu einer Geldzahlung verpflichten“, die den sonstigen Forderungen der Insolvenzgläubiger nachgehen, wie etwa die Kosten des Strafverfahrens und des eigenen Strafverteidigers,<sup>658</sup> auch nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden. Deshalb wird in der Regel für ihre Bezahlung kein Geld vorhanden bzw. abzuzweigen sein, mit der Folge, dass die Geldstrafen und gleichgestellten Verbindlichkeiten aus den unpfändbaren Einkommensanteilen bereitgestellt werden müssen, was bei höheren als Bagatellsummen vom Schuldner nicht durchgehalten werden kann bzw. wird. Es muss also auf anderen Ebenen interveniert werden.<sup>659</sup> Wie im Jahresbericht 1999 der zentralen Schuldnerberatung der Bewährungshilfe nachzulesen ist, sind folgende Möglichkeiten mehr oder minder erfolgversprechend:

Absehen von der Geldstrafenvollstreckung nach § 459 d StPO,

Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459 f StPO,

Aussetzen der Geldstrafe zur Bewährung im Gnadenwege,

Abändern der Geldauflage in *eine* Arbeitsauflage.<sup>660</sup>

Schmitt fragt „*Die Insolvenzordnung sinnlos für die Klienten der sozialen Dienste der Justiz?*“<sup>661</sup> und bezieht sich dazu auf die Ausnahmen der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO. Diese Vorschrift hat jetzt auch für die Gläubiger die Möglichkeit geschaffen, den Schuldner die Restschuldbefreiung zu „vermiesen“. <sup>662</sup> Für die Schuldenbetreuung Straffälliger ergibt es Schwierigkeiten, die Entschuldung mit den Werten der InsO in Übereinstimmung zu bringen.<sup>663</sup>

**VERBINDLICHKEITEN DES SCHULDNERS AUS EINER VORSÄTZLICH<sup>664</sup> BEGANGENEN UNERLAUBTEN HANDLUNG<sup>665</sup> SIND EBENFALLS NACH § 302 NR. 1 INSO PRIVILEGIERT**

<sup>656</sup> Siehe § 302 Nr. 2 InsO.

<sup>657</sup> Beispielhafte Aufzählung von Nebenfolgen einer Straftat: Einziehung des Wertersatzes gem. § 74c StGB, Abführung des Mehrerlöses nach § 8 WISG (Wuchererlöse).

<sup>658</sup> Vgl. Verbraucherzentrale NRW S. 34.

<sup>659</sup> Bei Geldstrafen erfolgversprechend etwa in folgenden Möglichkeiten: Richterliches Absehen von der Geldstrafenvollstreckung gem. § 459 d StPO, Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 459 f StPO, Tilgung durch gemeinnützige Arbeit, vollständiger bzw. teilweiser Erlass oder Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung im Wege der Gnade. Bei Geldauflagen empfehlen sich folgende Interventionen: Herabsetzung oder Aufhebung gem. § 153 I StPO bzw. § 56 e StGB, wenn sich die Einkommensverhältnisse seit der Entscheidung stark verkürzt (rückläufig entwickelt) haben, Abänderung der Geldauflage durch Richter oder Staatsanwalt in eine Arbeitsauflage. Bei OWiG Geldbußen wird zweckmäßigerweise interveniert durch Beweis der Zahlungsunfähigkeit, Niederschlagung gem § 95 II OWiG beantragen oder die Verjährung herbeiführen.

<sup>660</sup> Jahresbericht 1997 der zentralen Schuldnerberatung der Bewährungshilfe Syke, als Manuskript veröffentlicht 1998.

<sup>661</sup> Vgl. Schmitt, Norbert 1999, S. 162

<sup>662</sup> Der § 302 hat in seinen Absätzen 1, 2 und 3, gekoppelt mit dem Begriff der unerlaubten Handlung die Möglichkeit eingeräumt, einen Großteil der durch Straffälligkeit angehäuften Schulden aus dem Restschulderlassverfahren auszuliefern.

<sup>663</sup> Als Beispiel: AG Siegen in NZI 2003, S. 43 f, hinsichtlich der Redlichkeit des § 1 InsO.

<sup>664</sup> Siehe Palandt Rn. 10 zu § 276. Vorsatz ist dann gegeben, wenn die Handlung vom Schuldner mit Wissen und Wollen begangen wurde.

Hintergrund ist die Absicht des Gesetzgebers, eine Entziehung bei Erfüllung solcher Forderungen durch den Schuldner nicht zu dulden. Fahrlässig begangene Taten sind somit nicht von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Allerdings ist festzuhalten, dass neben den unmittelbaren Schadensersatzansprüchen nebst Nebenkosten auch die in einem adäquaten Ursachenzusammenhang mit der schädigenden Handlung befindlichen Folgekosten Berücksichtigung, evtl. durch Pfändung im Vorrechtsbereich des § 850 f II ZPO, finden. Allerdings ist in der amtlichen Begründung ausgeführt, dass bevorrechtigte Deliktgläubiger bei einer Teilnahme am Insolvenzverfahren nicht gleichzeitig eine Ausnahme vom allgemeinen Vollstreckungsverbot<sup>666</sup> eingeräumt erhalten. Abschließend sei bemerkt, dass alles versucht werden sollte bei Probanden außergerichtlich zu sanieren.

#### **9.7.4 ZUSAMMENFASSUNG DER ERFAHRUNGEN MIT DEM VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN AUS DER SICHT DER STRAFFÄLLIGENHILFE**

Die am 1.1.1999 in Kraft getretene InsO lebt von dem außergerichtlichen Vergleich. Der Gesetzgeber hat, erst nach erheblichen Debatten, in denen es u. a. vorzugsweise um die Gläubigerautonomie ging,<sup>667</sup> in der verabschiedeten InsO für den Verbraucher das „Verbraucherinsolvenzverfahren“ zum Schutz vor und zum Abbau von finanzieller Überlastung eingerichtet. Dies Verfahren gliedert sich in vier Phasen, von denen drei unmittelbar die Entlastung des Schuldners im Auge haben. Aufgabe ist also die Wahrnehmung der (einer) Mittlerfunktion zwischen dem Schuldner und den jeweiligen Gläubigern, unter besonderer Aufarbeitung psychosozialer Hemmungen im Bereich der Schuldensanierung. Dabei kann der jeweils nächste Abschnitt erst angegangen werden, wenn das Verfahren in der vorigen Phase keine Einigung zwischen den Interessen der Gläubiger und der Schuldner erzielte. Bei einem Erfolg des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens kommt es analog dem früheren Vergleich zu einer (teilweisen) Schuldnerentlastung, sogar dann, wenn bis 50% der Gläubiger nach der Zahl und der Schuldsumme, ihre Zustimmung verweigern.<sup>668</sup> Sollte es auch in diesem Verfahren nicht zu einer Einigung reichen, eröffnet das Gericht das Verfahren gemäß den §§ 311 ff InsO, mit dem allerdings nur das Schuldnervermögen verwertet wird. Nach der Aufhebung oder ggf. Einstellung des Insolvenzverfahrens kann es zu einer Befreiung des Schuldners mittels Hoheitsaktes von seinen Schuldverbindlichkeiten kommen,<sup>669</sup> dem wichtigsten Instrument der InsO zur finanziellen Entlastung bzw. Sanierung des Schuldners. Diese Restschuldbefreiung<sup>670</sup> ist die Folge der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung durch eine intensive erhöhte Nutzung des einzig nennenswerten in die Zukunft weisenden Vermögens, der Arbeitskraft des Schuldners, durch die Motivierung des Schuldners in der

---

<sup>665</sup> Siehe §§ 823 ff BGB.

<sup>666</sup> Vgl. § 89 I InsO.

<sup>667</sup> So sprachen Reifner (1990, S. 132f) von einer „Entmündigung durch das Gesetz“ und Uhlenbruck (1990, S. 4 ff) im Hinblick auf den ursprünglich von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf von einer „Entmündigung der privaten Beteiligten durch Gericht und Verwalter“.

<sup>668</sup> Siehe dazu §§ 305 ff, § 309 InsO.

<sup>669</sup> Siehe §§ 286 ff InsO .

<sup>670</sup> Vgl. Gerhardt, S. 99 f.

normalerweise sechs Jahre dauernden Wohlverhaltensphase.<sup>671</sup> Mit diesen Normen eröffnet der Gesetzgeber dem Schuldner Rahmenbedingungen für die Wiedererlangung seiner finanziellen Beweglichkeit und ermöglicht wirtschaftlich überlasteten natürlichen Personen als Schuldner die Rückkehr zu wirtschaftlicher Selbstbestimmung.<sup>672</sup> Die Erfahrungen der ersten Jahre mit der InsO haben erkennen lassen, dass es immer wieder Gläubiger gibt, die grundsätzlich keine außergerichtlichen Vergleiche schließen und die mit den Möglichkeiten der InsO, wie das Spielen mit dem Stellen oder Nichtstellen des Insolvenzantrages oder den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Pfänden, aufgrund der von den Regulierern „abgestaubten“ Informationen, versuchen, alles zu ihren Gunsten zu wenden. Weiter sollte die Möglichkeit geschaffen werden, fehlende Mitwirkung im außergerichtlichen Verfahren in eine Pflicht umzuwandeln, u. a. in dem man sich nicht meldende Gläubiger nach zusätzlich erfolgter Androhung der Ersetzung der Einwilligung als Zustimmende betrachtet. Auch ist die Treuhandtätigkeit während der Entschuldungsphase nicht präzise genug geregelt.

Erfahrungen mit dem Insolvenzverfahren und der Weisung nach § 56 c StGB sind kaum vorhanden. Es kann nur auf sie im Problembereich der außergerichtlichen Einigungsverfahren zurückgegriffen werden. Obwohl in der Literatur seit Anfang der siebziger Jahre im Zusammenhang mit der Schuldnerberatung immer wieder Veröffentlichungen zum Themenkreis der außergerichtlichen Einigung bzw. im Rahmen von Vergleichen zu lesen waren, lagen die Schwerpunkte der einschlägigen Betreuung straffälliger Klienten bei dem durch die Gesamtsanierung angestrebten wirtschaftlichen Wiederanfang, eine Erledigung durch Vergleichszahlungen. Dies war eine sowohl von der Gläubiger- als auch von der Schuldnerseite als sinnvoll und auch sonst erfolgreich angesehene Handhabung der Angelegenheit. Diese Vergleichsansätze hatten auch deshalb „Fortüne“, weil in ihrer Auskehrung gezahlte Beträge sehr häufig den Charakter zusätzlicher Einnahmen aufwiesen, da zumeist die Schuldsummen bereits steuerrechtlich abgeschrieben waren. Besonders umfangreich sind die Erfahrungen aus einem Vierteljahrhundert Arbeit mit den div. Resofonds, obwohl sie sich zumeist als nicht charakteristisch für das Problemfeld der außergerichtlichen Vergleiche darstellen. So beträgt, bedingt durch die Satzungen der Resofonds, der Zeitraum der Zahlungen (Wohlverhaltensphase) höchstens fünf Jahre, eher weniger. Nach den erfolgreich abgeschlossenen Vergleichsverhandlungen steht die benötigte Darlehenssumme bis zum letzten Euro fest. Zugleich ist nach den Nachlässen der Schuldnerlassverträge auch die Frage der Restschuldbefreiung geklärt. Hinzu kommt die m. E. im Verhältnis zum Verbraucherinsolvenzverfahren erheblich einfachere abzuwickelnde „Formularflut“ der Gesamtsanierung über die Fonds.

Die ersten „Durchgänge“ nach der InsO (hier speziell im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens) erfolgten und ließen mehrere Gruppen von Schuldner mit ganz eigenen Interessenbereichen erkennen: Besonders waren die Schuldner mit dem Wunsch auf den Erlass ihrer Verbindlichkeiten herausgehoben, ohne sich möglichst vor den Regelungen der InsO drücken zu können, dann die Schuldner ohne ausrei-

---

<sup>671</sup> Vgl. Wenzel 1993 a + b S. 16 f.

<sup>672</sup> Vgl. Balz S. 16.



chende Mittel und dazu fehlender Beratung und Betreuung und schließlich die Schuldnergruppierungen, die rechtlich bestens betreut, mit ausreichenden Geldmitteln alle Forderungen des Gesetzes zu erfüllen in der Lage waren. Eine wichtige Erkenntnis aus den ersten Durchgängen war, dass nur wenige Stellen (zu wenige) berechtigt sind, Bestätigungen über das Scheitern der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen zu erteilen und dass die Sozialen Dienste der Justiz nicht zu ihnen gehören. Diese Situation hat zur Folge, dass deshalb das gerichtliche Verfahren nach der InsO nicht betrieben wird, sondern andere Sanierungen sonderiert werden. Günstig wirkt sich dann aus, dass in einigen Fällen der beratende Steuerberater die Bescheinigung über das Scheitern ausstellt.

## **10 SCHULDENREGULIERUNG DURCH DEN BEWÄHRUNGSHELFER**

Der Kernbereich der Tätigkeit der Bewährungshilfe zu Beginn der Bewährungszeit umfasst existenzsichernde Aufgaben, um zunächst einmal die Grundvoraussetzungen einer solchen Existenzsicherung in Form von Anleitung und Hilfen der Probanden bei der Unterkunft- und Arbeitsplatzsuche bzw. Beschaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und Mithilfe bei der Suche nach Therapieplätzen, sowohl ambulanten als auch stationären, zu erreichen, dazu die Abklärung der Kostenträgerschaft und nicht zuletzt die Ansprüche der Probanden auf staatliche Sozialleistungen abzuklären und durchzusetzen.<sup>673</sup> Als von außergewöhnlicher Bedeutung für die soziale (Wieder-) Eingliederung von Verurteilten im Rahmen der Strafvollstreckung/des Strafvollzuges<sup>674</sup> hat sich dabei in der Praxis der Sozialen Dienste der Justiz mit die positive Beherrschung der Schuldenproblematik der Probanden herausgestellt. Diverse Untersuchungen haben eine erhebliche Überschuldung der Straffälligen insgesamt ergeben und damit allgemein eine nicht zu meisternde finanzielle Situation.<sup>675</sup> Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, kann diese Überschuldung häufig zu einer Rückfallgefährdung führen, so dass sehr viele Probanden nur mit differenzierten lebenspraktischen Hilfen stabilisiert werden können. Ohne solche Hilfestellungen ist der Proband häufig nicht in der Lage, seine Schuldensituation zu bereinigen. In dieser Situation wird das Instrument von Hilfen zur Schuldenregulierung eingesetzt, um dem Probanden ein sozial verantwortliches Leben zu ermöglichen. Eine durch den Bewährungshelfer für, bzw. mit seinem Probanden durchgeführte Schuldenregulierung, beginnt zweckmäßigerweise mit einer Schuldnerberatung gem. den Vorgaben in Kapitel 9.1, da dem Probanden in aller Regel erhebliche Lücken in seinem Wirtschaftswissen ein sofortiges „Einsteigen“ in die Schuldenregulierung oder Entschuldung, evtl. auch in die Umschuldung, unmöglich machen. So ist der Bewährungshelfer gezwungen, arbeitsintensiv Stundungen, Ratenzahlungen mit den Gläubigern zu vereinbaren und dafür zu sorgen, dass der Proband nicht sog. „Kredithaien“ in die Hände fällt. Da die Probanden häufig mehr oder weniger rechtsunkundig sind, ist eine weitere Verpflichtung des Bewährungshelfers darin zu sehen, überzogene oder sogar unberechtigte Forderungen gegen den Probanden ab-

<sup>673</sup> Vgl. dazu Ayass 1980 b, S. 19 ff.

<sup>674</sup> Wobei es nicht auf ambulanten (Strafaussetzung zur Bewährung) oder stationären (Freiheitsstrafe) Vollzug ankommt.

<sup>675</sup> Beispielhaft siehe Zimmermann 1995 S. 289 und Klozz S. 89 ff.

zuwenden. Erst nach Erledigung dieser Vorarbeiten<sup>676</sup> dürfte dem Bewährungshelfer die Ausarbeitung konkreter und von den Gläubigern akzeptierbarer Sanierungsvorschläge, die in Vereinbarungen mit den Gläubigern münden sollten, zusammen mit dem Probanden möglich sein. Denkbar wäre hierbei auch die Kombination verschiedener Möglichkeiten, wie Vorsanierung mit anschließender Umschuldung usw., evtl. auch Stundungsanträge, wenn ausreichende Zahlungen nicht bewirkt werden können. Dabei arbeitet der Bewährungshelfer bei der Schuldenregulierung, wie übrigens immer bei der Abarbeitung seines gesamten Auftragspektrums, eng mit Behörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälten, insbesondere bei der Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden mit Schulen, Versicherungen, politischen, gemeinnützigen und caritativen Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, Angehörigen des Probanden, Arbeitgebern und Betriebsräten sowie Gläubigern zusammen, um Hilfen, auch bei bisher unbekanntem Quellen, zu vermitteln bzw. zu erschließen. Die privaten Fördervereine gewinnen zunehmend an Bedeutung für die Aufgabenerledigung des Bewährungshelfers, da sie Hilfen materieller und sächlicher Art ohne bürokratische Hemmnisse bereitstellen können. In diesem Zusammenhang ist generell zu entscheiden, wer und unter welchem Kopf, den Schriftwechsel mit den Gläubigern führt. Dabei ist die Korrespondenz über die Dienstanschrift des Bewährungshelfers vorzuziehen, da der Schuldner eine deutlich eingeschränktere Akzeptanz bei dem Gläubiger haben dürfte als der Bewährungshelfer. Dieser versieht ein Amt eigener Art<sup>677</sup> und führt die ihm obliegenden Dienstgeschäfte unter Benutzung seiner Berufsbezeichnung im eigenen, und nicht etwa im Namen seines Anstellungsträgers, des unterstellenden Gerichts oder des Probanden. Im Falle der Schuldenregulierung ist allerdings eine Vollmacht des Probanden notwendig, da die Weisungserteilung durch den Richter nicht ausreicht. Im übrigen ist für jede einzelne Schuldenregulierung und der auf sie bezogenen genauen Planung, die während der gesamten Regulierung immer auf dem neuesten Stand bleiben muss, das Einverständnis zwischen dem Probanden und dem Bewährungshelfer herbeizuführen, um Schwierigkeiten, die durch mangelnde Absprache bedingt sind, zu vermeiden. So ist jeder Schriftsatz, zumindest dem Inhalt nach, vor der Fertigung zwischen dem Probanden und dem Bewährungshelfer abzusprechen, wobei letzterer immer die Interessen des jeweiligen Gläubigers im Auge behalten und bei der Bearbeitung der „Angebote“ durch Professionalität und annehmbare sowie überzeugende eindeutige Vorschläge berücksichtigen sollte. Jedoch ist die Kontaktaufnahme zum Gläubiger<sup>678</sup> erst nach Erledigung einiger Vorarbeiten sinnvoll, wie u. a. der vollständigen Feststellung sämtlicher Verbindlichkeiten und Planung der eigentlichen Entschuldung. Auch sollte dem Bewährungshelfer ständig bewusst bleiben, dass er im Verhältnis zwischen Proband und Gläubiger die Funktion eines Maklers (Vermittlers)

---

<sup>676</sup> Dazu gehören mindestens: a) Die präzise Ermittlung und rechtliche Überprüfung des Standes der Verbindlichkeiten, b) die derzeitige wirtschaftliche (finanzielle), rechtliche und persönliche sowie die z. Z. voraussagbare zukünftige Lage des Probanden, c) die Einschätzung u. a. der Durchhaltefähigkeit des Probanden hinsichtlich evtl. Zahlungsvereinbarungen, wobei der Grundsatz "Sicherung der wirtschaftlichen Existenz hat immer Vorrang vor einer Sanierung" zu beachten ist und d) eine Aufarbeitung ggf. bestehender psychosozialer Probleme.

<sup>677</sup> Siehe dazu für Niedersachsen: § 4 des Gesetzes über Bewährungshelfer vom 25.10.1961 (Niedersächsische GVBl. S. 315) i. d. F. vom 2.12.1974 (Niedersächsische GVBl. S. 535).

<sup>678</sup> Vgl. Best 1982, S. 247 ff.

innehat und nicht „Vertreter“ des Probanden dem Gläubiger gegenüber ist. Als Ergebnis des Lernprozesses aus dieser Zusammenarbeit sollte dem Straffälligen so deutlich, dass er es verinnerlichen kann, einsichtig gemacht werden, dass mit der Schuldenregulierung nicht nur seine persönliche Wirtschaftslage verbessert wird, sondern dass es eine berechnete Forderung der Gesellschaft ist, um seine Eingliederung in ihr zu unterstützen. Wird vom Bewährungshelfer diese Aufgabe und Funktion eines Maklers dem Gläubiger nicht verdeutlicht und diesem gegenüber konsequent eingehalten, so wird es nicht zu einer intensiven und tragfähigen Zusammenarbeit kommen. Diese Zielsetzung bedeutet für den Gläubiger auch, dass er sich auf die vom Bewährungshelfer übermittelten Kenntnisse<sup>679</sup> verlassen kann und wertet damit den „ehrlichen Makler“ mit seinem Angebot zwischen den beiden Parteien in deren eigenem Interesse zu vermitteln, stark auf. Allerdings sind konkrete Zahlungsangebote erst zu unterbreiten, wenn diese Vorschläge ausreichend finanzierbar sind. Sollte eine Finanzierung der Entschuldung zunächst nicht möglich sein, könnte versucht werden, das weitere Ansteigen der Gesamtschulden durch Verhandlungen über ein Moratorium usw. zu verhindern oder doch zu verlangsamen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind evtl. zu treffende Zahlungszusagen jedoch vage zu halten und dem Gläubiger ist irrtumsfrei zu vermitteln, dass diese Anerbieten für den Schuldner erfolgen. Es empfiehlt sich auch, bis zur Finanzierungsreife des Regulierungsvorschlages oder der Regulierungsvorschläge, Auseinandersetzungen wegen angreifbarer Forderungsbeträge, wie verjährter Zinsen oder Ähnlichem, zu vermeiden und erst bei der Möglichkeit der Finanzierung der aushandelbaren Vergleichssumme gegen suspekt Forderungsteile vorzugehen. Diese Anrisse, die nur zum Teil oder alleamt vorliegen können, zeigen die vielschichtigen Probleme der Verschuldungsursachen Straffälliger und der Notwendigkeit der auf den Einzelfall abgestellten Lösungen auf. Schuldenregulierungen aufgrund einer Weisung nach § 56 c StGB sollen nicht unbedingt die rechnerische Verschuldung Straffälliger durch Entschuldung beseitigen, sondern in erster Linie über deren Ursachen nachdenken und dem Straffälligen Lösungen aufzeigen<sup>680</sup> lassen. Es handelt sich also um die Bearbeitung einer komplexen Situation durch den Straffälligen und seinen Bewährungshelfer gemeinsam, auch durch Schaffung geistig-seelischer Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung der häufig chaotischen finanziellen Verhältnisse der Probanden, sowohl hinsichtlich der äußeren, als auch der inneren Gegebenheiten. Das bedeutet u. a. die Entschuldung des Straffälligen im Rahmen einer umfassenden planmäßigen Sanierung, wobei diese nicht auf Einzelaktionen beschränkt bleiben darf und in der Regel etlicher flankierender Maßnahmen bedarf, um eine Sanierung überhaupt zu ermöglichen.<sup>681</sup> Weiterhin unverzichtbar ist eine tragfähige Motivation des Probanden, da ohne diese die relativ zeitaufwendige Sanierung kaum durchgestanden werden kann.<sup>682</sup> Nach der

---

<sup>679</sup> Diese Kenntnisübermittlung stellt den Informationsfluss zwischen Gläubiger und Schuldner sicher, ohne dass sie bedeutet, mehr als die für die Schuldenregulierung zwingend notwendigen Infos weiterzuleiten. Insbesondere sensible Sozialdaten, wie das Wissen über strafbare Handlungen, gesundheitliche Probleme und familiäre Verhältnisse, die keine Auswirkungen auf die Zahlungsmöglichkeiten des Schuldners haben, bedürfen vor ihrer Weitergabe einer umfangreichen Abklärung und Abwägung mit dem Schuldner, ob dies auch wirklich zweckmäßig ist.

<sup>680</sup> Vgl. Best 1982, S. 241 ff.

<sup>681</sup> Siehe dazu Freytag 1989, S. 26; Zimmermann 1993, S. 67; Zimmermann 1995, S. 282.

<sup>682</sup> Siehe dazu Groth 1991, S. 25.

erfolgreichen Entschuldung, die nach dem Selbstverständnis der Sozialarbeit als Hilfe zur Selbsthilfe einzuordnen ist,<sup>683</sup> ist diese Motivation weiter erforderlich, um durch wirtschaftlich sinnvolles Handeln mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen und ein erneutes Verschulden, sowie die „Strafe danach“, auszuschließen.<sup>684</sup> Während der gesamten Schuldenregulierungszeit muss die Verantwortung uneingeschränkt beim Probanden verbleiben. Diesem darf nicht ermöglicht werden, sie – und sei es auch nur in kleinen Teilbereichen – auf den betreuenden Bewährungshelfer abzuschieben, sich dadurch zu entlasten und sich so aus seiner Verantwortung zu schleichen. Dieses Einstehen des Straffälligen für eine aktive Schuldenregulierung sieht der Gesetzgeber<sup>685</sup> im StGB<sup>686</sup> als eine dem Probanden auferlegbare Pflicht vor, während eine solche Verpflichtung, wegen der anders gearteten Bedingungen, bei einem Strafgefangenen nur in einer eher allgemeinen, beiläufigen, versteckten Formulierung auftaucht<sup>687</sup> und so insbesondere im Rahmen der Strafvollstreckung keine unumgängliche Pflicht zur Schuldenregulierung, auch nicht in Zusammenarbeit mit dem Gefangenen, die Strafvollzugsbehörden trifft.<sup>688</sup> Im übrigen darf nicht übersehen werden, dass das in Art. 20 und 28 GG enthaltene Sozial- und Rechtsstaatsprinzip, sowie die ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Gedanken der Resozialisierung, dem Straffälligen, im Zweifelsfall sogar einklagbaren, Anspruch auf Entschuldung bzw. Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse einräumt.<sup>689</sup> Auch die zu Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts u. a. von Reifner geforderte sinnvolle Zusammenarbeit der Sozialarbeit mit den Verbraucherverbänden, also „Sozialarbeit durch Verbraucherschutz“ kam bisher nicht zustande.

### **10.1. GEBÜHREN UND KOSTENFRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SCHULDENREGULIERUNG**

Mit der Insolvenzordnung wurden zum 1.1.1999 in das deutsche Recht in den Bereichen der Schuldenexekution völlig neue bzw. dort bisher unbekannt Verfahren eingeführt. Bei einer solch umfassenden Neukodifizierung ließ sich nicht vermeiden, dass ein Teil der neuen Vorschriften nicht die erwartete Leistungsbreite ergab, so dass Abweichungen der neuen Normen in die Verfahrensregelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens eingepasst werden mussten. Dies geschah u. a. mit dem InsO-Änderungsgesetz vom 26.10.2001<sup>690</sup> und weiteren Anpassungsgesetzen,<sup>691</sup> die das Ziel des Gesetzgebers, überschuldeten Haushalten einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, besser als bisher, d. h. in der rd. zweijährigen Reformdebatte, verwirklicht hat. Diese Anpassungsgesetze führten zu einem sprunghaften Anstieg der Insol-

<sup>683</sup> Vgl. Groth 1991, S. 38.

<sup>684</sup> Vgl. Baumeister S. 215.

<sup>685</sup> Vgl. BTDRs. 7/3998.

<sup>686</sup> Vgl. § 56 c StGB.

<sup>687</sup> Siehe § 73 StVollzG.

<sup>688</sup> Siehe Einzinger/Salgo, S. 128.

<sup>689</sup> Vgl. dazu: BVerfGE 35, 202 (236); 45, 187 (239); 98, 169ff (183ff).

<sup>690</sup> Siehe BGBl. I S. 2710.

<sup>691</sup> Siehe dazu: Art. 3 § 17 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 [BGBl. I S. 266, 275]; das Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts vom 19.6.2001 [BGBl. I S.1149, 1171]; das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001 [BGBl. I S. 1887, 1909].

venzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen und damit zu einer Überlastung der Insolvenzgerichte.<sup>692</sup>

### 10.1.1 KOSTEN DES INSOLVENZVERFAHRENS

Nach der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4.10.2004 unterschieden sich die Kosten gem. § 54 InsO der Höhe nach bei der Regel- und bei der Verbraucherinsolvenz, wobei die Höhe der Mindestvergütungen noch nach der Anzahl der Gläubiger variierte. Die so bestimmten Beträge summierten sich sehr schnell und führten häufig zu einer Eröffnungsablehnung, da die Masse nicht mehr kostendeckend war. Bezüglich des Themas dieser Arbeit kommt es weniger auf die Höhe der Kosten an, da in der Regel bei den wirtschaftlichen Möglichkeiten der von den Sozialen Diensten der Justiz betreuten Straffälligen sowieso nur die Mindestkosten bzw. –vergütungen zum Ansatz kommen und weiterhin zumeist seit Dezember 2001 gem. §§ 4a ff InsO die Verfahrenskosten gestundet werden. Die 2001 eingeführte Stundungsmöglichkeit im Hinblick auf die Verfahrenskosten belastet zunehmend stärker die Justizhaushalte der Bundesländer und veranlasst diese, bald greifende Einsparungsmöglichkeiten zu durchdenken.<sup>693</sup> Alle Experten sind sich einig, dass eine solche „Schwemme“ masseloser Insolvenzen nicht erwartet wurde und dass die Einführung der Verfahrenskostenstundung zwar das Zugangshindernis der Kostenhürden bereinigte, zugleich jedoch eine Explosion der Verfahrenszahlen zur Folge hatte. Das Eingreifen des Gesetzgebers war erforderlich geworden, nachdem der BGH zu Beginn des Jahres 2000 die ihm vorliegenden Beschwerden wegen fehlender Bewilligung von PKH<sup>694</sup> unter Hinweis auf § 7 InsO nicht zur Entscheidung annahm.<sup>695</sup> Für die Thematik dieser Arbeit bedeutet dies, dass es hauptsächlich um die Mindestbeträge masseloser Verbraucherinsolvenzverfahren geht.<sup>696</sup> Nach den Vorschriften der InsVV vom 13.12.2001 betragen die Mindestvergütungen in der Regelinsolvenz 500 €<sup>697</sup> und in der Verbraucherinsolvenz 250 €. <sup>698</sup> Mit Urteil vom 15.1.2004 erklärte dann der BGH die derzeit gültige Regelung für ab 1.1.2004 eröffnete Verfahren für verfassungswidrig.<sup>699</sup> Seit dem 4.10.2004 existiert die Änderungsverordnung zur InsVV, die die Mindestbeträge für Regelinsolvenzen auf 1000 €<sup>700</sup> und für Verbraucherinsolvenzen auf 600 € unter Erhöhung in Abhängigkeit von der Gläubigerzahl<sup>701</sup> an hob.<sup>702</sup> Die seinerzeit veröffentlichten Kommentare und Urteile gingen generell davon aus, dass die

<sup>692</sup> Von etwa 5000 Verfahren in den Jahren 1999/2000 steigerten sich die Verbraucherinsolvenzverfahren auf etwa 76000 im Jahre 2004.

<sup>693</sup> Dazu ausführliche Stellungnahmen der Insolvenzrechtreferenten des Bundes und des niedersächsischen Justizministeriums anlässlich einer Tagung der Ev. Akademie Loccum am 29.3.31.3.2005.

<sup>694</sup> Da das Gesetz von 1994 die Frage der PKH nicht geregelt hatte, wurde diese als „Richterrecht“ von den Spruchkörpern unterschiedlich entschieden und beantwortet. Das führte u. a. dazu, dass PKH von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk (von Obergericht zu Obergericht, ja sogar innerhalb gleicher Gerichte) divergierende Sprüche höchst kompliziert produzierte.

<sup>695</sup> Siehe BGH in NJW 2000 S. 1869.

<sup>696</sup> Dazu siehe Ahrendt.

<sup>697</sup> Vgl. § 2 II InsVV.

<sup>698</sup> Vgl. § 13 I S. 3 InsVV.

<sup>699</sup> Siehe BGH vom 15.1.2004 in BGHZ 157, S. 282 = NJW 2004, S. 941 und = ZIP 2004, S. 417; Pape S. 1282/1284, Wimmer S. 1006/1010.

<sup>700</sup> Vgl. § 2 II S. 1 InsVV.

<sup>701</sup> Siehe beispielhaft die nachstehenden Aufstellungen.

<sup>702</sup> Siehe dazu Graeber S. 169 – 176; Haarmeyer, S. 368/372; Heyrath, S. 1132/1135

ungelöste PKH-Frage eine der zentralen Probleme des Verbraucherinsolvenzverfahrens darstellte.<sup>703</sup> Die novellierte InsO bezweckte Rechtsicherheit für alle Beteiligten sowie einen sicheren Zugang zu einem Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung für mittellose Schuldner.<sup>704</sup>

#### 10.1.1.1 KOSTEN DER REGELINSOLVENZ

Schon in der Aufstellung zu 10.1.1 ist abzulesen, dass die Kosten bzw. Gebühren sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen und dass im Verhältnis Mindestvergütung / Regelvergütung Mindestvergütung zu zahlen ist, solange die Regelvergütung geringer ist. Auch bei der Mindestvergütung können in Regelinsolvenzverfahren Erhöhungsgründe greifen.<sup>705</sup>

#### 10.1.1.2 KOSTEN DER VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Die aktuelle Situation der Kosten bei den Insolvenzverfahren ergibt schon seit geraumer Zeit, dass die in den ersten Jahren der InsO übliche Mischkalkulation sich nicht mehr rechnet und die Kostendeckung, wie sich aus den jüngsten einschlägigen empirischen Untersuchungen ersichtlich, sich zu mehr als 90 % nicht ergab. Es wurden die nachstehenden Untersuchungen ausgewertet: Prof. Hommerich (im Auftrage des BMJ), Institut für freie Berufe [(IFB) im Auftrage des Arbeitskreises der Insolvenzverwalter Deutschland e. V. (jetzt VID)] und des Hamburger Poolverwalters RA Finn Peters (nur IK). Aus allen vier Untersuchungen lässt sich entnehmen, dass die durchschnittliche Vergütung bei den untersuchten Fällen bei weitem nicht kostendeckend war. Etliche Entscheidungen diverser Insolvenzgerichte lassen erkennen, dass auch nach der BGH-Entscheidung vom 15.1.2004 die vom Staat gezahlten bzw. vorgesehenen Vergütungshöhen sowohl bei Regel-<sup>706</sup> als auch bei Verbraucherinsolvenzverfahren<sup>707</sup> nicht verfassungskonform sind. So sind die Sätze in § 13 I S. 3 – 5 InsVV keine auskömmliche Durchschnittsvergütung, die bei mindestens 920 € netto liegen müsste, wie aus diversen Gerichtsbeschlüssen u. a. zur Mindestvergütung abzuleiten ist.<sup>708</sup>

#### 10.1.1.3 STUNDUNG DER VERFAHRENSKOSTEN IN DER VERBRAUCHERINSOLVENZ

Eine der wichtigsten dem Gericht vorbehaltenen Prüfungen nach dem InsO-verfahren ist die, ob die Verfahrenskosten aller Voraussicht nach aus dem Vermögen des Schuldners entnommen werden können. Reicht das Vermögen wahrscheinlich nicht aus, so weist das Insolvenzgericht den Eröffnungsantrag mangels Masse ab.<sup>709</sup> Seit der Neufassung und dem Inkrafttreten des § 4 a InsO ist die Finanzierung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Normalfalle nunmehr gesichert, da nur noch

<sup>703</sup> Für viele: Pape 1999, S. 2039; Kniesch S. 138 ff.

<sup>704</sup> Vgl. BTDRs. 14 / 5680, S. 12.

<sup>705</sup> Vgl. § 3 InsVV.

<sup>706</sup> Beispielhaft für Regelinsolvenzverfahren: AG Potsdam vom 22.12.2004 in ZIP 2005, S. 363.

<sup>707</sup> Beispielhaft bei Verbraucherinsolvenzverfahren: AG Hamburg vom 21.2.2005 in ZinsO 2005, S. 256.

<sup>708</sup> Vgl. BVerfG vom 29.7.2004 in ZIP 2004, S. 209; BGH vom 20.1.2005 in ZIP 2005, S. 447 = ZinsO 2005, S. 253; LG Gera vom 22.9.2004 in ZIP 2004, S. 2199; AG Potsdam vom 26.3.2004 in ZIP 2004, S. 673; AG Lübeck vom 11.8.2004 in ZinsO 2004, S. 1140 und AG Göttingen vom 31.8.2004 in ZIP 2004, S. 1861.

<sup>709</sup> Vgl. § 26 I S. 1 InsO. Siehe auch die Folgen in diesem Fall hinsichtlich des Antrages auf Restschuldbefreiung.

wenige Ablehnungsgründe existieren, und abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen<sup>710</sup> generell von einer Kostenstundung ausgegangen werden kann.<sup>711</sup> Verfahrenskostenstundung kann jeder natürlichen Person, die auch Restschuldbefreiung beanspruchen kann, gewährt werden. Sie ist auf die Restschuldbefreiung abgestellt und wird auch im Regelinsolvenzverfahren bei allen Schuldnern eingesetzt, die wahrscheinlich die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen können.<sup>712</sup> Hier<sup>713</sup> interessiert allerdings nur der verbraucherinsolvenzrechtliche Aspekt. Die Verfahrenskostenstundung ermöglicht die Einflussnahme auf die Aushandlung von Schuldenbereinigungsplänen.

Ihre Bewilligung bewirkt u. a. 1.) die Stundung der Gerichtskosten, einschließlich eines Sekundäranspruches des Insolvenzverwalters, Treuhänders u. ä. gegen die Staatskasse; 2.) die Stundung eines der Staatskasse zustehenden Auslagenersatzanspruches gegen den Schuldner und 3.) Verweisung beigeordneter Rechtsanwälte mit ihrem Vergütungsanspruch sekundär auf die Staatskasse. Mit der Bewilligung entfällt die Eröffnungsablehnungsmöglichkeit gem. § 26 I S. 1 InsO. Nach den bisherigen Erfahrungen wird bei den Stundungsverfahren in den sechs Jahren bis zur Restschuldbefreiung, wenn es gelingt, während dieser Zeit die Verfahrenskosten aus der Masse zu decken, eine geringe Quote ausgeschüttet. Die Restschuldbefreiung erstreckt<sup>714</sup> sich nicht auf Verfahrenskosten. Auch endet mit der Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung, so dass erneute Forderungen auf Ratenzahlungen für etwa vier Jahre aufleben und so die Verfahrensdauer auf rd. zehn Jahre anwächst.

#### 10.1.1.4. TREUHÄNDERGEBÜHREN

Ein Insolvenzverfahren wird u. a. dann durchgeführt, wenn die Gebühren für den Treuhänder sichergestellt sind. Der Schuldner hatte nach dem bisherigen Recht den Mindestsatz der Vergütung für den Treuhänder zu beschaffen.<sup>715</sup> Sollte ihm das nicht gelingen, war eine Restschuldbefreiungsversagung zusammen mit einer Verfahrensaufhebung nicht zu vermeiden. Zu den Treuhändergebühren rechnen auch bestimmte Auslagen wie Fahrkosten, Vermögensverwertungsbeträge usw.. Ein Vorschuss auf den Vergütungsanspruch des Verwalters/Treuhänders aus der Insolvenzmasse berechnet sich nach den §§ 13 InsVV und ist erst nach Zustimmung des Insolvenzgerichtes im Rahmen seiner Aufsicht<sup>716</sup> aus der Masse zu entnehmen. Bei einer Versagung der Genehmigung siehe § 6 InsO und § 11 II RPfIG. Seit dem InsOÄndG können auch die vergleichsweise geringen Beträge des Treuhänderabschnittes durch die Stundung der Mindestvergütung nach § 298 InsO hinausgeschoben und damit das Verfahren gerettet werden.<sup>717</sup> Die allgemeine Treuhändervergütung gehört zu den Verfahrenskosten, dagegen zahlen die Gläu-

<sup>710</sup> Beispielhaft angeführt seien hier: Anspruch auf Kostenvorschuss nach § 1360 a IV BGB (BGH in Rpfleger 2003, S. 609; BGH in NZI 2003, S. 665).

<sup>711</sup> Siehe dazu BGH in Rpfleger 2003, S. 609; BGH in NZI 2003, S. 665.

<sup>712</sup> Vgl. § 54 InsO.

<sup>713</sup> Vgl. § 54 InsO i.V. mit § 26 InsO.

<sup>714</sup> Vgl. § 4 b InsO.

<sup>715</sup> Vgl. § 298 InsO.

<sup>716</sup> Vgl. § 58 InsO.

<sup>717</sup> Der Treuhänder kehrt einmal jährlich, nachdem die gem. § 4 a InsO gestundeten Beträge gezahlt sind, die ihm u. a. aus der Abtretung des Schuldners zufließenden Summen an die Gläubiger aus.

biger die Überwachungsgebühren nach § 292 II InsO zusätzlich. Bevor aus den zur Masse gelangenden Beträgen an die Gläubiger Zahlungen erfolgen, müssen die Forderungen der Justiz abgezahlt sein.<sup>718</sup> Die Anwendung des § 4 a InsO führt zwangsläufig zu einer Verlängerung des Verfahrens, da der § 4 b InsO häufig erst nach der Wohlverhaltensphase greift.

#### **10.1.1.5 STEHT EINE REFORM DER VERBRAUCHERENTSCHULDUNG BEVOR?**

Wegen der immensen Ausweitung der von den Landeskassen aufzubringenden Gelder zur Durchführung der masselosen (Verbraucher-) Insolvenzverfahren laufen auf Ministeriumsebene bereits Überlegungen zu einer Entschärfung der Situation. Zur Zeit werden folgende Überlegungen diskutiert:

Abkehr vom masselosen (Verbraucher-) Insolvenzverfahren oder eine Änderung des § 304 InsO.

Entwurf der Referenten der Landes- und des Bundesjustizministeriums hinsichtlich natürlicher Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Überlegungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu einer Reform der Verbraucherentschuldung vom 15.11.2004.

Überlegungen anlässlich einer Klausurtagung des BMJ über „Alternative Formen der Restschuldbefreiung“ vom 9.-11.2.2005, vorgetragen auch in der Rede der Bundesjustizministerin Zypriss am 10.3.2005 auf dem 2. Insolvenzrechtstag.

Einführung der Verjährungslösung in masselosen Verfahren

Novellierung der §§ 290 und 296 InsO.

In Anbetracht der Kostenbelastung der Länder wird (wohl) die Verjährungslösung eingeführt werden.

## **11 RECHTLICHE NATUR DER WEISUNGEN IM SINNE § 56 C II NR. 1 STGB**

### **11.1. GESETZLICHE AUSGESTALTUNG**

Der Bereich der Weisungen ist im Strafgesetzbuch für das Erwachsenstrafrecht und im Jugendgerichtsgesetz<sup>719</sup> für den Bereich der delinquent gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden geregelt. Zweck dieser vom Richter für die Dauer der Bewährungszeit angeordneten Weisungen ist die erzieherische Beeinflussung der Lebensführung, indem die Bemühungen des Bewährungshelfers unterstützt werden.

Die Reaktionen des Jugendstrafrechts mit seinen Ahndungsmaßnahmen sind völlig selbständig gegenüber den Sanktionenkatalogen des allgemeinen Strafrechts. Diese unterschiedliche Regelung beruht darauf, dass im Jugendstrafrecht der Erziehungszweck des Gesetzes Auswahl und Inhalt der jeweiligen Weisung bestimmt, während der die Tatschuld des allgemeinen Strafrechtes im Hinblick auf das Täterstrafrecht des JGG

<sup>718</sup> Vgl. § 53 InsO. Hiernach sind aus der Masse zunächst die Verfahrenskosten aufzubringen.

<sup>719</sup> Vgl. § 24i.V. m. § 10 JGG).



eingeschränkt wird. Das bedingt unter anderem, dass eine Deliktsfolge im Jugendstrafrecht nicht mit der gleichen im Erwachsenenstrafrecht übereinstimmt, sondern evtl. nur in einer wesentlichen Beziehung ähnlich ist.

Die im StGB geregelten Weisungen sind lediglich dazu bestimmt, den verurteilten Straffälligen in einer selbständigen Lebensführung zu stützen.<sup>720</sup> Nach dem OLG Karlsruhe gilt: *„Weisungen nach § 56 c StGB haben die Funktion, der Resozialisierung des Täters zu dienen und ihm, in Freiheit entlassen, zu helfen, das Bewährungsziel zu erreichen. Diesem gesetzlichen Zweck entsprechend sind dem richterlichen Ermessen bei der Erteilung von Weisungen neben den allgemeinen Schranken (Zumutbarkeit, uneinschränkbare Grundrechte, anderweitige gesetzliche Regelung) insofern Grenzen gesetzt, als Weisungen mit anderer Zielsetzung unzulässig sind.“* Die erteilten Weisungen stellen nicht nur eine Anregung für den Probanden dar, sondern sie binden auch denselben ebenso wie den Bewährungshelfer, wie ja sowieso ein Verstoß gegen Weisungen das Gericht Veranlassung bieten kann, die Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen. Wie intensiv die Weisung in die Lebensgestaltung des Probanden einzugreifen in der Lage ist, entnimmt man auch der Drohgebärde des Gesetzes, nach dem ein großes Übel den Probanden treffen würde, wenn dieser den Weisungsgedanken nicht akzeptiert und umgesetzt hat. Aber auch bei einer Fortentwicklung des Strafrechts kann eine richterliche Weisung zur Eingliederung in eine Betreuungsmaßnahme erteilt werden als eine verbesserte ergänzende Hilfe zur erfolgreichen Resozialisierung.<sup>721</sup> In diesem Zusammenhang kommt der Weisung über die Unterstellung unter die Bewährungshilfe besonderes Gewicht zu. So ist beim Erwachsenenstrafrecht vom Tatgericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung immer die Prognose zu prüfen und, sollte diese Prüfung negativ ausgehen, ist darüber hinaus abzuklären, ob eventuell trotzdem eine Bewährung verantwortet werden kann, wenn flankierende Weisungen nach den §§ 56c und d StGB die Lebensumstände des Verurteilten positiv festigen.<sup>722</sup>

## 11.2 RECHTLICHE BESONDERHEITEN

Die Weisungen, sowohl des allgemeinen Strafrechts als auch des Jugendstrafrechts, sind strafrechtliche Eingriffe in die Persönlichkeit des Straftäters, auch wenn ihnen ein repressiver Charakter mehr oder weniger fehlt, weil sie aus Anlass der Straftat angeordnet wurden. Das Strafgesetz sieht für die Dauer der angeordneten Weisungen keine zeitlichen Grenzen vor, so dass zunächst unklar ist, ob für nicht präzise bestimmte Weisungen eine zulässige Höchstdauer eintritt (unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkungen für die Bewährungsdauer). Dabei gibt es zwischen den beiden Strafrechten mehr oder weniger deutlich abgegrenzte Meinungen über die Funktion bzw. den Charakter der jeweiligen Weisungen. Das führt ausdrücklich dazu, dass im JGG die Erziehung als Abgrenzungsfunktionskriterium installiert ist und die JGG-Weisungen keinerlei strafenden Charakter aufweisen. Diese Auslegung findet sich schon in den frühesten Veröffentlichungen zu diesem

<sup>720</sup> Vgl. OLG München 2 Ws 311/85 v. 2.4.85 in MDR 1985 S. 692.

<sup>721</sup> Siehe dazu auch Stein / Krämer S. 195 f.

<sup>722</sup> Siehe u. a. Schäfer / Sander S. 190.

Thema.<sup>723</sup> Auch im Erwachsenenstrafrecht sollen die begleitenden Maßnahmen nach den §§ 56c und d StGB zunächst nur nach der Prüfung, ob sie hilfreich für den Angeklagten sind und deshalb die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung gegeben sein, angeordnet werden. Schäfer / Sander beklagen in diesem Zusammenhang, dass zwar die in den letzten Jahren feststellbare Tendenz zur Ausweitung der Bewährungsaussetzung einer erkannten Freiheitsstrafe positiv zu bewerten, aber der vom Gesetzgeber vorgesehene Umfang von den Tatgerichten noch nicht erreicht sei.<sup>724</sup>

### **11.3 BEGRENZUNG DIESER WEISUNGEN DURCH GLEICH- UND HÖHERRANGIGE NORMEN**

Die Frage, inwieweit Weisungen in den Rechtsraum anderer strafrechtlicher Gebiete einwirken dürfen, ist noch nicht endgültig entschieden. Grundsätzlich finden sich die Grenzen der Weisungen im Bereich der verfassungsmäßigen Grundrechte und generell in ihrer Zwecksetzung, dass der Verurteilte ihrer Hilfe bedarf. Die Erteilung von Weisungen im o. a. Sinne ist allerdings immer daran gebunden, dass an den Straftäter oder seine Lebensführung nur diesem zumutbare Weisungsinhalte gestellt bzw. auferlegt werden können.<sup>725</sup>

### **11.4 VERHÄLTNIS DIESER WEISUNGEN ZUM VERFASSUNGSRECHT**

Die Verfassungsrechtlichkeit der Beziehung zwischen Weisungen und strafrechtlichen Normen ist bislang nicht geklärt, obwohl im Laufe der letzten Jahrzehnte der Verfassungsrechtsprechung des öfteren diese Fragen zur Entscheidung vorlagen. Die Weisungen, um die es hier geht, sind Maßnahmen auf die Zukunft. Der Staat beabsichtigt durch ihre unterstützende Wirkung die Gefährlichkeit des Straftäters für die gesellschaftliche Ordnung zu beheben. Da diese Sichtweise dazu führen könnte, dass der Verurteilte nur noch als Objekt angesehen wird, könnte ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1, I GG) vorliegen, wenn die Eigenständigkeit der Person nicht sichergestellt ist. Weisungen in diesem Sinne dienen der Resozialisierung des Straftäters und damit auch dem Schutz der Gemeinschaft.<sup>726</sup> Die wichtigste verfassungsrechtliche Komponente trifft das Verhältnis des Weisungsinhaltes zu Art. 14 GG und damit nicht nur zu dinglichen Eigentümern, sondern auch alle Vermögenswerte i. S. des Privatrechtes,<sup>727</sup> einschließlich personaler Ansprüche. Bei allen Fragen dieser Art ist auch der Grundsatz der Sozialbindung des Eigentums nicht aus den Augen zu lassen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG<sup>728</sup> ist somit ein Bereich der Eigentumsbindung angesprochen, bei dem der Gesetzgeber seine Vorstellungen an seinem sozialen Ziel ausrichten kann. Sehr häufig wird dann im Namen der Sozialbindung vom Staat dem jeweiligen betroffenen Eigentümer der fragliche Vermögenswert zu Gunsten Bedürftiger entzogen, ohne dass es zur Festlegung einer Gegenleistung kommt.

<sup>723</sup> Vgl. Irmer, S. 20 + 31. Kirsch, S. 24 f, 95. Hofbauer S. 44 ff., Schilling, S. 54 f.

<sup>724</sup> Vgl. Schäfer / Sander S. 195.

<sup>725</sup> Siehe BGHR StPO § 306 II Abhilfeentscheidung 1. Weiter vgl. BGH in StV 1998 S. 658.

<sup>726</sup> Vgl. BVerfGE 35, 202 (236).

<sup>727</sup> Vgl. BVerfGE 45; 142 ff (179).

<sup>728</sup> Vgl. BVerfGE 25, S. 112 (S. 117 f).

#### 11.4.1 ALLGEMEINES PERSÖNLICHKEITSRECHT IN ART. 2 I GG.

Auch die Auferlegung der Zahlung einer größeren Geldsumme ist wegen des offensichtlichen Missverhältnisses des Eingriffes in die Lebensverhältnisse des Verurteilten gesetzwidrig. Auch bei normalerweise negativer Prognose können evtl. flankierende Maßnahmen nach den §§ 56 c StGB geeignet sein, Vergünstigungen zu begründen.<sup>729</sup> Dabei dürfen Weisungen nur bei den Straffälligen eingesetzt werden, die auf solche Leitlinien angewiesen sind, und nicht bei solchen Verurteilten, die auch ohne sie gesetzestreu leben können. Im Erwachsenenstrafrecht wird im Übrigen lediglich „Hilfe zur Selbsthilfe“ zur Verfügung gestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat 1993 entschieden,<sup>730</sup> dass eine Weisung, keine Betäubungsmittel zu konsumieren, keine Verletzung des Art. 2 I GG darstellt.

#### 11.4.2 ALLGEMEINE HANDLUNGSFREIHEIT GEM. ART. 1 I UND II GG

Ist im Rahmen der Anordnung der Führungsaufsicht eine Weisung zur Therapie der Sexualthematik ergangen, so ist sie mit der derzeitigen Gesetzeslage im Einklang.<sup>731</sup> Das Tatgericht muss den Einsatz von Bewährungsweisungen anordnen, wenn der Straftäter persönliche (charakterliche) Defekte hat, die jedoch durch geeignete Hilfestellungen positiv verändert werden können.<sup>732</sup> Es ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dass Weisungen nach § 56 c StGB lediglich zur Resozialisierung und positiven Beeinflussung der Lebensführung des Verurteilten zulässig sind. Daher hat eine Weisung als Ausdruck dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze einen spezialpräventiven Inhalt aufzuweisen und ihm bei seiner künftigen Lebensführung zur Vermeidung von Straftaten behilflich zu sein.<sup>733</sup>

#### 11.4.3 SCHUTZVORSCHRIFTEN WIE ART. 6, 10, 14 USW. GG

Eine wegen Verstoßes gegen Art. 10 GG unzulässige Weisung ist beispielhaft die, die Postkontrolle durch den Bewährungshelfer zu dulden.<sup>734</sup> Die Hauptschutzvorschriften im Bereich der Verfassung sind jedoch im Art. 14 GG angesiedelt. Dieser Artikel regelt die Schutzrechte des Eigentums, wobei es sich nicht nur um dingliche, sondern auch um persönliche Forderungen, also alle vermögenswerte Rechte handelt. Es könnte daher sein, dass der Schutz des Eigentums durch die Verfassung die Durchführung von Schuldenregulierungen tangiert. Insbesondere Regelungen analog der Restschuldbefreiung nach der InsO könnten im Prüfungsverfahren vor dem BVerfG nicht anerkannt werden und als Schutzvorschrift gem. Art. 14 I S. 2 GG eine ähnliche Regelung „kippen“. Nach der herrschenden Lehre und der ständigen Rechtsprechung des BVerfG darf der Staat in die Eigentumsrechte nur eingreifen, wenn dieser Eingriff rechtskonform ist und die Eingriffe in das Eigentümerrecht nicht grundlos und unangemessen erfolgen.<sup>735</sup> Weiter muss dieser Eingriff in die Rechte des Eigentümers zur Durchsetzung der beabsichtigten Ziele

<sup>729</sup> Vgl. BGHR StGB § 56 I; BGH in StV 1987, S. 63.

<sup>730</sup> Vgl. BVerfGE Beschluss der Zweiten Kammer vom 21.4.1993, (2BvR 930/92). In: StV 1993 S. 465f.

<sup>731</sup> Vgl. OLG Hamm in NStZ 2000, S. 373.

<sup>732</sup> Siehe dazu: § 56 c III Nr. 1 StGB; Beschluss des BGH vom 21.11.1991 4 StR 556/91. § 56 c III Nr.2; BGH in NStZRR 1997, S. 291. §§ 56 b I S. 2; 56 c I S.2 StGB; BGH in StV 1998, S. 658.

<sup>733</sup> Vgl. BGH in Strafverteidiger 1992 S. 63.

<sup>734</sup> Vgl. Rn 8 S/SStree.

<sup>735</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, RdNr. 1ff, 6 und 14ff zu Art. 14 GG.

ausreichend, aber auch Erfolg versprechend sein. Außerdem ist bei dem Eigentumsschutz der Rechtsgrundsatz der „Sozialbindung des Eigentums“ zu beachten. Nach Art. 14 I GG in Verbindung mit Art. 14 II GG ist dem Staat ein ausreichend großer Eingriffsbereich zur Durchsetzung seiner sozialpolitischen Absichten vorbehalten.

#### **11.4.4 RECHTSPRECHUNG DES BVERFG ZU DIESEM KOMPLEX**

Das BVerfG hatte schon mehrfach Veranlassung, Entscheidungen zu diesen Thematiken zu fällen, z. B. in NStZ 1987, S. 275; BVerfGE 58, S. 358; BVerfG in StV 1993, S. 465; BVerfG in NJW 1995, S. 248. Das Bundesverfassungsgericht weist immer wieder darauf hin, dass die einem Verurteilten auferlegten Weisungen und Auflagen auch einen Ausdruck einer Gemeinschaftsgebundenheit darstellen. Unsere Gesellschaft hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass die Resozialisierung des Straftäters erfolgreich ist, weil das den höchsten Schutz vor einer Schädigung der Gemeinschaft darstellt.<sup>736</sup>

### **11.5 DIESE WEISUNGEN IM VERHÄLTNIS ZUM ZIVILRECHT**

#### **11.5.1 DIE MIT DEN §§ 398 FF UND 779 BGB ZUSAMMENHÄNGENDEN FRAGEN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG**

Nach den §§ 398-413 BGB kann der Gläubiger eine Forderung durch einen Vertrag auf einen anderen<sup>737</sup> übertragen.<sup>738</sup> Zur Wirksamkeit der Abtretung ist die Mitwirkung des Schuldners nicht vorgeschrieben,<sup>739</sup> obwohl der neue Gläubiger im eigenen Interesse den Schuldner von der Abtretung unterrichten wird. Sonst muss der neue Gläubiger jede später erfolgende Vereinbarung über die Forderung gegen sich gelten lassen.<sup>740</sup> Abtretbar sind alle Forderungen und sonstigen Rechte, es sei denn, dass einer solchen Abtretung das Gesetz, ein Vertrag oder die Natur des Schuldverhältnisses widersprechen.<sup>741</sup> Weiter ist die teilweise Abtretung einer Forderung möglich, wenn die Abtretung durch übereinstimmende Erklärung nicht ausgeschlossen ist und der Schuldner nicht unzumutbar beschwert ist. Eine spezielle Form der Zession ist die Sicherungsabtretung, deren Zweck die Sicherung einer Forderung des Zessionars gegen den bisherigen, nunmehr abtretenden Gläubiger ist.<sup>742</sup> Dabei wird der neue Gläubiger nur nach außen hin zum Eigentümer der Forderung, im Innenverhältnis besteht lediglich ein Treuhandverhältnis. Eine im Kreditwesenbereich besonders wichtige Unterart der Abtretung ist die Lohnabtretung, bei der ein Schuldner den pfändbaren Teil seines Gehaltes an den oder einen der Gläubiger oder an einen Treuhänder abtritt.<sup>743</sup> Damit wird bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Pfändungen), die nach dem Datum der Abtretung erfolgen, sichergestellt, dass eine Lohnpfändung ins Leere geht.<sup>744</sup> Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Abtretung offen gelegt oder eine sog. „stille“ ist. Auch eine künftige

<sup>736</sup> Vgl. BVerfG in Strafverteidiger 1993, S. 465 Sp. 2.

<sup>737</sup> Auf den neuen Gläubiger oder Zessionar.

<sup>738</sup> Forderungsabtretung oder Zession.

<sup>739</sup> Siehe auch Kornblum S. 1296 ff.

<sup>740</sup> So auch der BGH im Urteil vom 13.3.1975 in der NJW 1975, S. 1160.

<sup>741</sup> Zu den nichtabtretbaren Forderungen zählen u. a. unpfändbare Forderungen sowie höchstpersönliche Forderungen.

<sup>742</sup> Vgl. BGH vom 21.11.1985 in BB 1986, S. 276.

<sup>743</sup> Vgl. § 400 BGB.

<sup>744</sup> Vgl. die Anforderungen des BGH an die Abtretung in NJW 1989, S. 2381 und NJW 1992, S. 2626.

Forderung (z.B. eine Lohnforderung aus einem noch nicht bestehenden Arbeitsverhältnis) kann abgetreten werden.<sup>745</sup> Durch Vertrag (Kollektivvereinbarungen in Form von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen usw. oder Einzelverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ist die Abtretung des pfändbaren Lohnes ausschließbar.<sup>746</sup> Von einer solchen Vereinbarung werden auch bereits existierende Abtretungserklärungen erfasst. Eine trotz dieser vertraglichen Vereinbarung abgetretene Forderung bleibt wegen der Unzulässigkeit der Abtretung Bestandteil des Gläubigervermögens, so dass eine nach dieser unzulässigen Abtretung erfolgte Pfändung voll durchschlägt. Andererseits entsteht durch die Pfändung einer bereits abgetretenen Forderung kein Pfändungspfandrecht.<sup>747</sup> Im Insolvenzverfahren genießen Lohnabtretungen Privilegien. Eine bereits gepfändete Forderung kann der Schuldner nicht abtreten, da er sonst dem Verfügungsgebot zuwiderhandeln würde.<sup>748</sup>

### **11.5.2 BEDEUTUNG DER STEUERKLASSEN UND DER FREIBETRÄGE IN DEN TABELLEN ZU § 850 C ZPO BEI DER PFÄNDUNG DES EINKOMMENS DES SCHULDNERS**

Die Pfändung und Überweisung der Einkommensanteile des Schuldners nach den Vorschriften der §§ 850 ff ZPO<sup>749</sup> hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte zu der wichtigsten Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers entwickelt. Dabei wird mit staatlichen Machtmitteln ein privatrechtlicher Anspruch<sup>750</sup> durchgesetzt. Die pfändbare Höhe des zumeist „Lohn“ genannten in Geld zahlbaren Einkommens eines Beamten, Arbeitnehmers oder Ruheständlers bestimmt sich in der Regel nach der Tabelle des § 850 c ZPO, wobei eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, auch aus anderen Gesetzesnormierungen<sup>751</sup> zu beachten ist. Eine der wichtigsten dieser Regelungen ist das Wahlrecht von Eheleuten gem. § 26 EStG hinsichtlich dem Recht die Wahl der steuerlichen Veranlagung. Bei der möglicherweise denkbaren erheblichen Steuerrückerstattungen ist es einsichtig, das die Gläubiger daran interessiert sind, bei dieser Entscheidung „mitzureden“. Steuererstattungen sind kein Arbeitseinkommen und gehören somit uneingeschränkt zur Insolvenzmasse. Wenn bei einem Schuldner ein mit ihm in intakter Ehe lebender Ehepartner versucht, aufgrund der z. B. für das Jahr 2007 erfolgten Steuerklassenwahl und dem daraus abgeleiteten einkommensteuerrechtlichen Splittingverfahren, zu einer Verkürzung der auf den Ehepartner entfallenden Steuerlast zu kommen, so hätte üblicherweise der Insolvenzverwalter seinerseits versucht, dem Insolventen die Steuerklasse mit der höchsten Steuerlast überzubürden, um für sein Klientel möglichst hohe Beträge zusätzlich abzuschöpfen.<sup>752</sup> Diese Wahlmöglichkeit billigt ein Teil der Literatur dem Insolvenzverwalter/Treuhänder zu. Es gibt jedoch auch gegenteilige Auffassungen.<sup>753</sup> Diese Ansicht geht davon aus, dass der Verwalter oder Treuhänder ein solches Recht lediglich im gleichen Um-

<sup>745</sup> Siehe BGH in JZ 1965, S. 722 bzw. NJW 1965, S. 2197.

<sup>746</sup> Vgl. § 399 BGB.

<sup>747</sup> Siehe BGHZ 56. 339.

<sup>748</sup> Vgl. § 829 I S. 2 ZPO.

<sup>749</sup> Vgl. §§ 850 IIIV; 850 a – 850 i ZPO.

<sup>750</sup> Nachweis dafür ist ein sog. vollstreckbarer Titel.

<sup>751</sup> Vgl. z. B. §§ 51 ff SGBI.

<sup>752</sup> Siehe dazu die Entscheidung des BFH in BstBl.II, 2000 S. 573.

<sup>753</sup> Vgl. AG Essen vom 10.2.2004 in ZInsO S. 401.

fange benutzen durfte, wie es der Schuldner auch gedurft hätte. Daher gelte jedoch nach § 1353 BGB eine Verpflichtung, Vermögensschäden von den Eheleuten bzw. Partnern abzuhalten.

Das pfändbare Einkommen des insolventen Schuldners berechnet sich auch im Insolvenzverfahren gem. § 36 I S. 2 InsO nach § 850 c ZPO, wobei der Insolvenzverwalter/Treuhänder die Rolle des Einzelzwangsvollstreckungsgläubigers nach § 36 IV S. 2 InsO wahrnimmt. Die eingearbeiteten Freibeträge der Pfändungstabellen zu § 850 c ZPO finden auch Anwendung bei solchen Schuldern, bei denen die typischen Aufwendungen generell nicht entstehen.<sup>754</sup> Der BGH hat kürzlich entschieden, dass bei solchen Sachverhalten die Pfändungstabellen lediglich unter den Voraussetzungen der §§ 850 c IV; 850 f II + III bzw. 850 f I ZPO abgeändert werden können.<sup>755</sup>

Es werden hinsichtlich der Berechnung des eigenen Einkommens der Angehörigen des Schuldners nach § 850 c IV ZPO die unterschiedlichsten Ansichten vertreten, von Teilbeträgen des Sozialhilferegelsatzes (20 – 90 %) bis zur vollen Summe des Pfändungsfreibetrages nach § 850 c ZPO. Es kristallisiert sich zunehmend die Auffassung heraus, dass bei Berechnungen dieser Art seit der letzten Gesetzesänderung des § 850 c ZPO auch die Angehörigen des Schuldners Anspruch auf den vollen Betrag des Pfändungsfreibetrages für den Lebensunterhalt haben. Die diversen Ansichten zu diesem nach wie vor höchst streitigen Fragenkomplex sind äußerst differenziert.

Sehr viele der von der Sozialleistungsgesetzgebung auch für Probanden bereitgestellten Leistungen (Lohnersatzleistungen) sind antragsabhängig und sind leicht von ihrem Leistungsumfang her zu „manipulieren“. So sind viele Leistungen der Höhe nach umschrieben mit einem Bezug auf die Nettoeinkünfte. Eine leichte Möglichkeit, sich höhere Einkünfte zu verschaffen, besteht darin, dass der spätere Leistungsempfänger während seiner „aktiven Arbeitszeit“ sich die Lohnsteuerklasse 3 oder zumindest 4 eintragen lässt, weil durch diese geringe Aufwandshöhe der betreffende Proband einfach mehr an Nettoeinkommen bezieht. Der Unterschied zwischen Abzügen nach den Steuerklassen 1, 3, 4 oder 5 ist schon enorm. Nachteile hat solche Umorientierung nicht, da der Steuertarif immer von einer gemeinsamen Besteuerung ausgeht und damit also nach Ablauf des Steuerjahres aufgrund der Steuererklärung der Steuerbetrag, ganz gleich, welche Steuerklasse eingetragen ist, immer der gleiche der Höhe nach sein wird. Andererseits bekommt der Betreffende aufgrund der von seinen Einkünften einbehaltenen Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) den höheren Nettobetrag der Sozialleistungen.

Eine gleiche Einwirkungsmöglichkeit besteht auch bei einer drohenden Pfändung. Hier wird bei einer rechtzeitigen Umschreibung der Steuerklasse von 3 auf 5 oder umgekehrt die Möglichkeit eingeräumt, dass dem Schuldner die hohen Steuerbeträge abgezogen werden, damit also der Betrag, der nach der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO einzubehalten ist, geringer wird, und der Schuldner dann im Rahmen des Lohnsteuerjah-

<sup>754</sup> So LG Leipzig (Beschluss vom 26.6.03; 12 T 2223/ 03) in InVo 2003, S. 489.

<sup>755</sup> Siehe BGH in ZVI 2004 S. 44 und 46 (IX a ZB 207/03 und 226/03).

resausgleiches den ihm abgezogenen hohen Steuerbetrag erstattet erhält.

Für die Gläubiger der Probanden ist das Problem der Pfändung der Lohnersatzleistungen nach den Normen des § 54 SGBI bedeutungsvoll.<sup>756</sup> Nach ihnen gelten die analog den Arbeitseinkünften gem. §§ 850 c und d ZPO vorgegebenen Pfändungsgrenzen<sup>757</sup> auch für Lohnersatzleistungen. Diese Regelung beruht u. a. auf der Tatsache, dass

Sozialleistungen vielfach die normalen Pfändungsgrenzen überschreiten und die Bezieher von Sozialleistungen nicht höhere Freibeträge als die Bezieher von Arbeitseinkommen zugebilligt erhalten sollen.

Die Gläubiger versuchen in einem „Wettlauf“ mit den anderen Gläubigern die Priorität der Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten zu erringen, nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“<sup>758</sup>

### 11.5.3 ASPEKTE DES ANFECHTUNGSGESETZES

Wenn ein Schuldner im Vorfeld oder bereits in der Verbraucherinsolvenz rechtsgeschäftliche Handlungen vollzieht, muss er ständig die Vorschriften des Anfechtungsrechtes im Auge behalten. Der Schuldner muss sich davor hüten, im Verbraucherinsolvenzverfahren einen Gläubiger zu benachteiligen oder zu bevorzugen, da beide Handlungsweisen im Nachhinein noch eine Anfechtung ermöglichen.<sup>759</sup> Nach dem Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Anfechtungsgesetz) i.d.F. v. 20.5.1898 (RGG 709) m. spät. Änd. kann ein Gläubiger mit vollstreckbarem Schultitel, dessen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Schuldnervermögen nicht zur völligen Befriedigung geführt haben oder führen werden, bestimmte Rechtshandlungen des Schuldner durch eine Klage anfechten.<sup>760</sup> Im Falle einer Insolvenz greift die Anfechtung nach § 129 InsO ein, wenn der Gläubiger nachweist, dass der Schuldner in der Absicht, den Gläubiger zu benachteiligen, diverse Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat. Hier ist es wichtig, dass der Schuldner keine „windigen“ Rechtsgeschäfte abschließt, generell jede Bevorzugung oder Benachteiligung des Gläubigers unterlässt, insbesondere keine Vermögenswerte „verschiebt“.<sup>761</sup> Nach der InsO sind die Anfechtungsfristen teilweise anders geregelt. In Insolvenzverfahren ist der Anfechtungsgrund hauptsächlich vom § 130 InsO umrissen, ebenso wie der Anfechtungsgrund des § 131 InsO. Wenn ein Schuldner einem Gläubiger ohne echte „Gegenleistung“ Vermögenswerte „zuschant“, ist der Anfechtungsgrund nach § 134 InsO gegeben. In dem Zusammenhang ist interessant, dass eine angestrebte Strafmilderung in einem solchen Falle keine Gegenleistung darstellt. Ein im Vorfeld der Verbraucherinsolvenz versuchter Schadensersatzabtrag bzw. die Erfüllung von Opferansprü-

<sup>756</sup> Vgl. Schreiber S. 280 f.

<sup>757</sup> Vgl. die Begründung zum Entwurf des SGBI in BTDRs. 7/868 S. 32.

<sup>758</sup> Vgl. Stehle S. 299.

<sup>759</sup> Vgl. §§ 129146 InsO.

<sup>760</sup> Solche anfechtbaren Rechtshandlungen sind u. a.: In der bekannten Absicht der Gläubigerbenachteiligung abgeschlossene Verträge, weiter die im Jahr vor der Anfechtung abgeschlossenen entgeltlichen Verträge mit nahen Angehörigen oder Ehegatten sowie in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung erfolgte Schenkungen.

<sup>761</sup> Die hauptsächlichsten Rechtshandlungen dieser Art sind: Entgeltliche Verträge mit dem Ehegatten oder nahen Verwandten und die im letzten Jahr vor der Anfechtung vorgenommenen Schenkungen (die Frist beträgt bei Ehegatten zwei Jahre).

chen durch den Täter (Schuldner) führt häufig zu der besonderen Problematik, dass der Versuch einer Schuldenregulierung wegen der finanziell angespannten Lage des Schuldners im Zusammenhang mit § 46 a Nr. 2 StGB, die keine Möglichkeit für Schuldenabtrag gegenüber allen Gläubigern lässt, scheitert. In der Regel wird wegen mangelnder Mittel des Schuldners eine Wiedergutmachung nicht möglich sein, da der Schuldner den Betrag aus seiner pfändbaren Gehaltszahlung nicht aufbringen kann, andererseits aus seinem nichtpfändbaren Einkommen wegen seiner sonstigen Belastungen keine Sonderzahlungen abzweigen kann.

### **11.6 DAS RECHTSVERHÄLTNIS DES BEWÄHRUNGSHELFERS ZUM SOZIALRECHT IM HINBLICK AUF DIE WEISUNGEN UND DEREN UMSETZUNG IN DIE SOZIALPÄDAGOGIK**

In Kapitel 11.5.1 ist der Bereich der Abtretung und Pfändung im Zivilrecht angesprochen. Einen viel größeren Umfang als im Zivilrecht nimmt das Pfändungsrecht im Bereich der Sozialleistungen ein. Das Sozialleistungspfändungsrecht ist ja erst seit knapp 30 Jahren, nämlich seit 1976, mit einer ausführlichen Novellierung im Jahre 1988, kodifiziert.<sup>762</sup> Nach dem jetzigen Gesetzesstand ist eine Sozialleistung in der Regel analog dem Arbeitseinkommen pfändbar, wobei das Spektrum weit gespannt ist und von der Grundsicherung des SGB-XII bis zum Insolvenzgeld reicht. Dabei ist eine Sozialleistung nicht generell einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme geöffnet, da ein relativ großer Bereich nicht pfändbar ist. Dieses erfolgt immer dann, wenn der Sozialleistungsanspruch an die Person des Leistungsberechtigten geknüpft ist, dass eine zulässige Pfändung quasi zu einer Inhaltsänderung im Bereich der Leistungsgewährung führen würde. Weiter sind solche Leistungen pfändungsfrei gestellt, die das Existenzminimum des Schuldners abdecken sollen.<sup>763</sup> Hinzu kommt noch, dass das Vollstreckungsgericht in der vorgeschriebenen Prüfung der Pfändungsvoraussetzungen noch bestimmte Sozialleistungen freistellen kann. Dabei ist die Pfändung laufender Sozialleistungen wegen sog. nicht privilegierter Forderungen nur dann nach dem Gesetz erlaubt, wenn die Billigkeit nicht dagegen spricht. Es erfolgt also immer eine Interessenabwägung der jeweils ausschlaggebenden Gründe für die Handlungen der Gläubiger und Schuldner. Die Sozialleistungspfändung ist also im Grunde ein Fremdkörper im Bereich des Vollstreckungsrechts, da nach dem Zivilrecht solche ausufernden Schutzvorschriften nicht vorgesehen sind.

## **12 ERFAHRUNGEN MIT DIESER ART WEISUNGEN IN DER PRAXIS**

Die verschiedenen Arten von Entschuldungen, wie sie die Bewährungshelfer in ihrer Praxis für die von ihnen bei der Resozialisierung unterstützten Straftäter anwenden, sind im Allgemeinen recht erfolgreich für ihre Probanden eingesetzt, wenn es dem Sozialarbeiter nur gelingt, die erforderliche Arbeitszeit im Rahmen der Bewährungsbetreuung für den Probanden abzuzweigen und bereitzustellen, um die

---

<sup>762</sup> Vgl. §§ 54 ff SGBI.

<sup>763</sup> Vgl. § 54 V SGBI.



anstehenden Tätigkeiten aus Anlass der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse einigermaßen zeitgerecht zu erledigen. Dieses in der Regel positive Ergebnis der Finanzsanierung ist sicherlich auch auf die Tatsache mit zurückzuführen, dass die den Bewährungshelfern unterstellten Probanden normalerweise eine günstige Sozialprognose haben. Dagegen fehlen in der Gruppe der Bewährungshilfeprobanden weitgehend Rückfalltäter und Führungsaufsichtspbanden, obwohl diese häufig infolge Schuldenkumulierungen besonders hohe Verbindlichkeiten aufweisen und damit ihnen die Gefahr des Bewährungsversagens droht, zumal die abgeurteilten Täter mit Strafaussetzung bzw. Reststrafaussetzung sowie Unterstellung unter die Bewährungshilfe in den letzten Jahrzehnten eine immer negativere Prognose aufzuweisen haben. Obwohl die Bewährungshelfer im Durchschnitt für eine Schuldenregulierung durch sie plädieren, werden Lohnverwaltungen und Entschuldungen ohne richterliche Anordnung immer weniger durchgeführt. Generell ist festzuhalten, dass gerichtliche Weisungen allerdings auch eine bessere Arbeitsgrundlage für diesen Aufgabenbereich bilden als Schuldenregulierungen nur aufgrund einer Entscheidung des Bewährungshelfers, da manche Schwierigkeiten, wie Erlassverhandlungen mit öffentlichen Kassen usw., im Vorfeld der Regulierung bereits einzig und allein durch die vorzeigbare schriftliche richterliche Weisung ausgeräumt werden können.

### **12.1 EIGENE ERFAHRUNGEN DES VERFASSERS AUS SEINER TÄTIGKEIT ALS BEWÄHRUNGSHELFER**

Der Verfasser hat neben seinen rund ein Dutzend Weisungsbearbeitungen bzw. –betreuungen auch im Rahmen der allgemeinen Bewährungsunterstellungen etwa fünfzig Schuldenregulierungen/ Lohnverwaltungen, ohne spezielle Weisungen des Bewährungsrichters, allein aufgrund seiner eigenen Erkenntnisse, nach denen er zum Beginn der Betreuungszeit eine Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse für erforderlich hielt, übernommen und in positivem Sinne durchgeführt.

Damit hat er nach seiner Ansicht etwa dass vier bis fünffache dieser Leistungen, wie sie während seiner aktiven Tätigkeit üblich waren, übernommen bzw. erbracht. Der relativ umfangreiche Komplex der Sanierungen wurde von ihm aufgrund von zwei wichtigen Erkenntnissen, trotz der vielen Mehrarbeit, übernommen: Bereits zu Beginn seiner Dienstzeit hatte der Verfasser erkannt, dass bei weit mehr als der Hälfte der ihm unterstellten Probanden die angehäuften Verbindlichkeiten so viele Hürden aufwürfen, die es erforderlich machten, sich um ihre Regulierung zu bemühen, nicht nur wegen der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch wegen der Erfolgsaussichten der Strafaussetzungen durch die Bewährungstätigkeit an sich. Dazu bedurfte es einer zeitaufwendigen intensiveren Betreuung der Probanden, um die Bewährungszeit positiv zu beenden. Das führte zu einer vom Dienstherrn tolerierten ständigen Ausweitung der geleisteten Arbeitszeiten. Neben der Schuldenregulierung herkömmlicher Art wurde auch die Lohnverwaltung mit der Kontovollmacht des Bewährungshelfers und die Umschuldung und Abtragung über einen Resozialisierungsfonds oder einen Bewährungshilfeförderungsverein praktiziert. Dabei war die Höhe der zu regulierenden Schuldsommen in Einzelfällen nicht ausschlagge-

bend, sondern es kam auch sehr auf die Umstände des Einzelfalles an.<sup>764</sup> Die Probanden mit sanierungsbedürftigen Verbindlichkeiten kamen seinerzeit nicht aus speziellen Tätergruppen, sondern stammten aus dem gesamten Spektrum der Straftäter, abgesehen von der geringen Anzahl der mit Weisungen gem. § 56 c II Nr. 1 StGB Unterstellten, die besonders häufig u. a. auch wegen Unterhaltspflichtverletzung verurteilt waren. Die Betreuung der Probanden mit Schuldenregulierungen im weitesten Sinne erfolgte im Rahmen der allgemeinen Bewährungshilfe, da die eingesetzten Bewährungshelfer teilweise über erhebliches spezielles Fachwissen im Bereich der finanziellen Sanierung verfügten.<sup>765</sup> Dabei lag das Schwergewicht der Regulierungstätigkeit häufig nicht bei der Entschuldung, sondern bei der Motivationsarbeit in Form der Vermittlung positiver Lebensinhalte, da ein Großteil der Probanden wegen ihrer hohen Schulden keinen Sinngehalt mehr in ihrem Leben sah, für den anzustrengen sich lohnte. Die Probanden waren größtenteils bereits mit der Erfassung der Verbindlichkeiten und der zutreffenden Beschreibung der finanziellen Situation hoffnungslos überfordert, geschweige denn zu schriftlicher Kontaktaufnahme und zur Abfassung rechtlich einwandfreier Angebote an die Gläubiger fähig. Dieses Klientel musste erst wieder aus seiner erworbenen Passivität gelöst werden. Typisch für dieses Klientel war die normalerweise recht hohe Verschuldung und die große Anzahl von verschiedenen Gläubigern, sowie die bisherige Abstinenz zu sozialarbeiterisch ausgerichteten Schuldnerberatungsstellen. Im Laufe der diversen Betreuungsverläufe gewann der Verfasser die Überzeugung, dass eine erhebliche Arbeitseinsparung bei einem früheren Betreuungsbeginn möglich gewesen wäre.

Die Zusammenarbeit mit den verschiedensten Behörden, gesellschaftlichen Organisationen aller Art, Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben, Wohnungsgebern, Gläubigern usw. war aufgrund der guten Kontakte des Verfassers in seinem ländlichen Bezirk, logistisch nicht besonders gut erschlossen, von Anbeginn gegeben, so dass erhebliche Entscheidungen auf dem „kleinen Dienstweg“ durch diese persönlichen Beziehungen ohne langwierigen Schriftverkehr erledigt werden konnten. Auch die Lösung der sonst schwierigen Fragen der Arbeitsaufnahme und der Unterkunftbeschaffung gelang durch diese Kontakte häufig befriedigend schnell. Das zentrale Problem der Entschuldung wurde (nach gewissen Anlaufschwierigkeiten) in Zusammenarbeit mit dem damals noch bestehenden „Resofond“ beim nds. MdJ und der „Cura“ bewältigt, da diese Stellen regelmäßig Umschuldungskredite bereitstellten, um die nach einem etwaigen Schuldenerlass verbliebenen restlichen Schulden abzuwickeln.<sup>766</sup> Die Betreuung der Sanierungsfälle war auch deshalb generell überaus zeitintensiv, weil neben den Kontakten mit den Probanden, dem Gericht usw. hier auch zusätzlich solche mit der Familie, den Gläubigern, diversen Ämtern und dergleichen gepflegt bzw. unterhalten werden mussten.<sup>767</sup> Das bedingte u. a., dass die Zahl der zu

<sup>764</sup> Die Verbindlichkeitssummen beliefen sich auf Beträge zwischen 750 und 839 000 DM [1971/1986].

<sup>765</sup> Das gleiche Ergebnis findet sich auch in der Niedersächsische Planungskommission auf S. 33 f.

<sup>766</sup> Die „Cura“ ist ein sog. Förderverein der Bewährungs und Straffälligenhilfe und der Gefangenen und Entlassenenfürsorge und wird ehrenamtlich von hauptamtlichen Mitarbeitern zumeist der sozialen Dienste der Justiz zum Zwecke der Geldbeschaffung für die Straffälligenhilfe betrieben.

<sup>767</sup> Der Verfasser erfuhr aufgrund seiner behördlichen Anbindung mit seit 1974 ressortmäßiger Zuordnung zur Justiz bei der Erledigung seiner Aufgaben wegen seiner „Systemzugehörigkeit“ große Akzeptanz bei Behörden im weitesten Sinne und bei Gläubigern.

betreuenden Probanden erfahrungsgemäß eine gewisse Größe nicht überschreiten durfte, um zu vermeiden, dass sich die Betreuungstätigkeit auf oberflächliche Bemühungen bei denjenigen Probanden konzentrierte, die „pflegeleicht“ waren und zu denen ein guter Kontakt bereits aufgebaut war. Ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Probanden erforderte ständige Erreichbarkeit, so dass schon eine kurzfristige Arbeitsüberlastung des Betreuers die „Zwangsbeziehung“ zu scheitern drohen ließ.<sup>768</sup> Weiter durfte die Größe und die Infrastruktur des Bezirkes der Bewährungshilfe nicht außer Acht gelassen werden, um sicherzustellen, dass auch die Fahrleistung zur jeweils rechtzeitigen Kontaktaufnahme in den Randbezirken zur Verfügung gestellt werden konnte.

### **12.1.1 DAS FINANZIELLE PROBLEM DES PROBANDEN AUS DER SICHT DES BEWÄHRUNGSHELFERS**

In der Betreuungsarbeit mit den Probanden lernte der Verfasser sehr intensiv die Probleme kennen, die die Straftäter mit ihren finanziellen Schwierigkeiten hatten. Dabei fielen besonders die gesellschaftlichen Wiedereingliederungsprobleme bis zu völliger Ausgrenzung, Kontaktschwierigkeiten mit finanziell potenten Mitmenschen usw. auf. Weitere Schwerpunkte waren die mangelnde Freizeitgestaltung, aber auch Suchtprobleme und Behördenkontakte. Rohnfelder weist daraufhin, dass Bewährungshelfer bei der Problembearbeitung in diesem Bereich überfordert sind.<sup>769</sup> Diese Vielzahl der Probleme sind vergleichsweise sehr unterschiedlich in ihrer Gewichtung bei ihrer Bearbeitung und Ausräumung. Allerdings lassen sich auch nicht ohne weiteres Abstufungen der Probleme ihrer Schwierigkeit nach aufstellen. Die aus den Antworten zu dem Fragebogen<sup>770</sup> abgeleiteten Gewichtungen erlauben gewisse Möglichkeiten, um einen Stellenwert für die durch die finanziellen Schwierigkeiten hervorgerufenen Hemmnisse zu bestimmen. Die Verschuldung als Eingliederungsproblem par excellence wird in jedem Fragebogen als starke Hemmschwelle angesprochen. Die Bewährungshelfer sind offenbar alle bemüht, bei ihren Schuldenregulierungsangelegenheiten nicht nur die Hilfsmaßnahmen nach der ZPO durchzuführen, die kaum zu einem Ergebnis führen, sondern viel mehr versuchen sie im Methodenweg der Moratorien, ggf. auch nur durch einfache Stundung der Zahlungen, die Vollstreckung von den Probanden zu nehmen und damit auch die Ausdehnung der Vollstreckungskosten einzudämmen. Bei den finanziellen Zielen der Bewährungshelfer handelt es sich offenbar vorzugsweise auch darum, den Probanden klarzumachen, dass auch bei der Zahlung von kleineren Beträgen, wenn sie konsequent eingehalten werden, auf die Dauer Erleichterung zu erreichen ist. Auch ist bei den Bewährungshelfern ein Bestreben nicht zu übersehen, die Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger „auszuhebeln“. Z. Z. ist es ja noch bei den Gläubigern üblich, sobald ein vollstreckbarer Titel vorliegt, ohne Rücksicht auf entstehende zusätzliche Kosten in den ersten Jahren der Vollstreckungstätigkeit den Schuldner „kahl zu pfänden“. In dieser Angelegenheit hat sich auch durch Inkrafttreten der InsO und der damit automatisch möglichen Vollstreckungsschutzmaßnahmen noch nicht viel

<sup>768</sup> Ähnlich auch die Niedersächsische Planungskommission in S. 33 f.

<sup>769</sup> Vgl. Rohnfelder, S. 60 ff.

<sup>770</sup> Siehe Kap. 15.1 dieser Arbeit.

geändert. Was allerdings besonders auffällt ist in diesem Zusammenhang das fast vollständige „Einschlafen“ der Steuererstattungsanspruchspfändungen.

### **12.1.2 DIE FINANZIELLEN PROBLEME DER PROBANDEN AUS SICHT DER BETROFFENEN**

Eine ganz andere Sichtweise hat hingegen der Proband gegenüber seinen Verbindlichkeiten. Das wichtigste Kriterium ist daran festzumachen, dass die weitaus meisten Probanden Schwierigkeiten haben, mit ihren Einkünften überlegt zu wirtschaften. Vor allen Dingen ist auch der Spannungsbogen bei ihnen erheblich geringer belastbar, und sie neigen ganz offensichtlich dazu, schon bei kleinen Rückschlägen „alles hinzuschmeißen“ und die Schuld an ihrer finanziellen Misere auf Dritte zu schieben. Die Bewährungshilfe als Teilbereich der Straffälligenhilfe verlangt eine recht differenzierte Sichtweise, besonders bei Einschätzung der finanziellen Probleme der Probanden. Aber auch die eigene Einschätzung der Probanden hinsichtlich ihrer finanzwirtschaftlichen Situation ergaben eine große Übereinstimmung mit den Ansichten und Einsichten der Bewährungshelfer. Den Probanden ist durchaus klar, dass ihre Eingliederung in die Gesellschaft Schwierigkeiten bereitet, die durch die Geldschulden lediglich zusätzlich verstärkt wurden. Dabei ergab sich, empirisch abgesichert, dass die Schuldverbindlichkeiten, die zu Dauerbelastungen führten, den deutlich festgelegten Rahmen der üblichen Wiedereingliederungshilfe erheblich sprengten. Zwar unterscheiden sich die Höhen der Schuldenbeträge bei den einzelnen Schuldnern durchaus. Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind sie häufig so immens, dass im Grunde eine Wiedereingliederung dieser Straftäter wegen ihrer Schuldverbindlichkeiten aussichtslos erscheinen muss. Wenn man die empirischen Untersuchungen über die Belastung mit Schulden bei den Probanden in den letzten 40 Jahren verfolgt, so stellt man fest, dass es ohne Rücksicht darauf, wie gravierend der „Schuldenberg“ auch erscheinen mag, im Grunde nicht auf diesen ankommt; denn, auch wenn der Straftäter entweder aus eigener Veranlassung oder unter „sanftem Druck“ von Verwandten, Bekannten oder Freunden und nicht zuletzt von den Sozialarbeitern, die mit seinem Fall befasst sind, wenn der Straftäter mit allen Kräften seine Schulden abbaut, sind nach allen zugänglichen Untersuchungen bei der gegenwärtigen Rechtslage die finanziellen Schwierigkeiten nicht nennenswert zu verringern. Die Verurteilten werden, so lange der § 367 BGB greift, um jeden Cent gebracht, den sie oberhalb der Pfändungsfreigrenze verdienen. Da sie auf diese Art und Weise eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Situation nicht sehen können, wird auch ihr Selbstwertgefühl stark in Mitleidenschaft gezogen und die Motivation zum Schuldenabtrag ständig reduziert. Über die psychischen Anstrengungen bei dieser Art Schuldentilgung wird in der BewHi 1973, S. 336 - 338 von einem Betroffenen berichtet. Schon im ersten Anhörungsprotokoll von Bach wurde ganz eindeutig der Begriff „Bezahlung von Schulden“ als die generelle Schwierigkeit genannt, ohne dass es darauf ankam, wie die unterschiedlichen Schuldenbeträge aufgelaufen waren.<sup>771</sup> Es bleibt also festzuhalten, dass die Probleme bei der Resozialisierung auf die Verschuldung als zentrales Problem zurückzuführen waren. Obwohl der Begriff der Verschuldung immer wieder

---

<sup>771</sup> Vgl. Bach, S. 116/117.

gebraucht wurde, gibt es in den letzten Jahren meines Wissens keine Studien, deren Ergebnisse darauf schließen lassen, dass der Verschuldungsgrad eines Straftäters zwangsläufig zu einem neuen Strafverfahren (Rückfall) führen muss. Ein solcher Kausalzusammenhang, von der Größe der Schuldsomme eines Schuldners auf die Begehung einer neuen Straftat auf die Schuld des Täters zu schließen, ist aus der mir zugänglichen Literatur nicht abzuleiten. Nach den ständig erneut gewonnenen Erkenntnissen der Straffälligenhilfe machen sich die drückenden Schulden der Straftäter zunächst in Form einer erheblicher Erschwernis bei der Wiedereingliederung bemerkbar. Sie machen sie jedoch nicht gänzlich unmöglich.

## **12.2 DATEN EINER UMFRAGE BEI DEN BEWÄHRUNGSHELFERN DES LANDGERICHTSBEZIRKS BRAUNSCHWEIG**

Die nachstehend aufgeführten Daten wurden in den Monaten Mai – Juni 2006 bei einer vom Präsidenten des Landgerichts Braunschweig genehmigten Umfrage unter den Bewährungshelfern seines Bezirks erhoben.<sup>772</sup> Empirische Untersuchungen zur Weisung hinsichtlich der Regelung der finanziellen Verhältnisse sind, abgesehen von teilöffentlichen kleineren Ausschnitten in anders thematisierten Arbeiten, vorzugsweise auch im Jugendstrafrecht, nicht bekannt bzw., soweit ersichtlich, nicht vorhanden. Im allgemeinen Strafrecht gibt es noch weniger Erfahrungsberichte zu dem o. a. Themenkreis. Nachdem weiterhin Informationen zu den Bereichen der Verschuldung von Straffälligen und Häftlingen ohne zugleich die wirtschaftliche Sanierung dieses Personenkreises abgefragt wurden, galten die Fragenkomplexe des Fragebogens der Aufklärung der Erfahrungen, die die Bewährungshelfer des Landgerichtsbezirks Braunschweig bei den von ihnen abgewickelten Schuldenregulierungen gewonnen hatten.

Auf dieser Basis ergab sich die Zielsetzung für diese Untersuchung, nämlich: „Die Erarbeitung einer vorläufigen Bilanz der Praxis der „Schuldenregulierungsweisung.“ Neben der Auswertung persönlicher Kontakte, der einschlägigen Literatur, dem Besuch von Tagungen usw. wurde versucht, durch Anfrage aller Bewährungshelfer im Landgerichtsbezirk Braunschweig einen systematischen Überblick über den derzeitigen Anwendungsstand der betreffenden Weisung zu gewinnen. Die Bewährungshilfe wurde angesprochen, weil bei dieser Institution am ehesten umfassende Informationen vermutet wurden, da, wie Rohnfelder ausführt, „die Konsolidierung der Vermögensverhältnisse ... – vom Arbeitsaufwand her gesehen – die zentrale Aufgabe der Bewährungshelfer im Rahmen der ‚praktischen Sozialhilfe‘“ darstellt.<sup>773</sup> Die Bewährungshelfer haben den Probanden bei der Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Seite zu stehen, wie sich aus dem umfassenden Betreuungsaufgabenkatalog der Bewährungshilfe ergibt.<sup>774</sup> Von den Bewährungshelfern als „Allrounder der Resozialisierung“ mit entsprechender Kompetenz waren daher am ehesten zutreffende Auskünfte über die Thematik zu erwarten, zumal sich eine vollständige

<sup>772</sup> Siehe den in der ersten Maihälfte mit einem persönlichen Anschreiben über die Dienstpost zugesandten Fragebogen, der über die Dienstpost Anfang Juni 2006 zurück kam.

<sup>773</sup> Vgl. Rohnfelder, S. 100.

<sup>774</sup> Vgl. die ausdrückliche Erwähnung der Bewährungshelfer durch den Gesetzgeber in § 56 d StGB .

schriftliche Befragung aller in Betracht kommenden Organisationen im Bezirk aus zeitlichen und organisatorischen Gründen, ebenso wie eine Befragung in mündlicher Form durch ein Interview, verbot. Abgeglichen wurden die gewonnenen Daten mit den amtlichen Erhebungen der Probandenfallzahlen für die Monate Januar bis April 2006, die der Koordinator der Bewährungshilfe beim Präsidenten des Landgerichts Braunschweig dazu dem Verfasser zugänglich machte (siehe auch nachstehende Grafiken in 15.3.1).

Die Befragung anhand des nachstehend aufgeführten standardisierten Fragebogens<sup>775</sup> richtete sich mit der homogenen Berufsgruppe der Bewährungshelfer an eine Population von „sachverständigen Experten“, die mit vergleichbarem herausgehobenem Bildungsstand, ähnlichem Sprachgebaren, ausreichender Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, einem vergleichbaren Bezug zum Fragethema und einer antrainierten Gewöhnung an überdurchschnittlichen Schriftverkehr, die Voraussetzung für eine ausführliche und sachverständige Beantwortung der gestellten 84 Fragen, verbunden mit dem Vorteil einer größeren Objektivität, erwarten ließen. Von den 33 ausgegebenen Fragebogen wurden 22 zurückgesandt, also 66,67 %. Die Mittelwertberechnung aus den Antworten der sich beteiligenden Sozialarbeiter entsprechen im Übrigen auch der Zusammensetzung der Werte der amtlichen Bewährungshilfestatistik für den Landgerichtsbezirk Braunschweig. Obwohl es sich nur um ein kleines Sample der angefragten Bewährungshelfer handelt, ist diese Befragung offensichtlich für den Bereich Braunschweig charakteristisch und repräsentativ, so dass die Ergebnisse aus den Antworten dieses Fragebogens für die Erhebung von Trendentwicklungen verwertbar sind, weil durch sie Kenntnisse, sowohl über die Arbeitsweise, als auch die Einsatzbedingungen und die Organisation der Bewährungshilfe auf dem Weg zum Resozialisierungserfolg, zu erlangen waren. Die beteiligten Sozialarbeiter ließen in ihren Antworten eine starke Empfangsbereitschaft für neue Eindrücke, auch gegenüber empirischen Studien, erkennen, wie überhaupt die Bewährungshelfer großes Interesse an einer Erforschung der Praxis erkennen ließen. Die Schwächen des Fragebogens, wie abweichende Meinungen, Verzerrung der Wahrnehmungen der Befragten durch Wunschbilder, Schlussfolgerungen und Auswahl der Erinnerungen usw. wurden bewusst in Kauf genommen. Die Auswertung erfolgte daraufhin besonders sorgfältig, um mögliche negative Folgen dieser Schwächen zu vermeiden. Bei der Entwicklung des strikte Vertraulichkeit bietenden Fragebogens wurde von der Grundannahme ausgegangen, dass die Vorgaben des Gesetzgebers an § 56 c StGB mit der Wirklichkeit der Bewährungshilfe sich unterscheiden. Es boten sich daher etwa Fragen an die Bewährungshelfer an, welche Erfahrungen, Ansprüche und Wünsche an den Bereich der Schuldenregulierung sie haben. Eine zweite Hypothese drängte sich ebenfalls auf: Durch das Inkrafttreten der InsO am 1.1.1999 ist gegenüber der Praxis vorher keine nennenswerte Änderung eingetreten. Zur Überprüfung dieser Hypothesen wurde bei der Formulierung der Fragen „Praxisnähe großgeschrieben“ und weiter gingen die Auswertungen der einschlägigen Literatur sowie der Gespräche mit den Trägern der ehrenamtlichen Bewährungshilfe und einigen Leitern örtlicher Bewährungshilfeab-

---

<sup>775</sup> Siehe Kap. 15.1 im Anhang.

schnitte in die Ausarbeitung der Fragen ein. Insgesamt wurden 33 Fragebogen über den Koordinator der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk an die aktiven Bewährungshelfer ausgeteilt. Von diesen Sendungen hat der Verfasser zweidrittel ausgefüllt zurückerhalten und damit gegenüber den anderen in dieser Arbeit zitierten Untersuchungen einen relativ hohen Anteil Rückläufer. Diese hohe Quote ist sicherlich auch mit auf die trotz des umfangreichen Fragenkataloges und des enormen sonstigen Arbeitsaufwandes für die Beteiligten als noch von der Belastung her als vertretbar empfundenen Aufwandes zurückzuführen.

### **12.2.1 DATEN ZUR DERZEITIGEN ARBEITSSITUATION DER BEWÄHRUNGSHelfER.**

Derzeit sind die niedersächsischen hauptamtlichen Bewährungshelfer, ohne über eine ausreichende technische Ausstattung, die zu einer Arbeitserleichterung führen würde, zu verfügen, mit der Betreuung zahlenmäßig sehr vieler Probanden belastet. Zwar versucht die Landesregierung durch eine Qualitätsentwicklung, den „Standards der Bewährungshilfe“, <sup>776</sup> eine Entlastung der Bewährungshilfe durchzusetzen, hatte damit allerdings kaum Erfolg. Nach den Quartalsübersichten für IV/2005 und I/2006 sind im Landgerichtsbezirk Braunschweig theoretisch 33,25 Bewährungshelfer zur Betreuung der unterstellten Probanden eingesetzt. <sup>777</sup> Diese betreuten im letzten Vierteljahr 2005 2388 und im ersten Vierteljahr 2006 2458 unterstellte Personen, was eine Durchschnittsfallzahlenbelastung von jeweils 84,18 und 83,89 Fällen bedeutete. Bewährungshilfe ist eine kostenmäßig deutlich günstigere Variante des Vollzuges. Dabei müsste das Ziel eine so günstig wie möglich verlaufende Betreuung des Probanden während der Bewährungszeit unter Aufsicht des Bewährungsrichters sein. <sup>778</sup> In der Praxis werden allerdings die Bewährungshelfer von den Richtern kaum überwacht. Diese werden fast immer nur tätig, wenn die Bewährungshelfer irgendwelche Beschlüsse anregen.

Die Antworten zu den Fragen 1 – 3 des Fragebogens lassen deutlich die arbeitsmäßige Überlastung der Bewährungshelfer erkennen. Im Durchschnitt „betreut“ einer der im LG-Bezirk Braunschweig tätigen Bewährungshelfer bei einer Spannweite zwischen 76 und 95 Unterstellungen rd. 83 Probanden, <sup>779</sup> obwohl alle in den letzten Jahrzehnten veröffentlichten Berechnungen über die Belastbarkeit der Bewährungshelfer mit (von) Fallzahlen zwischen 25 – 35 agieren (ausgehen). <sup>780</sup> Bei dieser Durchschnittsbetreuungszahl kann der Bewährungshelfer seinen Berufsauftrag nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Unterstellungszahl ist also kräftig nach unten zu korrigieren. Gleichfalls ist die vom Richter mit der Aufsicht über die Bewährungszeit geleistete Arbeit anzurechnen. Aus den Fragebogenantworten lässt sich weiter entnehmen, dass „Berufsanfänger“ wegen der spezifischen Personalpolitik der niedersächsischen Justiz (u. a. wegen der Wiederbesetzungs-

<sup>776</sup> Vgl. die am 1.1.2002 in Kraft getretenen „Standards der Bewährungshilfe“.

<sup>777</sup> Nach dem Haushaltsplan des Landes Niedersachsen sind für die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht im LGBezirk BS 54 Planstellen vorgesehen.

<sup>778</sup> Zur Zeit wird die richterliche Bewährungsüberwachung in dem Pensenschlüssel nur unvollkommen berücksichtigt. Er müsste mindestens analog § 78 b I Nr.2 GVG übernommen werden.

<sup>779</sup> Die Probandengruppen sind nach den Fragebogen nicht gerade gleichmäßig auf die Bewährungshelfer verteilt. Prozentual beträgt der Anteil an Jugendlichen 9, an Heranwachsenden 11; Erwachsenen 71 und an Führungsaufsichtspbanden 9.

<sup>780</sup> Allerdings lag die tatsächliche Fallzahlhöhe 1999 schon bei 63,84, wie sich aus einer Auskunft des Nds. MJ an den Nds. Landtag in Drs. 14/907 entnehmen lässt.

sperre) nicht vorhanden sind. Die tatsächlich eingesetzten Bewährungshelfer haben schon als „alte Hasen“ zu gelten und sind dementsprechend stark belastet,<sup>781</sup> wie sich aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ergibt. Strukturell dürfte die Stimmung bei der allgemeinen Tätigkeit der Sozialarbeiter in der Justiz der sog. „08 / 15-Mentalität“ entsprechen. Die erhobenen Zahlen belegen auch die äußerst dürftigen Vorgaben der politisch Verantwortlichen für die Finanzierung der Resozialisierung, die offenbar teilweise in der Luft hängt. Die im Landesverband Niedersachsen des Paritätischen organisierten Straffälligenhilfvereine haben am 28.3.2006 in Hannover ein Fachforum zum Thema „Ist Resozialisierung noch zeitgemäß?“ durchgeführt, in dem dem Staat mehr oder weniger deutlich vorgeworfen wurde, dass nach dessen Arbeitsplanung eine ordnungsgemäße Betreuung der Straffälligen erkennbar behindert und so eine dem Straftäter zustehende Resozialisierung faktisch unmöglich gemacht wird.<sup>782</sup> Eine Tendenz im Hinblick auf die Weisung gem. § 56 c I, II StGB zeichnete sich hier ebenfalls schon ab, nämlich dergestalt, dass die Vertreter der Straffälligenhilfe eine Weisung in diesem Sinne als außergewöhnliche Ausnahme betrachten<sup>783</sup> und weiter feststellten, dass bei der Überbeanspruchung des Bewährungshelfers durch seine allgemeine Betreuungsaufgaben, Arbeitszeit in der normalen Beschäftigungszeit für die Schuldenregulierung nicht mehr zusätzlich abgezweigt werden kann. Durchschnittlich stehen einem Bewährungshelfer für die gesamte Betreuung der Probanden statistisch jeweils 27,8 min/wöchentlich, einschließlich der allgemeinen Aktenführung, der Fahrzeiten, dem Schriftverkehr und Berichtswesen sowie der Teilnahme an Gerichtsterminen, zur Verfügung. Aus den Fragebogen lässt sich in diesem Kontext auch ablesen, dass die in der Schuldenregulierung engagierten Bewährungshelfer diese Tätigkeit ohne Mehrarbeit oder Überstunden nicht bewältigen können.

Gegenüber früheren Studien hat sich die Probandenpopulation geändert. Zu Zeiten der Arbeiten von Zimmermann/Freytag<sup>784</sup> u. a. war der größte Teil der Probanden nach dem Jugendstrafrecht verurteilt und nur bis zu einem Drittel Erwachsene. Heute setzen sich die Probanden der Bewährungshilfe Braunschweig zusammen aus 6,83 % nach dem StGB zu Führungsaufsicht Verurteilten, zu 72,90 % nach dem Erwachsenenstrafrecht Verurteilten (einschließlich Heranwachsender), zu 11,98 % nach dem JGG verurteilten Heranwachsenden und zu 8,29 % nach dem JGG unterstellten Personen.<sup>785</sup> Unterstellte nach der Gnadenordnung befanden sich nicht unter den Betreuten. Diese relativen Zahlen stimmten fast mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik überein, so dass die Abweichungen zu vernachlässigen sind.<sup>786</sup> Obwohl der Rücklauf der Fragebogen zu wünschen übrig ließ, scheint ein Vergleich dieser Zahlen<sup>787</sup> das Ergebnis zu haben, dass die Beteiligten präzise auch alle Nichtbeteiligten zu repräsentieren scheinen. Auffallend war, dass die Population nicht gleichmäßig auf die Betreuenden aufgeteilt war, son-

<sup>781</sup> Vgl. die Ergebnisse der Fragen 1, 2, 3 in der Anlage.

<sup>782</sup> [www.Paritaetischer.de/Niedersachsen/Paritaet](http://www.Paritaetischer.de/Niedersachsen/Paritaet) report 2/06.

<sup>783</sup> Fernmündliche Mitteilung von Herrn Henning VOß, CURA Braunschweig, am 6.6.2006.

<sup>784</sup> Vgl. für alle Zimmermann 1981 und Freytag 1989.

<sup>785</sup> Stichtag 30.4.2006; s. Statistik in Kap. 15.4.

<sup>786</sup> Siehe dazu auch die Ausführungen Winter\|s vom 28.3.2006 in der Anlage.

<sup>787</sup> Die durchschnittlichen Fälle betragen 83,885059, ohne ARFälle 81,68.



dem auffällig ungleich. Von der Zusammensetzung der Probanden her gab es von der Administration keine arbeitsmäßige Entlastung für die Bewährungshelfer, sondern diese wurde nur für die gesonderte Übertragung von Verwaltungsaufgaben gewährt. Im Großen und Ganzen waren die Antworten der sich an der Fragebogenaktion beteiligenden Sozialarbeiter deckungsgleich mit den Ergebnissen der amtlichen Statistikerhebungen auf der Landgerichtsebene Braunschweig.

### 12.2.2 DATEN ZUR WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION DER PROBANDEN

Der zweite Fragenteil befasste sich mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Probanden, und hier lag das Schwergewicht der nachgefragten Daten in der Überprüfung der Informationsquellen,<sup>788</sup> deren Abgleichung und in den Bereichen des technischen Abwickelns der Verbindlichkeiten mit den wichtigsten Gläubigergruppen, sowohl aus der Straftat entlassener, als auch unmittelbar unterstellter Bewährungshelferprobanden. Aus dem Vollzug in der JVA in die ambulante Weiterbetreuung der Bewährungshilfe entlassene Probanden haben im Gegensatz zu den nicht inhaftiert gewesenen Probanden bei der Eingliederung in die Gesellschaft einen gesetzlichen Anspruch, sowohl auf die Regelung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorbereitung ihrer Entlassung,<sup>789</sup> als auch auf Unterstützung bei dieser Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Staat. Erst relativ spät, vorzugsweise im Hinblick auf Schadensregulierung,<sup>790</sup> aber auch auf die Versorgung der unterhaltsberechtigten Angehörigen, erfolgt in der Regel eine Hilfestellung durch den Sozialdienst der Justiz. Die Daten zu den wirtschaftlichen und finanziellen Situationen der Probanden sind nach dem Ergebnis der Fragebogenaktion aus verschiedenen Bereichen den Bewährungshelfern bekannt geworden.<sup>791</sup> Die Antworten zum Fragebogen<sup>792</sup> ergaben eine Bestätigung der von dem Verfasser in den Jahren seiner Tätigkeit als Bewährungshelfer gemachten Beobachtungen, wo nach annähernd der gleichen Rangabstufung, wie sie in den achtziger Jahren üblich war, verfahren wurde. Den Bewährungshelfern war nach den Fragebögen mindestens in 90 % und mehr aller Fälle die finanzielle Situation ihrer Probanden sehr genau bekannt. Die Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bekamen die Bewährungshelfer in der Regel von ihren Probanden selbst. Andere Informationsquellen wurden zumeist nur dazu benutzt, die von den Probanden gegebenen Informationen zu überprüfen. Dabei ergab sich fast immer, dass die Angaben der Probanden präzise waren und selten Fehler enthielten. Die wenigen Fälle, in denen der Proband falsche Zahlenangaben machte, waren in der Regel darauf zurückzuführen, dass der Proband aus irgendwelchen Gründen selber nicht seine eigenen Verbindlichkeiten beherrschte. Diese Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Probanden ergaben ganz andere neue Bilder, als sie noch bei der, meines Erachtens ersten Untersuchung, festzustellen waren.<sup>793</sup> Zwar waren die Antworten auf die gestellten Fragen in ihren Ergebnissen stark different, lassen aber

<sup>788</sup> Vgl. das Ergebnis der Frage in der Anlage.

<sup>789</sup> Vgl. § 74 S. 1 StVollzG.

<sup>790</sup> Vgl. § 73 StVollzG.

<sup>791</sup> S. die statistischen Auswertungen zu den Tab. 3/Frage 7, Tab. 4/Frage 6 und Tab. 5/Frage 5 in Kap. 15.3

<sup>792</sup> S. die statistischen Auswertungen in Kap. 15.3.

<sup>793</sup> Ruge 1966, S. 37/38.

die in der Praxis be- und entstehende Verschuldung der Probanden deutlich erkennen. Obwohl die Summen der Geldschulden der Probanden für sich betrachtet noch gar nicht unüberwindlich hoch erscheinen, lassen sich diese Schuldenbeträge bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtsituationen der Probanden nicht mehr in absehbarer Zeit zurückführen, wie auch aus einschlägigen Veröffentlichungen hervorgeht.<sup>794</sup> Das bestätigen auch die Teilantworten zu dem Alter der Verbindlichkeiten, wobei immer wieder der § 367 BGB als Hindernis bei der Sanierung sich bemerkbar machte.

Die zuständige Quote der verschuldeten Probanden betrug bei den Antworten der Fragebogenaktion 82 %. Diese beachtliche Zahl wird u. a. auch dadurch bedingt sein, dass im Grunde die Bewährungshelfer in der Umfrage alles „alte Hasen“ waren und dass sich keine Berufsanfänger unter ihnen befanden. Das zeigte sich u. a. darin, dass nur leicht unter Schulden leidende Probanden für die Statistik als unbeachtlich weggelassen wurden, was Berufsanfänger sicherlich anders eingeschätzt hätten. Wie aus den Antworten zu den Fragen hinsichtlich der Finanzlage der Probanden eindeutig hervorgeht, ist von allen Probanden offenbar ihre schlechte Finanzsituation als das vorrangige Negativum gesehen worden. Die Ergebnisse dieser Fragestellung finden sich in den Tabellen 6 zu Frage 15 und 7 zu Frage 38.<sup>795</sup> Die Folge davon war, dass eine tragfähige, Hilfe bietende Betreuung zwischen Bewährungshelfer und Probanden aufgebaut und dadurch die „Abfragerei“ von finanziellen Daten nicht nur zu dem Zwecke der „Karteikartenauffüllung“ entwickelt wurde. Es handelte sich dabei um tatsächliche, intensive Gespräche, die nicht nur dazu führten, dass der Bewährungshelfer in einem sehr viel größeren Ausmaße, als es sich von seiner Arbeitsbelastung her anbot, mit den finanziellen Sanierungsarbeiten begann, und dadurch auch tragfähige Motivationen für die gesamte Bewährungsbetreuung entwickelte.

#### **12.2.2.1 DATEN ZUR SCHULDENHÖHE DER PROBANDEN, SOWOHL DER NACH STGB ALS AUCH NACH JGG UNTERSTELLTEN, SOWIE DEN ERFAHRUNGEN DER BEWÄHRUNGSHELFER MIT SCHULDENREGULIERUNGEN**

Wie aufgrund des Lebensalters nicht anders zu erwarten, ist die Schuldenhöhe bei den nach den Normen des StGB unterstellten Probanden erheblich höher als bei den JGG-Probanden. Ohne den realen Schuldenbetrag genau zu ermitteln, darf unterstellt werden, dass die relativen Zahlen bei den JGG-Probanden die Summe von etwa 4000 € erreichen werden. Bei den erwachsenen Straffälligen belaufen sich dagegen die Verbindlichkeiten auf derzeit rd. 23000 €, wobei die Ausgangsbeträge nur etwa in der Höhe von 5000 € angesiedelt waren, die Aufstockung auf die nunmehrige Summe den Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger im weitesten Sinne zuzuschreiben ist. Straftäter, die keine oder nur einen Teil der erkannten Freiheitsstrafen „absitzen“, haben durchschnittlich niedrigere Schuldverbindlichkeiten zu bewältigen, als solche aus dem Bereich des Vollzuges. Der Unterschied in der Höhe der Schulden für nach dem Jugendstrafrecht und nach dem allgemeinen Strafrecht Verurteilten ergibt sich auch daraus, dass die Gerichtskosten nach dem Jugendgerichtsgesetz erheblich niedriger anzu-

<sup>794</sup> S. zu diesem Problembereich aus dem Bewährungshilfesektor Norbert Schmitt 1998.

<sup>795</sup> S. Kap. 15.3.

setzen sind, wenn überhaupt, als für erwachsene Straftäter. In seiner Tätigkeit als Bewährungshelfer hat der Verfasser häufig festgestellt, dass die Schuldverbindlichkeiten im Grunde ja nicht besonders hoch waren. Wenn es sich bei diesen Schulden um Immobiliarkredite gehandelt hätte, wären sie durchaus abzahlbar gewesen. Aber bereits relativ geringe Schuldverpflichtungen, wenn diese bei den Probanden „notleidend“ geworden sind, können nicht mehr zurückgeführt werden. Dabei spielt wiederum der § 367 BGB eine unrühmliche Rolle, der es praktisch verhindert, dass ein verschuldeter Proband sich „am eigenen Schopf aus dem Sumpf herauszieht“.

Auffällig ist weiterhin, dass die Verbindlichkeiten, wenn die Bewährungshelfer mit ihnen befasst werden, schon „ziemlich alt“ sind, was sich bei den Regulierungsverhandlungen allerdings als durchaus günstig für die Schuldner erweist. So sind die meisten Forderungen, wenn es zu Sanierungsverhandlungen kommt, bereits steuerrechtlich abgeschrieben, und die Gläubiger sind wegen dieser Situation verhandlungsbereiter und eher geneigt, bereits langjährig, vergeblich einzutreiben versuchte Forderungen, evtl. bei einer kleinen oder größeren Abstandssumme, zu erlassen. Diese Aussage ergibt sich aus den Fragen und Antworten zum Bereich der Frage 7. Aus den in den Antworten angegebenen Zeiträumen läßt sich ohne Weiteres ableiten, dass die Schuldverbindlichkeiten schon lange bestehen und längst ausgeklagt sind, so dass die Probanden sich mit solchen Obliegenheiten nicht mehr an die Bewährungshelfer wenden. Es geht also lediglich noch darum, die negativen Auswirkungen des § 367 BGB zu neutralisieren und zumindest die Zinsen und Kosten von dem Gläubiger erlassen zu bekommen. Bei dieser Tätigkeit gibt es relativ unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich aus den Antworten ergibt. Nach allen bisher bekannten Tatsachen, auch nach den Erfahrungen des Verfassers, ist bei staatlichen Gläubigern eine Reduzierung bzw. ein Erlaß nicht so ohne Weiteres durchzusetzen. Zwar haben die Justizkassen häufig eine Hilfe in Form der Stundung, Ermäßigung, aber selten des Erlassens der Gerichtsgebühren aus Billigkeitsgründen vorgenommen. Die Justizkassen sind relativ wenig geneigt, sich bei ihren Entscheidungen über eventuelle Erlassanträge über die baldige und dauerhafte Resozialisierung des Verurteilten Gedanken zu machen, um sie ggf. bei ihrer Entscheidungsfindung zu beachten. Überhaupt sind solche Anträge bei staatlichen Gläubigern nur „in außergewöhnlichen Ausnahmefällen“ oder „in besonderen Härtefällen“ und dann noch immer unter Abwägung einer entsprechenden Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit aussichtsreich.

Gegenüber der Handhabung dieser staatlichen Dienststellen in früheren Zeiten muss man allerdings feststellen, dass der Staat sich als Gläubiger in geeigneten Fällen jetzt durchaus bereit zeigt, bei Entschuldungen durch Erlasse und dergleichen mitzuwirken. Zur Frage 38 erfolgten Antworten, aus denen man die Hürden, die sich bei der Schuldenregulierung im außergerichtlichen Verfahren auftürmten, entnehmen kann.

Wie in Kap. 9.2 bereits dargelegt, verfügten die Sozialarbeiter der Justiz über ausreichende praktische Erfahrungen im Bereich der Schuldenregulierung. Auch die einschlägigen Antworten zu den Fragebogen ließen das erkennen.<sup>796</sup> So war ihnen zu entnehmen, dass die Sozialarbeiter

---

<sup>796</sup> Vgl. Tabellen zu Kap. 15.3.4 – 15.3.7.

schon bei Beginn der Bewährungszeit bei im Durchschnitt knapp der Hälfte der Probanden eine Schuldenregulierung (15.3.6) für tunlich hielt. Leider vermochten sie dann nicht entsprechend ihrer Erkenntnis sich auch bei diesen Probanden mit einer Schuldenregulierung zu engagieren, da nach ihrer Einsicht die erforderliche und einsetznotwendige Arbeitszeit nicht vorhanden war. Weiter ist den Tabellen zu entnehmen, dass bereits bei einer relativ geringen Schuldsomme oberhalb der Grenzschuldenshöhe nach Ansicht der Bewährungshelfer eine Sanierung ansteht. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, die Rückfallverhinderung, die Motivationspflege durch Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Hilflosigkeit des Probanden hinsichtlich der Selbstregulierung zu bekämpfen und ein weiteres Anwachsen der Schulden zu verhindern, mache die Schuldenregulierung unabdingbar. Die eine Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingend notwendig erheischende Schuldenhöhe wird bei den Bewährungshelfern etwa in der Höhe von 4300 – 4500 € angesiedelt. Aus den Fragebogen lässt sich auch ableiten, dass es offenbar für eine erfolgreiche Absolvierung der Bewährungszeit darauf ankommt, die finanziellen Verhältnisse des jeweiligen Probanden zu sanieren. Dabei sind die Probanden offenbar mit dem mündlichen und schriftlichen Verhandeln in Sanierungsfragen „hoffnungslos“ überfordert und bedürfen umfangreicher Hilfen um die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse „durchzuziehen“. In dem Zusammenhang sei daraufhingewiesen, dass professionelle Hilfe nicht kostenlos zu haben ist und den Probanden in der Regel die für eine Zahlung erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen. Es hat den Anschein, dass straffällige Schuldner Hilfestellung im Entschuldungsverfahren nur bei oder über Straffälligenhilfvereinigungen und bei den Bewährungshelfern, soweit sie ihnen unterstellt sind, aktivieren können. Der Verfasser hat dabei die Erfahrung gemacht, dass diese Einrichtungen über genügend Spezialkenntnisse verfügen um Schuldenregulierverfahren, gleich auf Grund welcher Rechtsgrundlage, auf außergerichtlichem Wege abzuwickeln. Auch in der Fachliteratur ist in der letzten Jahrzehnten in diesem Sinne berichtet worden.

#### 12.2.2.2 SOZIOGRAPHIE DER GLÄUBIGER

Aus den Antworten zu den einschlägigen Fragen<sup>797</sup> war zu entnehmen, dass insgesamt etwa 25 – 30 verschiedene Gläubiger Verbindlichkeiten an die Probanden ausgekehrt (ausgegeben) bzw. Erstattungsansprüche hatten, und zwar wurden genannt: 1.) Rechtsanwälte (Verteidiger), 2.) Justizkassen, 3.) Finanzämter, 4.) Sozialleistungsträger, 5.) Behördenansprüche nach dem OEG, 6.) Hauptzollämter als Beitreibungsstellen des Bundes, 7.) Unterhaltsgläubiger, 8.) sonstige Verwandte, Freunde und Bekannte, 9.) Vermieter, 10.) Arbeitgeber, 11.) sonstige private Gläubiger, 12.) Geschäftsbanken und Kreditkassen, 13.) Kreditvermittler und Teilzahlungsbanken, 14.) Inkassobüros, 15.) die Staatskasse nach den Kostengesetzen, 16.) Geschädigte der zuletzt abgeurteilten Taten, 17.) Versicherungen der zuletzt abgeurteilten Taten, 18.) Versicherungen früherer Aburteilungen, 19.) Geschädigte früherer Taten, 20.) Versandhändler, 21.) Discounter, 22.) Sozialversicherungskassen, 23.) Kommunikationsfirmen u. a. m.. Die vorstehend aufgelisteten Gläubigergruppen lassen erkennen, wie unterschiedlich die einzelnen

<sup>797</sup> Siehe dazu die Tabellen in 15.3.2 – 15.3.4.

Belastungen gestreut sein können, im Gegensatz zur weit verbreiteten Vermutung, dass die Versicherungsgesellschaften als Gläubiger der Schadensersatzansprüche aus der Straftat die höchsten Gläubigerforderungen vertreten werden. Nach der Schuldenhäufigkeit sind im Grunde die Gerichtskassen „einsame Spitzenklasse“. Sie treiben die Leistungen nach u.a. § 465 StPO und §§ 1 f JBeitrO bei, wobei es sich nicht nur um die Gerichtskosten im eigentlichen Sinne, sondern auch um die Auslagen des Strafverfahrens handelt. Auch die Vergütungen der Zeugen, Pflichtverteidiger und Sachverständigen sowie die Vorbereitungskosten der Staatsanwaltschaft für das Strafverfahren werden von ihnen geltend gemacht. Hinzu kommt, dass Niederschlagungs- oder Erlassbeträge äußerst schwer durchzusetzen sind, da die Gerichtskassen nach ihrem Selbstverständnis und den Vorschriften, die sie zu beachten haben, die Forderungen gegen die Probanden „bis zum Exzess“ ausnutzen wollen. Aufgrund seiner Erfahrungen als Bewährungshelfer ist es dem Verfasser möglich gewesen, für Probanden relativ hohe Schuld erlässe durchzusetzen bzw. zu erreichen. Am großzügigsten geben sich bei solchen Verhandlungen die Versicherungsgesellschaften, die Schadensersatzansprüche geltend machen. Die sind in der Regel nach einer Beitreibungsdauer von etwa sechs bis acht Jahren geneigt, die Forderung „totzuschweigen“, eine Haltung, die von keinem Inkassounternehmen oder von den öffentlichen Gläubigern geteilt wird. Besonders die Inkassofirmen<sup>798</sup> sind noch vor den Teilzahlungsbanken für ihre Unnachgiebigkeit und Kompromisslosigkeit bei den Regulierungsverhandlungen, wie auch vorher bei der Geltendmachung der notleidend gewordenen Außenstände, bekannt. Diese zur Kreditbranche zählenden Unternehmen verfügen über ein ausgefeiltes, überaus leistungsfähiges Beitreibungsinstrument in der Form ihrer Rechtsabteilungen und versuchen, auch wegen der sonstigen „Spezialitäten“ ihrer Häuser, zunächst soviel ihrer Forderungen einzuziehen wie möglich. Hinzu kommt, dass diese Firmen sich nicht „an ´s porte pee“ fassen lassen und auf die Pflege ihres Rufes fast nichts geben. Erst wenn ihnen im Laufe des Regulierungsverfahrens bewusst wurde, dass der Schuldner tatsächlich auf voraussichtlich Jahrzehnte keinerlei Beträge leisten können wird, geben sie evtl. im Erlasswege nach, aber niemals unter ihrem Forderungseinkaufspreis. Dieser ist überaus niedrig kalkuliert, so dass auch bei einem erheblichen Erlaß noch ein, wenn auch magerer, Gewinn für das Inkassounternehmen zu verzeichnen ist.<sup>799</sup> Überhaupt verdienen die mit den Teilzahlungsbanken gekoppelten Kreditvermittler und Inkassounternehmen in diesen Kreditfällen mindestens doppelt, da sie mit ihrer zunächst unnachgiebigen Haltung ihre Außenstände kompromisslos einzutreiben versuchten und später, nachdem sie Eigentümer der mit minimalem Wert verbuchten Forderungen geworden waren, bis zu dem 4-fachen der Einstandswerte beizutreiben versuchten. Die als Schuldenregulierer tätigen Bewährungshelfer arbeiten in der Regel die gezahlten teilweisen Ersatzleistungen dahingehend ab, dass nur mindestens die Ankaufsumme und einige Prozente als Anreiz gezahlt werden müssen. Wie bereits ausgeführt, dürfte es bei Entschuldungsverfahren

---

<sup>798</sup> Vgl. dazu Jaeckle S. 675.

<sup>799</sup> Ist diese Ankaufsmarge dem Regulierer bekannt, hat dieser die „passende Munition“ für seine Erlassverhandlungen zur Verfügung.

durch Bewährungshelfer zu keinen Schwierigkeiten mit dem RBERG kommen.<sup>800</sup>

### 12.2.2.3 WÜRDIGUNG DER ERHOBENEN DATEN

Aus den erhobenen Daten ist der Einfluss der leeren öffentlichen Kassen sowie der immer häufiger angeordneten Haushaltssperren nicht zu übersehen. Allein die Tatsache, dass für die Aufgaben der Gerichte in den Bereichen der Resozialisierung (Einsatz der Bewährungsrichter, der Bewährungs- und Gerichtshelfer, der Insolvenzgerichte und bei den Schuldnerberatungsstellen) weder genügend Personal noch die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt werden,<sup>801</sup> spricht Bände.<sup>802</sup> Die Erfahrungen der Bewährungshelfer, die ganz offensichtlich mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten ihrer Probanden detailliert vertraut sind, mit den gesetzlichen Regelungen bei Verbraucherinsolvenzverfahren ihrer Probanden gehen dahin, dass es Gläubigern und Schuldern in zunehmendem Umfange gelingt, außergerichtlich eine wirtschaftlich für beide Seiten akzeptable Einigung über die Schuldenregulierung herbeizuführen. Dabei ergab sich aus den Antworten, dass die Probanden, im Gegensatz zu vielfach geäußerten Meinungen, ihre Bewährungshelfer relativ zuverlässig über ihre Verbindlichkeiten unterrichteten. Unzutreffende Angaben ließen sich fast immer auf eine intellektuelle Überforderung zurückführen, wobei lediglich auffiel, dass die falschen Betragsangaben fast immer zu niedrige Summen betrafen. Der Vergleich der rückfließenden Antworten mit den amtlich erhobenen Angaben bzw. den neueren Armuts- oder Schuldenstudien ergab eine Datenbasis, die, trotz der relativ geringen zur Verfügung stehenden Samples, eine ausreichend sichere Aussage hinsichtlich der auf die Probanden entfallenden Schulden zuließ.

Die Befragung der Bewährungshelfer des Landgerichtsbezirks Braunschweig hatte zwar nur eine Rücklaufquote von lediglich zwei Dritteln. Andererseits ergab ein Vergleich der vom Landgerichtspräsidenten erhobenen amtlichen Bewährungshelferstatistik mit den Antworten der Fragebogenaktion, dass die Bogen der Rücklaufquote die gleichen Antworten ergaben. Da es sich hier um eine relativ „alteingesessene“ Population von Bewährungshelfern handelte, ergab sich, dass der Durchschnitt der Fragebogenantworten doch die gleiche Inhaltsschwere aufwies wie die amtliche Statistik. Der Verfasser hat daher aus den Antworten einen Trend abgeleitet und daraufhin seine Empfehlungen aufgebaut.

### 12.2.2.4 WEISUNGEN ZUR SCHULDENREGULIERUNG; DATEN, HERAUSKRISTALLISIERT AUS DER FRAGEBOGENAKTION.

Bei den Ergebnissen der Antworten zu den Fragen 19 und 20 verwunderte die Prozentzahl doch sehr. Bei den Antworten ergab sich, dass es insgesamt hochgerechnet sechs Weisungen im augenblicklichen Pro-

<sup>800</sup> Vgl. Art. 1 § 3 Nr. 1 RBERG, durch die Bewährungshelfer für Schuldenregulierungsverfahren nicht dem Erlaubniszwang unterliegen.

<sup>801</sup> Vgl. den Beitrag des Bewährungshilfekordinators Winter aus Holzminden auf dem Fachforum des Paritätischen am 28.3.2006.

<sup>802</sup> *Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die benachbarten Bewährungshelfer im LGBzirk BS zwar über 54 Planstellen verfügen, von diesen jedoch wegen der Wiederbesetzungssperre z. Zt. lediglich 33 besetzt sind.*

bandenstamm der Bewährungshilfe des Landgerichtsbezirks Braunschweig gab. Bei den 820 Probanden und Probandinnen, die in dem Landgerichtsbezirk erfasst sind, bedeutet das, dass sich die Weisungen auf insgesamt 0,732 % der Bewährungshilfeprobanden erstrecken.

Von einer größeren Straffälligenhilfeorganisation im Bezirk erfuhr der Verfasser weiter, dass im Laufe der letzten sieben Jahre (Dienstzeit des eingesetzten Sozialarbeiters) insgesamt weitere vier Weisungen zur Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergangen sind. Es handelte sich jeweils um die gleiche Strafvollstreckungskammer, die die Weisungen erteilt hatte, so dass man davon ausgehen muss, dass dieses Gericht, aus welchen Gründen auch immer, von der Weisungsmöglichkeit besonders intensiv Gebrauch gemacht hat. Es hat also offensichtlich den freien Trägern der Straffälligenhilfe die gleiche Anzahl von weisungsbelegten Probanden zugewiesen wie den hauptamtlichen Bewährungshelfern. Aber selbst wenn man diese beiden Zahlen zusammenzieht, ergibt sich immer noch nur eine Weisungsquote von etwa 1.5 %. Bei dieser groben Einteilung muss man es belassen, da eine präzisere Ermittlung im Rahmen der Fallbeurteilung nicht möglich war. (Diese Quoten waren zu gering, um dem Gesetz genüge zu tun.)<sup>803</sup> Auch der Kurzkomentar von Tröndle/Fischer geht von einer höheren Quote dieser Weisungen aus.<sup>804</sup> Nun könnte zwar die Verfassungsmäßigkeit einer Schuldenregulierungsweisung im Hinblick auf den Beschluss des BVerfG vom 21.10.1981 zweifelhaft sein.<sup>805</sup> Jedoch dürfte eine solche Weisung verfassungsmäßig sein, wenn sie nicht der Genugtuung wegen der verübten Straftat dient.

Obwohl alle Bewährungshelfer, die sich an der Fragebogenaktion beteiligt haben, der Auffassung sind, dass eine Weisung dieser Art, die Resozialisierung unterstützt, ..., und deshalb hilfreich ist. Obwohl diese Bewährungshelfer „Alte Hasen“ sind, d. h. schon Jahre bzw. Jahrzehnte in dem Arbeitsprozess tätig sind, gaben mehr als die Hälfte an, in der Praxis noch keine eigenen Erfahrungen mit dieser Art Weisungen gemacht zu haben. Die Befragten waren der Auffassung, dass rund eine dreiviertel Stunde am Tag erforderlich sei, um während der akuten Phase der Schuldenregulierung diese durchzuziehen. Sie waren weiter durchgehend der Meinung, die Betreuung einer solchen Weisung durchaus ordnungsgemäß machen zu können, dass diese Weisungen also nicht durch Spezialisten abgearbeitet werden sollten.

#### 12.2.2.5 FRAGEBOGENDATEN ZU DEN WEISUNGEN § 56C II STGB

Interessant gestaltete sich die Antwort auf die Frage 22: Nach Auffassung der beteiligten Bewährungshelfer ist die Nichtanwendung des § 56 c II Nr. 1 StGB darauf zurückzuführen, dass die Bewährungshelfer oder die Gerichte arbeitsüberlastet sind und durch die gleichzeitige und/oder nachträgliche Erteilung von Weisungen die dann erforderliche Betreuung nicht geleistet werden kann.

Die beteiligten Bewährungshelfer sind außerdem zu rd. 10 % der Auffassung, dass bei der Nichtanwendung des § 56c II auch eine Skepsis aufgrund schlechter Erfahrungen eine Rolle spielt, während mit etwa

<sup>803</sup> Vgl. BGHSt 8, S. 182, (185).

<sup>804</sup> Vgl. Tröndle/Fischer 2003, Rdn. 6 zu § 56 c StGB.

<sup>805</sup> Vgl. BVerfGE 7, S. 377 ff.

dem gleichen Anteil ein früheres Scheitern bei Entschuldungsversuchen unterstellt und deshalb jetzt zur Zurückhaltung bzw. nicht zur Weisungserteilung kommt. Besonders eklatant ist die Antwort auf die Frage, ob die mit der Exekution der Weisungen befassten Bediensteten der Justiz über genügend Kenntnisse auf diesem Sachgebiet verfügen. Das wird nur zu etwa 20 % unterstellt. Bei diesen divergierenden Antworten kommt hinzu, dass offenbar zu mehr als 90 % die Bewährungshelfer eine Schuldenregulierung bzw. eine Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse für erforderlich halten. Ihre eigene Einbindung in dieses Schuldenbeseitigungsprogramm wird von den im Dienst befindlichen Sozialarbeitern als nicht gangbar angesehen, da die Prozentzahlen zu der Frage 27 im Durchschnitt unter 5 % liegt. Obwohl die Bewährungshelfer kaum Arbeitszeit für die Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse bereitstellen können, geben sie doch an, im Durchschnitt 4 – 5,5 Arbeitsstunden pro Woche einzusetzen, und das, obwohl sie weiterhin darauf hinweisen, dass sie für den Bereich der Schuldenregulierung aus Anlass der Bewährungshilfebetreuung eigentlich keine Zeit zur Verfügung haben.

Weiter bringen die Antworten zutage, dass die Bewährungshelfer in früheren Jahren erheblich mehr an Betreuungszeit für die Entschuldung einsetzten und die Probanden aus dieser Zeit eine Anspruchshaltung entwickelt haben, die mit der heutigen Realität nicht mehr das Geringste zu tun hat. Die Sozialarbeiter haben in den früheren Betreuungsabschnitten immer Entschuldungen, auch in Form von Lohnverwaltungen, erfolgreich (65 – 70 % der begonnenen Sanierungsfälle) durchgeführt. Auffallend in dieser Hinsicht ist die Tatsache, dass die Sozialarbeiter im sozialen Dienst der Justiz offenbar alle über Spezialkenntnisse im Zusammenhang mit Lohnverwaltung, Schuldnerberatung und Schuldenregulierung verfügen.

Im Rahmen der Fragebogenaktion wurden auch Erkenntnisse abgefragt, die sich mit den Eingliederungsproblemen befassen. Es stellte sich heraus, dass einige Probleme besonders gravierend im Bereich der (Re-) Sozialisierung der Bewährungshilfe probanden blockierend auftreten. Dazu zählen vorzugsweise die teilweise chaotischen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, die in der Regel unmittelbar nach Überstellung an die Bewährungshilfe in Form von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auftreten.<sup>806</sup> Soweit der einschlägigen Literatur Hinweise auf die Hemmnisse entnommen werden konnten, war dem Antwortenbereich folgende Rangordnung zu entnehmen:

1. Mangelnde Zustimmung des Gläubigers zur Um- und Entschuldung.
2. Verlust des qualifizierten Arbeitsplatzes.
3. Straffälligkeitsrückfall.
4. Aufhebung der Bewährung bzw. der Bewährungshilfe.
5. Mangelnde Durchhaltefähigkeit des Probanden aufgrund seiner Labilität.

---

<sup>806</sup> In besonderem Maße fand in diesem Teilbereich der Hemmungen die Blockade bei Probanden statt, die vor der Betreuung durch die Bewährungshilfe die erkannte bzw. teilweise erkannte Freiheitsstrafe verbüßt hatten.



6. Widerruf der Sanierungsvereinbarungen durch den Gläubiger gegenüber dem Schuldner.
7. „Kahlpfändung“ des Schuldners durch den Gläubiger.
8. Beeinträchtigung des angemessenen Freizeitverhaltens aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten.

#### **12.2.2.6 GRÜNDE DES SCHEITERNS DER SCHULDENREGULIERUNG**

Wie bereits ausgeführt, bezwecken die Bewährungshelfer mit ihrer Entschuldungshilfe nicht lediglich eine Reaktion auf die Vollstreckungsakte der Gläubiger, sondern sie versuchen über vereinbarte Moratorien die Schuldenregulierung zu planen und durchzuführen, wobei sie besonderen Wert darauf legen, nicht nur eine kleinere Verbindlichkeiten umfassende Verschuldung abzuwickeln, sondern auch durch Vereinbarung von Teilerlassen eine dauerhafte Entschuldung des Schuldners zu bewirken. Die Sozialarbeiter des sozialen Dienstes versuchen zu diesem Zwecke vorrangige Ratenzahlungsvereinbarungen unter Außerachtlassung des § 367 BGB abzuschließen und auch bei den Hauptschuldbeträgen einen beträchtlichen Teil durch Erlasse abzuwickeln. Die Bewährungshelfer versuchen deshalb häufig, ihre Verhandlungsangebote bei den „dienstältesten“ Schulden anzusiedeln, weil diese Beträge in der Regel bereits aus dem Forderungskatalog des Gläubigers steuer- und finanzwirtschaftlich abgeschrieben sind. Aus den Antworten zu Frage 38, zusammengestellt in der Tabelle 7 des Kap 15.3, werden eine Reihe von Barrieren deutlich, die nach Auffassung der Bewährungshelfer, allein oder kumulierend, für das Scheitern einer Sanierung oder Ähnlichem verantwortlich sein können. Dabei spielt eine beträchtliche Rolle die Tatsache, dass die Probanden nur zu einem geringen Teil „wirtschaften“ können und trotz voll ausreichender geistiger und praktischer sozialer Intelligenz zumeist nicht in der Lage sind, ihre geschäftlichen und finanziellen Transaktionen ohne fremde Hilfe abzuwickeln. Auch die Rückmeldungen zu Frage 18 ließen nur den Schluss zu, dass die verschuldeten Probanden Hilfe benötigten, um die zur Überwindung der finanziellen Kalamitäten einzusetzenden Maßnahmen erfolgreich zu bewältigen.

### **12.3 ÜBERBLICK ÜBER DIE ERGEBNISSE DER FRAGEBOGENERHEBUNG**

Die hier vorliegende Arbeit befasst sich mit der Praxis der Gerichte in dem Bereich der Schuldenregulierung als Bewährungsweisungen, wobei die Aussetzung zur Bewährung solcherart Weisungen mit in die Prognose einfließen lässt. Das nach dem Gesetz mögliche Sanieren der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse eines unter Bewährungshilfe stehenden Straftäters wird nur sehr sporadisch eingesetzt. Bei der rein zahlenmäßig denkbaren Menge von einschlägigen Weisungen ist dieses geringe Anwenden der Norm so gut wie ein Boykott des Gesetzes. Dabei ist ein durchschlagender Grund für diese Handhabung der Weisungsmöglichkeit nicht erkennbar, weshalb die Hinderungsgründe keine Ansätze für ihre Behebung bieten. Hinzu kommt noch die Gefahr, dass eine Straftäter gezielt ansprechende und begünstigende strafrechtliche Re-

gelung derzeit weder rechtspolitisch noch gesellschaftspolitisch<sup>807</sup> so verstärkbar ist, dass ein nennenswerter Anstieg der Weisungszahlen erzielt werden kann. Zwar betrieb der Gesetzgeber mit der InsO<sup>808</sup> u. a. auch den Zweck, dem Schuldner die Wiederherstellung von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen mit dem Abbau der Verschuldung und im Gegenzug dem Gläubiger zu ermöglichen, eine neuartige Exekution seiner titulierten Ansprüche durchzusetzen.<sup>809</sup> Die vom Gesetzgeber im Rahmen des ihm zugebilligten Prognosebereiches<sup>810</sup> mit der InsO durchgesetzte Absicht erlaubt die Durchsetzung der angestrebten Zwecke mit der Restschuldbefreiung. Insofern bieten sich die ausformulierten Vorschriften der InsO zur Verknüpfung mit der Weisung nach § 56 c II S.1 StGB an. Analog der Bewährungszeit nach § 56 d StGB ist die Phase des Wohlverhaltens<sup>811</sup> ebenfalls als eine besondere Art der „Bewährung“ zu betrachten.<sup>812</sup> Wenn der Proband die Weisung zur Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, gekoppelt mit der Unterstellung unter die Bewährungshilfe, angeordnet bekommt, ist vom zeitlichen Rahmen her gesehen genügend Platz für die Durchführung einer Schuldensanierung, auch ohne die Verquickung mit der InsO, gegeben. Die bisher von mir vertretenen Positionen bzw. Einschätzungen sind das vorläufige Ergebnis meiner Frage nach der Anwendung von gesetzlich vorgesehenen Stützungsweisungen. Als erstes Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Anwendung von gesetzlich möglichen Gerichtsentscheidungen immer auch von den konkreten gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängt. Die gesellschaftliche Entfaltung der rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten ist ein soziales Phänomen und sollte so weit wie möglich im Rahmen einer vorgegebenen Herrschaft, d. h. mit politischen, vorzugsweise kommunikativen Mitteln, durchgesetzt werden.

### **13 AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUR ANWENDUNG DER WEISUNG**

In der Einleitung wurde bereits darauf verwiesen, dass in der gerichtlichen Praxis die Weisung nach § 56 c I, II Nr. 1 StGB so gut wie gar keine Rolle spielt. Daraufhin stellt sich die Frage, was nun eine soziale Strafrechtspflege oder kritische Kriminologie von den in dieser Arbeit niedergelegten Überlegungen erwarten kann. Es hat sich herausgestellt, dass der vom Gesetzgeber bei der Novellierung des § 56 c StGB im Jahre 1969 beabsichtigte Erfolg fast nicht eingetreten ist, bzw. nur in Varianten eine untergeordnete Rolle gespielt hat, obwohl eine präventive Kriminalpolitik erreicht werden sollte und konnte. Die für diesen Erfolg notwendige Ausstattung ist von der Strafrechtspflege nicht bereit gestellt worden, obwohl der dokumentierte Ansatz der Ausführung des Gesetzesauftrages das vom Gesetzgeber vorgesehene Ziel erkennen ließ.

---

<sup>807</sup> Vgl. Art. 1 I; 14 II und 20 I GG. Es geht dabei nicht nur um volkswirtschaftliche Überlegungen, sondern auch um die Achtung vor der Menschenwürde, den verfassungsrechtlichen Positionen des Eigentums und dem Sozialstaatsprinzip.

<sup>808</sup> Vgl. § 1 InsO.

<sup>809</sup> Vgl. BTDRs. 12/7302; S. 153.

<sup>810</sup> Siehe BVerfGE 53; S. 257 (293).

<sup>811</sup> Vgl. § 295 InsO.

<sup>812</sup> Grundsätzlich sollte gelten: Wer sich über diesen relativ langen fixen Zeitraum kontinuierlich für den Abbau seiner Verbindlichkeiten eingesetzt hat, verdient die realistische Chance eines finanziellen Neubeginns.

Unter Beachtung der vom Staat heute bereits mittelbar oder unmittelbar für die Verbrechensbekämpfung nicht nur im Justizhaushalt, sondern auch im Bereich des Innenministeriums, des Sozialministeriums, des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Finanzmittel wäre eine ressortübergreifende Kriminalpolitik mach- und finanzierbar, wenn der Staat die erforderlichen Teilbeträge für diese sozialen Leistungen vorgesehen hätte. Es müssten in Zukunft die Prioritäten in der Bekämpfung der Kriminalitätsentwicklung anders gesetzt werden, um zu verhindern, dass sie außer Kontrolle gerät.<sup>813</sup>

Sollte im Rahmen evtl. Haushaltsumschichtungen eine einigermaßen ausreichende Versorgung mit geeignetem Personal sowie der Ausstattung mit Verwaltungsverbrauchsgütern ermöglicht werden, empfiehlt es sich, das Rechtsinstitut der fraglichen Weisung „wiederzubeleben“ und verstärkt einzusetzen, um die in diesem Bereich noch vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen und die Ansprüche der Straftäter nach den für sie einschlägigen Gesetzen zu erfüllen. Dabei wäre auch eine Ausweitung der von einigen Gerichten bereits eingesetzten Unterstellung der Weisungsempfänger unter die Betreuung einer passenden Straffälligenhilfeorganisation anzustreben.<sup>814</sup> Die vorgeschriebenen Optionen der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden am besten dadurch erfüllt, dass der flexible außergerichtliche Vergleich<sup>815</sup> als die z. Z. am einfachsten durchzuziehende Methode eingesetzt wird. Zwar fordert der normale Betreuungsaufwand für die arbeitsintensiven Entschuldungsverhandlungen und die damit gekoppelten Zahlungsüberwachungen bei schon wenigen Schuldenregulierungsprobanden eine Entlastung der betreuenden Sozialarbeiter durch eine drastische Verkleinerung der Probandenfallzahlen und damit zumindest so teilweise die äußerlichen Rahmenbedingungen der Belastung anzupassen. Diese Vergleichsverhandlungen kommen allerdings nur zu einem positiven Ende, wenn die Gläubiger einsehen, dass „der Spatz in der Hand besser ist als die Taube auf dem Dache“, d. h. nach der wirtschaftlichen Rechnung ist es sinnvoller, nur einen kleinen Teil der offen stehenden Forderung sicher zu bekommen, als den unter Umständen nicht realisierbaren Wünschen hinsichtlich eines größeren Anteils nachzuträumen. Jeder Gläubiger ist besser bedient, wenn er von der Schuld, im Erlasswege, evtl. in Raten, etwas erhält, als dass der Schuldner deprimiert seine Beschäftigung aufgibt und „alles laufen läßt“, zumal ja auch noch die Möglichkeit der steuerrechtlichen Abschreibung der Außenstände existiert. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Gläubiger in ihrer Gesamtheit den ihnen gemachten Vergleichsvorschlägen zustimmen müssen, um zu vermeiden, dass die Vergleichsverhandlungen bzw. –verträge durch Vollstreckungsmaßnahmen konterkariert werden oder völlig scheitern. Solchen Vollstreckungen ist

<sup>813</sup> So schon im „Fünften Jugendbericht“ des BMJFG in der Bundesratsdrucksache 109/80 vom 21.2.1980 angeregt.

<sup>814</sup> Besonders engagierte Bewährungsrichter im OLGBezirk Braunschweig erteilen Weisungen nach § 56 c II Nr. 1 StGB etwa 10 – 14 mal jährlich und unterstellen die Probanden besonders geeigneten, speziell für diese Aufgabe ausgesuchten ehrenamtlichen Bewährungshelfern, die besondere Unterstützung von den sie tragenden Straffälligenhilfevereinen erhalten. Die Belastung der Betreuer ist schon bei einer mit dieser Weisung gekoppelten Unterstellung arbeitsmäßig enorm und läßt eigentlich nur eine Unterstellung je ehrenamtlichen Betreuer zu; die Erfolge sind allerdings beeindruckend. (Fernmündliche Mitteilung von Herrn Henning Voß, CURA Braunschweig am 6.6.06).

<sup>815</sup> Vgl. § 779 BGB. Dieser Teilerlaß ist der häufigste Vergleich unseres Wirtschaftslebens und eignet sich auch sehr gut für die Straffälligenanierung.

allerdings durch Sicherungsabtretungen zu begegnen. Um, wie schon ausgeführt, Komplikationen mit dem RBERG und dem Vollstreckungsgericht zu vermeiden, ist es hilfreich, zumindest diesen Teilbereich der Schuldenregulierung durch einschlägige Weisungen des zuständigen Gerichts abzusichern. Überhaupt ist es angezeigt, einen etwaigen Sanierungsteil in der Bewährungszeit vom Richter als Anweisung an den Bewährungshelfer aktenkundig zu machen, um so den richterlichen Schutz für die durchzuführende Regulierung nicht zu verlieren.

### **13.1 BEWÄHRUNGSAUFSICHTSFÜHRENDE GERICHTE SOLLTEN IN GEEIGNETEN FÄLLEN STÄRKER GEBRAUCH VOM § 56C II NR. 1 STGB MACHEN**

Aufgabe der bewährungsaufsichtführenden Gerichte ist u. a. die Resozialisierung des Straftäters, da die Resozialisierung des Verurteilten auch von der Regulierung seiner Schulden abhängt. Bei verschuldeten Verurteilten ist dazu auch die positive Wirkung der Schuldenregulierung durch das Gericht im Auge zu behalten. In diesem Zusammenhang sollte der Richter auch die durch das 2. StrRG eingefügten Anordnungsmöglichkeiten hinsichtlich der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auge behalten. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles empfehlen sich in diesem Bereich Weisungen an den Probanden, wonach der seinem Bewährungshelfer detaillierte Auskünfte über den Verbleib seiner Einkünfte, insbesondere auch des Arbeitseinkommens, erteilen muss, evtl. sich einer Lohnverwaltung und Ge- und Verboten im Zusammenhang mit Kreditgeschäften im weitesten Sinne fügen muss.

Nach den Erfahrungen des Verfassers wird die Notwendigkeit, den Probanden als Hilfestellung Weisungen erteilen zu müssen, nicht bei jeder Bewährungsentscheidung präzise und nicht nur pauschal, durchgeprüft. Dabei werden offensichtlich einzelne negative Erlebnisse mit unzuverlässigen Probanden von den bewährungsaufsichtführenden Gerichten verallgemeinert und Weisungen angeordnet, ohne dass im Einzelfall für sie Bedarf bestand, andererseits werden tatsächlich sinnvolle Weisungen<sup>816</sup> nicht erteilt. Weisungen nach § 56 c I StGB spielen, abgesehen von den Weisungen, Arbeit aufzunehmen bzw. sich der Agentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen, jeden Wohnungswechsel ohne Zustimmung des Bewährungshelfers zu unterlassen, ggf. ihn dem Gericht mitzuteilen und Vorladungen des Gerichts sowie des Bewährungshelfers zu beachten, nur eine völlig untergeordnete Rolle. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass nicht erforderliche Weisungen, die trotzdem erteilt wurden, wegen der Blockierung der Entwicklung zum mündigen eigenverantwortlichen Bürger also resozialisierungsfeindliche Wirkungen entwickelten, indem sie die Weisungen pauschalierten und sie nicht den speziellen Aspekten des jeweiligen individuellen Bewährungsfalles anpassten, und somit des öfteren in Kauf nahmen, dass ihre Einhaltung unüberwachbar war und sie dazu des weiteren sich der Gefahr aussetzten, bei Verstößen gegen die Weisungen diese nicht sanktionieren zu können und damit unter Umständen die Autorität des Gerichts zu untergraben. Praktiker wiesen weiter in dem einschlägigen Schrifttum schon sehr frühzeitig darauf hin, dass die Gerichte neben der Bestellung von Bewährungshelfern von der zusätzlichen

<sup>816</sup> Vgl. § 56 c I S. 1 StGB, wonach Weisungen erteilt werden sollen, wenn der Proband ihrer als Hilfe bedarf.

Erteilung von Weisungen Abstand nehmen sollten, da sie in der Regel weder die Verantwortlichkeit noch, abgesehen von Sonderfällen, die Einsicht in das eigene falsche Verhalten stärken.<sup>817</sup> Auch sollte die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer nur solange erfolgen, wie sie unbedingt geboten ist. Eine solche Modifizierung ist schon in Anbetracht der zur Zeit bestehenden Überlastung der Bewährungshelfer sinnvoll, da diese eine zeitlich ausufernde Betreuung nicht mehr leisten können.

Einer der wichtigsten Punkte zur Integration der Probanden ist in dem Sanieren der wirtschaftlichen Verhältnisse der Straftäter zu finden.<sup>818</sup> Daher ist eine der gravierendsten Aufgaben der Bewährungshilfe bei der hohen Prozentzahl überschuldeter Probanden in der Hilfeleistung bei Schuldenregulierungen angesiedelt.<sup>819</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Regulierung üblicherweise nicht unmittelbar nach Beginn der Bewährungsbetreuung beginnen kann, sondern zunächst im fürsorge-risch-materiellen Bereich wichtige Probleme (Beschaffung der Unterkunft, Beschäftigung und die Vermittlung regelmäßigen und relativ hohem Einkommens) entschärft werden. Dazu gehört auch angemessen entlohnte Arbeit. Denn nur ein regelmäßiges Einkommen mit einem zur Schuldenregulierung frei verfügbaren Einkommensteil befähigt einen Probanden eine Regulierung auch von der finanziellen Seite her durchzustehen, evtl. möglicherweise später, wenn der Proband im Wirtschaftsleben und im sozialen Umfeld verwurzelt ist.

Eine mögliche Weisung ist in § 56 c II StGB fixiert, wonach neben der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens angeordnet werden kann. Diese Weisung bezweckt neben der Resozialisierung auch repressive Vorgaben, die jedoch den Resozialisierungsprozess befördern dürfte. Solche Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf die Strafmaßüberlegungen des Strafrichters. Dazu muss der Richter auch genauestens Bescheid wissen über Belastungen, Verbindlichkeiten, Arbeits- und Haushaltsvorgaben des Verurteilten sowie, ob bereits Regulierungsschritte zur wirtschaftlichen Gesundung eingeleitet wurden und wie weit sie ggf. bereits gediehen sind. Insoweit könnten also die wirtschaftlichen Sanierungen zusammen mit den evtl. Bewährungsauflagen die Urteilsfindung durch die Möglichkeit mit den Weisungen und die zu ihrer Durchführung eingesetzten Fachkräfte vorteilhaft beeinflussen, da die Prognosen aufgrund dieser Weisungen insgesamt gesehen ins Positive gewendet werden können. Möglicherweise sind solche Maßnahmen auch im Bereich der StPO denkbar. Neben der normierten InsO ist auch eine außergerichtlich angesiedelte vergleichsähnliche oder eine dem früheren Zwangsvergleich analoge Entschuldung denkbar. Evtl. ist auch nach einem fehlgeschlagenen Vertragsschluss eine richterliche Entscheidungshilfe zur rechtsgestaltenden Bildung des Schuldverhältnisses, notfalls auch gegen Gläubiger und Schuldner<sup>820</sup> zu rechtfertigen.

---

<sup>817</sup> Siehe als Beispiele: Eichmüller et al, S. 292 und Dertinger und andere S. 43.

<sup>818</sup> Vgl. Berner 1981.; S. 110 ff.

<sup>819</sup> Vgl. Best 1981 b; S. 146 ff.

<sup>820</sup> Denkbar wäre zuvörderst ein Einigungsversuch. Sollte dieser scheitern, würde der angerufene Richter die Verbindlichkeiten des Schuldners herabsetzen und Rückführung der Restschuld entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten festlegen.

### **13.2 SCHULDENREGULIERUNGEN IM BEREICH TOA, SCHADENERSATZ UND SCHMERZENGELD**

Bei der Prüfung der evtl. zu erteilenden Weisungen ist auch der Abwicklung des TOA entsprechend Raum zur Verfügung zu stellen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die für die TOA in Frage kommenden Delikte zunächst festgelegt werden, da nicht alle für den TOA sich eignen. Normalerweise kommen nur Straftaten in Frage, die einen zivilrechtlichen Anspruch wie zum Beispiel Eigentums-, Vermögens- und Aggressionstaten gegen den Täter auslösen. Gerade solche Delikte sind geeignet, enorme Verschuldungspotentiale auszulösen. Für den TOA ist weiterhin die Schuldeinsicht mitsamt der Aussöhnungsbereitschaft des Verurteilten erforderlich (letzteres auch für den Geschädigten), um den Konfliktstoff zwischen den Beteiligten aufarbeiten zu können und nicht lediglich einen Akt der Opferhilfe in Form der Schadenswiedergutmachung abzuwickeln. Schuldenregulierungen haben Auswirkungen sowohl auf den Schuldner wie auf den Gläubiger. Zwar wird von den Gläubigern ein mehr oder weniger großer Forderungsverzicht erwartet, so dass die Beteiligten zunächst glauben könnten, sie trügen die finanziellen Lasten der Straffälligenhilfe allein. Bei näherem Hinsehen ergibt sich dann jedoch, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand den nicht erlassenen Teil ihrer Forderung sofort zur Verfügung erhalten, den sie sonst unter Umständen überhaupt nicht bekommen hätten. Die Vergleichsverhandlungen führt dabei der Bewährungshelfer, evtl. auch ein Vertreter der Straffälligenhilfe, nicht jedoch der Schuldner. Da beide Parteien ihre jeweils eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen, können auch keine emotionalen Komplikationen Schwierigkeiten bereiten. Obwohl dieserart Verhandlungen zu Entschuldungen führen, wird nur in den seltensten Fällen ein echter TOA abgewickelt. Jedoch wird der Unterhändler darauf achten, durch eine höhere Quote für die Opfer und Unterhaltsberechtigten eine bessere Situation herbeizuführen.

### **13.3 VORAUSSETZUNGEN DER ERTEILUNG VON WEISUNGEN**

Wie bereits in der Vergangenheit festgestellt, ist auch bei den befragten Bewährungshelfern grundsätzlich keine ausreichende Versorgung der Dienste mit für die Schuldenberatung bzw. Schuldenregulierung erforderlichen vorgebildetem Personal zu erkennen. Es sollte daher nur dann zu einer Erteilung von Weisungen kommen, wenn für die Durchführung und Beaufsichtigung derselben ausreichend Personal- und Sachmittel gestellt werden können, da die Weisungen andernfalls nicht in die Realität umgesetzt werden können. Z. Z. stehen allenfalls einige Schreibstunden zusätzlich zur Verfügung, der berühmte „Tropfen auf dem heißen Stein“, der nicht einmal ausreicht, bei den Schuldnern den Bestand an Verbindlichkeiten zu erfassen und aufzulisten. Der in den Fragebogenantworten erkennbare Mangel an Personal und Finanzkapazitäten zum Zwecke der Abarbeitung der Weisungen ist jedenfalls gravierend.

Da die Bewährungshilfe nur sehr bedingt in der Lage ist, die hierfür erforderliche Arbeitsleistung bereitzustellen, muss immer stärker auf die Hilfe der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere auf die Straffälligenhilfeorganisationen, zurückgegriffen werden. In dieser Situation mit diversen Einsparmöglichkeiten können auch die im Zusammenhang mit der Betreuung verringerte Probandenzahl (sowohl Bewährungshilfe als

auch Führungsaufsichtsprüfenden) dafür Sorge tragen, dass die arbeitsintensiven Entschuldungstätigkeiten angegangen werden. Aber auch verbesserte Kommunikation zwischen Gerichten, Sozialdiensten, ehrenamtlichen Helfern und Prüflingen könnten zu weiteren Entschuldungen beitragen. In zunehmendem Maße wird bei der Einschaltung der freien Verbände auch die Bereitstellung von hauptberuflichen Fachkräften sowie vernetzten Beratungs- und Anlaufstellen, einschließlich der benötigten Geldbeträge zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen bei der immer geringeren Finanzierung aus öffentlichen Kassen, die Hauptaufgabe der Mitwirkung bei der Resozialisierung sein.

### **13.4 DIESE WEISUNGEN BILDEN ALLERDINGS EINE NEUE ART VON GEFAHREN FÜR DEN BEWÄHRUNGSPRÜFENDEN**

Sowohl die Sozialen Dienste der Justiz als auch die zuständigen Spruchkörper wissen um die Notwendigkeit der Schuldenregulierung im Zusammenhang mit der Resozialisierung der Straftäter. Trotzdem haben sie es in der Vergangenheit nicht geschafft, die zusätzlichen Personale im Haushalt bereitzustellen. Lediglich den besonderen Umständen einiger Straftäterhilfsvereine und dem persönlichen Einsatz einzelner Strafrichter und Bewährungshelfer ist es zu verdanken, dass der Weisungstext nicht völlig aus der Rechtsanwendung verschwand und in etwa 1/2 Prozent aller Bewährungshilfeprüfenden einschlägige Weisungen erlassen und abgearbeitet wurden.

## **14 VORSCHLÄGE ZUR KÜNFTIGEN ANWENDUNG DER WEISUNG (EN) ZUR REGELUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE**

Weisungen sind als Instrument der auf den Einzelfall abgestimmten Hilfestellungen seit mehr als drei Jahrzehnten in unserer Strafgerichtsbarkeit in Anwendung, wenn auch in sehr unterschiedlichem Umfang. Dem erkennenden Richter hat unser Strafrecht die Anwendung der Weisungen, den Erfordernissen des jeweiligen Falles entsprechend, wie einen Katalog übertragen. Dieser Katalog ergänzt in den §§ 56 b und c StGB die Vorschriften der Strafaussetzung zur Bewährung sowie der Bewährungszeit. Nach der einhelligen Auffassung der Literatur hat sich die im § 56 a StGB geregelte Bewährungszeit in Verbindung mit der Norm des § 56 d StGB über die erforderliche Beiordnung eines Bewährungshelfers, um einen Rückfall des Straftäters zu vermeiden, als zweckmäßig erwiesen. Diese Beiordnung sollte so bestimmt werden, dass sie nur solange vorgesehen wird, wie sie nicht entbehrt werden kann. Dieser nach den jeweiligen Umständen unterschiedlich lange Zeitraum muss nicht der Bewährungszeit entsprechen. Der Unterstellungsbeschluss sollte auch die derzeit vorhandene Belastung des Helfers berücksichtigen, zumal die Belastung weiterhin steigen und immer weniger eine langandauernde Betreuung durch den Helfer zulassen dürfte. Andererseits verlangt die Resozialisierung, und damit auch die (Wieder-) Gewinnung der sozialen Beweglichkeit durch den Prüfling, die Bereinigung der vorhandenen Schulden, eine Aufgabe, die erfahrungsgemäß einen erheblichen Zeitaufwand erfordert. Zwar gehört das Verhandeln und ggf. Vertragschließen mit den Gläubigern zum „Handwerkszeug“ der Sozialarbeiter im Sozialen Dienst der Justiz“, aber

trotzdem bedarf die Absprache über die Modalitäten einer für den Probanden moderaten Schuldenregelung mit den Gläubigern eines erheblich großen Teils der Arbeitszeit des Bewährungshelfers, zumal in der Vergangenheit Sanierungen von Probanden wegen mangelnder Zeitressourcen scheiterten. Da die Bewährungshilfe „durch die Bank“ wegen der hohen und dem Probanden häufig als nicht zu bewältigen erscheinende Schuldenbelastung eine Regulierung der Schulden für sinnvoll hält und anstrebt, ist offensichtlich die Maßnahme nach einer Weisung die am besten geeignete Methode. Jedoch scheitert der den größten Teil der Regulierungen umfassende Einsatz dieser Weisung an der durch sie erforderlichen Arbeitszeit der Sozialarbeiter in der Bewährungshilfe sowie der erhöhten Belastungen der zuständigen Gerichte. Als Ergebnis dieser Fakten dürften die vom Gericht trotz der rechtlichen Zulässigkeit nicht erteilten Weisungen gem. § 56 c II Nr. 1 StGB stehen. Die wenigen Fälle aus diesem Bereich, die trotzdem von den Gerichten angeordnet und abgewickelt wurden bzw. werden, lassen allerdings jeweils deutlich erkennen, dass

1. die ihnen zugrunde liegenden Überlegungen des Gesetzgebers den Kern trafen und erfolgreich durchgeführt wurden und
2. das rechtliche „Handwerkszeug“ völlig ausreicht, die die Resozialisierung ermöglichenden gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der Bewährung vorzubereiten und in der Regel mit gutem Ergebnis durchzuführen.

#### **14.1 GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG DER BEWÄHRUNGSHELFER**

Zwischen Straffälligkeit und Ver- bzw. Überschuldung existieren Zusammenhänge, die zwar im Einzelnen noch nicht bis zum Letzten erforscht bzw. nachgewiesen sind,<sup>821</sup> von denen jedoch Literatur wie Praxis als vorhanden ausgehen.<sup>822</sup> Den Weisungen ist dabei die Rolle des Gefahrensignals zgedacht, wobei die Nichteinhaltung allein noch nicht für den Widerruf ausreicht, da die Weisungen, obwohl die Verpflichtung besteht sie gewissenhaft einzuhalten, doch in erster Linie die Aufgabe haben, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen und einen Rückfall zu verhindern. Der Gesetzgeber hat dem Gericht durch die Einarbeitung eines, wenn auch ergänzungsfähigen, Weisungskataloges, die Anwendung evtl. abgewandelt, als helfende und unterstützende Maßnahme erleichtert. Soweit sich die Bewährungshilfe in der Literatur geäußert hat, spricht sie sich generell für eine Schuldensanierung in den ersten Monaten der Bewährungszeit aus, obwohl ihr durchaus gegenwärtig ist, dass ein solches „Extrabrot“ in Form einer quasi „Belohnung“ für Straffällige bei der derzeit vorhandenen gesellschaftlichen Ansicht kaum vermittelbar ist. Als einzusetzende Methode schlägt die Bewährungshilfe eine Sanierung nach Art der Weisung nach § 56 c II Nr.1 StGB oder hilfsweise das Verbraucherinsolvenzverfahren vor. Hierbei sieht sie allerdings Schwierigkeiten wegen der Versagung<sup>823</sup> und Widerspruchsmöglichkeiten bei dem Restschulderlass<sup>824</sup> voraus. Weitere Konflikte

---

<sup>821</sup> Vgl. Spieß S. 425.

<sup>822</sup> An Stelle vieler: Kreuzer / Freytag; 1988 a, S. 465 f; Zimmermann, 1993 a, S. 67 f; Dünkel 1996S. 38; Best 1982. S. 333.

<sup>823</sup> Vgl. BTDRs. 12/2443, S. 194.

<sup>824</sup> Vgl. § 302 InsO wegen des Ausschlusses der Verbindlichkeiten hinsichtlich der vorsätzlichen unerlaubten Handlung von der Restschuldbefreiung.



werden darin gesehen, dass von Seiten der Justizverwaltung eine ausreichende Personaldecke, genügend Sachmittel und die problemlose Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege nicht sichergestellt werden. Obwohl also die Bewährungshilfe um die Notwendigkeit der Schuldenregulierung für die Resozialisierung des Straftäters weiß und sich daher grundsätzlich dafür ausspricht, jedem Probanden, der sanierungsgeeignet ist, auch die notwendigen Hilfen zur Verfügung zu stellen, ist ihr klar, dass die politische Ebene der Justiz soweit bei weitem nicht zu gehen bereit ist und daher aus praktischen Erwägungen heraus eine „eigenständige“ Schuldenbereinigung für Straftäter nicht durchsetzbar ist.

## **14.2 MAßNAHMEN DER SCHULDENREGULIERUNG BEI BEWÄHRUNGSHILFEPROBANDEN UND DIE PROBLEMATIKEN ZWISCHEN VERSCHULDEN UND RESOZIALISIERUNG**

Ein der Betreuung des Bewährungshelfers unterstellter Straftäter hat eine überaus hohe Barriere vor der sozialen Anpassung zu überwinden, wenn es nicht gleich zu Beginn der Betreuungszeit gelingt, eine ganzheitliche Schuldenregulierung für ihn abzuwickeln. Die Hilfsansprüche für eine Schuldenregulierung gründen auf dem Sozialstaatsprinzip des GG<sup>825</sup> Danach steht dem Schuldner Hilfe zu einer umfassenden Entschuldung zu. Dass die Schuldenregulierung zu den Ansprüchen eines Straftäters zählen müsse, forderte bereits Best.<sup>826</sup> Dabei haben alle Maßnahmen zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Schuldners normalerweise nur Erfolgsaussichten, wenn im Rahmen der Sanierungsvorbereitung sowohl die inneren als auch die äußeren Grundlagen allumfassend vorbereitet werden. Wichtigste innere Voraussetzung ist dabei das Vorhandensein des festen Willens zum Durchhalten beim Schuldner, trotz dessen allgemein bekannten Schwierigkeiten im sozialen Umfeld. Auch darf die in diesem Sinne demotivierende Folge des Faktums, dass der Schuldner jahrelang nur vom pfändungsfreien Teil seines Einkommens existieren muss(te), nicht außer Acht gelassen werden. Die Schuldenregulierung ist also ebenso arbeits- wie zeitintensiv, verspricht aber gute Erfolge, auch in der Resozialisierungsbetreuung, wenn ein möglichst frühzeitiger Zeitpunkt für den Beginn der Sanierung genutzt werden kann. Die Richtigkeit dieser These ergab sich schon bei einer Untersuchung von Spiess.<sup>827</sup>

### **14.2.1 SCHULDENREGULIERUNG NACH ERTEILUNG EINER WEISUNG GEM. § 56 C II NR. 1 STGB**

Eine Schuldenregulierung aufgrund einer erteilten Weisung nach § 56 c II Nr. 1 StGB ist aus sozialpädagogischer Sichtweise allen anderen besprochenen Möglichkeiten vorzuziehen. Diese Art der Schuldenregulierung kommt noch am ehesten einem eigenständigen Entschuldungsverfahren für Probanden der Bewährungshilfe nahe. Da diese seit rd. 3 ½ Jahrzehnten im Gesetz verankerte Möglichkeit fast nicht angewandt wird, sollte, da der Gesetzgeber offensichtlich an der Norm festhalten

<sup>825</sup> Vgl. Zimmermann 1995, S. 289 und Best 1991, Rdn. 6 zu § 73 StVollzG.

<sup>826</sup> Vgl. Best 1982 S. 241 ff.

<sup>827</sup> Vgl. Spiess 1980, S. 440. Spiess stellte fest, dass es nicht so sehr auf die Schuldenhöhe bei den untersuchten Klienten ankam, sondern darauf, ob eine Schuldenregulierung rechtzeitig dem Probanden das Gefühl vermittelte, dass er für das Bewährungsverfahren genügend stabilisiert wurde.

will, alles Denkbare versucht werden, diese Vorschrift populär zu machen und auf diesem Umwege die für die Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, damit auch die Resozialisierung sichernden Betreuungstätigkeiten, erforderlichen Mittel bereitzustellen und auszustatten.

#### 14.2.2 SCHULDENREGULIERUNG NACH DER INSO

Seit dem 1.1.1999 ist auch eine Schuldenregulierung nach den Vorschriften der InsO bei straffälligen Personen möglich.<sup>828</sup> Nach den §§ 286 ff InsO wird dem redlichen Insolvenzschuldner die Möglichkeit eingeräumt, nach Abwicklung der Wohlverhaltensphase, und wenn kein Versagungsgrund<sup>829</sup> vorliegt bzw. geltend gemacht wird, seine Schulden erlassen zu bekommen. Allerdings ist die Entschuldung nach den Vorschriften der InsO für Probanden alles andere als einfach und auch nicht gerade schnell. Maßnahmen der Verbraucherinsolvenz erfordern bei Straffälligen in allen Verfahrensabschnitten einen verstärkten Zeitaufwand. Die häufig zu beobachtende mangelnde Mitwirkung des Schuldners an der Regulierung bleibt im Mitwirkungsbereich oftmals nur kurzzeitig erkennbar, da die erkennbar positiv sich entwickelnde wirtschaftliche Situation den Schuldner motiviert an seiner Entschuldung mitzuarbeiten, da er wieder Perspektiven sieht. Wenn der Schuldner sichtbar seine Schulden abbauen kann, motiviert ihn das mehr als alles andere, da er deutlich eine Verbesserung seiner finanziellen Möglichkeiten sehen dürfte. Eine weitere Stärkung der Motivation des Probanden erfolgt dadurch, dass innerhalb der Wohlverhaltensphase das zur privaten Verfügung des Schuldners belassene Einkommen nach und nach von der Pfändungsfreigrenze an um 20% gesteigert wird.<sup>830</sup> Das Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglicht dem dafür geeigneten Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang, zumal seit dem InsOÄndG die großen Hürden der Kosten mehr oder weniger bereinigt sind und auch dem Straffälligen Restschuldbefreiung gewährt werden kann. Die Schuldenregulierung nach der InsO wird, da mit ihr Gebühren verdient werden können, immer weiter ausgebaut werden und so zu einer arbeitsmäßigen Entlastung der Bewährungshilfe im Bereich der Bereinigung der finanziellen Verhältnisse führen. Da Weisungen nach § 56 c II Nr. 1 StGB, wie oben erläutert, kaum in ausreichendem Maße abgearbeitet werden können, ist eine Zusammenarbeit zwischen einer Stelle, die Verfahren gem. der InsO bearbeitet, und der Bewährungshilfe als sinnvolle Alternative zu betrachten und durchzuführen. Schwierigkeiten mit dem Subsidiaritätsgrundsatz<sup>831</sup> sind dabei m. E. nicht zu befürchten.<sup>832</sup> Konkurrenzgedanken dürften in diesem Bereich kaum aufkommen.<sup>833</sup>

<sup>828</sup> Nach § 1 S. 1 und 2 InsO gibt es für diesen Personenkreis zwei Wege zur Zielvorgabe des Gesetzes: (neben der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung für redliche Schuldner die Restschuldbefreiung) nämlich das Regelinsolvenzverfahren nach den §§ 286 bis 303 InsO sowie das Schuldenbereinigungsverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) gemäß den §§ 304 bis 314 InsO.

<sup>829</sup> Vgl. § 290 InsO.

<sup>830</sup> Vgl. Jauernig, S. 391.

<sup>831</sup> Der Grundsatz der Nachrangigkeit staatlichen Handelns bedeutet in unserem Falle, dass der Staat die in Frage kommenden Organisationen als gleichrangig anerkennen muss und sie nicht aus ihren gewählten Aufgabenbereichen zu verdrängen versucht.

<sup>832</sup> Vgl. BVerfGE 22; S. 180 ff und Herzog 1993, Rdn. 631 zu Art. 20.

<sup>833</sup> Vgl. Seebode 1983; S. 180: Fn. 62.

Die Anwendung der Insolvenzordnung auf Straftäter mit einer gewissen Schuldenlast bringt immer wieder die Problematik der Verbraucherinsolvenz zusammen mit der Schuldfrage in die Diskussion einschlägiger Fachkreise. In deren Bereichen haben sich schon seit Jahrzehnten Vereine und sonstige Organisationen gebildet, die sich zur Aufgabe gemacht haben, die finanzielle Sanierung durch die Entwicklung und Durchführung von Entschuldungsprogrammen für diese Population zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei inhaftierten Straftätern bereits gesetzlich Hilfe für die Bereinigung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgesehen ist.<sup>834</sup> Überhaupt ergeben sich in der Betreuung verschuldeter Straffälliger immer wieder neue Probleme, wie hohe Schulden aufgrund einer verübten Straftat, Eingliederungsprobleme aufgrund der Verschuldung und mangelnde Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt, die im Betreuungsbereich der „normalen“ Verschuldeten gar nicht auftauchen. Bevor die InsO für die Entschuldung von Probanden eingesetzt werden kann, muss immer präzise geprüft werden, welche besondere Auswirkung die Verschuldung des Straffälligen in jedem Einzelfall hervorrufen wird und ob der Betreuer ausreichende Bewältigungsmöglichkeiten einsetzen kann.

#### **14.2.3 SCHULDENREGULIERUNG DURCH PRIVATE TRÄGER DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE**

Den Verbindlichkeiten straffällig gewordener Schuldner stehen in der Regel nicht ausreichend hohe Einkünfte gegenüber, geschweige denn, dass sie über ein gewisses Vermögen verfügen. So sind sie nur überaus selten in der Lage, die mit der Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder einem außergerichtlichen Sanierungsverfahren verbundenen Kosten aufzubringen. Sie sind daher das typische Klientel der von freien Wohlfahrtsverbänden getragenen Schuldenberatungs- und Schuldenregulierungsstellen, da diese zumeist kostenlos oder doch stark subventioniert ihre Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Wenn es gelingt, tragfähige Kontakte zwischen Probanden und der Entschuldungsorganisation herzustellen, ist die Erfolgsaussicht einer Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners als recht hoch einzuschätzen. Leider sind die Wartefristen dieser Einrichtungen immens hoch (etwa 9 – 13 Monate) und bewegen sich in Zeiträumen, die im Bewährungsprozess nicht immer zur Verfügung stehen. Von daher können über sie nur wenige Um- bzw. Entschuldungsverfahren abgewickelt werden. Bei der jetzigen gesamtwirtschaftlichen und –gesellschaftlichen Situation wäre es nicht sonderlich erfolgversprechend eine nennenswerte Entlastung der Bewährungshilfe von der Arbeit der Schuldenregulierung zu erwarten. Eine Ausweitung der Sanierungskapazität ist derzeit nicht zu erwarten und, da nach dem Anlaufen der InsO von den „normalen“ Schuldnern eine immer größere Hilfeleistung, die schon jetzt nicht befriedigt werden kann, nachgefragt wird, werden die für die Straffälligenhilfe einsetzbaren Dienste immer geringer werden. Hinzu kommt, dass straffällige Schuldner im Gegensatz zu sog. üblichen Verpflichteten eindeutig wegen ihrer mangelnden Durchhaltefähigkeit überaus häufig sich selbst den Weg verstellen. Dazu bemerkte der Staatssekretär im nds. Justizministerium in einer Rede vor der Ev. Akademie Loccum am 28.3.2006: *„Nicht jeder Gefangene, nicht jeder*

<sup>834</sup> Vgl. § 73 StVollzG.

*Strafentlassene, ist auch bereit und fähig, an sich zu arbeiten, an Behandlungsprogrammen mitzuwirken und die Chance, die er im Justizvollzug oder im Rahmen einer ambulanten Betreuung erhält, zu ergreifen.“*

### **14.3 ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG DER EMPFEHLUNGEN DIESES ABSCHNITTES**

Ein Problem bei der Abfassung solcher Arbeiten ist das Gefühl des Verfassers, am Ende nicht alles, was er im Sinne gehabt hat, ausgeführt zu haben. Das hängt offenbar zum einen mit den zeitlichen Vorgaben der Arbeit zusammen sowie der Tatsache, dass die hier vorgelegten Überlegungen und Erkenntnisse einen Zwischenstand von Wissen und Verständnis der untersuchten Thematik darstellen. Der Verfasser ist der Überzeugung, dass er für ein relativ unerforschtes Gebiet einige Überlegungen beisteuern konnte. Trotzdem ist die Problemlage nur grob umrissen und sicherlich nicht ohne Fehler niedergeschrieben worden. Im Rückblick lässt sich erkennen, dass einige Aspekte des Themas eingehender hätten bearbeitet werden müssen, wobei die theoretische Anlage der Ausarbeitung dies verhinderte. Für den Verfasser lässt sich bei aller Selbstkritik feststellen, dass er mit der Bearbeitung dieses Themas für sich einen Lernprozess hinsichtlich der Fragestellung und der Erkenntnisse erfahren hat, der sich weiter entwickeln, ergänzen und detaillierter darstellen lässt.

## 15 ANLAGE:

### 15.1 TEXT DES FRAGEBOGENS

Die Befragung der Bewährungshelfer des Landgerichtsbezirks Braunschweig erfolgte aus mehreren Gründen: Der Verfasser war früher im gleichen Bezirk tätig gewesen, hatte noch relativ viele Kontakte zu den aktiven Bewährungshelfern, war auch einer größeren Anzahl von ihnen noch persönlich bekannt und hoffte daher auf eine fast vollständige Beteiligung. Die für die Befragung trotz einiger Vorbehalte gewählte Methode der schriftlichen Befragung wurde wegen der im Gegensatz zur mündlichen Interviewtechnik erheblich geringeren Zeitaufwände eingesetzt. Der nachstehend abgedruckte Fragebogen ist in mehrere Themenbereiche unterteilt. Mit ihm sollte die Schuldenproblematik der Probanden, die Einstellung zu und Erfahrung mit Schuldenregulierungen, Gewichtung der Eingliederungsprobleme sowie Stellung der Gläubiger und nicht zuletzt die praktischen Erfahrungen mit Sanierungsmöglichkeiten erhoben werden. Die Fragen wurden teilweise mit vorformulierten Antworten, also „geschlossen“, und die restlichen „offen“ bearbeitet. So sollte eine Arbeitserleichterung ebenso wie eine Bereitschaft zur Mitarbeit erreicht werden.

1. Seit welchem Zeitraum sind Sie Bewährungshelfer?

.....Jahre .....Monate

2. In welchem Lebensalter waren Sie bei Dienstantritt?

.....Jahre

3. Nach welchen Rechtsgrundlagen sind Ihnen z. Z. Probanden unterstellt, davon Frauen?

a) Führungsaufsichtspröbanden: .....FA-Pröbanden, davon  
.....männlich,.....weiblich

b) Jugendliche: .....JGG-Pröbanden, davon .....männlich, .....weiblich

c) Heranwachsende nach Jugendstrafrecht: .....Hw-Pröbanden, davon.....männlich,  
.....weiblich

d) Erwachsene nach allgemeinem Strafrecht: .....StGB-Pröbanden, davon  
.....männlich, .....weiblich

4. Ist Ihnen die finanzielle Situation Ihrer Pröbanden seit der Unterstellung bekannt?

[ ] Normalerweise (etwa 90 – 95 % )

[ ] Häufig ( 35 – 67 % )

[ ] Selten ( bis zu 20 % )

5. Aus welchen Quellen beziehen Sie Ihre Erkenntnisse über die Verschuldung der Pröbanden?

[ ] a) Fragen Sie diese im Erst- oder im Folgegespräch ggf. gezielt danach?

[ ] b) Sprechen Sie gezielt Inkassoorganisationen an?

[ ] c) Sind die Pröbanden hinsichtlich ihrer Schulden Ihnen gegenüber aufrichtig  
oder

[ ] d) verschweigen Sie sie teilweise?

[.....] e) Sind die Vorstellungen der Probanden hinsichtlich der Höhe der Verschuldung

zutreffend oder

[ ] f) fehlt ihnen häufig die Realität?

[ ] g) Differenzieren sich Ihre Quellen bei Reststrafenaussetzungen bzw. Führungs

aufsichtsprobanden und bei Strafaussetzungen zur Bewährung?

[ ] h) Überprüfen Sie die Informationen der Probanden hinsichtlich der Schulden?

6. Wie viele Ihrer Probanden sind (erheblich) verschuldet und welche Auswirkungen auf Ihre berufli

che Tätigkeit sehen Sie dadurch?

.....% verschuldete Probanden

.....  
.....

7. Wie alt sind und in welcher Höhe bei welchem Gläubiger belaufen sich ggf. die Schulden der Probanden?

.....Jahre; Monate, .....€ Gläubiger: .....

(für weitere Eintragungen bitte Beiblatt benutzen!)

8. Aus welchen Gründen entstanden diese Verbindlichkeiten und standen sie evtl. in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Straftat?

.....  
.....

9. Kamen während einer evtl. Strafverbüßung neue Schulden zu bereits vorhandenen?

[.....] nie, [.....] selten, [.....] oft, [.....] meistens .....

10. Wie belastend sind für Ihre Probanden die Schulden, resignieren sie deshalb, zu einem geringen Teil oder häufig, während der Bewährung und wie werden ggf. die Verbindlichkeiten zurückgeführt?

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

11. Pfänden Gläubiger die Probanden „kahl“?

[.....] nie, [.....] selten, [.....] oft, [.....] meistens. ....

a) Welche Abwehrmechanismen gegen die Gläubigeraktivitäten setzen evtl. die Probanden dagegen ein?

.....  
.....  
.....  
.....

b) Wie wirkt sich diese oder eine sonstige Verschuldungsauswirkung, ggf. hinderlich auf die Bewährung aus?

.....  
.....  
.....  
.....

12. Bei wie vielen ihrer derzeitigen Probanden wurde bereits eine Schuldenregulierung, ggf. in Teilbe-  
reichen, in die Wege geleitet?

.....% der Probanden

a) Welche „Anreger“ der Regulierung ist Ihnen bekannt?

.....  
.....

b)

13. Äußern Probanden Ihnen gegenüber den Wunsch auf Hilfen bei der Entschuldung?

.....% ja      .....% nein

Womit begründen sie diesen Wunsch Ihnen gegenüber?

[.....] mit den Grundrechten

[.....] aus der angeordneten Bewährungshilfe heraus

14. Treffen die Vorstellungen der Probanden bezüglich einer etwaigen Entschuldung aus eigenen Kräften und Mitteln zu?

15. Sehen bzw. sahen Sie sich gezwungen zur Sicherung der Resozialisierung der Probanden deren wirtschaftlichen Verhältnisse zu sanieren und sich zu diesem Zweck zusätzliche Hilfen für Ihre beruflichen Aufgaben zu verschaffen? a) [.....] ja [.....] nein

b) Bei wie vielen Ihrer Probanden hielten Sie zu Beginn der Unterstellung eine Schuldenregulierung für erforderlich? .....% der Probanden

a) Welche Sanierung war nach Ihrer Überzeugung bei den fraglichen Probanden erforderlich?

.....  
.....

b) Haben auch Stiftungen, die sich speziell mit der Schuldenregulierung für straffällige befassen, sich an der Entschuldung beteiligt?

16. Welche Methodik setzten Sie ggf. in solchen Fällen für diesen Teilbereich Ihres sozialarbeiterischen Handelns ein?

.....  
.....

18. Bemühen bzw. bemühten Sie sich aus sozialpädagogischen Erwägungen heraus um Schuldenregulierungen bei wie viel Prozent Ihrer Probanden und warum hielten Sie sie in diesen Fällen für erforderlich?

.....% der Probanden. ....

.....  
.....

19. Haben Bewährungsrichter bei derzeitigen Probanden Weisungen gem. § 56c StGB angeordnet?

Wenn ja, welche soziodemographische Struktur wiesen die betreffenden Probanden und ihre Gläubiger auf?

[.....] ja, [.....] nein

.....  
.....

.....  
.....

20. Wenn Erfahrungen vorhanden sind:

a). Wurden Sie in Ihrem Berufsleben schon mit solchen Weisungen konfrontiert und wenn ja in welchem Umfang?

[.....] ja, [.....] nein; .....%

b). Welche Erfahrungen haben Sie mit dieser Art Anordnungen, wenn sie ergangen sind, gemacht?

.....

c) Denken Sie, eine solche Weisung unterstützt die Resozialisierung des Probanden und ist deshalb hilfreich?



[.....] ja, [.....] nein

d) Welche Zeit, absolut und relativ, beansprucht nach Ihrer Erfahrung die durchschnittliche Abarbeitung einer solchen Weisung?

.....h/min/d

e) Sollte die Betreuung einer solchen Weisung durch Spezialisten erfolgen?

.....  
.....

f) Ist Ihnen normalerweise die Betreuung eines so weisungsgebundenen Probanden zeitlich möglich? [.....] ja, [.....] nein

g) Wie stellte sich Ihnen die Zusammenarbeit mit dem Gericht im Weisungsfalle dar?

.....  
.....

21. Wenn Sie bisher noch keine Erfahrungen mit dieser Art Weisungen in der Praxis haben, worauf führen Sie dies zurück?

.....  
.....

22. Was halten Sie von der gesetzlichen Vorschrift des § 56c StGB und warum wird sie nach Ihrer Einschätzung in so geringem Maße angewandt?

[.....] es fehlt an einschlägiger Bildung und Fortbildung des damit befassten Personenkreises (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Gerichts- und Bewährungshelfer, Lebensberatungen)?

[.....] Sie ist eine Folge der Arbeitsüberlastung der Bewährungshelfer oder

[.....] eine Folge der Skepsis der Gerichte aufgrund schlechter Erfahrungen und damit

[.....] eine Folge des Scheiterns bei früheren Entschuldungsversuchen,

e) speziell oder allgemein?

23. Oder besteht Ihrer Meinung nach an einer Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Probanden kein Bedarf?

.....  
.....

24. Welche Änderungen zur Praxis der fraglichen Weisung halten Sie für sinnvoll?

.....  
.....

25. Haben Sie schon (allgemein) (auf andere Weise) Entschuldungen bei Probanden durchgeführt?

[.....], ja, [.....] nein

a) welche Erfahrungen haben Sie dabei ggf., positiv wie negativ, gemacht?

.....  
.....

b) Was beabsichtigen Sie dabei zu erreichen?

.....  
.....

26. Welche Verbesserungen haben Sie evtl. eingeführt bzw. würden Sie einführen, oder haben Sie empfohlen bzw. würden Sie empfehlen?

.....  
.....  
.....  
.....

27. Bei wieviel Prozent Ihrer derzeitigen Probanden sind Sie ggf. in der Lage, sich um eine Schulden

regulierung zu bemühen?

.....% der Probanden

28. Welcher Anteil Ihrer Arbeit entfällt bereits jetzt auf die Schuldenregulierung?

.....h/min

29. Führen Sie für Ihre Probanden Schuldnerberatung, sowie ggf. zu welchem Zeitanteil, durch?

[.....] ja, [.....] nein; .....h/min

30. Welche Wirkungen beobachteten Sie nach einer erfolgreichen Sanierung bei der Betreuung bzw. Absolvierung der Bewährung Ihrer Probanden?

.....  
.....  
.....  
.....

31. Was geschieht dagegen bei einer misslungenen Sanierung?

.....  
.....

32. Wie viele der von Ihnen eingeleiteten Entschuldungen werden nach Ihrer Erfahrung erfolgreich beendet?  
.....% der Verfahren

33. Welche Problemkreise konterkarieren die eingeleiteten Schuldenregulierungen?

.....  
.....  
.....  
.....

34. Sind evtl. Sanierungsbemühungen in Ihrer Probandenschaft bekannt?

[.....] ja, [.....] nein. Wenn ja, welche:.....

35. Wie wollen Sie sich bezüglich der Verbindlichkeiten der Probanden in Zukunft verhalten?

.....  
.....  
.....  
.....

36. An wen (natürliche Person oder Organisation) gedenken Sie sich evtl. wegen einer Mithilfe zu wenden?

.....  
.....

37. Wie viele Ihrer Entschuldungen gelingen im voraus geplanten Zeitraum?

.....% der begonnenen Entschuldungen

38. Welche Hemmnisse lassen nach Ihrer Erfahrung Schuldenregulierungen scheitern?

Bringen Sie bitte die nachfolgenden Beispiele in eine ihren Erfahrungen gemäße Abstufung!

[.....] Verlust des Arbeitsplatzes

[.....] Straffälligkeitsrückfall

- [.....] Beendigung der Bewährungshilfe
- [.....] mangelnde Zustimmung des Gläubigers zur Umschuldung
- [.....] „Kahlpfändung“ des Probanden
- [.....] mangelndes Erfolgserlebnis des Probanden
- [.....] Widerruf von Sanierungsvereinbarungen durch den Gläubiger
- [.....] Ihre Erfahrungen entsprechende Hemmnisse:.....

.....

.....

39. Wie bewerten Sie allgemein eine Schuldenregulierung für die Probanden im Rahmen der Bewährungsbetreuung?

- [.....] Als unverzichtbaren Bestandteil Ihrer Tätigkeit;
  - [.....] als einen zwar förderlichen, jedoch nicht zwangsläufig notwendigen Bereich
  - [.....] oder als nicht erforderlich?
  - [.....] eigene Erfahrungen.
- .....

40. Welchen besonderen, bisher nicht abgefragten, Problemen sehen Sie sich durch die mit der Verschuldung der Probanden zusammenhängenden Aufgaben ausgesetzt?

.....

.....

.....

.....

.....

Bitte geben Sie freundlicherweise für den Fall erforderlicher Rückfragen bzw. zur Information über die Ergebnisse dieser Befragung von Bewährungshelfern Ihre Anschrift an. Nochmals vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Frau / Herr

**15.2 STATEMENT DES BEWÄHRUNGSHELFERS HANS-JOSEF WINTER VOM 28.3.2006**  
 Vortrag zum 28.3.06 beim Paritätischen in Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Vortrag meiner Kollegin Frau Dorra möchte ich pragmatisch, schlicht und einfach, mit ein bisschen Ironie verbunden, Ihnen ein paar Ein- und Ausblicke der BwH geben. Ich hoffe dabei auf breite Zustimmung meiner Kollegenschaft.

Um einen Einstieg zu bekommen, sollten erst einmal ein paar Fakten auf den Tisch:

- Die Belegung des geschlossenen Männervollzugs läuft seit 1998 auf hohem Niveau (siehe Tabelle).
- Die Belegung im offenen Vollzug ist dagegen rückläufig (siehe Tabelle).
- Die Belegung im geschlossenen Jugendvollzug ist konstant, im offenen Vollzug rückläufig; dies gilt auch so beim Frauenvollzug.
- Die Anzahl der vorzeitigen Entlassungen aus der Haft nach § 57 ff StGB und § 88 JGG sind mir leider nicht bekannt. -dazu eine kleine Tabelle aus dem offenen Vollzug der JVA Rosdorf; Abt. Holzminden.

Die Interpretation dieser Fakten sollte nicht mir obliegen, sondern der anschließenden Expertenrunde.

Alle Anwesenden wissen, was ein BwH/eine BwH'in macht bzw. machen muss. Die Standards, die AV's, die zahlreichen Forschungsberichte anerkannter Fachleute wie Klug,

Maelicke und Frau KawamuraReindl und Herr Kerner von heute morgen, sagen uns, wie wir mit unserer Fachlichkeit und unseren Belastungen umgehen sollen, umgehen dürfen, umzugehen haben, und habe ich noch etwas vergessen?...umgehen werden!

Uns BwH'n fehlt es daran, die tatsächlichen Ergebnisse der BwH in einer offensiven Sprache neu zu formulieren. Ich zitiere dazu den bekannten Philosophen Adorno: „Wer eine Sache verteidigt, die der Geist des Zeitalters als veraltet und überflüssig abtut, begibt sich in die ungünstigste Position.“ Und in welcher Position ist die Bewährungshilfe?

Hier zunächst eine kleine Geschichte, über die es sich lohnt, nachzudenken:

Proband Wim, 15 Jahre alt, wird im Mai 2004 vom Jugendschöffengericht zu einer Jugendstrafe von acht Monaten wegen Vergehens nach dem BtMG auf Bewährung verurteilt. Der zuständige BwH sieht im Urteil folgendes stehen:

Schulverweigerer, schon zwei Vorverurteilungen auch mit Jugendarrest,

Auflagen:

- regelmäßiger Besuch der Hauptschule
- Arbeitsaufgabe 50 Stunden
- sozialer Trainingskurs
- alle vier Monate Drogenurintest

Ein JGH-Bericht liegt nicht vor. Die Angaben zur Person des Probanden sind im Urteil für den Bewährungshelfer dürftig. Nach Gesprächen mit dem Probanden und seinen Eltern wird aus Sicht des BwH's der Hilfeplan erstellt. Die Anamnese ergibt: ältester Sohn von weiteren vier Kindern der Familie; Vater immer nur, mit Ausnahme kleinerer, kurzfristigen Beschäftigungen, arbeitslos gewesen. Das frühere Interesse des Vaters galt der Mitgliedschaft in einer Rockergruppe. Drogenkonsum war ihm vertraut.

Seine Mutter versorgt widerwillig den Haushalt, fühlt sich überfordert. Es kriselt schon vor der Betreuungsübernahme in der Beziehung. Sie zieht mit ihren anderen Kindern schließlich während der Bw-Zeit aus der gemeinsamen Wohnung und läßt Ehemann und Sohn allein zurück. Der Vater von Wim weiß sich schnell Rat und hat innerhalb kürzester Zeit seine alte Jugendliebe mit ihren fünf Kindern zu sich genom-

men. Diese wird geschwängert und neun Monaten später hat Wim einen Halbbruder. Wim erhält bei seinem Vater das, was er sich wünscht! Der BwH interpretiert: Laissez-faire-Erziehung!?<sup>1</sup>

Mit Einstieg des BwH's tritt Kontrolle, Aufsicht und sozialarbeiterische Hilfe und Anleitung bei allen Beteiligten auf. Wim versucht sich zu entziehen. Es gibt Tausende von Darstellungen, warum er die Schule nicht besuchen kann. Wegen Verhaltensauffälligkeiten (er hat mit Reizgas das Schulgebäude und einen Schulbus verunreinigt was auch mit Gegenstand des Verfahrens war) wird er aus der einen Hauptschule in eine andere versetzt. Die pädagogische Einflussnahme der örtlichen Hauptschule war am Ende, und durch Klassenkonferenz war die Verlegung und der Ausschluss verfügt.

In der neuen Hauptschule geht's nach einer kleinen Eingewöhnungsphase, wie zuvor, mit Schulversäumnissen weiter. Selbst tägliche Kontrollen seines BwH's unterläuft er so, dass er zwar da ist, sich aber kurze Zeit später von der Schule entfernt. Zahlreiche durchaus intelligente Begründungen bringt Wim hervor, warum es mit dem Schulbesuch nicht klappt. Aber der BwH, nicht ganz auf den Kopf gefallen, setzt ihm zu, zeigt ihm seine Grenzen. Und damit geht's dann erst richtig los:

Kontrolle des Schulbesuchs zu unterschiedlichsten Zeiten in Absprache mit der Schule;

Durchführung und Kontrolle der Arbeitsaufgabe während der Ferienzeit;

Gespräche mit den Eltern über das Freizeitverhalten ihres Sohnes bezüglich Alkohol- und Drogenkonsums;

Anhörung vor dem Jugendrichter wegen Nichterfüllung der Auflagen und schließlich doch

die erneute strafrechtliche Auffälligkeit des Jugendlichen Anfang Oktober 2004.

Wim hatte mit Freunden abends reichlich dem Alkohol und vielleicht auch anderen Drogen zugesprochen, war mit seinem Freund losgegangen und hatten schließlich das Fahrzeug der Freundin seines Vaters vor deren Wohnung kurzgeschlossen und entwendet. 500 m weiter waren sie in einem Straßengraben gelandet, Pkw beschädigt, und damit war das neue Verfahren eröffnet.

Dem BwH war aufgrund der Anamnese von Wim klar, dass nur mit dem JGG dem Probanden Hilfsmöglichkeiten eröffnet werden, damit dieser seinen Hauptschulabschluss bekommt. Gesagt, getan, und mit der Schule der JA in der Nähe des Heimatortes von Wim wurde Rücksprache genommen. Nach Einweisung des Jugendlichen könnte dort ihm binnen eines Zeitraums von sechs Monaten fristgerecht zum Sommer 2005 der Hauptschulabschluss gegeben werden, wenn die Voraussetzungen bei Wim gegeben sind. Daran bestand aus Sicht des BwH und der Schule der JA keinerlei Zweifel. Der Zeitpunkt einer möglichen Inhaftierung kurz vor Weihnachten 2004 wäre günstig. Wim könnte am 6monatigen Hauptschulkurs Anfang Januar 2005 in der JA teilnehmen, mit der Option, nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptschulkurses vorzeitig aus der Haft im Sommer mit erneuter Strafaussetzung zur Bewährung zu kommen.

In Absprache und Zusammenarbeit mit dem Jugendrichter und Wim erfolgt Ende November 2004 die Verurteilung von einem Jahr Jugendstrafe ohne Bewährung, mit Rechtsmittelverzicht und sofortiger Ladung im Dezember 2004 in eine nach dem Vollzugsplan dieses Mal aber andere JA.

In der dortigen Aufnahme war Wim sofort der Kandidat für deren Einrichtung, Erstverbüßer, offener Vollzug und Kandidat für den dortigen Hauptschulkurs, der von Februar bis Anfang Dezember 2005 erfolgen sollte. Eine Verlegung in die andere JA wurde verweigert. Gründe wie Ortsnähe zur JA, kürzere Dauer des Hauptschulkurses und die dann noch anschließende Betreuung durch den BwH wurden zwar angehört, aber durch die gegebene Zuständigkeit der JA für wesentlich unwichtiger gehalten. Man muss ja auch dort an seine Arbeitsplätze denken! Wim war durch seine angenehme offene, leichte Lebensart zunächst positiv aufgefallen, und einen solchen Kandidaten in eine andere Einrichtung abzuschieben, weil dies der Proband, sein Jugendrichter und auch sein BwH wollen, stand außer jeglicher Diskussion. Wim fühlte sich verschaukelt!

Das Versprechen der JA gegenüber dem BwH, Wim auch bei eventuellen Schwierigkeiten zu halten, um ihm den Abschluss zu ermöglichen, wurde nach mehrmaliger Intervention des BwHs und verschiedener Auflagen eingehalten. Anfang Dezember 2005 erhält Wim seinen Hauptschulabschluss mit einigermaßen guten Leistungen ausgehändigt und wird nach Verbüßung seiner Jugendstrafe aus der JA Mitte Dezember ohne nachgehende Betreuung entlassen. Ein denkbar schlechter Entlassungszeitpunkt, ohne Perspektiven für den Beginn einer beruflichen Ausbildung.

Wim, jetzt 17jährig, ist seit Dezember 2005 arbeitslos, Bezieher von ALG II, lebt in den Tag hinein. Drogen und Alkohol gehören wieder zum Alltagsgeschehen. Er hängt wieder ab! Die nächste Straftat ist eine Frage der Zeit!

Was sagt **uns** diese Geschichte:

Zunächst an alle kritisch Sehenden und Denkenden:

- Wir wissen aus dieser Geschichte immer nur etwas, nie das Ganze,
- und damit kann jeder sein eigenes Ding daraus interpretieren.

Aber, allgemein weiß jeder, ...

- dass Resozialisierung in unserer heutigen Arbeit häufig Sozialisation bedeutet
- dass Netzwerkarbeit heute innerhalb der Justiz leider immer noch eine unbekannte Variable ist
- dass Zusammenarbeit Einzelner noch nicht erwünscht ist
- dass Einsatz und Engagement befremdend wirkt
- wer sich einsetzt, erregt Anstoß
- aber dennoch, zeigt man sich in der Justiz im großen und ganzen sehr moderat.

**Welche Schlussfolgerungen schließlich ziehen wir daraus? Hier nur ein paar Hinweise:**

- Die Justiz ist häufig „der Mülleimer“ der nicht aus Kostengründen zuvor zwingend erforderlich gewesenene Jugendhilfemaßnahmen
- im Nds. Sozialen Dienst der Justiz ist in allen Bereichen abseits jeglichem finanziellem Kostendruck: Korrekturbedarf





der frühere Justizminister Remmers hat vor vielen Jahren einmal gesagt: „Wenn es die Bewährungshilfe nicht gäbe, müsste sie eigentlich erfunden werden“. Und dies gilt aus meiner Sicht nach wie vor! Ich danke für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit!

### 15.2.1 STRAFVOLLZUGSSTATISTIK NIEDERSACHSEN

#### Gesamtüberblick der Belegungszahlen der letzten drei Jahre im Strafvollzug

	2003	2004	2005	Veränderung von 2004 auf 2005	
geschlossener Männervollzug:	4636	4662	4750	+ 88	+ 1,9%
offener Männervollzug	1005	1034	959	75	7,3%
geschlossener Frauenvollzug:	263	259	261	+2	+ 0,8%
offener Frauenvollzug:	64	68	55	13	19,1 %
geschlossener Jugendvollzug:	557	602	591	11	1,8%
offener Jugendvollzug:	151	157	133	24	15,3 %
Justizvollzug insgesamt:	6677	6783	6750	33	0,5%

### 15.2.2 ENTLASSUNGS- UND BELEGUNGSSTATISTIK DER JVA ROSDORF – HOLZMINDEN

Jahr	Entlassungen gesamt	davon gem. §57(1) StGB (2/3 verbüßt)	%	davon gem. §57(2) StGB (1/2 verbüßt)	%	Davon gem. §35BtMG zurückgestellt	%	davon Gnadenordn ung
2001	124	15	12,1	3	2,42	0		0
2002	90	18	20	2	2,22	0		0
2003	81	19	23,46	1	1,23	3	3,7	0
2004	85	12	14,12	4	4,71	2	2,35	0
2005	99	17	17,17	3	3,03	0		0

### 15.2.3 KOSTEN- / NUTZENRECHNUNG DER BWH HOLZMINDEN

fixierte Kosten durch Erlass der Strafe von 2002 2005:	4.368.000,00 €
Kosten durch Widerruf und damit verursachte Haft:	1.898.400,00 €
Kosten für Personal und Büro	836.000,00 €
Kosten/Nutzeffekt der BwH Holzminden	1.633.600,00 €
Kosten/Nutzeffekt pro BwH pro Jahr (1633600:3,5:4=)	116.685,71 €

**Statistische Erhebung über Beendigungen + Widerrufe in der Bewährungshilfe Hol.**

aufgestellt nach ersparten oder zu vollstreckenden Monaten der Haft

**in den Jahren 2002 – 2005**

Jahr		2002	2003	2004	2005
<b>Beendigungen</b>					
	nach StGB	325	342	615	341
	nach JGG	61	64	30	42
Zusammen		386	406	645	383
<b>Widerrufe</b>					
	nach StGB	164	185	190	118
	nach JGG	39	9	58	28
Zusammen		203	194	248	146

**Ersparnisse durch Beendigungen und/oder Erlässe:**

fixierte Kosten für den Haftplatz: 80 €

2002	780.000,00 €	( 325Mon. X 30 Tage x 80€)	Erwachsenenvollzug
	146.400,00 €	( 61Mon. X 30 Tage x 80 €)	Jugendvollzug
2003	820.800,00 €	( 342Mon. X 30 Tage x 80€)	Erwachsenenvollzug
	153.600,00 €	( 64Mon. X 30 Tage x 80 €)	Jugendvollzug
2004	1.476.000,00 €	( 615Mon. X 30 Tage x 80€)	Erwachsenenvollzug
	72.000,00 €	( 30Mon. X 30 Tage x 80 €)	Jugendvollzug
2005	818.400,00 €	( 341Mon. X 30 Tage x 80€)	Erwachsenenvollzug
	100.800,00 €	( 42Mon. X 30 Tage x 80 €)	Jugendvollzug
fixierte Einsparkosten	4.368.000,00 €		

**Kosten der Widerrufe in den Jahren 2002 – 2005:**

fixierte Kosten pro Haftplatz und Tag: 80 €

2002	393.600,00 €	( 164Mon. X 30 Tage x 80€)	Erwachsenenvollzug
	93.600,00 €	( 39Mon. X 30 Tage x 80€)	Jugendvollzug

2003	444.000,00 €	( 185Mon. X 30 Tage x 80€)	Erwachsenenvollzug
	21.600,00 €	( 9Mon. X 30 Tage x 80 €)	Jugendvollzug

2004	456.000,00 €	( 190Mon. X 30 Tage x 80€)	Erwachsenenvollzug
	139.200,00 €	( 58Mon. X 30 Tage x 80 €)	Jugendvollzug

2005	283.200,00 €	( 341Mon. X 30 Tage x 80€)	Erwachsenenvollzug
	67.200,00 €	( 42Mon. X 30 Tage x 80 €)	Jugendvollzug

Kosten für Haftplätze insgesamt	1.895.400,00 €		
------------------------------------	----------------	--	--

### Ausgaben des Büros der Bewährungshilfe Holzminden im Jahr 2004

Personalkosten (3,5 Planstellen BwH); Miete, Mietnebenkosten; Bürobedarf	209.000,00 €	
Kosten pro Tag und Bewährungshelfer	209.000,00 € : 3,5 : 365 Tage =	163,60 €
Probandenzahl am 30.6.04 pro Planstelle im Büro Holzminden:	85 Probanden	
Kosten pro Tag für einen Probanden in Holzminden	163,60 € : 85 =	1,93 €
<b>Gesamtkosten für die Jahre 2002 – 2005</b>	209.000 € x 4 = 836.000,00 €	

### 15.3 ERGEBNISSE DER FRAGEBOGENERHEBUNG

15.3.1 TABELLE 1 ZU FRAGE 3

Fragebogen Nummer:	FA-Probanden gesamt	davon männlich	davon weiblich	Verurteilung nach Jgg	davon männlich	davon weiblich	Verurteilung nach Jgg-HW	davon männlich	davon weiblich	StGB Probanden	davon männlich	davon weiblich	gesamt	davon männlich	davon weiblich
1	8	7	1	5	5	0	0	0	0	70	65	5	83	77	6
2	9	9	0	3	3	0	0	0	0	77	70	7	89	82	7
3	11	11	0	6	4	2	12	10	2	60	54	6	89	79	10
4	1	1	0	8	8	0	45	40	5	25	25	0	79	74	5
5	4	4	0	0	0	0	6	5	1	69	63	6	79	72	7
6	7	7	0	0	0	0	14	12	2	63	60	3	84	79	5
7	4	4	0	12	12	0	0	0	0	71	65	6	87	81	6
8	6	6	0	20	20	0	10	10	0	40	37	3	76	73	3
9	11	10	1	16	16	0	2	2	0	66	55	11	95	83	12
10	2	0	2	9	7	2	11	7	4	51	40	11	73	54	19
11	5	4	1	6	5	1	3	3	0	80	68	12	94	80	14
12	3	3	0	7	7	0	21	18	3	53	46	7	84	74	10
13	7	7	0	8	6	2	9	9	0	54	27	27	78	49	29
14	0	0	0	3	3	0	6	4	2	62	45	17	71	52	19
15	6	6	0	7	7	0	9	8	1	59	49	10	81	70	11
16	10	10	0	9	7	2	6	6	0	68	45	23	93	68	25
17	8	8	0	6	5	1	13	12	1	61	56	5	88	81	7
18	3	3	0	4	4	0	9	7	2	70	61	9	86	75	11
19	6	5	1	7	6	1	6	6	0	63	22	41	82	39	43
20	1	1	0	2	2	0	13	11	2	71	45	26	87	59	28
21	5	4	1	9	8	1	26	21	5	38	33	5	78	66	12
22	9	9	0	6	6	0	0	0	0	74	33	41	89	48	41
<b>gesamt</b>	<b>126</b>	<b>119</b>	<b>7</b>	<b>153</b>	<b>141</b>	<b>12</b>	<b>221</b>	<b>191</b>	<b>30</b>	<b>1345</b>	<b>1064</b>	<b>281</b>	<b>1845</b>	<b>1515</b>	<b>330</b>
<b>Verhältnis zueinander</b>	<b>6,83%</b>			<b>8,29%</b>			<b>11,98%</b>			<b>72,90%</b>			<b>100,00%</b>		



15.3.2 TABELLE 2 ZU UNTERGRUPPEN FRAGE 5

Fragebogen Nummer:	a) im Erst- oder Folgegespräch nachgefragt	b) Inkassoorganisationen angesprochen	c) Aufrichtigkeit der Probanden hinsichtlich ihrer Schulden	d) Verschweigung der Probanden hinsichtlich ihrer Schulden	e) ist Vorstellung über Schuldenhöhe zutreffend	f) ist Vorstellung über Schuldenhöhe unrealistisch	g) Differenzierung der Quellen	h) Überprüfung der Probandenaussagen hinsichtlich der Schulden	keine Angabe 50/50
1	x		x			x	x	x	
2	x		x		x				
3	x		x	x		x		x	
4	x		x			x			
5	x			x		x		x	x
6	x								
7		x							
8	x		x	x				x	
9	x			x					
10	x	x		x		x		x	
11	x		x						
12			x					x	
13	x			x	x		x	x	x
14	x		x						
15	x			x	x			x	x
16	x		x						
17			x	x				x	
18	x		x						
19				x				x	
20	x						x	x	
21		x	x	x				x	x
22	x		x	x			x	x	x
<b>gesamt:</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>13</b>	<b>5</b>

15.3.3 TABELLE 3 ZU FRAGE 6

Fragebogen Nummer:	Prozentual	Gefährdung des Arbeitsplatzes durch lfd. Pfändungen	Schuldenregulierung unmöglich mangels Masse	Verbraucherinsolvenzverfahren scheitern wegen fehlender Disziplin in der Wohlverhaltensphase	erhebliche Arbeitsausdehnung wegen Schriftverkehr mit Gläubigern usw.	keine Auswirkungen
1	98	x			x	
2	20	x				
3	0					x
4	16					
5	48		x			
6	60		x		x	
7	88	x			x	
8	90	x		x	x	
9	85				x	
10	85	x			x	
11	92	x		x	x	
12	80				x	
13	25					
14	40					
15	90			x	x	
16	75		x		x	
17	95	x		x	x	
18	20					
19	0		x			x
20	0			x		x
21	90	x			x	
22	80				x	
<b>Mittelwert</b>	<b>67,21%</b>					
<b>gesamt Nennungen</b>		<b>8</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>13</b>	<b>3</b>

15.3.4 TABELLE 4 ZU FRAGE7 (SCHULDEN BEI GLÄUBIGERGRUPPEN)

Fragebogen Numer:	Alter der Forde- rungen in Jahren	keine Angaben	Inkasso- institute	öffentliche Kassen, Hauptzoll- ämter, Finanz- ämter, Justiz- kassen	Fern- melde- anbieter	Arbeit- geber	Vermieter	Kredit- institute	Versand- häuser	Sozialver- sicherungs- und Sozial- leistungs- träger	Unterhalts- gläubiger	Straftatge- schädigte	Versiche- rungen
1	10		x	x				x	x			x	x
2	10		x	x	x	x					x		
3		x											
4		x											
5	2-8				x		x		x	x	x		x
6	4-6				x		x		x				
7	2-5			x				x	x	x	x		x
8	2-7												
9	~ 18		x		x				x				
10	7-10			x				x	x				x
11	~ 8		x	x						x	x		
12	~ 12			x				x					x
13	3-5												
14	~ 7			x						x			x
15	6-8			x								x	x
16	5-8				x		x						
17		x											
18	7-10										x		
19	9-11		x									x	x
20	10-12		x	x				x	x				
21		x											
22	3-5		x				x		x			x	x
Mittelwert	7,94												
gesamt Nennungen		4	7	9	5	1	4	5	8	4	5	4	9

15.3.5 TABELLE 5 ZU FRAGE 8

Fragebogen Nummer:	Abgabe- und Steuer- hinter- ziehung	Schmerzens- geld und Körpver- letzung	Diebstahl	Brand- stiftung	Unterhalt	Betrug allgemein	speziell Leistungs- betrug	Schadens- ersatz	Partner- trennung	Arbeits- losigkeit	Telefon	In- haftierung	Spiel- (Sucht-) probleme
1			x					x					
2	x						x						x
3													
4													
5	x	x	x	x		x						x	
6		x			x	x		x					
7													
8						x		x	x	x	x		x
9								x					
10	x	x		x	x			x		x	x		
11		x					x		x		x		
12													
13			x		x				x				
14							x			x			x
15					x			x					
16	x		x									x	
17	x	x											
18					x		x						
19					x				x	x			x
20				x				x					
21			x				x				x		
22		x					x	x	x				
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>

15.3.6 TABELLE 6 ZU FRAGE 15

Fragebogen Nummer:	zusätzliche Hilfsmöglichkeiten evtl. Abgabe an Schuldnerberatung					bei wieviel Prozent der Probanden hielt der BWH eine Schuldenregulierung bei Betreuungsbeginnn für erforderlich	Welche Art der Sanierung ?			Welche Methodik wurde eingesetzt?		
	Die Brücke	Insolvenz- verfahren	Raten- zahlung	Schulden- regulierung	Abgabe an Schuldner- beratung		Ent- schuldung	Raten- abtrag	Stundung	Case- Manage- ment	Rechts- kenntnisse	Beratung
1	x					80,00%	x			x		
2		x				4,00%			x	x		
3	x					60,00%	x					
4												
5		x				8-15%						
6	x					50,00%	x					
7			x			30,00%			x		x	x
8	x					70,00%	x			x		
9					x	30,00%						x
10					x	47,00%	x			x		
11												
12	x					20,00%					x	
13						35,00%	x				x	
14				x		25,00%			x			x
15				x		20,00%				x		
16			x			12,50%					x	
17						66,00%	x				x	
18	x					75,00%				x		
19												
20		x				15,00%					x	
21				x		80,00%	x			x		
22					x	90,00%	x					x
<b>gesamt Nennungen</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>9</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>4</b>

15.3.7 TABELLE 7 ZU FRAGE 38

Staffelung der Hürden	Verlust des Arbeitsplatzes	Straffälligkeitsrückfall	Beendigung der Bewährungsbetreuung	Blockierung durch Gläubiger	intensivste Vollstreckungsmaßnahme	mangelnde Probandenmotivation	Widerruf von Vereinbarungen durch Gläubiger	mangelnder Überblick über Wirtschaftlichkeit
1	8	1	1	3	4	1	2	8
2	8	5	1	7	2	1	1	0
3	5	3	2	5	3	2	3	2
4	1	4	1	2	4	5	2	0
5	0	2	1	0	4	4	3	2
6	0	4	2	3	1	3	3	2
7	0	1	9	0	1	4	4	3
8	0	1	4	1	0	2	2	0
0	0	1	1	1	3	0	2	5
<b>gesamt Fragebögen</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>

## **Lebenslauf**

Am 5. Februar 1936 wurde ich, Albrecht Kleinöder, in Oldenburg (Oldbg.) geboren.

Die Schule besuchte ich vom Herbst 1942 bis Ostern 1953. Von April 1953 bis März 1956 erlernte ich das Maurerhandwerk und beendete dieses mit der Gesellenprüfung. Anschließend war ich ein Jahr als Geselle tätig.

Die Sozialarbeiterausbildung absolvierte ich, einschließlich der Praktika, an der Landeswohlfahrtsschule Braunschweig von April 1957 – September 1961. Nach bestandenem Staatsexamen als Jugendwohlfahrtspfleger bekam ich die staatliche Anerkennung vom Verwaltungspräsidenten Braunschweig. Als Sozialarbeiter war ich in der Zeit von Oktober 1961 bis Juni 1966 bei verschiedenen Arbeitgebern im Angestelltenverhältnis tätig. Im Juni 1966 wurde ich von der Landeshauptstadt Hannover im gehobenen Sozialdienst des Stadtjugendamtes verbeamtet.

Im Februar 1971 wurde ich von der Stadt Hannover in den Bereich des Landes Niedersachsen zur Bewährungshilfe im Landesbezirk Braunschweig und hier am 31.05.1987 als Sozialamtmann krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Im Nebenamt war ich in der Zeit vom Sommer 1966 an als Dozent an der Ev. Fachhochschule für Sozial- und Heilpädagogik Stephansstift, Hannover, für die Fächer Jugendhilfe, Jugendrecht und Verwaltungskunde tätig.

Neben meiner beruflichen Tätigkeit habe ich mich ständig weitergebildet und u.a. am 12.11.1990 das Weiterbildungsstudium Energietechnik an der Gesamthochschule – Universität – Kassel sowie die Ausbildung zum Schuldnerberater an der Diakonischen Akademie Stuttgart 1988 erfolgreich abgeschlossen. Seit dem Sommersemester 1994 studierte ich an der Georg-August-Universität –Göttingen, mit einer krankheitsbedingten Pause von 6 Semestern, 12 Fachsemester Rechtswissenschaft. In den Sommersemestern 1995 und 1999 sowie den Wintersemestern 1999/2000 und 2000/2001 nahm ich als Zweithörer an Lehrveranstaltungen der juristischen Fakultäten der Universität Rostock und der Justus-Liebig-Universität Gießen teil.